IMT Nuremberg Archives

H – 1420

International Court of Justice

C. J. Camp 91.

Gosp.

G.

Darmstadt, den 22. April 1947.

386

Hellweg, Bernhard, 31.12.07 in Berlin geb.,
Krim.-Sekr., wohnhaft Gütersloh i/Westf., Südstr. 5.
Int. Nr. 31 G 5 330 075.

Ich erkläre hiermit frei und unbeeinflußt nach Unterrichtung über die Anklagepunkte, zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das Folgende an Eides statt:

Am 1. Febr. 1938 wurde ich im Rahmen der beamtenmäßigen Versetzung von der Schutzpolizei, der ich seit 1927 angehörte, zur Dienstleistung bei der Staatspolizeileitstelle Berlin abgeordnet. Dort wurde ich als Krim.-Assistent z/Pr. angestellt, auf der Führerschule der Sicherheitspolizei fachlich ausgebildet und nach einem Jahr dorthin versetzt. Ich war in der Abteilung „Schutzdienst" tätig, deren Aufgabe es war, führende Persönlichkeiten des In- und Auslandes bei Staatsbesuchen oder ähnlichen Veranstaltungen zu begleiten.

H1420 – 0002

H1420 – 0003

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo, welche ja eine legale und auf gesetzmäßiger Grundlage aufgebaute politische Polizei war, habe ich niemals einen verbrecherischen Charakter wahrnehmen können. Diese Feststellung liegt schon darin begründet, daß der weitaus überwiegende Teil aller Stapo-Angehörigen aus langedienenden Polizeibeamten bestand, die bereits vor 1933 Beamte waren. Es war keinesfalls Bedingung für die Übernahme in die Stapo, daß man Mitglied der NSDAP oder der SS sein mußte. Ich selbst bin erst seit Juni 1940 Mitglied der Partei und kam auch erst durch den Angleichungs-Erlaß des Reichsführers im Jahre 1940 zur SS.

Ich kann, nach meiner Erfahrung zu urteilen, behaupten, daß die Gestapo genau so konsequent gegen Einrichtungen des Staates, der Partei usw. einschritt wenn die Notwendigkeit vorlag, wie etwa gegen Bestrebungen, die die Sicherheit des Staates gefährdeten. Meines Wissens waren alle Befugnisse an Dienstvorschriften gebunden. Von irgendwelchen Rechten der Stapo-Angehörigen, die ihnen Willkür und Handlungsfreiheiten

H1420 – 0004

erlaubten, ist mir nichts bekannt. Hierzu sei Folgendes erwähnt:

Im August-September 1942 wurden Fälle bekannt, daß falsche Krim.-Beamte bei jüdischen Personen Wertsachen und Geld beschlagnahmt hatten. Feststellungen ergaben, daß es sich um Angehörige der Gestapo handele. Im Verfolg dieser Angelegenheit wurden etwa 35-40 Stapo-Angeh. festgenommen. Wie ich später hörte, wurden vom „SS-u. Polizeigericht" ein Beamter zum Tode und mehrere andere zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt.

Mir ist auch bekannt, daß Polizeibeamte bei selbst geringen dienstlichen Verfehlungen in ein Konzentrationslager gebracht wurden.

Wenn sich Beamte der Gestapo zu einer anderen Behörde oder zur freien Industrie bewerben wollten, so war der Grund nur darin zu sehen, daß sie dort eine besser bezahlte Stellung übernehmen konnten. Nach einem Erlaß waren diese Bemühungen jedoch streng verboten und unterlagen schwerer Bestrafung.

Zusammenfassend möchte ich nochmals versichern, daß der Dienst, soweit ich ihn bei der Gestapo kennenlernte, ordnungsgemäß und frei von jeder Willkür oder Mißhandlungen gegen deutsche und ausländische Personen durchgeführt wurde.

Bernhard Hellweg.

H1420 – 0005

H1420 – 0006

Gestapo.
KI Lmp

Darmstadt, den 25. April 1946.

Brunze, Ernst, geb. 5.1.1902 in Eilenstedt/Magdeburg,
Beruf: Krim. Sekretär, Fnt. No 31 G 2708949,
Stellung in Partei oder Gliederungen: Mitglied der N.S.D.A.P.
seit 1.5.1933.

zwecks Vorlage beim Int. Mil. Gerichtshof in Nürnberg
nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen
eidesstattlichen Erklärung erkläre ich mich wie folgt an Eidesstatt:
Meine Zugehörigkeit zur Gestapo erfolgte im Wege
beamtenmäßiger Versetzung. Nach Ableistung einer
12 jährigen Dienstzeit in der Preußischen Schutzpolizei –
Dienstantritt: 5.9.1923 – bewarb ich mich schriftlich
beim Polizeipräsidenten in Potsdam (Zentralverwer-
bungsstelle für Versorgungsanwärter) um eine
Anstellung in der Kriminalpolizei. Ich erhielt daraufhin
eine Einberufung zur Gestapo in Hildesheim.
Meinem Dienst in der Polizei gingen Ausbildungen mit
Prüfungsleistungen voraus. Auf Grund meiner Aus-
bildung leistete ich meinen Dienst in der Gestapo
genau so, wie ihn der Beamte bei der Kriminalpolizei
zu verrichten hatte. Als Grundsatz diente mir der § 163
der Strafprozeßordnung. Meinen Dienst habe ich ordnungs-
mäßig versehen. Ausschreitungen gab es bei mir gelegent-
lich Auseinandersetzungen nicht. Fälle sind mir dem R.S.L. unbe-
kannt geblieben. Ich war Verhörbeamter bei der Gestapo in
Hildesheim in der Spionageabwehrabteilung von 1936 bis
7.4.1945. Am 9.4.1945 wurde ich in meiner Wohnung in
Hildesheim von der Amerikanischen Polizei festgenommen
und einem Amerikanischen Kriegsgefangenenlager zugeführt.
Am 5.4.46 wurde ich von der Kriegsgefangenschaft der Zivilinter-
nierung zugeführt.

Es ist mir nicht bekannt, daß Beamte der Gestapo wissent-

H1420 – 0007

in andere Polizeidienststellen versetzt zu werden.

Ich selbst befand mich vom Juni 1941 bis Januar 1942 im Einsatz der Sicherheitspolizei in Rußland. Meine Ablösung und Rückbeorderung zu meiner Heimatdienststelle erfolgte auf Grund meines Alters.

Es ist mir nicht bekannt, ob es Befehle gegeben hat, die Mißhandlungen und Tötungen in den besetzten Gebieten verboten, und daß hierüber dem Reichssicherheitshauptamt Vollzugsmeldung zu erstatten war. Ferner sind mir keine Fälle bekannt, in denen Zuwiderhandlungen disziplinarisch oder gerichtlich geahndet worden sind. Soweit mir bekannt, unterschieden sich die Einsatzgruppen Hilfspolizei, die sich aus Angehörigen besetzter Gebiete rekrutierte. Ob es sich um freiwillige oder dienstverpflichtete Leute handelte, weiß ich nicht. Desgleichen kann ich keine Angaben über deren Tätigkeit machen, da ich mit solchen Leuten nichts zu tun hatte und auch nicht zusammenkam. Die Verwaltung der Gefangenenlager – im Osten Rußlands, die unser Einsatzkommando beim Vormarsch besuchte – wurde m. W. von Ordnungspolizei durchgeführt. Die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des S.D. in den Operationsgebieten war meines Wissens nach eine militärische Führung. Diese Tätigkeit ist darauf, daß diese Kommandos den jeweiligen A.O.K. unterstanden. Es hat Einsatzgruppen in Operationsgebieten und solche in besetzten Gebieten gegeben. Von Konzentrationslagern in Kriegsgefangenenlagern habe ich keine Kenntnis.

Mir ist ein Fall bekannt, wonach ein Leiter einer S.D.-Dienststelle wegen eines Raubgebiet begangener Delikte von einem SS- und Polizeigericht zu hoher Zuchthausstrafe verurteilt wurde. Ferner erhielt ich Kenntnis von einem Fall, wonach ein SS-Führer in seiner Eigenschaft als Leiter eines Gefangenenlagers im Osten Mißhandlungen von Gefangenen anordnete – der Tatbestand ist mir nicht genau bekannt geworden – und wegen dieses Deliktes und noch anderer begangener bzw. verbrochener Taten verurteilt wurde. Dieser Fall

Fall wurde von der Gestapo bearbeitet und an das zuständige SS- und Polizeigericht abgegeben, das die weitere Untersuchung durchführte und auch die Bestrafung aussprach. Zum Vollzug der Strafe habe ich keine Berührung.

Um einen Einblick antreten zu können, wie die Gestapostelle in Hildesheim bzw. deren Beamten in ihrer Amtstätigkeit objektiv handelten, habe ich einige Fälle erbeten, die mir noch in Erinnerung sind:

1.) In Göttingen entwendete ein SS-Mann Gebhard aus der Kantine einer militärischen Einheit (1936/37) in der Nachtzeit während seines Dienstes Lorbeer und Zigaretten. Strafverfahren beim Gericht wurde eingeleitet. Es wurde Gefängnisstrafe ausgesprochen und im Anschluß an die Strafverbüßung Überweisung des SS-Hauptamtes Überweisung in ein K.Z.L. auf 1 Jahr angeordnet.

2.) Nach Aufklärung eines Falles der Gestapo in Hildesheim war 1940/41 beim SS- u. Polizeigericht in Braunschweig ein Verfahren gegen mehrere Hilfspolizeibeamte der Schutzpolizei (Fall Hedemann u.a.) anhängig, weil sie sich während ihres Einsatzes in Polen auf unrechtmäßige Weise Bekleidungsstücke, Wäsche u. dgl. verschafft hatten. Es erfolgten Verurteilungen zu höheren Gefängnisstrafen.

3. Etwa Ende 1944 setzte bei der Fa. Diller, Motorenfabrik Osterode/Harz, ein Obermann der Firma einen Dienstfund auf einen russischen Arbeiter, der bei einem Diebstahl ertappt worden war, wobei dieser erheblich Fleischwunden davontrug. Der Vorfall, der von einem russischen Vertrauensmann gemeldet worden war, wurde von der Gestapo Hildesheim untersucht. Der Obermann wurde wegen Überschreitung seiner Befugnisse bestraft. Art.

und Höhe der Strafe ist mir heute nicht mehr in Erinnerung. Der russische Arbeiter wurde von der betr. Gestapostelle einer sanitären Behandlung zugeführt und ausgefilzt.

4. Die amerikanische Staatsangehörige Elisabeth Brockmann aus St. Francisco (U.S.A.), verheiratet mit einem Reichsdeutschen, kam kurz vor dem Kriege (1939) mit ihrem Ehemann nach Deutschland, um die Schwiegereltern, Familie Brockmann, zu besuchen. Nach Ausbruch des Krieges wurde der Ehemann der B. zum deutschen Militär eingezogen, sodass die Rückreise der Ehefrau B. unterblieb. Frau B., die nicht interniert wurde (weil sie mit einem Reichsdeutschen verheiratet war), verblieb bei ihren Schwiegereltern in Hildesheim.
Ende 1944 wurde seitens der Kreisfrauenschaft der NSDAP. über die Kreisleitung in Hildesheim gegen Frau B. Anzeige erstattet, weil sie sich geweigert hatte, Arbeit anzunehmen. Es wurde ersucht, streng gegen Frau B. vorzugehen, und sie dort hinzubringen, wohin sie gehöre (gemeint war Internierung). Der Fall wurde von mir persönlich bearbeitet. Ich stellte nach einer Unterredung mit Frau B. fest, dass diese nach den Bestimmungen nicht zu arbeiten brauchte, und sie sich nicht im geringsten strafbar gemacht hatte. Von mir wurde ein entsprechender Bericht an die Kreisleitung abgefasst, mit dem Bemerken, dass auf Grund des vorliegenden Tatbestands gegen die Ehefrau Brockmann nichts von der Gestapo unternommen wird, und ihr Verhalten während ihres Aufenthalts in Deutschland einwandfrei war. Frau B. verblieb nach wie vor auf freiem Fuß.

Ernst Brüne.

H1420 – 0009

H1420 – 0010

67 Camp. 91

Johann Schwoahert,
31 G. 5 182538
Krim.-Sekr.
Parteimitglied vom 1.5.1933 bis 1945.
Politisches Amt nicht bekleidet.

Darmstadt, den 25. April 1946.

317

~~Kripo.~~ PO

103

wichtig wegen KZ.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Kraft und die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung

das Folgende an Eidesstatt:

Mir war weder vor meinem Eintritt noch während meiner Zugehörigkeit zur Partei bekannt geworden, daß die Partei verbrecherische Ziele verfolgt, die den Gesetzen der Menschlichkeit und Menschenwürde zuwiderliefen. Ich habe auch niemals an Gewalttätigkeiten gegen andersdenkende oder rassemäßig verschiedenen Personen beteiligt. Es ist auch eine derartige Aufforderung an mich niemals ergangen. Mit Entsetzen habe ich von den Grausamkeiten in

den KZ.-Lägern erst im Lager Ziegenhain durch den Rundfunk und der Lagerzeitung Kommando bekannt. Hierzu hatte ich noch folgendes zu bemerken: In meiner Eigenschaft als Kriminalbeamter hatte ich in den Jahren 1938/39 öfters Gelegenheit mich mit entlassenen KZ-Häftlingen zu unterhalten. Aus ihren Reden habe ich entnommen, daß im Lager eine strenge aber korrekte Behandlung war. Diese Wahrnehmungen hielt ich für durchaus glaubhaft und es sind mir auch nicht die geringsten Zweifel aufgekommen, zumal sich diese entlassenen Häftlinge in einem körperlichen u. seelischen guten Zustande befanden.

Ich habe von 1920 bis 1945 der Polizei angehört. Angehöriger der SS war ich nicht.

H1420 – 0011

Johann Schwarzbeck

H1420 – 0012

6 J. - Lang 91 Darmstadt. 24/IV. 1946.

104 SS
Gestapo

Pollmann, Wilhelm, Kriminal-Beamter,
wohnhaft in Berlin-Neukölln,
Weserstrasse 162/163 Ident. Nr. 31 G 5 329265.
geb. am 22.2.19 in Duisburg-Meiderich.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eides Statt:

Nach Ableistung meiner aktiven Dienstzeit bei der Waffen-SS bewarb ich mich zwecks Einstellung bei der Berliner Polizei beim Polizeipräsidium Berlin. Dieser leitete mein Gesuch an die Staatspolizeileitstelle Berlin weiter. Da es sich bei der Geheimen Staatspolizei um eine offiziell vom Staate eingesetzte und im Volke als solche bekannte Polizei handelte, die gesetzlich verbotene Handlungen erforschte und Rechtsbrecher der Bestrafung zuführte, hatte ich keine Bedenken, mich anstellen zu lassen. Ich selbst war z.B. in einem Referat tätig, in welchem das Gesetz gegen heimtückische Angriffe gegen Partei und Staat Arbeitsgrundlage bildete. Ich kam im Juni 1939 zur Stapo. Während meiner Tätigkeit bei der Stapoleitstelle wurde wiederholt ein Erlass - soweit ich mich erinnern kann, handelte es sich um einen Göring-Erlass mit einer Stellungnahme Himmlers für die Polizei - verlesen, worin es zur Pflicht gemacht wurde, das Publikum mit ausgesuchter Höflichkeit zu behandeln, die Polizei sei für die Volksgenossen da und nicht umgekehrt.

Soweit mir aufgrund meiner Tätigkeit bei dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, Russland-Mitte, bekannt wurde, waren im Osten die Einsatzgruppen von Sipo und SD in den rückwärtigen Armee-Gebieten eingesetzt. Die in den Gruppen vereinigten Referate III (SD-Berichterstattung auf allen Lebensgebieten),

IV (Stapo) und V (Kripo), wurden von der Hilfspolizei-organisation, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzte, unterstützt. Die Hilfspolizei-organisation - genannt „Sicherheitswacht" (Siwa) - unterstand von Oktober - Dezember 1943 an der Sipo, während sie vorher unter der Bezeichnung „Ordnungsdienst" (OD III und IV) der Wehrmacht unterstand und von der Sipo nur fachlich betreut und eingesetzt wurde. Neben der SD-mäßigen Berichterstattung richtete sich die Tätigkeit der Sipo und des SD gegen Sabotage, Spionage, Plünderung und kriminelle Verbrechen, soweit es sich bei den Tätern um Zivilpersonen handelte.

Wie scharf gegen Stapo-Angehörige vorgegangen wurde, die ihre Befugnisse überschritten oder strafbare Handlungen begingen, wird durch folgende Tatsache beleuchtet:

Etwa im Herbst 1942 wurden verschiedene Stapoangehörige, u.a. der Regierungsrat Dr. Künze, der Kriminal-Kommissar Krüps, und der Krim.-Oberassistent Hansen festgenommen. Den Festgenommenen wurde zur Last gelegt, sich aus sichergestelltem Judenvermögen bereichert zu haben. Das SS- und Polizeigericht verhängte in diesem Zusammenhang mehrere Todesurteile und hohe Zuchthausstrafen. Soweit mir noch bekannt, wurde der seinerzeitige Stapoleiter wegen Vernachlässigung der Dienstaufsichtspflicht versetzt.

Wilhelm Tollmann

Zusätzlich erkläre ich an Eides statt noch folgendes: Bei meinem Eintritt in die Gestapo sind mir keine Ziele bekannt gewesen, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien Bekämpfung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne des §6 des Nürnberger Statuts, zum Inhalt hatten, wie mir auch während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo keine allgemeine oder besondere Anordnungen oder Vorgänge bekanntgeworden sind, die ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen zu

H1420 – 0013

einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten. Für Begehung irgendwelcher Verbrechen bin ich nicht herangezogen worden. Mir ist auch nicht bekannt, daß jemals Angehörige zur Begehung von Verbrechen herangezogen wurden.

Von den Vorgängen in den Konzentrationslagern habe ich erst während meiner Haftzeit nach dem Zusammenbruch Deutschlands durch Presse und Rundfunk erfahren. Während meiner Ausbildungszeit bei der Gestapo wurde den in der Ausbildung stehenden Angehörigen etwa im Herbst 1939 Gelegenheit gegeben, das Konzentrationslager Sachsenhausen bei Oranienburg zu besichtigen. Alle Kursusteilnehmer nahmen an der Besichtigung teil. Wir besichtigten die Wohnbaracken, die sanitären Einrichtungen, das Krankenrevier und die Wirtschaftseinrichtungen. Überall herrschte peinlichste Sauberkeit und Ordnung. Es deuteten keine Anzeichen auch nur darauf hin, daß dort Verbrechen begangen oder vorbereitet wurden.

Ich bestreite entschieden, in meiner Eigenschaft als Gestapo-Mann wissentlich an der Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Versicherungen teilgenommen zu haben.

Zur Zeit der sogenannten Judenaktion in der Nacht vom 9.11.38 war ich noch kein Angehöriger der Gestapo.

Ich habe nie versucht, die Tätigkeit der christlichen Kirchen zu stören oder zu unterdrücken, bin auch nie von seiten der Gestapo hierzu aufgefordert worden.

Wilhelm Döllmann

H1420 – 0014

C. K. = Lenz 91

Darmstadt, den 25.4.1946

8/23

SD 407 105

H1420 – 0015

Eidesstattliche Versicherung

des Kriminalobersekretärs Karl Klöppel, geboren 26.3.1902 in Wirges, wohnhaft in Wiesbaden, Blücherstraße 24, Personalausweis-Nr. 5176200.

Ich erkläre hiermit gemäß Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgende an Eidesstatt:

Ende Oktober 1935 wurde ich zur Ablösung von 11 Polizeiunterführern als Revier-Oberwachtmeister der Schutzpolizei Wiesbaden zur Fortbildungsabteilung bei der Kriminalpolizeistelle Frankfurt a/M., Außenstelle Wiesbaden, abkommandiert und im November 1936 zur Ablegung der Prüfung für Kriminalbeamte in den Dienst der Gestapo übernommen. Seit dieser Zeit war ich stets Angehöriger der Dienststelle Frankfurt a/M. und kann ich nur stets und bei der dieser Dienststelle angegliederten gewesenen Außenstellen Wiesbaden und Wetzlar (Lahn) Verwendung.

Über Zweck und die Tätigkeit der Gestapo waren in dem Gesetz über die Gestapo festgelegt und ergaben in dem Gedanken der Sicherheit der weiten deutschen Volke gebilligten und von Kriminalbeamten anzuwendenden kriminalpolizeilichen Maßnahmen.

Mir ist weder bei meiner Übernahme in den Dienst der Gestapo noch später von einer dieser Dienststelle etwas bekannt geworden, über die Tragung von Uniformen oder die Verleihung von solchen in sich schloß, die mit Artikel 6 des Gerichtsstatuts als verbrecherisch bezeichnet worden sind.

Mitglied der NSDAP. wurde ich am 1.5.1937. Der dieser beklagte ich mich nur Rand, zumal dieser mit den Angehörigen der Gestapo verboten war. Mir sind keine Fälle bekannt geworden, daß Angehörige der Gestapo, so weit allen sie im Grenzbezirksverkehr standen, ihre Verpflichtung zur anderen Polizeigrenzen verschreiten.

Als langjähriger Polizeibeamter war mir bekannt, daß ich bei Ausübung meiner Dienstpflichten niemand mißhandeln dürfte, wie Gebot, daß ich stets befolgte. Soweit sind andere nicht bekannt, gehören sie mit schweren Strafen zu rechnen. Mir ist bekannt, daß von Zeugen zwei Angehörige der Stapo Düsseldorf schwere Körperverletzungen verübten, weil sie gewisse ihnen polizeiliche Verhaftungen bekannte Personen körperlich mißhandelt hatten. Ich bin der Überzeugung, daß auch die von Angehörigen der Stapo und der Pol. verübten Mißhandlungen durch das zuständige SS- und Polizeigericht geahndet worden sind. Derartige Fälle gelangten hier zu meiner Kenntnis.

Von Angehörigen im Amte begangene Verbrechen und Verbrechen wurden durch das hiesige zuständige SS- und Polizeigericht geahndet. Ich weiß, daß z.Zt. zwei Angehörige der Stapo Frankfurt a/M. schwebende

Einzelpersonen erhalten auf ihre Meldung regelmäßig Urlaub, weil sie ihre Arbeitsstellung in regelmäßiger Weise durch Erholung von geistiger Anstrengung wechseln müssen.

Die objektive Nachprüfung der streitigen Behauptungen durch die Gestapo müsste ich ebenfalls unter Beweis stellen, daß im Jahre 1939 gegen den Rechtsanwalt in Frankfurt a/M meines PA-Angehörige und Wiesbaden zu gleicher Zeitpunkt gegen. Beide regelten, weil sie in der fraglichen Abendstunden bei meinem jüdischen Familien in die Wohnung einzudringen waren und dabei Gewaltätigkeiten und Diebstähle begangen haben.

Über die Richtigkeit der Gestapo und des Pol. in den besetzten Gebieten und in den Vernichtungsanstalten des Ostens ist mir nie etwas bekannt geworden. Es weiß ich nur nicht von einer Aktion Eichmann (Verschickung von Juden) und von Verschickungen des sogenannten „dritten Grades". Ebenfalls kann mir jedoch bei der Lage Frankfurt a/M zur Kenntnis, daß bei der Verschickung von Pflichtfall diese in einigen Fällen auf Grund des „Kugelerlasses" oder eines „Nacht- und Nebelerlasses" durch den Reichssicherheitshauptamt angewandt worden sein. Welche Voraussetzungen für die Anwendung dieser Erlasse gegeben sein müssten, ist mir nicht bekannt.

Abschließend möchte ich sagen, daß ich mir während meiner gesamten Polizeizugehörigkeit keinerlei Verfehlungen zuschulden kommen ließ, die soweit meine Person am 26.4.1945 erfolgte Verhaftung ab und auf ein Einschreiten des Persönlichkeitsamtes Militärgerichtsstelle gegen meine Person veranlassen könnte, so war allein nicht unter Berufung auf eine standesrechtliche Rechtsauffassung, auf der ich nicht für Verbrechen verantwortlich gemacht werden kann, die andere begangen haben.

Karl Klöppel.

H1420 – 0016

H1420 – 0017

CI Camp 91

405

Darmstadt, den 26. 4. 1946.

~~R.D.~~ 106

Baumann, Wilhelm, geb. 4.9.04 in Ebingen, wohnhaft in Ebingen, Pol. Kreis Tuttlingen, Nr. Fi-G-5080084, in der allgem. SS seit 1940, Dienstgrad: Hauptsturmführer.

Ich erkläre freiwillig zwecks Vorlage bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an eidesstatt:

Bei meinem Eintritt in die allgem. SS oder Waffen-SS war mir nicht bekannt geworden, was darunter verstanden lässt, dass die Organisationen die Ausrottung von Rassen zum Ziele hatten. Auf während meiner Zugehörigkeit zu den obigen Verbänden habe ich keinerlei Tatsachen hören können, die auf eine Rassenausrottungspolitik hindeuten könnten. Irgend eine Neigung zur Ausrottung von Rassen oder meines Wissens nicht bestanden. Ich halte einen solchen Vorwurf für ausgeschlossen.

Auch habe ich in meiner Eigenschaft als Hauptbann- und Sturmführer nie und Exekutionen beiwohnen müssen. Hier wurde aber nicht die Rassenausrottung, sondern die Rassenausrottung erfüllt

Auf Grund meiner Dienststellung nicht
in der Verfassung entsprechenden Konzentrationslager. In wie weit der Lagerkommandant
Hoffer Verfehlungen begangen hat, ist mir nicht bekannt. Hoff Gerber ist in Verhandlungen vor
Lagerhoffer gehört. Während meiner Dienstzeit in der Waffen SS kann ich nur sagen, daß
nur eine militärische Ausbildung stattfand. Daß nun die allgemeinen anerkannten Regeln
der Kriegführung abgewichen worden ist, ist mir nicht bekannt. Grundsätzlich Verfehlungen
gegen SS u. Pol. Angehörigen durch SS u. Pol.-Gericht bei Verfehlungen durch diese
Gericht bestraft, daß Kriegsgefangenschaft an
Platz war. Meine Versetzung in die Allgem. SS
erfolgte im Jahre 1940 und zwar aus dem
Grunde, daß mir für die Folgezeit in meinem
beruflichen Fortkommen diese Maßnahmen nicht
weiter offen schien. Nach den Aufnahmebedingungen war es unmöglich, in der Allgem. SS
einen Sonderdienstgrad zu haben, dann es
würden mir keine mit meinem Vorgesetzten (Pol. Zugführer Gendarmeriebeamte usw.) Aufgaben
mehr. Zur Waffen SS wurde ich am 3.2.45
einberufen.

H1420 – 0018

H1420 – 0019

Kaschau ist am 2. 10. 37 als Versorgungsanwärter mit Zivilversorgungsschein und der Weisung abgeschoben war, erhielt meine Zuweisung zur Gestapo als Breslau-Anwärter am 1. 11. 37. Der Dienstantritt erfolgte als Versorgungsanwärter in der Hoffnung, als Pol. Assessor eine Lebensstellung gründen zu können. Nach den Einstellungsbedingungen war es unmöglich, auch nur den leisesten Verdacht zu hegen oder die Vermutung zu haben, es handele sich um eine Verbrecherische Organisation handele. Nach meiner Meinung war die Gestapo eine, nach Recht, organisatorisch, verwaltungsmäßig aufgebaute politische Hauptpolizei. Für eine Verbrecherorganisation hätte ich meinen Versorgungsschein niemals eingesetzt. Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo ist nach meiner Kenntnis nicht willkürlich gearbeitet worden, sondern nur nach gesetzlichen Bestimmungen. Mißhandlungen, Folterungen, Verhaftungen usw. waren streng streng untersagt.

Im April 1940 wurde ich zum Einsatz nach Norwegen befohlen. Vor der Abfahrt hatte SS-Brigadeführer Dr. Best über den Einsatz

und beachte die Vorschriften genau und pünktlich, wir fallen da nicht festgestellte besonders. Mißhandlungen und Vergl. waren ebenfalls strengstens untersagt. Diesbezügliche Befehle wurden von Zeit zu Zeit bekanntgegeben. Zuwiderhandlungen wurden strengstens bestraft. z. B. kam Oberstabsarzt Prüger von der Firma Hannover vor ein Kriegsgericht zur Anklage, [illegible] verurteilt. Anläßlich einer Besichtigung eines Gefangenenlagers im Jahre 1943 mußte Prüger für widerrechtlich 1 Paar Skistöcke und einige Zigaretten an. Er wurde für diese Vergehen vom H.u.Pol. Gericht zu 5 Jahren Gefängnis bestraft.

Abschließend muß ich nochmals erklären, daß ich bei der Gestapo, allgem. SS u. Waffen SS nur soweit Kenntnis, niemals von Organisationen, von Verbrechungen zu Ohr kam, oder auch getroffen haben.

Hannover, Wilhelm

H1420 – 0021

Gestapo

486

C. F. Lager 91

Pirnstadt, den 27. 4. 1946.

107

Fleischhack, Willy Paul
geb. 27. 7. 1897 in Leipzig
zuletzt wohnhaft: Leipzig W 35, Pfingstweide 14 II
Polizei-Inspektor (Verwaltungsbeamter)
Gefangenen-Nr. 37 G 5 778 061.

Nachdem ich über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt worden bin, versichere ich zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgericht in Nürnberg folgendes:

Am 15. 6. 1925 trat ich als Beamtenanwärter in den Dienst des Rates der Stadt Leipzig. Am 1. 11. 1927 erfolgte meine Anstellung als Polizei-Verwaltungs-Assistent beim Polizeiamt der Stadt Leipzig. Am 14. 8. 1933 wurde ich als Polizei-Ober-Sekretär zur Politischen Abteilung des Polizeipräsidiums Leipzig kommandiert. Unterm 1. 4. 1938 erfolgte meine Übernahme in den Reichsdienst, der Geheimen Staatspolizei Staatspolizeistelle Leipzig.

Ich weise es mit aller Entschiedenheit ab, daß, wie es in Artikel 6 bzw. 9 der vor dem Internationalen Militärgericht in Nürnberg erhobenen Anklage heißt, die Gestapo eine Verbrecherorganisation sei.

Die in der ganzen Welt anerkannte Regierung des Deutschen Reiches hatte die Gestapo als Politische Polizei, also ein Polizeizweig wie Kriminal-, Ordnungs-, Verwaltungspolizei und Gendarmerie, aber niemals zu verbrecherischen Absichten, fast 100 %ig aus Polizeiberufsbeamten, gebildet. Erst während des Krieges wurden bei meiner Dienststelle ganz vereinzelt Privatpersonen eingestellt oder notdienstverpflichtet.

Bei meinem am 1. 5. 1937 erfolgten Eintritt in die NSDAP ist mir nicht bekannt gewesen und auch später nicht bekannt geworden, daß ein Angriffskrieg und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geplant waren.

Von meiner Dienststelle bin ich nie aufgefordert worden, an Judenprogromen teilzunehmen, sowie kirchliche Handlungen zu verhindern oder zu stören.

Über Vorkommnisse in Konzentrationslagern hatte ich keine Kenntnis. An sich bestand ein Verbot, nachdem Gestapobeamte ein Konzentrationslager nur mit besonderer Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes betreten durften.

Bei der Gestapo erfolgten nur Schulungen weltanschaulicher oder fachlicher Art. Von Schulungen über Misshandlungen und Folterungen habe ich als Verwaltungsbeamter nichts gehört. Ob die Vollzugsbeamten solche erhielten entzieht sich meiner Kenntnis.

Mir ist bekannt, dass der Krim.-Sekretär Herbert Hilbke, der sich im Einsatz an der nördlichen Demarkationslinie in Polen befand, wohl wegen unrechtmäßigem Ankaufs von Kleidungsstücken und Lebensmitteln und anderen mir nicht bekannten Delikten von einem Polizei- und SS-Gericht aus dem Amt ausgestoßen und zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Der bei der Stapostelle Leipzig tätig gewesene Kriminaloberassistent Willi Graefe ist 1943 wegen Unterschlagung jüdischen Eigentums verhaftet und vom Polizei- und SS-Gericht in Dresden aus dem Amt ausgestoßen und zu etwa 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Der Beginn des Laufes der Strafverbüßung ist erst auf nach Kriegsende festgesetzt worden, so dass sich die Freiheitsstrafe tatsächlich verdoppelt hat.

In Radom waren ehemalige Beamte der polnischen Polizei als Hilfspolizei mit deutschen Polizeibeamten als Streifendienst tätig. Über die Verwaltung des Gefängnisses in Radom hatte und wo es sich befand, ist mir nicht bekannt.

Die Einsatzgruppen der Sipo in den besetzten Ostgebieten hatten politische und kriminelle Tätigkeit auszuüben.

Über die Aktion Reichmann, Vergasung von Juden betreffend, den Nacht- und Nebelerlass vom 4.12.42, den Keitelerlass vom 4.8.42, betr. Überstellung von alliierten Fallschirmabspringern an die Gestapo, habe ich während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo nichts, sondern erst aus den Berichten über den Nürnberger Prozess gehört.

Bei meinem 5½ wöchentlichen Einsatz beim Kommandeur der Sipo und des SD in Radom im Februar/März 1940 habe ich gesehen, dass an die von dem dortigen Arbeitsamt zu leichten Arbeiten gestellten Juden das in unserer Gemeinschaftsküche übriggebliebene Mittagessen an vielen Tagen verabreicht worden ist. Hatten diese Kohlen gechippt, dürften sie wegen der z.Zt. bestehenden Kohlennot grosse Stücken Steinkohle mit nach Hause nehmen. An den bei der Dienststelle gegen Bezahlung eingestellten Juden Paul oder Pöl sollte ich auf Anweisung meines Verwaltungsstellenleiters 1 Ztr. Steinkohle aushändigen weil

H1420 – 0022

H1420 – 0023

seine Frau wiedergekommen war und keine Kohlen vorhanden waren. Ich habe ihm aber 5–6 Ztr Steinkohle aufladen lassen, obwohl es auch bei uns an Kohle mangelte. Auch haben wir im Hofe der Dienststelle Frauen und Kindern gestattet, sich ganze Säcke voll Kohlengrus aufzulesen.

Im allgemeinen hatten wir als Polizeibeamte die Pflicht, unser Amt im Rahmen der bestehenden Gesetze nach den Grundsätzen der Menschlichkeit auszuüben. Bei Zuwiderhandlungen konnten wir jederzeit disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo habe ich mich, wie schon in meiner Vernehmung vor der SK 76 in Schwarzenborn am 22.6.45 unter Eid ausgesagt, an keinem Häftling vergriffen. An sich fand ich es nach meiner Rechtauffassung unter meiner Würde, mich an einem wehrlosen Häftling oder an dessen Eigentum zu vergreifen.

Als Beamter für Gefangene bei der Stapo Leipzig (in der Zeit von April bis November 1944) war es unter anderem meine Pflicht, hauptsächlich ausländische Häftlinge zum Arbeitseinsatz bei Behörden und Firmen zu stellen und für diese von den Vertragspartnern Zusatzverpflegung und möglichst Tabakwaren zu erreichen und durch Kontrollen zu überwachen. Wegen der guten und reichlichen Zusatzverpflegung haben sich die Häftlinge fast zur Arbeit gedrängelt. An einem Abend wurde Beschwerde geführt, daß in dem Bromoswerk ausländischen Häftlingen als Zusatzmittagessen Graupengrütze verabreicht worden war, in der sich Maden befanden. Gleich am nächsten Morgen habe ich bei dem Betriebsinhaber vorgesprochen. Er wußte sofort, warum ich kam und entschuldigte sich, daß er wirklich nicht dafür könne, es sei eine frische Lieferung gewesen und habe den Häftlingen sofort ein ausreichendes Zusatzessen kochen lassen. In der Großfleischerei Richter und Fischer erhielten die Häftlinge schon zum Frühstück 75 – 100 g Wurst. Auch habe ich

viele Einlieferungen von ausländischen Häftlingen von der Schutzpolizei, Gendarmerie, Werkschutz usw., für die kein Festnahmegrund, ausreichender Grund zur Festnahme, vorlag, oder keine Vergehen vorlagen, abgelehnt, so u. a. an einem Tage 8 in Würzen aufgegriffene Tschechen, die ihren Heimaturlaub um mehrere Tage überschritten hatten.

Willy Fleischhack.

H1420 – 0024

SD

H1420 – 0025

W

407

c.J. Camp 91 Darmstadt. 25. April 1946.

Kriminalsekretär Herbert, geb. 2.2.14 Volke Kr. Oppeln, Verw. Angestellter, wohnhaft gewesen in Kattowitz Oberschl., Int. Nr. 31 S 5 176 484.

108

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Wahrheit der Angaben meine folgende eidesstattliche Versicherung, die folgende ist:

Ich habe mich Mitte 1935 freiwillig als Verw. Angestellter bei der Staatspolizeistelle Oppeln beworben und wurde am 1.10.35 als Verw. Angestellter in der Abwehrabteilung eingestellt. Anfang 1937 die Prüfung I für Verw. Beamte ab und wurde als Verw. Insp. übernommen. Mein Ziel war jedoch, in den Verwaltungsdienst übernommen zu werden. Aufgrund meiner Laufbahnrichtlinien bewarb ich mich im Frühjahr 1939 für diesen Dienst und wurde am 1.12.39 als Kol. Verw. Insp. Anwärter einberufen und bei der Staatspolizeileitstelle Kattowitz bis zum 28.2.41 beschäftigt. Sodann ging ich in den sanitätspolizeilichen Fachdienst über.

Während meiner 5½-jährigen Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei sind mir keinerlei Fälle bekannt geworden, daß Angehörige der Dienststelle in Verbindung zu anderen Polizeidienststellen traten. Unrechtmäßige sind mir jedoch viele Fälle bekannt. Demnach ist mir bekannt, daß Befehle bestanden, die jede Art von Mißhandlung, Folterung und überhaupt jede Überschreitung der dienstlichen Befugnisse unter strengste Bestrafung stellten. In den Jahren 1943/44 sind Angehörige der Staatspolizeistelle Kattowitz wegen Verbrechen gegen die Kriegsdienstverordnung, Plünderung und ehrlosen Verkehr mit Fremden durch das SS- und Polizeigericht zu hohen Zuchthausstrafen und im letzten Fall sogar zum Tode verurteilt worden. Die Befehle über diese Verbote sind mindestens mündlich bekannt gegeben worden und jeder Beamte und Angestellte mußte durch Unterschrift die Kenntnisnahme bestätigen. Soweit Vollzugsmeldung vom RSHA gefordert wurde, wird sie mir erstattet worden sein.

Bei der Staatspolizeistelle Kattowitz wurden mir die Listen der Volksdeutschen vorgetragen, unbescholtene

Männer bis zu einem Alter von 35 Jahren als Hilfspolizeibeamte eingestellt und später bei Eignung in Form einer allgemeinen Laufbahnrichtlinien in den Beamtendienst übernommen. Besondere Aufgaben hatten diese jedoch nicht zu erfüllen.

Ausschließlich der Judenaktion habe ich nach Bekanntwerden der Ausschreitungen auf Befehl meines Vorgesetzten an der Synagoge in Neisse Abschn. abgesperrt mit einem Beamten der Ordnungspolizei Posten gestanden mit der Weisung, jede weitere Ausschreitung, im Notfall mit Waffengewalt, zu verhindern. Von der Inbrandsetzung des SS-Gebäudes Abschn. Neisse am 10.11.38, die den Befehl zur Durchführung der Judenaktion zum Anlaß genommen haben soll, ist mir nichts bekannt geworden. Wie mir erinnerlich, fanden die Aktionen in Neisse auch bereits am 8./9.11.38 statt. Von einer Einsatzbesprechung bei mir ist mir noch bekannt, daß der damalige Kriminalassistent Göring ausdrücklich eine letztmalige Warnung u.a. vor den Leitern der Vorgestellten erklärt hat, daß die Judenaktion ohne Wissen des Führers erfolgt ist und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden.

Meinen Dienst bei der Geheimen Feldpolizei habe ich bis zu meinem Ausscheiden unter strengster Beachtung der allgemein bekannten Gesetze und Bestimmungen durchgeführt. Die Durchführung von Vorgänge oder Verbrechen, wie sie den Zeitungsmeldungen zufolge verübt worden sein sollen, wurden von mir weder verlangt noch befohlen. Auch sind mir derartige Befehle weder von meinen Vorgesetzten noch von RSHA bekannt geworden.

Herbert Bürgstadt.

H1420 – 0026

CI Camp 91, Darmstadt den 25. April 1946.

W
408

SD

Meyer, August geb. in Holzhausen II, Kreis Minden am 10.4.99
Polizei-Verwaltungsbeamter, wohnhaft in Eickum, Kreis Herford
Interu. Nr. 31 B 5176490
Polizei-Obersekretär.

109

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Mein Eintritt in die Gestapo erfolgte am 1.8.1938 auf Grund einer beamtenmässigen Bewerbung. - Die Gestapo erhielt ihren Nachwuchs durch beamtenmässige Versetzung, Kommandierung, Abordnung von Beamten anderer Polizeizweige und Notdienstverpflichtung anderer Volksgenossen. Letzteres nur für kriegsdauer. Freiwillige Meldungen erfolgten nur zu einem ganz geringen Teil, etwa 10-15%.

Es ist mir kein Fall bekannt, dass Angehörige der Gestapo Versetzung in einen anderen Polizeizweig angestrebt haben.

Misshandlungen und Folterungen von Schutzhäftlingen, gleich welcher Art, war strengstens verboten. Dieses Verbot galt im Heimat- und Einsatzgebiet. Befehle, die sich auf das Verbot von Misshandlungen und Folterungen bezogen, waren monatlich bezw. vierteljährlich an alle Angehörigen der Gestapo bekanntzugeben unter Vollzugsmeldung an das RSHA.

Von meiner Heimatdienststelle, Staatspolizeileitstelle Posen, ist mir ein Fall von Misshandlung von Schutzhäftlingen bekannt. Es handelt sich um den Lagerkommandanten des Arbeitserziehungslagers Posen, Hans Walter, SS-Obersturmführer, der nach Bekanntwerden seiner Misshandlungen sofort festgenommen wurde. Er hat sich

der

der gerechten Strafe durch Selbstmord entzogen.

Ferner kann ich folgende Fälle von Verurteilungen durch die SS- u. Polizeigerichte anführen, die mir auf Grund meiner Tätigkeit als Personalsachbearbeiter bei der Stapoleitstelle Posen bekannt geworden sind:

a) Ein Krim. Sekretär, Name ist mir entfallen, Leiter einer Aussendienststelle der Stapo Posen, wurde vom Obersten SS- u. Polizeigericht zum Tode verurteilt, weil er Hoch- u. Landesverrat begangen und sich fremdes Eigentum widerrechtlich angeeignet hatte.

b) Ein Krim. Obersekretär, SS-Unterstumführer, Name ist mir entfallen, ebenfalls Leiter einer Aussendienststelle der Stapo Posen, wurde vom SS- u. Pol. Gericht Posen zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er sich widerrechtlich fremdes Eigentum angeeignet und Dienstgelder in grösserem Umfange unterschlagen hatte.

c) Ein Krim. Sekretär, SS-Unterstumführer, Name ist mir entfallen, Angehöriger der Stapo Posen, wurde vom SS- u. Pol. Gericht Posen zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er, ohne einen Auftrag dazu zu haben, eigenmächtig in eine versiegelte Wohnung eindrang, dort Sachen entwendete, einen Teil davon für sich behielt, den Rest an einen polnischen Agenten aushändigte. Alle Urteile wurden vollstreckt.

Bei meiner Einsatzdienststelle, BdS. Belgrad, wurden Hilfspolizeikräfte eingestellt, die sich aus einwandfreien Personen deutschen Ursprungs aus dem Einsatzgebiet zusammen setzten. Sie wurden als Dolmetscher, Telefonisten, Mitarbeiter in einzelnen Referaten und Bewachung des Dienstgebäudes verwendet.

Die Verwaltung der Gefängnisse wurde, soweit sie vom BdS. Belgrad benützt würden, verwaltungsmässig von dieser Dienststelle wahrgenommen.

Die Tätigkeit des BdS. Belgrad war dieselbe, als die der Staatspolizei in den Heimatgebieten.

Während meiner Tätigkeit als verw. Beamter bei der Gestapo ist mir kein Fall bekannt geworden, wonach Befehle zu ungesetzlichen Handlungen gegeben wurden.

Rudolf Meyer.

H1420 - 0028

SD

Zusatz!

Zu meiner eidesstattlichen Erklärung vom 25.4.46 gebe ich noch folgenden Zusatz:

Bei meiner Bewerbung als Verwaltungsbeamter der Gestapo war mir nicht bekannt dass diese verbrecherische Ziele verfolge. Es war vielmehr meine feste Überzeugung, dass es ein sauberer Beamtenkörper war der auf gesetzlicher Grundlage aufgebaut war. Die Aufgaben der Gestapo waren klar und eindeutig.

Ich habe während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo weder mündlich noch schriftlich von irgend einem vorgesetzten oder einer vorgesetzten Dienststelle einen Befehl zur Ausübung und Durchführung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit oder zur Ausführung von Kriegsverbrechen erhalten. Auch habe ich persönlich und eigenmächtig keine Verbrechen irgendwelcher Art begangen. Von Verbrechen, wie sie der Gestapo im § 6 des Nürnberger Statuts zur Last gelegt werden, habe ich weder dienstlich noch gerüchteweise Kenntnis erhalten. Die verwaltungsmässige Arbeit der Gestapo war in jeder Weise dieselbe wie die bei anderen deutschen Behörden. Die exekutive Tätigkeit der Krim. Beamten bewegte sich in demselben Rahmen, wie die der Geheimpolizei anderer Staaten wie etwa in England und Amerika.

Es sind mir keine allgemeinen oder besonderen Befehle bekannt, wonach die ursprünglich Arbeit der Gestapo in eine verbrecherische umgewandelt worden wäre. Auch ist mir in keiner Weise bekannt geworden, dass die Exekutivbeamten der Gestapo ausser ihrer fachlichen Ausbildung im Begehen von Verbrechen irgendwelcher Art geschult worden wären.

Kein Angehöriger der Gestapo ist gezwungen worden, aus der Kirche auszutreten oder gar die Tätigkeit der

christlichen Kirchen zu stören oder zu unterdrükken.

Von den Vorgängen in Konzentrationslagern habe ich erst nach meiner Gefangennahme durch amerikanische Offiziere und durch die Presse erfahren.

Geheime Befehle dürften auf Anordnung des Führers nur denjenigen Offizieren und nur in dem Umfange zur Kenntnis gebracht werden, wie es zur Durchführung des Befehls notwendig war.

August Meyer.

H1420 – 0030

H1420 – 0031

409 SD.

CJ-CAMP 91

DARMSTADT, den 25.4.1946

110

FISCHER	KARL	geb. 22. September 1908
Name:	Vorname:	in Eqvord-Kreis Peine
Krim Angestellter:	Eqvord 37	Intr. Nr.:
Beruf:	Kreis Peine	31-G-5080305

Angehöriger der Kriminal-Polizei: von 1938 bis: 1945

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über Strafbarkeit der Abgabe von falschen eidesstattlichen Erklärungen an Eides Statt:

Ich bin von einer verbrecherischen Handlung, wie sie im Artikel II des Gesetzes Nr. 10 der „Alliierten Kontrollbehörde" vom 20.12.1945 aufgeführt sind, als Ziele oder Bestrebungen oder wie Ausübung der Kriminalpolizei war bei meinem Eintritt bekannt gewesen noch später bekannt geworden, insbesondere war mir persönlich als Angestellter der Kriminalpolizei niemals das Ansinnen zur Begehung solcher oder ähnlicher Verbrechen gestellt worden.

Nach meinem Ausscheiden aus der Hoffnung 19 bin ich im 1938 freiwillig zur Kriminalpolizei gegangen nachdem ich mich fortdauernd überzeugt hatte, daß es sich um eine staatliche Einrichtung auf völkischer gesetzlicher Grundlage handelt, die nicht wie bisher zur Bekämpfung der Verbrechen aufgebaut sondern die Bekämpfung sämtlicher Verbrechen eingesetzt ist. Da ich bereits in der Hoffnung 19 sportlich sehr tätig war wurde ich als Sportlehrer und Erziehungsangestellter in die Kriminalpolizei RSHA. Amt V Abteilung Schulung eingestellt und habe als Kriminalangestellter und SS-Untersturmführer meine Tätigkeit an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin Charlottenburg ausgeübt und diente bis zur meiner Überführung in das Kriegsgefangenenlager im Mai 1945 angehört

Obwohl ich nicht als Sachbearbeiter in Frage kam, sind mir doch regelmäßig die Bestimmungen über den Umgang mit Kriegsgefangenen bekannt gewesen

H1420 – 0032

und besonders auf die strenge Beobachtung der einzelnen Bestimmungen oder Anordnung von ungesetzlichen Zwangsmaßnahmen gegenüber Geistlichen hinzuweisen, ohne in diesem Rahmen Stellungnahmen über die Planungen von Handlungen oder ähnlichen Verordnungen die außerhalb der Kirche liegen hinzuhören wurde bekannt gegeben.

Im Herbst 1938 wurde die Entlassung aus der Kirche mehr erschwert als eine gute Haltung in meinem Dienstbereich zugezogen schädlich sein könne, wurde jedoch mehr Zwangsmäßige Wiederholung evtl. gütlich wegen Personenmangel abgelehnt.

Als Sportlehrer war ich Uniformträger und wurde am 20.9.1940 zum SS-Untersturmführer befördert.

Von der sogenannten Judenaktion am 8.9. Nov. 1938 habe ich weder vorher Kenntnis gehabt noch über aufgefordert oder an ihr teilgenommen, auch ist mir nicht bekannt, von wem diese durchgeführt worden ist.

Auch ist mir aus dieser Zeit keine Störung des religiösen Friedens oder kirchlichen Handlungen oder gar Verletzung von kirchlichen Einrichtungen durch selbigen bekannt geworden. Persönlich bin ich zu solchen Handlungen niemals aufgefordert worden noch persönlich bekannt, daß die Religionsfreiheit und die Durchführung von religiösen Handlungen von den SS-Formationen in jeder Weise unterstützt wurde. Auch meine persönliche Einstellung ist niemals eine Zwang ausgeübt sondern sie entsprach meiner innerer Überzeugung.

Über das Bestehen der Konzentrationslager Dachau, Oranienburg und Buchenwald bekannt. Von der Existenz anderer Lager, der Zahl ihrer Insassen u.s.w. wußte ich nichts im ganz Besonderen aber wußte ich nichts über verbrecherische Zwecke oder Aufgaben der Konzentrationslager und den angeblichen atrocitäten der Häftlinge. Hiervon habe ich durch die jetzigen Zeitungsberichte das erste mal erfahren.

Ich bin wie vor der jetzigen Überzeugung, daß ich einer gesunden stets aufbauenden Organisation und keiner verbrecherischen angehört habe. Eine Schädigung in verbrecherischer Weise oder fortschrittsfeindlicher habe ich nicht beabsichtigt.

Kommandierungen und Versetzungen in einen anderen Formation erfolgten ohne Befragen der Betr. Personen und waren nicht zu umgehen wenn nicht wichtige dienstliche Gründe der allen dienststelle gelten gemacht wurden.

Im Oktober 1944 wurde ich zum Einsatz in die besetzten Ostgebiete zum Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD kommandiert. Obwohl ich als Sportlehrer nicht als Landeskenner eingestuft wurde, erfolgte dort

H1420 – 0033

doch eine eingehende Belehrung über den Umgang mit Zivilpersonen, das Verhalten gegen Gefangene, das Verbot der Plünderung, Erpressung, Annahme von Wertgegenständen, Eigentumsanzeigepflicht - Unterschlagung und dergl. sowie über die antisemitische Stimmung mit besonders strenge Bestrafung bei Übertretung dieser Anordnungen. Diese Befehle sind mir in Kulmhof vorgelegt und wurden durch mündliche Belehrung wiederholt vor Aufnahme der Tätigkeit im Lager erfolgen müssen.

Angehörige der Einsatzkommandos die gegen diese Anordnungen verstoßen hatten, wurden mit Strafen, die sie in Verbindung mit Plünderungen begangen hatten, bestraft in die Heimat als ungeeignet zurückgeschickt. So wurde ein SS-Unterscharführer der eine Pistole angeeignet hatte vom SS-Gericht Berlin zu 6 Monaten Haft verurteilt. Ein anderer, der mit einer Erpressung schuldig geworden hatte wurde durch das SS-Gericht nicht in das K.L. eingeliefert.

Der SS-Hauptscharführer Bogner, von meiner Heimatdienststelle, der eine Unterschlagung von Wertsachen begangen hatte mit der Einlieferung ins K.L. Auschwitz bestraft. Er wurde mir als ein sehr tüchtiger Beamter disziplinarisch streng bestraft.

Die Gefangenen in allen Gebieten in denen ich tätig gewesen bin, befanden sich in den Händen der örtlichen Stellen die also der Ortskommandantur unterstanden. Diese dem reinen Wehrmachtsgefangenen in die nächste Wehrmachtangehörige eingeliefert werden konnten und die also der Ortskommandantur unterstellt waren.

Ich bin nun in den einzelnen Gebieten gebildet und unterstanden dem E.K. Ihre Tätigkeit bestand also wie in der Bekämpfung kriminoeller Vergehen jedoch wurden später diese Verbände auch zur Bandenbekämpfung eingesetzt und haben hierbei immer durch Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit an Angehörigen in Erscheinung. Hier kann ich diesen Verbänden bescheinigen wie sie eigentlich bis auf wenige frühere Gegner und andere Elemente bis auf wenige Ausnahmen bekämpften. In der Ukraine eine ausgesprochene Bürgerkriegsart zwischen Polen - Ukrainern und Juden. In Wolhynien wurden z. B. in einer Nacht sämtliche polnischen Ortschaften planmäßig von Ukrainern überfallen und niedergebrannt und die Bevölkerung die nicht sofort tödlich getroffen wurde, niedergemacht. Die Polen ihrerseits wachten mit Hilfe der gleichen Weise. So war es in diesem Gebiet der Fall, daß sich die Bevölkerung beider Nationalitäten der Wache in einem Schutz stellte und ihre Bewaffnung - Letzten endes mehr gegen die Banden ihrer eigenen Volkszugehörigkeit.

Im Frühjahr 1943 in Lachwa Gebiet Pinsk kam es im Bezirk 1943 zu Gefechten zwischen einer russischen und einer ukrainischen Bande. Es waren insgesamt 170 Tote auf beiden Seiten. Gefangene Banditen wurden nicht eingebracht. Die Gefangenen wurden sofort erschossen. Die Zigeunerbande im E.G. lag in den Händen der Ukrainer. Also die Polen aus dem Gebiet Pinsk Wolhynien im Bezirk Lemberg 1943 alle im E.G. Pinsk Kulmhof, wurden sie nicht vor der Front nach Radomillow von den Ukrainern restlos ausgerottet. Erst als die Bekämpfung dieser Banden wieder von der Wehrmacht und dem Heer übernommen wurden durch das Einsatzkommando der Sipo. zum Schutze der Zivilbevölkerung, systematisch be-

H1420 – 0034

bekämpfen wurde, ereigneten sich viele Überfälle auf deutsche Wehrmachtangehörige sowie stets bestimmelungen wurde restlose Entwaffnung vorgefunden wurden. Später kamen dann diese Banden in deutschen Uniformen auf und bei den Überfällen den Anschein zu erwecken, dass es sich um Partisanen handle. Dadurch wurde auch die Bekämpfung natürlich wesentlich erschwert. Im Januar 1942 hatte die Wehrmacht auf der Straße Lemberg - Krasne über 70 Tote und eine Reihe Verletzte.

Dieselben Verhältnisse sind mir von einer kaukasischen Bande bekannt, die nach Plünderung des Ortes von dem Hauptort bis in den Mittelabschnitt hinaufgezogen wurde.

Eine ähnliche Bande zog sogar vom Kaukasus durch Ungarn - das Burgenland bis in den Wiener - Neustadt Bezirk und verübte viele Überfälle und Plünderungen von Bauernhöfen in der Steiermark.

Der Einsatz der Kommandos der Sicherheitspolizei war in der Hauptsache ein Fahnden dieser Banden. Die sog. Säuberungsaktionen in der Ukraine waren bereits abgeschlossen, als ich mit meinem Einsatz kam, kann darüber dementsprechend nichts sagen. Später erfolgte wohl noch eine mehr gelegentliche Erfassung, allein aber mit Exekutivmaßnahmen vorgekommen sein, sodass damit die sog. Sonderkommandos beauftragt waren, aber dem Auftrag oder Einsatz ist nichts entnommen.

Neben der nachrichtendienstlichen Tätigkeit stand im Vordergrund die Feststellung der Feinde im Hinterland. In diesem Sinne erfolgte sowohl die planmäßige Überwachung der Verkehrswege, Bahnhöfe sowohl wie Landstraßen und Flugplätze. Weiterhin die Verhinderung von Sabotageakten gegen Wehrmacht und Zivilbevölkerung. Abwehr der von der Gegenseite in diesen gebildeten Terrororganisationen und ihre rechtzeitige Meldung an die Wehrmachtdienststellen, die Bekämpfung von aufständischen Banden, Feststellung ihrer Schlupfwinkel und ihre Bekämpfung.

Alle Einsätze der Sipo. bei Bandenbekämpfung erfolgten stets zusammen mit der Wehrmacht unter Führung der jeweiligen Ortskommandanturen, Wehrmachtteile oder Gendarmerie, Sipo. selbst im Einsatz Bekämpfung waren stets wegen der zahlenmäßig geringen Stärke der Sipo. nicht möglich. Ich bin selbst während der mir übertragenen Zeit meines Einsatzes einer Wehrmachts- oder Waffen-SS-Einheit zur Bandenbekämpfung nicht gewesen. Wenn man diesen Einsatz jetzt beurteilen gegen die Ungesetzlichkeit und Grausamkeit von Zivilbevölkerung, Vernichtung von zivilem Eigentum, begangen in mutwilliger Weise, weltsage, so muss sich dem entgegenstellen. Es sind nicht viele Banden, die nie ja nur in Zivilkleidern oder deutschen

H1420 – 0035

Uniformen befanden, bei Kampfhandlungen gefallen nicht aber willkürlich erschossen. In dieser Beziehung machen sie auf einen Fahrerlass aufmerksam, nachdem kein Bandit der sich gefangen gibt erschossen werden dürfte sondern als Kriegsgefangener zu behandeln sei. Hier ist auch kein Fall bekannt, wo Banditen nachträglich oder gar von der Sicherheitspolizei erschossen wurden. Wohl erfolgte nach Möglichkeit und Dringlichkeit sofort eine eingehende Vernehmung und anschliessend Rücksprache an die Führerstelle die sie in die Kriegsgefangenenlager einlieferte.

In meinem Beisein ist auch niemals ein Ort oder Gebäude mutwillig in Brand gesteckt, auch dann nicht, wenn es verlassen war und es sich nachweislich um Schlupfwinkel von Banditen handelte. Das bei Kampfhandlungen auch Gebäude zerstört wurden, ergibt sich von selber.

Die Festnahme von Juden ist von uns stets abgelehnt worden. Wenn uns in diesem Zusammenhang die Zwangsentkleidung der Juden nach Deutschland vorgeworfen wird so müssen wir auch dies als Unwahrheit ablehnen. Die Werbung für den freiwilligen Ostfronteinsatz waren besondere Kommandos eingesetzt die aber weder der SS noch der Sicherheitspolizei angehörten. Die Meldung war, dass mehrere sich freiwillig zum Abtransport ins meines Wissens nur freiwillig. Zum Abtransport ging stets eine ärztliche Untersuchung voraus und nur, die wegen einer geringfügigen körperlichen Gebrechen zurückblieben. Die freiwilligen Meldungen brachten sich in allen Gebieten, von denen ich spreche, bei einer dritten Werbung und zwar aus folgendem Grunde. Die Ostfreiwilligen dürften ja erst nach ihrem Eintreffen in Deutschland über ihre Eindrücke berichten und fanden damit in Deutschland noch ein sehr reichliches und angenehmes Leben vor, wie sie es in ihren Heimatgebieten niemals gehabt hatten, dass diesen Gründe forderten sie manchmal ihre ganze Verwandtschaft auf, sofort sich zu melden und nachzukommen. Eine Änderung in diesem Zustand trat erst bei der zunehmenden Bombardierung deutscher Städte und Dörfer und der damit verbundenen Lebensgefahr ein.

Die Einsatzkommandos der Sipo und des SD haben sich nie eingemischt, damit keine Personen unter 17 Jahren und keine dem jüdischen oder kommunistischen Partei mit dem Ostfronteinsatz gelangten und diese zu gegen ihrem Willen vor der sog. Evakuierung be-

H1420 – 0036

berichte.

Auch die Verfolgung aus religiösen Gründen muß ich in diesem Zusammenhang verneinen. Ich habe nicht in einer einzigen Gegend der besetzten Gebiete, in denen ich tätig war, eine besondere kirchliche Einrichtung und kirchliche Gebäude gefunden, auch habe ich nie etwas von Religion oder dergleichen gehört. Wir haben nicht nur Gebäude, die nicht als Gotteshäuser eigneten, wie Verpflegung gestellt, sondern sie auch mit allen für Verpflegung stehenden Mitteln für die Zivilbevölkerung eingerichtet und über ihre Religionsausübung niedergegeben. Damit dürfte der Gegenstand der Behauptung betr. Verfolgung aus religiösen Gründen erledigt sein.

Weiter gehörte die Erfassung der K.P.D. Genossen entspricht nicht den Tatsachen der Liste und die Erfassung der Kommunisten in ihren Reihen, von einer Verhaftung oder Unterbringung in Lager ist hier nicht die Rede. Gegen diese keine feindlichen Handlungen ausführten.

Die Betreuung der Volksdeutschen dieser Gebiete und ihre freiwillige Rückführung nach Deutschland gehörte nicht den Aufgaben der Einsatzkommandos. Von einer Verschleppung oder Zwangsübersiedlung kann also hier nicht gesprochen werden.

Weiter habe ich in allen Einsatzgebieten an der Wiederherstellung von Krankenhäusern, Heilanstalten, Waisenhäusern und Altersheimen gerade durch die Einsatzkommandos der Liste mitgeholfen.

Ein weiteres Tätigkeitsgebiet war die Überwachung der eigenen Wehrmacht im Verkehr mit der Zivilbevölkerung. Etwa vorhandene Missstände wurden von uns abgestellt.

In den Gebieten, in denen später Zivilverwaltungen eingesetzt waren, war auch die Überwachung dieser Einrichtungen von besonderer Wichtigkeit. Hierüber hätte sogar Fernmeldung zum RSHA zu erfolgen. Aber niemals wurden die Bevölkerung oder Zwangsmaßnahmen gegen sie durch die örtlichen Kommandos oder auch der Liste durch die Einsatzkommandos der Liste. Berichte zum RSHA von dort abgestellt.

Nach meiner Erinnerung sind alle die angeführten Gründe, von dem Einsatzkommando der Liste, und der SS, die im Artikel II des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates v. 20.12.45 angeführten verbrecherischen Handlungen weder begangen als solche verhütet worden.

Ich bin Kriegsgefangener und K.G. Lager bin ich nicht in dienstlicher Eigenschaft in Berührung gekommen.

Von den mir jetzt bekannt gegebenen Erlassen und Geheimbefehlen oder ähnlichen mündlichen oder schriftlichen Anordnungen habe ich keinerlei Kenntnis gehabt.

Kurt Fischer
Ind. Nr. 31-6-5080305

Vernommen durch Mitarbeiter der Anklagebehörde
Nürnberg, den 29/IV
Protokoll mit Durchschrift

H1420 – 0037

426 111G

C.I.Camp 91/IV/7. Darmstadt, d. 28.4.1946.

Saude, Alfred, geb. am 12.9.1897 zu Schnölln/Thür. Kriminalrat, wohnh. in Halle/S, Magdeburger Str. 13. Tel. No. 31 G. 5178013.

Vom 1.9.39 – 15.8.1941 u. vom 1.10.1941 – 12.4.1945 bei der Staatspolizeistelle Halle/S, als Krim. Kom. bezw. Krim. Rat, vom 16.8.41 – 30.9.1941 als Krim. Kom. beim RSHA. Berlin.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eidesstatt:

„Ich wurde bei Kriegsbeginn, wegen der durch Kriegseinsatz bedingten Beamtenfehlstellen bei der Gestapo, nämlich zur Gestapo Halle abgeordnet. Ich hatte darauf keinen Einfluss. Nach nahezu 2-jähriger Tätigkeit erfolgte meine beamtenmässige Versetzung dorthin durch Pers.-Amt des RSHA. Berlin.

Ich bin von meinen Dienstvorgesetzten wiederholt gefragt worden, ob ich meine Versetzung zur Lapo wünsche. Ich lehnte dies ab. Nach der später angeordneten Versetzung bin ich im September 1941 persönlich bei dem Chef des Reichskriminalpolizeiamts, OKR. Dr. Werner vorstellig geworden, um meine Rückversetzung zur Kriminalpolizei zu erwirken. Dr. Werner vertröstete mich unter Hinweis auf die durch den Krieg bedingten besonderen Aufgaben auf das Kriegsende mit dem Bemerken, dass er sich dann für meine Rückversetzung verwenden werde. – Ich nehme an, dass meine dienstliche Versetzung zum RSHA. Berlin auch gegen meine wiederholten dringlichen Vorstellungen durchgeführt wurde. Zudem bestand ein „Heydrich-Erlass" der im Falle einer Weigerung mit „Massnahmen" drohte. Meinen dauernden Bitten um Rückversetzung, wenigstens zunächst zur Staatspolizeistelle Halle, ist schliesslich aus besonderen persönlichen Gründen stattgegeben worden, wobei vermutlich meine Nichtzugehörigkeit zur SS bezw. zum SD wesentliche Rolle spielte.

Ich wollte zu der mir in jahrelanger Tätigkeit liebgewordenen und vertrauten Arbeit bei der Kriminalpolizei zurückkehren, da

H1420 – 0038

mir als Kriminalisten die Arbeit bei der Staatspolizeistelle sachlich keine Freude bereitete.

Ich habe, mit Ausnahme der Kürzen, mehr informatorischen Beschäftigung beim RSHA., nur in Halle staatspolizeilich gearbeitet, weiß daher nicht, ob auch Befehle für die besetzten Gebiete bestanden, die Mißhandlungen und Folterungen verboten.-

Dasselbe gilt hinsichtlich der Fragen über Hilfspolizeiorganisationen in den besetzten Gebieten und Verwaltung der dort befindlichen Gefängnisse.

Ich weiß aus Veröffentlichungen der St.u. Pol. Gerichte und von anderer Seite, daß zahlreiche Angehörige der Sipo, insbesondere wegen krimineller Handlungen disziplinarisch und gerichtlich bestraft worden sind, vor allem kenne ich einige Fälle, wo Angehörige meiner Dienststelle zur Verantwortung gezogen worden sind.

Ich bin nicht unterrichtet, welcher Art die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo u. des SD in den besetzten Gebieten im einzelnen war, und wie sich die Tätigkeit der in den Kr. Gef. Lagern des Ostens zum Zwecke der Aussonderung u. Exekutierung unerwünschter Personen eingesetzten Sonderformationen gestaltete.

Ich habe dienstlich von einem Geheim-Erlaß Kenntnis erhalten, der bestimmte, daß flüchtig geworbene u. wiedergegriffene russ. Kriegsgefangene (voll Offiziere) unter dem Kennwort „Kugel" in ein Konz.Lager einzuliefern waren. Es ist mir nicht bekannt, welche weiteren Maßnahmen dort gegen diese Gefangenen ergriffen worden sind. Ich nehme an, daß der sogen. „Kugel-Erlaß" mit dem erwähnten „Geheim-Erlaß" identisch ist..

Über die „Aktion Eichmann (Vergasung von Juden)", die ich erst durch die Berichterstattung über den Nürnberger Prozeß unterrichtet worden.

Den Wortlaut des „Nacht- u. Nebelerlasses" selbst kenne ich nicht. Daß es solche Gefangene gab, nicht aber, welches die Veranlassung zu ihrer Festnahme war, wurde mir durch

H1420 – 0039

Blatt 2 zu eidesstatt. Erklärung
Staude, Alfred CIC. 91/III/7
Darmstadt.

Besprechungen mit Justizbeamten der Strafanstalt Halle/S. bekannt.- Einzelheiten habe ich ebenfalls erst durch die jetzigen Presseveröffentlichungen über Nürnberg erfahren.

Bezüglich der Behandlung alliierter Fallschirmspringer, d.h. durch die Suchkommandos der Kriminalpolizei nach Luftangriffen aufgespürter, mit Fallschirm abgesprungener Flugzeugbesatzungen war es in meinem Dienstbereiche m.E. so, daß sofortige Abgabe an die nächste Wehrmachtdienststelle zu erfolgen habe u. auch erfolgte. Mir ist jedenfalls nichts bekannt, daß solche Personen von der Staatspolizei Halle übernommen worden wären. Drei aus russischen Flugzeugen abgesetzte Soldaten (deutsche Kriegsgefangene, ein Hptm. u. ein Obergefreiter) wurden nach kurzer Haft auf freien Fuß gesetzt.

Der Ausdruck „Vernehmung 3. Grades" ist für mich kein Begriff. Es gab eine sogen. verschärfte Vernehmung in ganz besonderen, in einzelnen festgelegten Fällen, für die ein genau festgelegtes Verfahren Platz zu greifen hatte, eine besondere aber dazu die vorherige Genehmigung des RSHA. einzuholen war.

Alfred Staude.

H1420 – 0040

429 11 L

Hermann Hunsänd
Brit. Nr. 31 G 183 582
Lager 91/II/200
geb. am 3.3.10 in Brotterode,
wohnhaft Erfurt
Beruf: Kriminalsekretär

Darmstadt, den 26. 4. 46.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Gestapo im Art. VI des Nürnberger Statuts erkläre ich an Eides statt folgendes:

Ich gehörte seit dem 6.10.1930 der Kriminalpolizei Frankfurt a.M. an, später Erfurt an und wurde im Jahre 1940 nach Abkommandierung und Ableistung eines Probedienstjahres zur Staatspolizeistelle Erfurt versetzt. Ich habe bei meinem Eintritt bei der Gestapo als staatliche Behörde nie die Empfindung oder Vermutung gehabt eine Organisation anzugehören, die als Zielsetzung die Begehung von Verbrechen hatte. Von Juni 1941 bis Oktober 1942 war ich im Ostfeldzug. Die dortige Tätigkeit erstreckte sich auf Wahrnehmung nachrichtendienstlicher Belange auf Erfassung kommunistischen Material. Im Hinblick von Vernehmung von Personen bestanden Befehle, die Mißhandlungen und Folterungen verboten. Über die Bekanntgabe wurde auch an das R.S.H.A. Vollzugsmeldung erstattet. Verbrechen, insbesondere Erschießung von Angehörigen der Bevölkerung durch Angehörige der Gestapo wurden streng geahndet.

Urteile der SS u. Pol. Gerichte waren in diesen Fällen hart. Die Gefängnisse in den besetzten Gebieten des Ostens wurden von der deutschen Schutzpolizei verwaltet.

Von folgenden Erlassen

a.) Befehl u. Kabelerlass

b.) Kriegserlass

c.) Kittelerlass

wusste Aktion Einkommen und Verbrennung 3. Grades habe ich keine Kenntnis gehabt.

Nach Rückkehr vom Ostfeldzug war ich dann bis Kriegsende bei der Gestapo Wien tätig. Dienststelle Stahl tätig. Seit 1.5.19[illegible] gehörte ich der Partei als Mitglied an. Einer Funktion hatte ich nicht inne. Im Jahre 1940 wurde ich der SS meinem Kriminaldienstgrad entsprechend (Eingliederungserlass) angegliedert.

Hermann Lamac[illegible]

H1420 – 0041

H1420 – 0042

Darmstadt, den 27. April 1946

C II Camp 91 Darmstadt.

433 113

Richter Otto, Prag, 6.5.1899.

Kaufmann, Lohrbach, Obpf.-Bayern, Nr. 31-G-6145946

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem int. Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

1.) Ich wurde durch das Arbeitsamt in Budweis ČSR. im April 1939 als Dolmetscher der tschechischen Sprache zur Gestapo-Dienststelle Budweis verpflichtet, obwohl ich damals einen Anstellungsvertrag mit einem grossen Industrieunternehmen in Österreich abgeschlossen hatte.

2.) Mir ist kein Fall bekannt, dass ein Angehöriger der Gestapo im Verfolgung von anderen Polizeizweigen angehalten wurde.

3a) Es bestanden klare und unmissverständliche Befehle des RSHA, denen zufolge Misshandlungen und Folterungen von Häftlingen streng untersagt waren. Diese Befehle wurden regelmässig einmal im Monat durch den Dienststellenleiter allen Beamten und Angestellten mitgeteilt zur Kenntnis gebracht. Vollzugsmeldung erfolgte regelmässig an die übergeordnete Stapo-Leitstelle in Prag.

3b) Es ist mir bekannt, dass im Sommer 1942 ein

Kriminal-Sekretär der Leitstelle Prag wurde SS und Polizeigericht Prag wegen Misshandlung von Häftlingen zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt wurde. Die Namen des Betreffenden ist mir nicht mehr einwandfrei erinnerlich. Örtliche Fälle wurden laufend im Nachrichtenblatt des BdS-Prag bekannt gegeben.

4) Im ehemaligen Protektorat Böhmen-Mähren war in erster Reihe die Protektorats-Polizei und die Prot. Gendarmerie eingesetzt. Diese Formationen bestanden ausschließlich aus Tschechen und befasste sich mit der Verbrechensbekämpfung sowie der Überwachung der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen.

Die Verwaltung der Gefängnisse befand sich fast nur in tschechischen Händen.

5.) Mir sind verschiedene Fälle bekannt, dass Angehörige der Si-Po und des SD bei Überschreitung ihrer Befugnisse und Begehung von Straftaten strengstens bestraft wurden. Mir ist z.B. der Fall des Krim. Ang. Dr. Neumann vom „Kirchen" Referat der Leitstelle Prag erinnerlich, der Ende 1941 wegen Erpressung begangen an dem Abt eines Prager Klosters, vom SS und Pol. Gericht Prag zu 5 Jahren Zucht haus verurteilt wurde.

6. a und 6 b.) Hierüber kann ich keine Angaben machen, da ich nur in Zivilsachen tätig war und mit in die besetzten Ostgebiete kam. Von Sonderformationen und ihren Spezialaufgaben habe ich nie etwas gehört.

W Rauhut

H1420 – 0043

H1420 – 0044

C.I.C. Camp 91

Darmstadt, den 24. 4. 1946

Zeichnicker Herbert Arlt-319.533052/IV/200

442

geboren am 15.5.1896 in Gnesen

Beruf: Kriminalbeamter

Letzte Wohnung: Stettin

Nachdem ich über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin, erkläre ich zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg folgendes an Eidesstatt:

Ich bin am 10.10.1920 beim Kommando der Sicherheitspolizei in Stettin als Sicherheitspolizeibeamter eingetreten. Etwa Frühjahr 1921 erfolgte meine Kommandierung zur Abteilung I A der Kriminalpolizei beim Polizeipräsidium in Stettin, also zur politischen Polizei. Das Kommando dauerte bis zum 31.12.1929. Mit dem 1.1.1930 wurde ich zur Kriminalpolizei beim Polizeipräsidium als Kriminalassistent-Anwärter einberufen und bin heute noch als Kriminalbeamter tätig. Ich verblieb weiter in meiner Dienststellung bei der Abteilung I A bis zum Januar 1933. Als im Februar 1933 infolge der Übernahme der Macht durch die Nationalsozialisten eine Zurückkommandierung einiger Beamten zur Kriminalpolizei erfolgte, verblieb ich weiter bei der Abteilung I A. Der gesamte Dienstbetrieb der Dienststelle wurde in vollem Maße weitergeführt. Bei einer erneuten Reinigungsaktion wurde auch ich im Jahre 1933/34 zur Kriminalpolizei zurückkommandiert. Es zeigte sich jedoch, dass der Dienstbetrieb bei der Abteilung I A nicht ausreichend auf-

zustellen werden konnte. Es wurde von der Kriminalpolizei in Stettin ein geeigneter Beamter angefordert und ich ohne mein Wissen in Vorschlag gebracht. Als ich bat, von meiner Kommandierung abzusehen, erklärte mir Kriminalrat Schmeidel (?), daß ich mich nicht widersetzen könne, da er dienstliche Weisung besäße. Ich unternahm keine weiteren Schritte und wurde nach einer 8monatigen Tätigkeit bei der Kriminalpolizei in Stettin wieder zur Abteilung I A in Stettin kommandiert. An den Aufgaben der Dienststelle hatte sich nichts geändert. Es wurde nach wie vor nach den gültigen Gesetzen und Verordnungen der Reichsregierung und der übergeordneten Dienststellen verfahren. Es hat sich an dem Dienstbetrieb der Dienststelle auch nichts geändert, als sie im Jahre 1935 oder 1936 die Bezeichnung Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Stettin erhielt. Ich stelle somit heraus: die Gestapo ist die Fortführung der ehemaligen I A, die in den Jahren 1919 - 1933 bei den Kriminalpolizeien bestanden. Sie ist eine Reichsbehörde gewesen und konnte nur durfte nur nach den gültigen Gesetzen und Verordnungen bzw. Anordnungen vorgesetzter Dienststellen tätig werden. Alle Ämter waren Reichsbeamte und wurden vom Reiche nach der Reichsbesoldungsordnung.

H1420 – 0045

entlohnt. Die Angestellten erhielten die Löhne und Gehälter ebenfalls neue Preise nach dem Tarif für Gehörenangestellte und Arbeiter.

Ich trat im Jahre 1933 der N.S.D.A.P. bei. Sie war eine politische Partei, die jahrelang Vertreter in die Länderparlamente und in den Reichstag entsandt hatte. Sie war 1933 legal an die Macht gelangt. Ihre Hauptziele waren Gleichgültigkeit der Arbeitslosigkeit und Hebung des Wirtschaftslebens. Ihre Gesamteinstellung war fortschrittlich, so daß selbst die Juden einen größeren prozentualen Erfüllung denselben den ein Reich wohnenden Menschen ein besseres Leben bevorstand. Diese Aussicht war besonders zu begrüßen, denn Deutschland stand im Winter 1932 wirtschaftlich und politisch vor dem völligen Zusammenbruch.

Wenn nie jetzt behauptet werden sollte, Mißhandlungen von Festgenommenen und Zeugen in den Arbeitsgebäuden der Gestapo gehört haben sollen, so ist hier eine irrige Auffassung. Es lag ein Erlaß vor, der ein korrektes Verhalten seines jeden Angehörigen der Gestapo verlangte und Strafe bei Übergriffen gerichtlich festsetzte. Es waren im Jahre 1940 oder 1941 auch der Kriminalassistent Kaltenbach von der Staatspolizeileitstelle Kassel mit einer höheren Freiheitsstrafe bei Dienstentlassung verurteilt (SS- und Polizeigericht), weil er einen Festgenommenen aus Mißhandlung

H1420 – 0046

Gründen gemeldet hatte. Mir ist nichts davon bekannt, daß das Gefängniswesen der Gestapo unterstand.

Am 31.3.1943 wurde ich zum Kommando der Sicherheitspolizei und des SD. - Lübeck abgeordnet. Ich war dort auf verschiedenen Dienststellen tätig, die genau so aufgebaut waren, wie in der Heimat.

Von Lorenzen und Einsatzkommandos ist mir nichts bekannt. Auch besondere Erlasse, aufgrund derer besondere Maßnahmen zu ergreifen waren, sind mir nichts bekannt geworden. Es soll ein „Nacht- und Nebelerlaß", ein „Peukerlaß", ein „Kaltenbrunnerlaß" und ein „Erlaß über Vernehmungen 3. Grades" bestanden haben. Hierüber vermag ich keine Angaben zu machen. Wenn behauptet werden sollte, daß Anweisungen zur Befolgung von Verbrechen erteilt sein sollen, so weiß ich hierüber ebenfalls nichts.

Herbert Jr.

H1420 – 0047

C.I. Camp. 91, Darmstadt

Den 27. IV. 1946

G. 115

Eidesstattliche Versicherung.

Rürmer, Walter Heinrich August, geb. 26. XI. 1907 in Berlin

Polizei-Verwaltungs-Inspektor, wohnhaft Berlin-Neukölln, Isarstr. 8.

Ident. Nr. 31 G 7 250503 Angehöriger des Reichssicherheitshauptamts, Amt II,

SS-Hauptsturmführer (Hauptmann), Parteimitglied seit: 1932.

Ich werde hiermit zum Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg auf Belehrung über die Verpflichtung und Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wie folgt:

Mein 1930 als Anwärter bei der Polizei beschäftigt wurde ich 1935 als Polizeisekretär in das Beamtenverhältnis übernommen. 1932 war ich vor meinem Eintritt in die Partei und SS. 1934 wurde ich abgeordnet zur Gestapo, wo ich nicht verbleiben wollte. Ich wurde als Leiter des Referats Juden bei der Gestapo Berlin. Durch Abkommen mit Himmler bildete die Gestapo Grundsätze zur Erhaltung der notleidenden Juden. Der Dienst bestand vorwiegend in Passangelegenheiten bei auswärtigen Auswanderungen, außerdem war ich mit Auswanderungsvorbereitungen beauftragt. Über irgendwelche Ziele zur Ausübung von Maßnahmen, Verschleppung oder Tötung zu fremden Zwecke ist mir nichts bekannt. Diese wurden mir niemals über den Inhalt von Befehlen, die von A.Z.-Lagern, über Leben und Treiben darin und die Behandlung der Häftlinge von meinem Referat unterrichtet.

Auf Grund der getroffenen Anordnung als Beamter bei der Kriminalpolizei wurde ich 1938 auch Angehöriger der Ordnungspolizei. Dieselben waren mehr militärische Verbände, deren Aufgaben als Garnisonen in der Unterbringung, Verpflegung, Ausbildung und Einsatz bestand. Nach mehrjähriger Ausbildung wurde ich 1939 die Anwartschaftsprüfung erlaubt und wurde als Leutnant der Polizei vorübergehend in der Abteilung Luftschutzmaßnahmen beschäftigt. Von Erlassen, Verfügungen oder Befehlen der Ordnungspolizei, wie sie im § 6 des Nürnberger Statuts genannt werden, habe ich niemals gehört und gelesen. Über mein Tätigkeit von 8./9. November 1938 bin ich weder von der Ordnungspolizei, noch von der SS noch von Parteidienststellen unterrichtet, auch nicht aufgefordert worden, darüber Mitteilungen zu machen. Mir ist auch nicht bekannt, daß bei einer Verhaftung die Anweisung vorliege, den Angehörigen Geld wegzunehmen. Ich selbst habe nicht davon Mitgenommene, kann auch niemanden, der davon Mitgenommen hat, benennen.

Machte sich mir Unterlagen zum Beispiel wegen Nichtbefolgung von Anordnungen, Verhaftungen bei Festnahmen, Plünderungen oder Misshandlungen von

Hörsching Strafbar, wurde wegen dieser bei gleichzeitiger Suspendierung von dieser
mit Disziplinarstrafe, mindestens, gegebenenfalls sogar Aberkennung des Rangs
Polizeigrades. Es musste sich der SS-Obersturmführer Hans Walter von der Staatspolizei Posen,
bei der ich auch kurze Zeit tätig war, wegen Misshandlung der Hörsching Strafbar.
zur Aberkennung des Walter durch das SS- und Polizeigericht kommen, da
derselbe während seiner Untersuchungshaft Selbstmord beging.

Um die Insassen der Strafbaracken zu warmen und die Hosen
der Sträflinge in kalten Zellen zum Trocknen zu geben, wurden die gefangenen Ver-
suchen bei Temperaturen und in der Nähe Gefrierpunkt vorgenommen. Es war dabei
nicht unmöglich, dass die allgemeine SS-Führung mit Wissen Himmlers
Experimente gegen Personen oder volksdeutsche zur Unterstützung seiner Kampfstruppe
herangezogen worden wären.

Mein Aufenthalt auf der verlegte 1936 auf Dringen
meines damaligen Vorgesetzten, der gesundheitlich Ruhe nötig hatte, dass ich Ruhe möglichst
keine Dienstunterbrechungen verursachen musste. Mein Aufenthalt von 6 Wochen im
Erholungsheim (Zakopane) geschah auf ärztliche Anordnung und diente
zur Heilung meines Herzleidens.

Im Jahre 1941 wurde ich zum Polizei-Inspektor befördert und auf Grund des Ver-
gleichsergebnisses zum Kriminalkommissar ernannt. Da mein weiterer Lebensweg
Beförderung durch Angleichungsergebnisse und nach einer besonderen SS-mäßigen
Prüfung zu folgen hatten, die ich mich nicht unterziehen wollte, lehnte
ich diese ab.

Walter Stürmer

H1420 – 0049

I

H116447

SD

SS-Sonderkommando 11 Darmstadt

Darmstadt den 25.4.1946

3 H 4
366

Eidesstattliche Versicherung

44

Ich, Kriminal-Ober-Sekretär Alexander Hoffmann geb. am 5.6.95 in Mainz-Amönebrg, wohnhaft in Wiesbaden-Biebrich, Kastelerstrasse 1, Intern.-Nr. 319 5176 544.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Vom Jahre 1912 bis Dezember 1919 diente ich im alten Heer und war vom 7.6.20 bis 31.12.45 Angehöriger der Hessischen-Landespolizei. Da ich nach Ableistung meiner 12 jährigen Dienstzeit keine Möglichkeit fand eine Beamtenstellung zu finden, schied ich mit Kapitalabfindung aus. Ich machte mich selbständig musste aber Ende 1924 mein Geschäft infolge schlechter wirtschaftlicher Lage aufgeben. Infolge der darauf folgenden Erwerbslosigkeit schloss ich mich am 1. Januar 1925 der NSDAP an, trat jedoch am 31. Jan. 1928 wieder aus. Am 1. August 1929 trat ich erneut der NSDAP bei. Das goldene Parteiabzeichen oder sonstige Auszeichnungen der NSDAP besitze ich nicht. Soweit ich mich noch erinnere war ich vom August 1929 bis 1931 Kassierer der Ortsgruppe Darmstadt der NSDAP. Der SS oder SA habe ich vor 1933 nicht angehört. Am 7. März 1933 wurde ich nach schriftlicher Verpflichtung über die Fortzahlung meiner [redacted] Abfindung über den Hinterbliebenenversorgungsschein, nicht nur weil ich Parteigenosse war, sondern bereits früher Polizeidienst geleistet hatte, bei der Kripo Darmstadt eingestellt. Meine Fachprüfung sowie meine Prüfung zum Kriminal-Ober-Sekretär habe ich abgelegt. Infolge Inkrafttretens des Erlass trat ich am 1.7.43 dem SD bei und wurde am 30.1.45 zum SS-Untersturmführer befördert.

F 1 Wort in der 7 den Zeile von mir gestrichen. Hoffmann, Alex

H1420 – 0051

Irgend ein Amt in der Partei habe ich während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo nicht ausgeübt.

Aus Irrtum sind die Tätigkeit der Gestapo waren in dem Gesetz über die Gestapo festgelegt und gipfelten in dem Grundsatz der Sicherheit des vom deutschen Volke gebilligten und vom Führer anerkannten nationalsozialistischen ~~Staates~~ Staates. 1 Wort in der 7 ten Zeile gestrichen Hoffmann Ke

Zu meinem Einblick in die Gebiete Staatspolizei sind mir keine Fälle dieser Verbände bekannt gewesen die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen insbesondere Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statutes zum Inhalt hatte.

Ich Schlüsse über die Begehung irgendwelcher Verbrechen habe ich nicht festgenommen. Es ist mir nichts hiervon nie etwas bekannt geworden.

Ich habe an keiner Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffs kriegs oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen.

An der sogenannten Judenaktion vom 8. auf 9. 11. 38. war ich weder beteiligt noch würde eine Beteiligung von mir verlangt oder dazu aufgefordert.

Ich habe die Tätigkeit der christl. Kirch, gleich welcher Konfession weder während noch gestört.

An angebl. Grausamkeiten in Konzentrationslagern war ich nie beteiligt, noch habe ich gehört, dass solche vorgekommen sein sollen.

Irgendwelche Fälle in denen Angehörige der Gestapo ihre Verfolgung zu anderen Polizeizweigen verlagerten, sind mir nicht bekannt geworden.

Über die Tätigkeit der Gestapo in den besetzten Gebieten und in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens ist mir nichts bekannt geworden, da ich nie im Einsatz gewesen bin.

III

Ich weiss auch nichts von einem „Kügelerlass" einer Aktion „Weihnacht" (Vergasung von Juden) sowie von einem „Nacht- und Nebelerlass." Auch von Vernehmungen der sogenannten „dritten Grades" ist mir nichts bekannt.

Als Polizeibeamter war mir bekannt, dass bei der Durchführung meiner Dienste niemand misshandelt durfte, was ich auch selbst getan habe. Soweit dies andere nicht getan haben, hatten sie mit schweren Strafen zu rechnen. Mir ist bekannt, dass 2 Beamte der Stapoleitstelle Düsseldorf schwere Freiheitsstrafen erhielten weil sie belastete Personen körperlich misshandelt hatten. Mir ist ausserdem bekannt, dass ein Angehöriger der Stapo Frankfurt a.M. eine Freiheitsstrafe erhielt und seiner Stellung verlustig ging, weil er seine Dienststellung dazu benutzt hatte, um sich Vermögenswerte widerrechtlich anzueignen.

Abschliessend kann ich sagen, dass ich mir während meiner Polizeidienstzeit keinerlei Verfehlungen zuschulden kommen liess, die sowohl meine schon am 8.6.45 erfolgte Verhaftung als auch ein Einschreiten des Internationalen Militärgerichtshofes gegen meine Person rechtfertigen könnte, da vor allem nicht unter Berücksichtigung auf eine demokratische Rechtsauffassung, nach der jeder nur für Verbrechen verantwortlich gemacht werden kann, die er selbst begangen haben.

Alexander Hoffmann

H1420 – 0052

CI-Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 26.4.1945 SS

Tietze, Hans, geb. 11.6.1911 in Mainz/Rh., Elektriker, (Krim. Ass.)
wohnhaft in Eschwege, Forstgasse 18, Intern. Nr. 31 G-5174453

H1420 – 0053

Ich erkläre hiermit freiwillig zwecks Vorlage bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eidesstatt.

Seit 1.3.34 gehörte ich der Allgem. SS und seit 1.5.40 der Geheimen Staatspolizei an. Mein Eintritt in die Gestapo erfolgte auf Grund einer Werbung in den Reihen der Allgem. SS für die Deut. Polizei. Es bestand hierbei die Möglichkeit des Beitrittes zur Schutzpolizei oder Sicherheitspolizei. Ich entschied mich für die Sicherheitspolizei mit dem Ziel, Kriminal-Beamter zu werden. Mit meiner Bewerbung würde ich der Geheimen-Staatspolizei zugewiesen und ich wurde daraufhin bei der Staatspolizeistelle Darmstadt eingestellt.

Fälle, in denen Angehörige der Gestapo Versetzung zu anderen Polizeizweigen wünschten, sind mir nicht bekannt.

Meine polizeiliche Tätigkeit übte ich nur für meine Heimat-Dienststelle in Darmstadt aus, sodaß mir die Arbeitsweise der Einsatzkommandos in den besetzten Gebieten völlig unbekannt ist.

Im Bezug auf die Bestrafung von Gestapo-Angehörigen wegen Begehung von Straftaten ist mir folgendes bekannt: Der Krim. Ass. Albert Best von der Stapo-Stelle Darmstadt wurde im Jahre 1943 vom SS und Polizeigericht wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Ein Angehöriger der Stapo-Frankfurt befand sich im Anschluß an die Judenevakuierung 1942 bei Stapo-Darmstadt in Haft, weil er einem Juden eine Armbanduhr entwendet hatte.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo u SD in den besetzten Ostgebieten ist mir nichts bekannt. Die Existenz von Sonderformationen, denen die Aussonderung von rassisch und politisch unerwünschten Personen und deren Exekutierung oblag, ist mir nicht bekannt. (bitte wenden)

Die Vorgänge in den Konzentrationslagern sind mir vollkommen unbekannt, da selbst Gestapo-Beamte keinen Zutritt in diese Lager hatten. Selbst bei dienstlicher Vernehmung von K.Z.-Häftlingen dürfte der vernehmende Beamte das Lager nicht betreten und müßte die Vernehmung in irgendwelchen Nebenräumen durchführen. Ich bin während meiner Dienstzeit in keiner Weise für die Begehung von Verbrechen (Mord, Versklavung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) geschult worden. Mir sind auch keine Schulungen dieser Art zur Kenntnis gelangt. An der Planung, Vorbereitung, Einleitung eines Angriffskrieges unter Verletzung des Völkerrechtes, habe ich nicht teilgenommen. Ich habe nie durch Zwang oder unerlaubte Mittel die christliche Kirche zu unterdrücken oder zu stören versucht.

H1420 – 0054

Von einer Aktion Eichmann, einem Kugel-Erlaß, oder einem Nacht und Nebel-Erlaß ist mir nie etwas bekannt geworden, auch Gerüchtweise nicht.

Von einer Vernehmung dritten Grades ist mir nichts bekannt. Mir ist bekannt, daß es eine verschärfte Vernehmung gab, die jedoch nur auf Anordnung des höchsten Dienstvorgesetzten der jeweiligen Dienststelle vorgenommen werden konnte. Da ich keine derartige Vernehmung durchgeführt habe, bin ich in diesem Zusammenhang über Einzelheiten nicht unterrichtet. Bei Dienstbesprechungen würde in regelmäßigen Zeitabständen immer wieder darauf hingewiesen, daß ein Überschreiten

(siehe Blatt 2)

H1420 – 0055

der Dienstbefugnisse streng bestraft wird.
Während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei sind mir keine allgemeinen oder besonderen Vorgänge bekannt geworden, die ein Abweichen von der ursprünglichen Zielsetzung hätten erkennen lassen können. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Evakuierung der Juden im Jahre 1942. Hier bei wurde jedem Beamten in Form einer Dienstbesprechung bekannt und zur Pflicht gemacht, daß er darauf zu achten habe, daß jeder Jude genügend Kleidung, Toiletten und Küchengegenstände bei sich hat. Auf diese Weise entstand bei den ausführenden Beamten einwandfrei der Eindruck, daß es sich bei dieser Sache um eine Umsiedlungsaktion großen Stils handelt.

Bei der Judenaktion am 8. u 9. 11. 1938 habe ich der Geheimen Staatspolizei noch nicht angehört. Ich war zu diesem Zeitpunkt lediglich Angehöriger der Allgem. SS. Bei der SS hatte ich zu dieser Zeit das Amt als Sportwart in dem SS-Sturm 5/33 in

Mainz inne. Durch meine sportliche Tätigkeit war ich von jeglichem Sonderdienst befreit und habe mich mir dem Sport gewidmet. Ich habe mich an der in Rede stehenden Judenaktion nicht beteiligt und auch in keiner Weise andere Personen hierzu aufgefordert. Von welchem Personenkreis diese Aktion durchgeführt wurde, ist mir nicht bekannt.

Während meiner gesamten Zugehörigkeit zur Allgem. SS, sowie Geheimen Staatspolizei konnte ich unter gar keinen Umständen den Eindruck gewinnen, daß es sich hierbei um Verbrecherorganisationen handelt. Wenn nun in den einzelnen Organisationen Verbrechen vorgekommen sind, so muß es sich hierbei um Einzelhandlungen verantwortlicher Männer handeln, für deren Taten die Allgemeinheit keinenfalls die Schuld trägt.

Hans Fiebe

H1420 – 0056

H1420 - 0057

118

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

D/8

Ich Helmut L e u t e r t geb. 9.12.1908 zu Freiberg / Sachsen.
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Im Febr. 1941 kam K ich als kommandierter der Waffen SS zur Grenzpolizeischule D ü b e n und wurde anschliessend im April 1941 als Kraftfahrer zur Stapo Aachen kommandiert. Später wurde ich zur Staatspolizeistelle Köln versetzt, wo ich bis Kriegsende Dienst geleistet habe. Von einer verbrecherischen Tätigkeit bei der Stapo habe ich nie etwas bemerkt.

Vor der Machtübernahme habe ich keiner Partei angehört. Im Mai 1937 trat ich in die NSDAP ein und im Juni 1933 in die allg. SS, wo ich zuletzt Unter~~Oberscharführer~~ war. An einem Auslandseinsatz habe ich nicht teilgenommen.

Helmut Leutert

Kommandierten der Waffen-SS

~~Uhm.~~ Angestellter (A)

Reg.-Nr. 405 105

Die Echtheit der Unterschrift des L e u t e r t wird bestätigt.

H e m e r, den 3.5.46

Leiter der Rechtsabteilung

WALTHER STOCK
Zivilinternierungslager
NEUMÜNSTER
Foto-Nr.: 101627.

1. Ausfertigung

Neumünster, 14. Juni 1946.

H1420 - 0058

119

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.
(CAFFIDAVIT)

Ich WALTHER STOCK, geb. am 26. Juli 1904 zu Höchst a. Main, letzter Dienstgrad: SS-Hauptsturmführer u. Kriminal-Kommissar, z.Zt. im Zivilinternierungslager Neumünster, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

1. Ich gehörte vom 1.2.40 der Staatspolizeileitstelle Berlin an, vom 15.3.44 an war ich zum Kommandeur der Sicherheitspolizei in Budapest abkommandiert.

2. Betr.: Holländ. Offiziere.
Gelegentlich einer allgemeinen polizeilichen Überholung der Wartesäle des Anhalter Bahnhofs in Berlin im Jahre 1943 - das genaue Datum ist mir nicht mehr erinnerlich - wurden von Beamten meiner Dienststelle zwei aus der Kriegsgefangenschaft entflohene holländ. Offiziere ergriffen. Nach Klärung des Sachverhaltes - sie wiesen sich mit gefälschten Papieren aus und gaben zunächst an, holländische Zivilarbeiter zu sein - wurden sie sofort der Kommandantur Berlin übergeben.

H1420 – 0059

3. Betr.: Abgesprungener amerikanischer Flieger.

Im Sommer 1944 - soweit erinnerlich im August oder September - wurde durch Angehörige der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei in Budapest ein abgesprungener amerikanischer Flieger festgenommen. Derselbe wurde sofort der zuständigen militärischen Dienststelle zugeführt.

Walter Stolz.

Die vorstehende Unterschrift wurde vor mir abgegeben.

Neumünster, 14. 6. 1946

Eberhardt

Lichardt,
Oberregierungsrat (mit der Befähigung zum Richteramt)

WALTHER STOCK
Zivilinternierungslager
NEUMÜNSTER
Foto-Nr.: 101627.

2. Ausfertigung

Neumünster, 14. Juni 1946.

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.
(CAFFIDAVIT)

Ich WALTHER STOCK, geb. am 26. Juli 1904 zu Höchst a. Main, letzter Dienstgrad: SS-Hauptsturmführer u. Kriminal-Kommissar, z.Zt. im Zivilinternierungslager Neumünster, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

1. Ich gehörte vom 1.2.40 der Staatspolizeileitstelle Berlin an, vom 15.3.44 an war ich zum Kommandeur der Sicherheitspolizei in Budapest abkommandiert.

2. Betr.: Holländ. Offiziere
Gelegentlich einer allgemeinen polizeilichen Überholung der Wartesäle des Anhalter Bahnhofs in Berlin im Jahre 1943 - das genaue Datum ist mir nicht mehr erinnerlich - wurden von Beamten meiner Dienststelle zwei aus der Kriegsgefangenschaft entflohene holländische Offiziere ergriffen. Nach Klärung des Sachverhaltes - sie wiesen sich mit gefälschten Papieren aus und gaben zunächst an, holländische Zivilarbeiter zu sein - wurden sie sofort der Kommandantur Berlin übergeben.

H1420 – 0060

H1420 – 0061

3. Betr.: Abgesprungener amerikanischer Flieger.

Im Sommer 1944 - soweit erinnerlich im August oder September - wurde durch Angehörige der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei in Budapest ein abgesprungener amerikanischer Flieger festgenommen. Derselbe wurde sofort der zuständigen militärischen Dienststelle zugeführt.

Walther Stolz.

Die vorstehende Unterschrift wurde vor mir abgegeben.

Wennünster, 14. 6. 1946

Lichardt,
Obersregierungsrat (mit der Befähigung zum Richteramt)

H1420 – 0062

120

1. Ausfertigung

" Eidesstattliche Versicherung

(Affidavit)

Ich Gerhard Fraundorf geboren am 20. Januar 1911 zu Leipzig, letzter Dienstgrad Kriminal-Sekretär z. Zt. im Zivilinternierungslager I. Civilian Internment Camp - Sektion 2 - Neumünster - Jadeland, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre: daß wir Angehörige des Grenzpolizeikommissariats Gronau i. Westf. durch unseren Dienststellenleiter über die Behandlung der abgeschossenen feindlichen Flieger mehrfach belehrt worden sind. Es wurde uns gesagt, daß abgeschossene feindliche Flieger bei einer evtl. Festnahme durch Angehörige der Grenzpolizei anständig zu behandeln und unverzüglich der Ortspolizei zu überyeben sind. Dieser Vorfall trat am 10.10.43 ein als ein abgeschossener feindlicher Flieger von einem Angehörigen des GPK. Gronau festgenommen und der Dienststelle zugeführt wurde. Der Dienststellenleiter veranlaßte die sofortige Überstellung an die Ortspolizei Gronau.

Neumünster, den 13. Juni 1946

Gerhard Fraundorf.

Die vorstehende Unterschrift wurde

H1420 – 0063

vor mir abgegeben.

Neumünster, 13. 6. 1946

Eichhardt

Oberregierungsrat (mit der

Befähigung zum Richteramt)

Eichhardt

H1420 – 0064

2. Ausfertigung

eidesstattliche Versicherung

(Affidavit)

Ich Gerhard Traumdorf geboren am 20. Januar 1911 zu Leipzig, letzter Dienstgrad Krim.-Sekretär, z.Zt. im Zivilinternierungslager I. Civilian Internment Camp - Sektion K - Neumünster - Jadeland, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre: daß mir Angehörige des Grenzpolizeikommissariats Gronau i. Westf. durch unseren Dienststellenleiter über die Behandlung der abgeschossenen feindlichen Flieger mehrfach belehrt worden sind. Es wurde uns gesagt, daß abgeschossene feindliche Flieger bei einer evtl. Festnahme durch Angehörige der Grenzpolizei anständig zu behandeln und unverzüglich der Ortspolizei zu übergeben sind. Dieser Vorfall trat am 10.10.43 ein als ein abgeschossener feindlicher Flieger von einem Angehörigen des GPK. Gronau festgenommen und der Dienststelle zugeführt wurde. Der Dienststellenleiter veranlaßte die sofortige Überstellung an die Ortspolizei. Gronau.

Neumünster, den 13. Juni 1946

Gerh. Traumdorf

Die vorstehende Unterschrift wurde

H1420 – 0065

wurde vor mir abgegeben.

Neumünster, 13. 6. 1946

Lipphardt

Oberregierungsrat (mit der

Befähigung zum Richteramt)

H1420 - 0066

1. Ausfertigung 121

" Eidesstattliche Versicherung."
(Affidavit)

Ich, Fritz L i p h a r d t, geboren am 3.5.1905 zu Stettin, letzter Dienst = grad SS=Obersturmfuehrer~~bannfuehrer~~ und Oberregierungsrat bei der Geheimen Staatspo = lizei, Staatspolizeileitstelle Stettin, z. Zt. im Zivilinternierungslager 1 Neumuen= ster, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden:

Ich erklaere:

Betrifft: Verteidigung der Gestapo
hier: Konzentrationslager.

Aus meiner langjaehrigen Taetigkeit als leitender Beamter der Geheimen Staats= polizei (Stapoleiter Frankfurt/Oder, KdS. Radom, Stapoleiter Stettin) ist mir genau be= kannt, dass die Leitung, Verwaltung, Beaufsichtigung und Bewachung der Konzentrations= lager nicht zur Zustaendigkeit der Geheimen Staatspolizei, sondern des SS=Wirtschafts= und Verwaltungshauptamtes gehoert hat. Abgesehen von dieser Tatsache war den Angehoeri= gen der Gestapo aber auch sonst der Einblick in die inneren Verhaeltnisse der K.L. in aller Regel verwehrt, sodass diese weder von etwa dort begangenen Grausamkeiten oder Verbrechen noch von der Durchfuehrung von an die K.L. gegebenen Geheimbefehlen Kenntnis hatten noch haetten haben muessen. Das ergibt sich einmal aus dem allgemeinen Fuehrer= befehl ueber die Geheimhaltung, wonach kein Offizier, keine Dienststelle von einem Ge= heimbefehl oder einer Geheimsache mehr erfahren durfte, als zur Erfuellung ihrer Aufga= ben unbedingt erforderlich war.

Ausserdem ist mir aus muendlichen Berichten von verschiedenen Stapobeamten be= kannt, dass Stapoangehoerigen, die Schutzhaftgefangene im Einzeltransport in K.L. ein= lieferten und aus Interesse an dem inneren Betriebe des K.L. den Wunsch vorbrachten, das K.L. zu besichtigen, ausnahmslos das Betreten des sog. Schutzhaftlagers verwehrt wur= de. Ihnen wurde nur das Betreten der Verwaltungsgebaeude "ausserhalb des Stacheldrah= tes " gestattet.

Ich selbst habe 3 K.L. besichtigt. Nach meiner Erinnerung im Jahre 1937 nahm ich an einer Besichtigung des K.L. Sachsenhausen teil, die im Anschluss an eine Stapo= leitertagung im RSiHA. in Berlin stattfand. Beteiligt waren ca. 70 leitende Stapobeam= te. Im Jahre 1938 nahm ich als Lehrgangsteilnehmer des " Reichslagers fuer Beamte " in Bad Toelz an einer fuer alle Lehrgangsteilnehmer befohlenen Besichtigung des K.L. Da= chau teil. Hieran beteiligt waren ca. 200 Lehrgangsteilnehmer, die sich aus Assessoren aller Verwaltungen (Innere Verwaltung, Forst=, Reichbahn=, Reichspostverwaltung usw.) und sonstigen Angehoerigen des hoeheren Dienstes zusammensetzten. Das 3. K.L. - Ausch= witz - habe ich nach meiner Erinnerung 1941 oder 1942 besichtigt. An dieser vom BdS. Krakau veranlassten Besichtigung nahmen ausser dem BdS. selbst auch die saemtlichen Kommandeure der Sipo und des SD. im Generalgouvernement teil.

Bei allen 3 Besichtigungen wurden den Teilnehmern unter Fuehrung von SS=Fueh= rern des K.L. Unterkuenfte und Arbeitsstaetten der Schutzhaeftlinge und Verwaltungs= und Wirtschaftsgebaeude gezeigt. Ueberall herrschten tadellose Sauberkeit und Ordnung. Nirgends habe ich irgendwelche Unkorrektheiten des Lagerpersonals oder Misshandlungen von Schutzhaeftlingen beobachten koennen. Auch im Gespraech mit den begleitenden SS= Fuehrern habe ich nichts ueber derartige Dinge und erst recht nichts ueber Vergasun= gen von Haeftlingen erfahren. In Auschwitz , wo die Teilnehmerzahl beschraenkt war - ca. 10 Personen - haette dies besonders nahe gelegen. Ich erinnere mich, dass in Auschwitz auf das Vorhandensein eines Krematoriums zur Verbrennung der Leichen der im Lager verstorbenen Haeftlingen hingewiesen wurde, ohne dass dies allerdings besichtigt wurde. Da das Lager nach meiner Erinnerung mindestens ca. 20.000 bis 30.000 Insassen hatte und die Todesurteile der Standgerichte gegen Schutzhaeftlinge in Auschwitz voll= zogen wurden, war dies nicht auffaellig. Da nicht einmal mir als leitendem Beamten der Geheimen Staatspolizei trotz Besichtigung von 3 Konzentrationslagern irgendeine Kennt= nis von Verbrechen in Konzentrationslagern zu-teil wurde, um wieviel weniger kann die grosse Masse der Angehoerigen der Geheimen Staatspolizei, die nie ein K.L. gesehen hat, Kenntnis davon haben.

Ein

H1420 – 0067

Ein weiteres Hindernis, um interne Angelegenheiten der K.L. in die Aussenwelt und zu Ohren der Angehoerigen der Geheimen Staatspolizei gelangen zu lassen, war der Revers, in dem jeder Schutzhaeftling bei seiner Entlassung aus dem Lager sich zu strengstem Schweigen ueber alle Angelegenheiten verpflichten musste, die mit dem K.L. zusammenhingen. Mir sind mehrere Faelle bekannt, in denen entlassene K.L.-Insassen Staapoangehoerigen gegenueber dies Schweigen strengenstens innehielten.

Nuemunster, den 13. Juni 1946
C.I.C. 1, Sektion "E"

Fritz Lichardt

H1420 – 0068

2. Ausfertigung

" Eidesstattliche Versicherung."
(Affidavit)

Ich, Fritz L i p h a r d t, geboren am 3.5.1905 zu Stettin, letzter Dienst = grad SS-Obersturmbannführer, Amtschef und Oberregierungsrat bei der Geheimen Staatspo = lizei, Staatspolizeileitstelle Stettin, z. Zt. im Zivilinternierungslager 1 Neumuenster, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden:

Ich erklaere:

Betrifft: Verteidigung der Gestapo
hier: Konzentrationslager.

Aus meiner langjaehrigen Taetigkeit als leitender Beamter der Geheimen Staats= polizei (Stapoleiter Frankfurt/Oder, KdS. Radom, Stapoleiter Stettin) ist mir genau be= kannt, dass die Leitung, Verwaltung, Beaufsichtigung und Bewachung der Konzentrations= lager nicht zur Zustaendigkeit der Geheimen Staatspolizei, sondern des SS-Wirtschafts= und Verwaltungshauptamtes gehoert hat. Abgesehen von dieser Tatsache war den Angehoeri= gen der Gestapo aber auch sonst der Einblick in die inneren Verhaeltnisse der K.L. in aller Regel verwehrt, sodass diese weder von etwa dort begangenen Grausamkeiten oder Verbrechen noch von der Durchfuehrung von an die K.L. gegebenen Geheimbefehlen Kenntnis hatten noch hatten haben muessen. Das ergibt sich einmal aus dem allgemeinen Fuehrer= befehl ueber die Geheimhaltung, wonach kein Offizier, keine Dienststelle von einen Ge= heimbefehl oder einer Geheimsache mehr erfahren durfte, als zur Erfuellung ihrer Aufga= ben unbedingt erforderlich war.

Ausserdem ist mir aus muendlichen Berichten von verschiedenen Stapobeamten be= kannt, dass Stapoangehoerigen, die Schutzhaftgefangene im Einzeltransport in K.L. ein= lieferten und aus Interesse an den inneren Betriebe des K.L. den Wunsch vorbrachten, das K.L. zu besichtigen, ausnahmslos das Betreten des sog. Schutzhaftlagers verwehrt wur= de. Ihnen wurde nur das Betreten der Verwaltungsgebaeude "ausserhalb des Stacheldrah= tes " gestattet.

Ich selbst habe 3 K.L. besichtigt. Nach meiner Erinnerung im Jahre 1937 nahm ich an einer Besichtigung des K.L. Sachsenhausen teil, die im Anschluss an eine Stapo= leitertagung im RSHA. in Berlin stattfand. Beteiligt waren ca. 70 leitende Stapobeam= te. Im Jahre 1938 nahm ich als Lehrgangsteilnehmer des " Reichslagers fuer Beamte " in Bad Toelz an einer fuer alle Lehrgangsteilnehmer befohlenen Besichtigung des K.L. Da= chau teil. Hieran beteiligt waren ca. 200 Lehrgangsteilnehmer, die sich aus Assessoren aller Verwaltungen (Innere Verwaltung, Forst=, Reichbahn=, Reichspostverwaltung usw.) und sonstigen Angehoerigen des hoeheren Dienstes zusammensetzten. Das 3. K.L. - Ausch= witz - habe ich nach meiner Erinnerung 1941 oder 1942 besichtigt. An dieser von BdS. Krakau veranlassten Besichtigung nahmen ausser den BdS. selbst auch die saemtlichen Kommandeure der Sipo und des SD. im Generalgouvernement teil.

Bei allen 3 Besichtigungen wurden den Teilnehmern unter Fuehrung von SS-Fueh= rern des K.L. Unterkuenfte und Arbeitsstaetten der Schutzhaeftlinge und Verwaltungs= und Wirtschaftsgebaeude gezeigt. Ueberall herrschten tadellose Sauberkeit und Ordnung. Nirgends habe ich irgendwelche Unkorrektheiten des Lagerpersonals oder Misshandlungen von Schutzhaeftlingen beobachten koennen. Auch im Gespraech mit den begleitenden SS= Fuehrern habe ich nichts ueber derartige Dinge und erst recht nichts ueber Vergasun= gen von Haeftlingen erfahren. In Auschwitz , wo die Teilnehmerzahl beschraenkt war - ca. 10 Personen - hatte dies besonders nahe gelegen. Ich erinnere mich, dass in Auschwitz auf das Vorhandensein eines Krematoriums zur Verbrennung der Leichen der im Lager verstorbenen Haeftlingen hingewiesen wurde, ohne dass dies allerdings besichtigt wurde. Da das Lager nach meiner Erinnerung mindestens ca. 20.000 bis 30.000 Insassen hatte und die Todesurteile der Standgerichte gegen Schutzhaeftlinge in Auschwitz voll= zogen wurden, war dies nicht auffaellig. Da nicht einmal mir als leitenden Beamten der Geheimen Staatspolizei trotz Besichtigung von 3 Konzentrationslagern irgendeine Kennt= nis von Verbrechen in Konzentrationslagern zu-teil wurde, um wieviel weniger kann die grosse Masse der Angehoerigen der Geheimen Staatspolizei, die nie ein K.L. gesehen hat, Kenntnis davon haben.

Bln

H1420 – 0069

Ein weiteres Hindernis, um interne Angelegenheiten der K.L. in die Aussenwelt und zu Ohren der Angehoerigen der Geheimen Staatspolizei gelangen zu lassen, war der Revers, in dem jeder Schutzhaeftling bei seiner Entlassung aus dem Lager sich zu strengstem Schweigen ueber alle Angelegenheiten verpflichten musste, die mit dem K.L. zusammenhingen. Mir sind mehrere Faelle bekannt, in denen entlassene K.L.-Insassen Stapoangehoerigen gegenueber dies Schweigen streng-stens innehielten.

Neumuenster, den 13. Juni 1946
C.I.C. 1, Sektion "E"

Eberson Capt.

Fritz Lippard

Ott Cassp 91
Darmstadt

122

Darmstadt, 28. April 1946.

466

H1420 – 0070

Bauer Hans

Geb. am 24.12.1896 in Nierstein / Rhein

Beruf Pol. Amtsgehilfe

wohnhaft Hähnlein bei Darmstadt, Gernsheimerstraße 74.

Int. Nr. 5-179521.

Über die vor dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gelehmen Staatspolizei erhobenen Anklagen im Hinblick gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig an Eides statt.

Mitglied der N. S. D. A. P. bin ich seit 1.5.1937. Bei der SS war ich mittl. Ing. 7. Juli 1942 wurde ich dienstverpflichtet durch das Arbeitsamt Mainz für Geschäftsführung bei Staatspolizei Mainz als Angestellter in der Verwaltung. Bei meinem Eintritt sind mir keinerlei Ziele der Geheimen Staatspolizei bekannt gewesen, die abweichend von den allgemeinen bekannten Richtlinien der Bearbeitung der Verbrechen insbesondere des § 6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten.

Während der Dauer meiner Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei sind mir keinerlei Anordnungen oder Vorgänge bekannt geworden, die ein Abweichen von der ursprünglichen Zielsetzung zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten. Ich bin nie für die Bearbeitung irgendwelcher Verbrechen gegen

worden. An der wissentlichen Planung, Vorbereitung,
Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges
oder eines Krieges unter Verletzung internationaler
Verträge, Abkommen oder Zusicherung habe ich nicht teil-
genommen, noch hatte ich Kenntnis davon.

Von den Vorkommnissen und Tätigkeit in den
besetzten Gebieten, der Einsatzgruppen, der Sicherheitspolizei
und S.D. ist mir nichts bekannt. An den sogenannten
Judenaktionen vom 8.9.11.38. habe ich nicht teilgenommen,
oder dazu aufgefordert worden. Ich habe nie durch Zwang
oder ungesetzlichen Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirche
zu stören oder zu unterdrücken versucht. Von den Vorgän-
in den Konzentrationslagern selbst hatte ich keine
Kenntnisse, von Misshandlungen oder Folterungen
von Gefangenen ist mir nichts bekannt, vielmehr darüber
hinaus wurden auf meiner Dienststelle allmonatlich
Belehrungen darüber erteilt, die diese Dinge verbote
und unter schwersten Strafen stellten.

Infolge dieser Belehrungen wurden von meinem
Dienststellenleiter als abschreckendes Beispiel Ge-
richtsurteile von SS und Polizeigerichte verlesen in
denen Angehörige von Sicherheitspolizei und S.D.
bei derartigen Vergehen mit allerschwersten Strafen
geahndet wurden. Auch sind mir ein Kriegsverlass
Hitlers Erlass, Stalin und Nebelerlass und Verfü-
dritten Grades nie bekannt geworden.

Hans Bauer.

H1420 – 0071

464

C. J. Kamp 91 (II) IV/10. Darmstadt, den 26. 4. 1946.

Peters, Ernst Kaufmann.

geb. 2. 3. 98 zu Neubötzenhofen, wohnh. in Erfurt, Lueggammerstr. 5.

31 G 5182939

Ich erkläre zu Protokoll folgendes:

Ich bin Mitglied der N.S.D.A.P. seit 1933 und 1934 wurde ich aufgefordert meinen Beitritt zur Partei zu erklären. Ich lehnte mich 3 x zu diesem Zweck vorgeladen und mir wurde jedesmal abgeschlagen meinen Beitritt zu erklären. Ich habe mich geweigert, weil ich mit der Partei nicht einverstanden war. Ich habe mich geweigert, weil ich mit der Partei nicht einverstanden war. Ich habe mich geweigert, weil ich mit der Partei nicht einverstanden war.

Über die Zeit der Besatzung in meinem Geschäft kann ich keine Angaben machen, da ich abwesend war. Ich habe mich geweigert, weil ich mit der Partei nicht einverstanden war.

des Forstmeisters von Lehsten
Gebühren bekannt.
Mir sind Fälle bekannt, wenn
Damen der Ungv. wegen Vorschuß
oder Vorbehalt im Amte
über 44 Forstbeamte mit
Strafversetzungen sind.
Über sonstige Kommunalbeh. der
Ungv. in d. Forstverwaltung
kann ich keine Angaben machen.
Über die Tätigkeit von Forstbeamten
können wir den vorgekommenen
Fällen eine Ostern ist mir nichts
bekannt.
Der Bürgerschluß, Forst- u. Waldschluß,
Mühlenschluß, Aktion Eichmann
und Verfolgung des sogenannten
Zehn Gebote sind mir
nicht bekannt.

Peters Unterschrift

H1420 – 0073

Befehle parteiamtl. Dienststellen, oder meiner Vorgesetzten bekannt geworden.

Den Vorwurf, für Verbrechen geschult worden zu sein, muss ich mit dem Hinweis auf die 7 Grundgesetze der SS auf das entschiedenste zurückweisen. Es sind mir auch in den letzten Kriegsjahren keine Anordnungen bekannt geworden, aus denen eine Abweichung von den allgemeinen gesetzlichen Zielen der SS ersichtlich gewesen wäre.

Das Vorhandensein von Konzentrationslagern war mir wohl bekannt, doch unterschied sich von ihnen verübten Gräueln erst nach meiner Internierung. Es war mir bekannt, dass SS-Angehörige nach dienstlichen Verfehlungen besonders hart bestraft wurden. Dagegen ist es mir unbekannt, dass SS Angehörige einer etwaigen Strafverfolgung entzogen worden sein sollten.

An der Judenaktion vom 9/10. Nov. 1938 war ich nicht beteiligt, auch sind mir diesbezügliche Anweisungen des SS Führers Himmler oder eines anderen SS- oder Parteiführers bekannt geworden. Mir sind keine dienstlichen Anweisungen oder Befehle bekannt geworden, nach denen die christlichen Kirchen durch ungesetzliche Mittel oder durch Zwang zu stören, oder zu unterdrücken gewesen wären.

Hans Schmidt

H1420-0073A

Im Ergänzung zu Vorstehendem habe ich noch folgende eidesstattliche Versicherung hinsichtlich meiner Zugehörigkeit zur Gestapo abzugeben: Seit Januar 1940 war ich als Fernschreiber eingesetzt. Ich wurde als Kriegsfahrer von der Wehrmacht für Gestapo kommandiert, bezw. dienstverpflichtet.

Mir sind mehrere Fälle bekanntgeworden, in denen Angehörige der Gestapo Verfügung zu anderen Polizeigruppen wünschten. Der Grund war, dass die aus anderen Polizeigruppen zur Gestapo kommandierten

C.I.C. Camp 91, Darmstadt 124 den 26. April 1946 463/44

Gestapo

H1420 – 0074

Name: Schubert Vorname: Hans Geburtstag-u.-ort: 27.3.11 Dresden

Beruf: Kraftfahrer wohnhaft-in: Plauen-i.V. Int.Nr. 31G/5 17.7 747

Welche Tätigkeit hatten Sie in der 44: Scharführer (Angleichungsdienstgrad)

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Am 1.5.33 trat ich der NSDAP. und dem N.S. Kraftfahrkorps bei. Nach der am 1.4.38 erfolgten Anstellung als Kraftfahrer bei der Gestapo-Zwickau, wurde ich von der Allg. SS übernommen u. bekam am 20.12.40 den Angleichungsdienstgrad SS-Scharführer.

Während meiner Zugehörigkeit zur SS u. NSDAP konnte ich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass es sich bei Partei u. SS um einen Zusammenschluss von Personen handelte, die den gemeinsamen Plan verfolgten, im Sinne des Artikels 6 des Nürnberger Statuts, Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen. Ich habe während meiner SS-Zugehörigkeit weder an der Planung Vorbereitung u. Durchführung eines Angriffskrieges teilgenommen, noch sind mir derartige Absichten anderer SS-Angehöriger, insbesondere meiner Vorgesetzten bekanntgeworden.

Ich bin unbeteiligt an der Tötung, Misshandlung von Kriegsgefangenen abgesprungenen Feindfliegern, Geiseln, Personen auf hoher See oder irgend welcher Zivilpersonen u. hatte ebensowenig mit der Deportation von Zivilbevölkerung aus besetzten Gebieten zu tun. In keinem der vorgenannten Beispiele sind mir oder bezügliche Weisungen jeder

wünschten wieder zu ihren alten Dienststellen zurück zu kehren.

Bei den mir bekannten Einsatzdienststellen wurden regelmässig Befehle bekanntgegeben, wonach auch in den besetzten Gebieten Misshandlungen u. Folterungen verboten waren.

Bekannt war mir das Bestehen sogenannter Hilfswilligen-Wachkompanien, die in den besetzten Ostgebieten als Hilfspolizeiorganisation eingesetzt waren. Über die Tätigkeit dieser Organisation ist mir nicht Näheres bekannt. Ich bin auch nicht orientiert, wer die Gefängnisverwaltung in den bes. Gebieten innehatte.

Ich bin in keiner Weise orientiert über

a) die Tätigkeit der Sipo- u. SD-Einsatzgruppen in den bes. Ostgebieten,

b) die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Sonderformationen, denen die Aussonderung von unerwünschten Personen obgelegen haben soll,

c) den sog. „Kugelerlass"

d) über die „Aktion Eichmann"

e) über den Nacht- u. Nebelerlass

f) über den Kommandobefehl

g) über Vernehmungen des sog. "dritten Grades".

Ich habe weder dienstlich, privat, noch gerüchtweise irgend eine Kenntnis von den vorstehenden Punkten erhalten.

Hans Lunderd

H1420-0074A

C1. Camp 91 ||125|| SD

Schönbein, Martin Darmstadt, den 27. IV. 1946.

geb. 30. 4. 1907 Wiesbaden,
Kriminal-Angestellter,
wohnhaft: Nastätten/Taunus,
Oberstrasse 22

Fnt. Nr. 31 G. 1577546

H1420 – 0075

Zwecks Vorlage bei dem Intern.-Mil.-Gerichtshof in Nürnberg erkläre ich nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das folgende an Eidesstatt:

Am 1. II. 1938 wurde ich als Kriminal-Angestellter zur Stapo.-Stelle nach Frankfurt/Main einberufen. Am 11. 6. 1940 erfolgte meine Kommandierung zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei Metz - Einsatz-Kommando I/II Saarburg/Lothringen. Mein Eintritt zur Stapo. erfolgte freiwillig auf Grund meiner allgemein schlechten wirtschaftlichen Lage, die ich in meinem Bewerbungsschreiben zum Ausdruck brachte, meine Tätigkeit als Krim.-Angestellter erstreckte sich im Verwaltungsdienst - Abteilung IV. C1 - Kartei- u. Aktenhaltung. Der allgemeinen SS habe ich nicht angehört. Während meiner Abkommandierung zum B.d.S. Metz, trug ich die Uniform eines Staffelscharführers. Ich habe von August 1932 bis zum Jahre 1938 der S.A. angehört und hatte zuletzt den

den Dienstgrad eines SA.-Oberscharführers. Seit dem 1. III. 1933 war ich Mitglied der N.S.D.A.P.

Weder bei meinem Eintritt, noch zu einer späteren Zeit meiner Zugehörigkeit zur Stapo ist mir von einem Plan dieser Organisation nie etwas bekannt geworden, der die Begehung von Handlungen oder die Beteiligung an solchen in sich schloss, die nach Art. 6 des Gerichtsstatuts (Verbrechen gegen den Frieden, gegen anerkannte Kriegsregeln oder gegen die Menschlichkeit) als verbrecherisch bezeichnet worden sind. Ebenso sind mir keine Tatsachen bekannt geworden, die auf das Vorhandensein eines solchen Planes hätten schliessen lassen müssen. Insbesondere muss ich betonen, dass ich nicht an den Juden-Aktionen am 8./9.11.1938 teilgenommen, oder andere Personen dazu aufgefordert habe.

Ich habe niemals die Tätigkeit der christlichen Kirchen in ihren Handlungen gestört oder unterdrückt.

Von irgendwelchen Vorgängen in den K.Z.-Lägern hatte ich keine Kenntnis, hiervon habe ich erstmalig während meiner Internierung gehört.

H1420 – 0076

Beim B.d.S. -Metz wurde laufend bekannt gemacht, dass die Misshandlung von Festgenommenen verboten sei. Fälle von Ahndungen wegen Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt. Die Verwaltung des Pol.-Gefängnis Saarburg und Metz lag in Dtsch. Händen. Ich war nicht im Osteinsatz. Von der Tätigkeit der Sipo. und ihren Kommandos im Osten ist mir nichts bekannt. Ich habe hiervon erstmalig während meiner Internierung erfahren.

Von der Tätigkeit der Sonderkommandos in Kriegsgefangenenlägern bei der Auswahl von rassisch und politisch unerwünschten Personen und der Exekutierung habe ich nie etwas gehört.

Von dem Sonderkommando Eichmann, dem Kugel - Nacht -u. Nebelerlass, sowie des Erlasses über Vernehmungen des sogenannten 3. Grades habe ich keine Kenntnis gehabt.

Fälle, in denen Stapo.-Angehörige ihre Versetzung zu anderen Dienststellen beantragten sind mir nicht bekannt.

Martin Schaben

H1420 – 0077

Civilian-Internment-Camp 71/5
Ernst Koppenschmidt, Krim.-Sekr.
(44-Sturmschf. durch Dienstgrad-
angleichung).

Darmstadt, den 25. 4. 46.

126

H1420 – 0078

G/459

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Am 1.2.1938 schied ich nach 12-jähriger Dienstzeit bei der Schutzpolizei Oldenburg i.O. als Zivilversorgungsanwärter aus. Obwohl ich mich als solcher für den Kriminalpolizeidienst beworben hatte, wurde ich von der "Vormerkungsstelle in Potsdam" entgegen meinem Wunsche zu der Geheimen Staatspolizei Wilhelmshaven, Grenzpolizeikommissariat Nordenham, als Krim.-Oberass. z. Pr. einberufen. Ich habe weder bei meinem Eintritt noch im Verlaufe meiner Zugehörigkeit zur Grenzpolizei bezw. Geheimen Staatspolizei den Eindruck gewonnen, daß dieselbe eine Organisation sei die Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Ziele hatte, Vielmehr handelte es sich um eine politische Polizei die völlig legal und aufgrund von Gesetzen (RStGB) u. Erlassen ihren Dienst ausübte und nicht durch Terror und Verbrechen für Ruhe u. Sicherheit eintrat. Wie für jede andere Polizeisparte waren auch für die Geheime Staatspolizei Mißhandlungen u. Folterungen von Gefangenen sowie persönlicher Bereicherung strengenst untersagt. Eine Überschreitung der Amtsbefugnisse hatte erhebliche Bestrafung durch das SS- u. Polizeigericht zur Folge. In bestimmten Zeitabständen wurden durch den Dienstvorgesetzten die Vorschriften über die allgemeine Disziplin u. den Waffengebrauch bekanntgegeben bei deren Einhaltung Folterungen u. Mißhandlungen von Häftlingen ausgeschlossen waren. Ob über die Bekanntgabe dieser Vorschriften an die Beamten dem RSHA Vollzugsmeldung erstattet wurde, weiß ich nicht. Obgleich ich für die Dauer von 8 Monaten (Okt. 43 - Juni 44) zur Dienstleistung zu dem Kdr. der Sipo u. d. SD in Bialystok (galt als Heimatdienststelle) abgeordnet war, ist mir über die Tätigkeit der Einsatzgruppen im Osten nichts bekanntgeworden. Die Verwaltung des Polizeigefängnisses in Bialystok lag in Händen der Ordnungspolizei.
An der Judenaktion habe ich nicht teilgenommen. Von der Planung oder Durchführung eines Angriffskrieges war mir vorher nichts bekannt. Verbrechen im Sinne des § 6 der Nürnberger Anklage (Verbr. wider die Menschlichkeit) habe ich nicht begangen noch bin ich dazu aufgefordert worden. Von dem sogen. "Kugelerlaß" "Keitel-erlaß" der Aktion Eichmann" dem "Nacht- u. Nebelerlaß" sowie der Vernehmung des sogen. "Dritten Grades" habe ich keine Kenntnis.

Koppenschmidt Ernst
(Int. Nr. 31.9 5179598)

C.I. Camp 91 — 127 / I — Gestapo 458

Darmstadt, 22.4.46

H1420 – 0079

Eidesstattliche Erklärung.

Name: LENZ Vorn: Willy geb: 6.11.94 in: Schaala (Thür.)

Beruf: Krim.-Sekretär wohnh: Plauen (Vogtl.) Int.Nr.: 31G 5331466.

Nachdem ich über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin, erkläre ich hiermit zwecks Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg folgendes an Eidesstatt:

Am 10.1.1924 wurde ich bei der Sächs. Polizei in Plauen (Vogtl.) als Hilfspolizist eingestellt. Am 10.1.1929 erfolgte meine Anstellung als Beamter auf Lebenszeit bei der Sächs. Schutzpolizei (Landespolizei). Nach Ableistung einer Probedienstzeit bei der Kriminalabteilung in Plauen in der Zeit vom April 1931 bis August 1932 erwartete ich meine Versetzung von der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei. Nach der nat.-soz. Erhebung im Januar 1933 wurde ich als ausgebildeter Kriminalpolizist wider Erwarten von der Schutzpolizei zur Politischen Abteilung der Pol.-Direktion zur Dienstleistung abgeordnet, und zwar ab 1.3.1933. Die Abordnung von der Schutzpolizei erledigte sich erst mit meiner Übernahme in den Kriminaldienst der Stadtpolizeistelle Plauen im Januar 1939. Der SS gehörte ich nicht an, konnte dort auch nicht aufgenommen werden. Die Gründe hierfür sind mir unbekannt geblieben. Mitglied der NSDAP. wurde ich am 1.5.1937.

Mir ist nichts bekannt, daß die Gestapo verbrecherisch eingestellt gewesen wäre oder daß Anordnungen oder Befehle für einer verbrecherischen Betätigung erlassen bezw. gegeben worden wären.

Von Ende April 1940 bis Mitte Oktober 1943
war ich zur Dienstleistung zum Kommando
der Sipo und des SD in Radom abgeordnet.
Dort war ich im Geschäftszimmer beschäf-
tigt in der Kartei- und Aktenverwaltung
tätig. Mit der Bevölkerung kam ich dienst-
lich nicht in Berührung. Einsatz-
gruppen oder Einsatzkommandos habe ich
nicht angehört. Während meiner dortigen
Tätigkeit ist die Meldung der Einsatz-
kommandos der Sipo und des SD
getragen und zwar als
Staffel-Hauptscharführer. Während
meiner Zugehörigkeit zur Gestapo
im besonderen aber während meines
Einsatzes, sind mir keine Erlasse
bekannt geworden, die zur Begehung
von verbrecherischen Handlungen
im Sinne der Nürnberger Anklage
aufgefordert hätten. Von den ange-
hörigen der Gestapo als Polizei forderte
man vielmehr erhöhte innerliche
Sauberkeit und Anständigkeit und
Strafe wurde strenger bei Verbre-
chenshandlungen.

Willy Lenz

G IV INT. CAMP 91
Darmstadt

128

Darmstadt, 26. 4. 1946

457

GANSS, Jakob
geb. 30. 9. 94 in Darmstadt
Beruf: Kaufm. Angestellter
wohnh. Griesheim b/D.
Schöne Weibergasse 49
Int. N° 5.179.748

Ich gebe folgende widerruflliche Erklärung freiwillig ab, nachdem ich über die von dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und über die Strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer solchen widerruflichen Erklärung belehrt bin:

Am 1. 9. 1943 wurde ich von Arbeitsamt Darmstadt der Geh. Staatspolizei Darmstadt als Stellungshund zugeteilt und als Ersatz angestellt für die Kriegsdauer eingestellt. Bei meinem Eintritt wurde mir keinerlei Ziele der Geh. Staatspolizei bekannt gegeben, die allgemein bekannten Richtlinien der Bekämpfung von Verbrechen wie besonders im Sinne des § 6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten. Eine Abweichung von diesen Richtlinien während meiner Angestelltentätigkeit bei der Gestapo ist mir nicht bekannt geworden. Ich bin auch nie zu Bekämpfung von Verbrechen gerufen oder angehalten worden. An der wissentlichen Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung

eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherung, habe ich nicht teilgenommen und habe keine Kenntnis davon. Von den Vorkommnissen und Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und SD in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt. An der sogenannten Juden-Aktion vom 8. – 9. 11. 1938 habe ich nicht teilgenommen oder darin aufgefordert. Ich habe nie durch Zwang oder ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirche zu stören oder zu unterdrücken versucht. Von den Vorgängen in den Konzentrationslagern selbst hatte ich keine Kenntnisse. Von Mißhandlungen oder Folterungen von Gefangenen ist mir nichts bekannt. Alle diese Dinge wurden monatlich Belehrungen erteilt (in der sämtliche Anordnungen der Führer, auch die vorher angestellten Belehrungen nochmals) und Vorkommnisse dieser Art mit schwerer Strafe bedroht wurden. Dabei wurden Gerichtsurteile verlesen, in denen Angehörige der Sicherheitspolizei u. SD bei derartigen Vergehen empfindlich schweren Strafen geahndet worden. Ein „Ungeheuer", „Aktion Eichmann", „Karl und Adolf" und „Verurteilung dritten Grades" ist mir unbekannt.

Jakob Sporrenberg

C.I. Camp 91
Darmstadt / IA 129

Darmstadt, den 27.4.1946.

Gek. Feldp. 455

FRANZ, ERICH, geboren 10.9.1899 in Darmstadt, Bankbeamter, wohnhaft in Bremen, Krongingenstrasse 50.
INT. No 31 B 5 179 438.

Über die von dem Internationalen Militär-Gericht gegen die Stapo erhobenen Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen bei Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, erkläre ich folgendes an Eidesstatt:

Am 21.11.1939 wurde ich zur Wehrmacht einberufen und zur Geh. Feldpolizei kommandiert. Bei dieser wurde ich mit Aufgaben der Sittenpolizei betraut. Bei Auflösung der Geh. Feldpolizei in Darmstadt am 21.11.1942 – mein letzter Dienstgrad war Unteroffizier – wurde ich durch Abkommandierung auf Kriegsdauer mit dem gleichen Tage der Sicherheitspolizei überstellt. Im Abgleichungsdienstgrad erhielt ich die Berechtigung zum Tragen der Uniform eines Staffel-Scharführers d.R. Ich hatte nie den Eindruck, dass die Stapo eine Organisation zur Begehung von Verbrechen war, auch wurden die angehörigen nicht zur Begehung von Verbrechen herangezogen. Es handelt sich im Gegenteil um eine legale Polizei, bei welcher Vergehen oder Verstösse, wie auch Diebstähle oder Plünderungen, scharf bestraft wurden. Auch weiss ich nichts von der Planung eines Angriffskrieges, da ich von 1939

im Bankgewerbe und nicht bei der Polizei oder Stapo tätig war. An der Judenaktion vom 8./9. 11.38 habe ich nicht teilgenommen, da ich niemals der SA angehörte. Diese Maßnahmen habe ich nie gutheißen können. Ich bin evangelisch und bin zu keiner Zeit aus der evangelischen Kirche ausgetreten, auch meine Frau gehörte stets der evangelischen Kirche an. Sowohl meine Frau wie ich haben also die christlichen Kirchen unterstützt und niemals eingedrückt. Ich war niemals Mitglied der Partei, auch habe ich niemals der SS angehört. Bei der Sicherheitspolizei war ich im Innendienst mit Schreibarbeiten beschäftigt. - Bei einer Stapo-Dienststelle habe ich nie gearbeitet. Auch mir ist jetzt Gelegenheit gegeben worden, zu der Klage Stellung zu nehmen.

Erich Franz.

H1420 – 0084

C. J. Camp 91 130 Darmstadt, den 25. April 1946 g/SS 454

Felius Heinrich, geb. 4. 11. 1903 in Waldorf

Beruf: Kraftfahrer. Wohnung: Steinbrinkdorf Nr. 136 b. Otterbo.

H1420 – 0085

Ich war als Kraftfahrer bei der Staatspolizeistelle Bielefeld angestellt und wurde während des Krieges zur Dienststelle des K. d. S. Radom, in Radom, versetzt.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, daß folgende an Eidesstatt: Mir ist als Kraftfahrer nicht bekannt, auch später niemals bekannt geworden, daß die Staatspolizei eine Organisation sei, in der Verbrechen begangen worden sein sollen. Ich selbst habe in meinem Leben nie ein Verbrechen begangen und bin dazu von meinem Vorgesetzten der Dienststellen, auch nie aufgefordert worden. Die Staatspolizei war keine N. S. Organisation, sondern eine durch Gesetz errichtete staatliche Behörde. Die Beamten der Dienststelle waren, soweit mir bekannt, Berufspolizei-Beamte. Sie wurden in beamtenmäßigem Wege kommandiert, abgeordnet u. versetzt. Während des Krieges fanden auch Notdienstverpflichtungen statt.

Von Folterungen und Misshandlungen ist mir nie etwas zu Ohr gekommen.

Wohl aber würden Befehle von den Vorgesetzten vorgelesen, die ein korrektes u. anständiges Auftreten u. Benehmen der Polizei, fremden Volkstum gegenüber, verlangten. Ebenso war der übermäßige Genuß von Alkohol in Uniform streng verboten. Die Befehle mussten unterschriftlich vollzogen zur Kenntnis genommen werden. Übertretungen der soeben angeführten Befehle wurden vom SS u. Polizei-Gericht geahndet. So sind mir noch einige Fälle in Erinnerung, in denen ein Beamter infolge Unterschlagung, Gefängnis u. fristlose Entlassung, zwei weitere Angest. infolge Trunkenheit, Gefängnis bekamen. Beim K. d. S. Radom gab es eine Kavallerie-Kompanie, die im District Radom auf Stützpunkte unter deutscher Führung verteilt war u. gegen Bandenbekämpfung eingesetzt wurde. Die Banden überfielen poln. Bauernhöfe u. Dörfer u. räuberten sie aus. Das Gefängnis Radom wurde von der deutschen Justiz verwaltet. Ebenso waren dort auch poln. Beamte beschäftigt. Über sonstige Punkte kann ich keine Angaben machen, weil mir alles unbekannt ist. Als Kraftfahrer war es meine Aufgabe, das mir anvertraute Fahrzeug zu pflegen u. in Ordnung zu halten.

H1420 – 0086

Nach der Wahl im März 1933, in der die von Hindenburg ernannte Regierung, durch legale Wahl gewählt wurde, bin ich im Juni 1933 freiwillig in die Partei u. auch in die Allgm. S.S. eingetreten. Bei meinem Eintritt in die Partei u. in die S.S. und auch während meiner Zugehörigkeit, habe ich niemals feststellen können, oder auch den Eindruck gewinnen können, dass die Grundlagen u. Ziele der Organisationen verbrecherisch seien. Ich selbst habe nie ein Verbrechen begangen u. bin auch

H1420 – 0087

dazu von Vorgesetzten der Partei u. der S.S. nicht aufgefordert u. auch nicht geschult worden. Die Aufgaben der S.S. waren, soweit mir bekannt, Rednerschutz in Versammlungen, Körperschulung u. Erziehung zur Mannszucht.

So wurden zum Beispiel in unserem Trupp, dem ich angehörte, im Sommer in den wöchentlichen Zusammenkünften (zwei Std.) kleine Märsche gemacht, die nach Beendigung, im Kreise der Kameraden bei einem Glas Bier endeten. Zu anderen malen wurde auch Hand- u. Fußball gespielt u. an heißen Sommerabenden in der Weser gebadet. Im Winter wurde in der Turnhalle der Schule Klotho geturnt, wie jeder Turnverein es auch machte. Gerüchteweise wußte ich nur, daß in Dachau ein K.Z. sein sollte u. das dort Berufsverbrecher untergebracht seien. Opposition gegen die Kirche ist bei uns im Trupp nicht betrieben worden. Im Gegenteil, wir haben mit unserem Trupp des öfteren geschlossen an Gottesdiensten teilgenommen. Ich habe mich im Jahre 1936 verheiratet und bin in der evg. luth. Kirche in Osnabrück getraut worden.

Heinrich Ellies.

× Hans Paul
Int.-Nr. 31 G 5,330,256/II/14

131

-14-

C. J. Camp 91

44

453

H1420 – 0088

Eidesstattliche Erklärung.

× Es trifft nicht zu, dass das Personal des Reichssicherheitshauptamtes und der Staatspolizeistellen sich nur aus freiwilligen, überwiegend SS-Angehörigen zusammen setzte.

Nach dem Anschluss Österreichs an das Reich (13.3.38) wurden Zahlreiche österr. Beamte der Bundespolizei und des ehemaligen Sicherheitsdirektors für Kärnten, in die Staatspolizeistelle Klagenfurt übernommen, die alle nicht der SS angehörten.

Ich selbst war vom 1.7.1924 bis 31.3.1939 bei der Kärntner-Landesregierung in Klagenfurt, Österreich, zuletzt als Amts-Oberrevident tätig. Am 1.4.1939 wurde ich in das Reichssicherheitshauptamt, Amt II (Verwaltung) versetzt, aufgefordert, dem SD beizutreten und dienstgradmässig als SS-Obersturmführer im SD angeglichen und eingekleidet. (Beamtendienstgrad: Polizei-Inspektor A 4 c 1).

Während meiner Tätigkeit in der Verwaltung des Reichssicherheitshauptamtes sind mir keine Erlässe oder Verfügungen vorgelegt worden die gegen die Menschlichkeit verstossen, wie sie im Nürnberger Prozess aufgezeigt werden.

× Ich erkläre hiermit ~~an Eides~~ Zwecks Vorlage beim Internat. Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, dass obenangeführte zur Eidesstatt:

Hans Paul

Paul

CI CAMP 91 132 Darmstadt, den 26. April 1946

H1420 - 0089

K L O S E, Fritz Oskar geb. 13.7.1910 zu Jauer/Schles.
Kraftfahrer,wohnhaft in Florshain ueber Treysa Nr.54 (Gr.Hessen)

Int.Nr. 31 G 5 178 694

Nach Belehrung ueber die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung erklaere ich hiermit, zwecks Vorlage bei dem internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg folgendes an Eidesstatt:

Ich bin in Partei und SS am 1.5.1933 eingetreten. Im Juni 1934 wurde ich als Kraftfahrer bei der Staatspolizeistelle Liegnitz angestellt. Von der Staatspolizei wurde ich etwa 1942 - ebenfalls als Kraftfahrer - zum SD abkommandiert.

Bei meinem Eintritt in die Partei und SS und ebenso bei meinem Dienstantritt bei der Gestapo und dem SD sind mir keinerlei Ziele oder Aufgaben dieser Verbaende bekannt gewesen, die die Begehung von Verbrechen, insbesondere der im Paragraph 6 des Nuernberger Statuts genannten Art,bezweckt haetten. Im Gegenteil mir war nur bekannt, dass die genannten Verbaende die Verwirklichung des Parteiprogramms zum Ziele hatten, das mir damals als der einzige Weg erschien, mich und die anderen Deutschen vor dem voelligen Chaos zu bewahren. Ich hatte um so weniger Bedenken, mich der NSDAP anzuschliessen, als diese auf legalem Wege zur Macht gekommen war und ihr Programm schon lange Jahre zuvor in der Oeffentlichkeit, auch im Ausland, bekannt gewesen war.

Auch waehrend der Dauer meiner Zugehoerigkeit zu den oben genannten Verbaenden sind mir weder allgemeine noch besondere Anordnungen oder Vorgaenge bekanntgeworden, aus denen ich ein Abweichen von den mir bekannten Zielsetzungen haette entnehmen koennen.

Fuer die Begehung irgendwelcher Verbrechen bin ich in keiner der genannten Organisationen geschult worden. Solches haette ich auch ohne weiteres abgelehnt, habe auch von derartigen Schulungen niemals etwas gehoert.

Ueber die Vorgaenge in KZ-Laegern habe ich erst nach Beendigung des Krieges gehoert. Vorher wusste ich nur, dass es in diesen gerecht,

H1420 - 0090

wenn auch streng, zugehen sollte.

Allgemeine oder besondere Anordnungen, nach denen Angehoerige obiger Verbaende einer an sich gebotenen Strafverfolgung entzogen worden sein sollten, sind mir nicht bekannt geworden. Im Gegenteil, es war bei uns allgemein bekannt, dass Verfehlungen von SS - und Polizeiangehoerigen besonders scharf geahndet wurden. Mir persoenlich sind solche Faelle bekannt, die ich jederzeit auf Verlangen anfuehren kann.

Da ich als Kraftfahrer nie mit der Exekutive der Gestapo etwas zu tun gehabt habe, kann ich darueber nichts sagen, ob und welche Befehle bestanden, die Misshandlungen usw. in den besetzten Gebieten verboten.

Fuer meine Person kann ich mit reinem Gewissen bekunden, dass ich mich nicht im geringsten irgendwie strafbar gemacht habe, insbesondere habe ich mir keinerlei Uebergriffe gegenueber politischen und sonstigen Gegnern der NSDAP, oder Personen in den besetzten Gebieten zu Schulden kommen lassen.

Fritz Klose

H1420 – 0091

Erklärung 133

450

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Hauptkriegsverbrecher durchgeführte Beweisaufnahme und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich freiwillig folgendes an Eidesstatt:

Hr Fehn

H1420 – 0092

Felp, Hans, geb. in Steinbach am 19.4.02, Schlosser und Kraftfahrer, wohnhaft in Kassel, Tannenkuppenstr. 19, Tel. Nr.

Ich kam am 1.5.1938 durch Vermittlung des Arbeitsamtes zur Gestapo Kassel und war dort bis 1940 als Telefonist und später als Kraftfahrer tätig.

Bei meinem Eintritt in die Gestapo sind mir keine Ziele dieses Verbandes bekannt geworden, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Bekämpfung von Verbrechen insbesondere von Verbrechen im Sinne des §6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten.

Während der Zeit meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir allgemeine oder besondere Anordnungen oder Vorgänge nicht bekannt geworden, die ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten.

Irgendwelche Planung zur Bekämpfung von Verbrechen hat nicht stattgefunden.

In meiner Eigenschaft als Angehöriger der Gestapo habe ich wissentlich nicht an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich keine Anstiftungen bei der sogenannten Judenaktion vom 8./9.11.38 gegen Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum begangen. Sofort nach Bekanntwerden der Aktion wurde eine Dienstbesprechung angesetzt und ausdrücklich verboten, an der Aktion teilzunehmen. Weiter wurden Streifen eingeteilt, um Plünderungen zu verhindern.

Allgemeine oder besondere Anordnungen, dürfte die Angehörige der Gestapo einer an sich gebotenen Strafverfolgung entzogen würden, sind mir nicht bekannt.

Obwohl ich selbst einer Einsatzgruppe im Osten angehörte, kann ich über die Tätigkeit von Einsatzgruppen der Sipo-SD in den besetzten Ostgebieten keine Angaben machen, auch nicht über die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Formationen, denen die Aussonderung von russischen und polnischen unerwünschten Personen und deren Exekutierung oblag. Ich selbst war als Kraftfahrer nach dem Osten abgestellt und dort als Kraftfahrer tätig.

Die sogenannte Kugelerlass, der Nacht- und Nebelerlass vom 4.2.42, der Keitelerlass vom 4.8.42, die Aktion Barbarossa sowie Anordnungen 3. Grades sind mir unbekannt.

Irgendwelche Fälle, in denen Angehörige der Gestapo ihre Versetzung in andere Dienstzweige verlangten, sind mir nicht bekannt.

Die vorstehende Erklärung gilt sinngemäss auch für meine Zugehörigkeit zur allgem. SS, in die ich am 1.3.32 eintrat.

Über Vorgänge in den KZ-Lägern hatte ich keine Kenntnis.

Allgemeine oder besondere Anordnungen, dürfte die Angehörige der SS einer an sich gebotenen Strafverfolgung entzogen würden, sind mir nicht bekannt. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass Verfehlungen im Gegenteil strenger bestraft wurden. Ich wurde im Jahre 1935 wegen schnellen Fahrens mit einer Geldstrafe von 40.- RM. belegt. Von der 35. SS-Standarte erhielt ich ausserdem 3 Tage Arrest, die ich an 3 aufeinanderfolgenden Sonntagen abbüssen musste.

H1420 – 0093

CI Camp 91 134 Darmstadt, den 24/4.46

H1420 – 0094

Ernst, Willi 1.1.1912 Berlin 449

Angestellter d. Geheimen Staatspolizei

wohnhaft Kaiserslautern - Saale, Talstr. 1

Int. Nr: 31 G 5/83617 - Staffel-Hauptscharführer

Hiermit gebe ich folgende eidesstattliche Erklärung ab: Am 1.9.1939 wurde ich vom Arbeitsamt Berlin als Beamter angestellter im Geheimen Staatspolizei Amt vermittelt u. am 15. Nov. 1943 als Angehöriger der SS als Staffel-Hauptscharführer eingekleidet. Während meiner 5½ jährigen Tätigkeit, bis im März 1945 wurde ich als Hilfskraft beschäftigt (Aktenarbeit) in dieser Eigenschaft kamen mir weder Befehle, Anordnungen, noch Mitteilungen über Art u. Zweck der Einsatzgruppen im Osten u. Westen bezw. irgend welcher Sonderformationen in den Kriegsgefangenen Lagern (Aussortierung unerwünschter Personen) zur Kenntnis über den „Kugelerlass, Aktion Eichmann, Nacht u. Nebel Erlass, Kristal Erlass habe ich nie etwas gehört. Gegenteilig ist mir bekannt geworden, dass die angehörigen der Geheimen-Staatspolizei u. des S-D bei Übergriffen sehr harte Strafen zu erwarten hatten. Ich bemerke, dass mir weder bei Eintritt in die Stapo, noch während der Zeit meiner Zugehörigkeit irgend ein Plan auf Begehung von in der Anklage vorgenannten Kriegsverbrechen oder sonstigen Verbrechen, Vergehen bekannt war bezw. später bekannt geworden ist.

Willi Ernst

H1420 – 0095

135

448

Gestapo

Darmstadt, den 26. 4. 1946

CIA Camp 91 Darmstadt
Kilbinger, Wilhelm
Kriminalsekretär
geb. 6. 7. 1904 in Staffel/Lahn Krs. Limburg
wohnhaft Staffel, Landweg 20
Int. № 31 G 5331706

Ich erkläre hiermit, gemäss Vorlage bei dem Untersuchungsrichter beim Untersuchungsgefängnis in Limburg, nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen abgegebenen eidesstattlichen Versicherung, das Folgende an Eidesstatt:

Ich war vom 6. 3. 1933 zuletzt als Kriminalsekretär bei der Staatspolizeistelle Frankfurt/Main beschäftigt. Bei der Staatspolizei habe ich meinen Polizeidienst so versehen, wie ich es als Schutzpolizeibeamter seit 1925 bei der Schutzpolizei gelernt hatte. Ich hatte mich bei der Vorprüfungsstelle Potsdam als Kriminalbeamter (Bewerbung für den Zivildienst) beworben und wurde zur Staatspolizei Frankfurt einberufen und später auch versetzt.

Irgendwelche Verbrechen oder Vergehen habe ich niemals und insbesondere auch nicht während meiner Tätigkeit bei der Staatspolizei begangen. Ich bin auch nicht dazu aufgefordert bezw. gezwungen worden. Dagegen bestand ein Erlass, der das Schlagen und Misshandeln von Häftlingen bei strenger Strafe verbot.

Für mich war die Staatspolizei ein staatliches Polizeiorgan ebenso wie die Kriminal- und Ordnungspolizei und nicht ein Verband oder eine Organisation der NSDAP. Staats- und Kriminalpolizei hatten daher auch die amtliche Sammelbezeichnung Sicherheitspolizei. Die Staatspolizei als solche bestand meine

H1420 – 0096

schon vor dem Jahre 1933 als Abt. IV (politische Abt.) bei der Kriminalpolizei in Frankfurt/Main. Tatsache ist, daß fast sämtliche Angehörige dieser damaligen Abt. IV bei der Kripo Frankfurt/M. in die spätere Staatspolizei übernommen wurden.

Daß es Konzentrationslager gab, war mir bekannt, jedoch hatte ich keine Kenntnis über Vorgänge in den Lagern. Ich selbst habe insbesondere nie ein Lager betreten, war nie als Wachmannschaft eingesetzt und habe selbst keinerlei Vorgänge dieser Art bearbeitet.

Die Judenaktion 1938 war für mich eine Überraschung. Ich hatte davon weder Kenntnis noch bin ich aufgefordert worden daran teilzunehmen.

Über die Vorgänge in den besetzten Ostgebieten und insbesondere über die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo und des SD sowie der angeblichen Sonderformationen in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens ist mir nichts bekannt, da ich nie im Osten sondern in Frankfurt/M. Dienst machte.

Einen sogenannten Erlaß kenne ich nicht, ebenso keinen Nacht- und Nebel- bezw. Kugelerlaß aus dem Jahre 1942. Eine Verordnung des sogenannten 3. Grades ist mir ebenso unbekannt wie eine Aktion „Gitzmann"

Wilhelm Killinger

6I CAMP 91 Darmstadt den 25.4.1946

445 G.

136

Blatt 1

Kranz, Friedrich Wilhelm Richard

geboren in Gusow, Kreis Lebus, am 31.12.1888.

Amtsrat im Reichssicherheitshauptamt.

Berlin-Neukölln, Werrastr. 4 c bei Heinz.

Int. Nr. 31 G 7, 250555.

Eidesstattliche Versicherung.

NSDAP. seit 1937 – Kein Amt innegehabt.

SS seit 1942 – Sturmbannführer auf Grund des Angleichungserlasses.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Anfang 1933 wurde ich von dem Polizeipräsidium Berlin als Verwaltungsbeamter zu dem neu gebildeten Geheimen Staatspolizeiamt, das damals die Bezeichnung „Der Politische Polizeikommandeur der Länder" führte, ohne mein Befragen versetzt. Dem Polizeipräsidium Berlin gehörte ich seit 1925 an. Mein letzter dortiger Dienstgrad war Polizeiobersekretär (Polizeiinspektor). Von dem Geheimen Staatspolizeiamt wurde ich zu der neuen errichteten Ministerialinstanz, (etwa 1937)

dem

H1420 – 0097

dem Hauptamt Sicherheitspolizei im Reichsministeriem des Innern – später Reichssicherheitshauptamt –, versetzt. Ich war Sachbearbeiter im Referat für Angelegenheiten der NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände. Zur Bearbeitung kamen Fälle, in denen sich Mitglieder dieser Organisationen gegen die Strafgesetze vergingen oder das Ansehen der NSDAP. in moralischer oder sonstiger Hinsicht schädigten. Hierbei kam es öfter zu Auseinandersetzungen zwischen Beamten der örtlichen exekutiven Dienststellen und den Parteidienststellen, in deren Verlauf die in Tätigkeit getretenen Beamten auf Betreiben der Parteidienststellen zum Teil von ihren Posten entfernt wurden. In dem gleichen Referat wurden ausserdem Fälle bearbeitet, in denen Angehörige der Sicherheitspolizei als Rechtsbrecher in Erscheinung traten oder gegen Anordnungen oder Befehle verstiessen. Die Ermittelungsvorgänge wurden den Strafgerichten – später den SS- und Polizeigerichten – oder den Disziplinardienststellen zugeleitet. Einzelfälle vermag ich nicht anzugeben. Besonders bemerkenswerte Urteile der SS- u. Polizeigerichte wurden unter Schilderung des Tatbestandes in einer regelmässig erscheinenden Broschüre bekanntgegeben. Die Urteile waren durchweg wesentlich härter als die der Strafgerichte in ähnlichen Fällen.

An einem auswärtigen Einsatz – gleich welcher Art – habe ich nicht teilgenommen. Beamtenrechtlich unterstand ich dem Reichsbeamtengesetz.

Richard Kranz.

Fortsetzung siehe Blatt 2.

H1420 – 0098

H1420 – 0099

In Ergänzung meiner eidesstattlichen Versicherung vom 25.4.1946 – Blatt 1/1R – erkläre ich weiter:

Die Gestapo ist von dem damaligen Preussischen Ministerpräsidenten Göring zur Bekämpfung staatsfeindlicher Personen oder Verbände geschaffen worden. Ein Abweichen von diesen Zielen ist mir nicht bekannt geworden, auch bin ich nicht zur Begehung von Verbrechen gezwungen worden. An der sogenannten Judenaktion (8/9.11.1938) habe ich weder teilgenommen noch dazu aufgefordert. Auch war mir von einer Planung oder Vorbereitung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge nichts bekannt.

Das Geheime Staatspolizeiamt bzw. das Reichssicherheitshauptamt war eine deutsche legale Staatsbehörde, was durch die beamtenmässige Besetzung besonders in Erscheinung trat. Ein weiteres besonderes Merkmal hierfür war das Recht zum Erlass rechtmässiger Verfügungen und Verordnungen.

Richard Kranz.

Internment Camp 91, Darmstadt, den 26. 4. 1946

137

Kell, Karl, geb. 22. 7. 1901 in Bad Soden-Altenhof
Beruf: Gärtner wohnhaft: Berlin-Britz,
Franz Künnecke Str. 81 e

Intern. Nr. 31 G. 7 250 42

H1420 – 0100

Eidesstattliche Erklärung.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Von 1929 bis 1941 war ich als Gärtner zuletzt als Expedient bei der Fa. L. Späth, Baumschulen in Berlin-Treptow, tätig.
Am 15. 12. 1941 wurde ich zur Ersatz-Feldpolizei (E.F.P.) einberufen und erhielt meine Ausbildung beim Ers. Bat. Alkersleben in Alkersleben (Thür.). Vom 5. 4. 42 bis 22. 9. 42 war ich als Soldat z. Hilf.-Feldpolizei-Anwärter a. Probe bei der Gruppe F. P. 713 in Russland und Estland eingesetzt. Zur Frage eines Austausches älterer Jahrgänge gegen jüngere aus dem Westen wurde ich nach Frankreich versetzt. In dieser Zeit, September-Oktober 42 wurden dort fast alle F. P. Gruppen aufgelöst und die Angehörigen an den Ordnungspolizei (O.P.) übernommen.
Meine Einberufung zur Wehrmacht erfolgte mit dem 20. 11. 1942 u. ich wurde ab 21. 11. 42 als Feldmeinsatzpolizist a. Kriegsdauer als Angehöriger (Staffel-Mann) übernommen. Ich war dem Kommando St. Lô unterstellt, Einsatzkommando Coutances, Dienststelle Coutances, wo ich auch bis zum Einsatz am 29. 8. 44 als Feldwebel tätig war. Laut meinem Einsatzbefehl hatte ich einen Luftwaffen-Gefreiten, der mich zum Lager der Organisation Todt (O.T.) Luftwaffe kommandierte, wenn Lager und Baustelle Bereitschaft war. Ich Unterschlagführer, Urlaubsanträge u. sonstigen Anträge auf Entlassung zwecks Rückkehr zur Wehrmacht wurden nicht stattgegeben. Einer allgemeinen dienstlichen Belehrungen habe ich keine besonderen Schulungen in sicherheitspolizeilichen (S.P.) Dienst erhalten. Hauptaufgabe war die Bekämpfung der Widerstandsbewegung (Terror- u. Sabotage-Gruppen). Festgenommene Terroristen und

andere Angehörige der Waffen-SS-Einheiten, [illegible] gehören Teil dem Kriegsgericht der [illegible] Feldkommandantur übergeben und durch dasselbe abgeurteilt. Sämtliche Häftlinge der Einheit Charleville waren in der Kriegs-Gefangenschaft Charleville untergebracht, Bewachung durch Wehrmachtsangehörige.

Mißhandlungen u. Folterungen waren verboten, die entsprechenden Befehle, wo Zuwiderhandlungen vorliegen, durch Dienstbefehle bekannt gegeben. Doch vereinzelte Strafaktionen, Prügelungen u. ähnl. sollen, soweit mir bekannt, disziplinarisch, d.h. [illegible] geahndet, ahnden sein.

Ueber die Tätigkeit von Einsatzgruppen und Sonderkommandos in den Ostgebieten ist mir nichts bekannt geworden. Sämtliche alle persönlichen Wünsche meiner Dienststelle Reichsarbeitsdienst, sowie meine Dienststellenleiter oder dem Führer bekannt.

Irgendwelche Uebergriffe durch Angehörige meiner Dienststelle, die mir Beschwerden erhoben hätten, sind mir und von meinen früheren Kameraden in Polen, Oberschlesien (Beskiden) und der Tschechei nicht bekannt geworden.

In Brünn war ich dem K.d.F. Brünn unterstellt war, wo ich vom 10.7. bis 25.7.45 als Brückenposten bei der Gefangenenbewachung mit einzelnen Gruppen von Häftlingen wurden dort auch die früher mitbeschäftigten. Die letzten Häftlinge, soviel mir bekannt, mögliche 250, wurden einige Tage vor der Räumung Brünns, [illegible] entlassen.

Am 27.4.45 wurde ich bei der Absetzbewegung auf der Fahrt nach Iglau verwundet und im dortigen Lazarett in Behelm (Tschechei) eingeliefert. Damit war meine Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei (S.D.) beendet.

Karl Adel

H1420 – 0101

138

H1420 – 0102

SD G. 443

C.J. Camp 91 Darmstadt. den 26.4.1946.

Hilpert Max, geb. 26.4.1911 in Schönsee Opr.
Kriminalobersekretär, wohnhaft, Berlin, Steglitz, Holsteinische Str. 28
Ent. Nr. G.31 7 250289.

Eidesstattliche Erklärung:

Im Jahre 1932 bot sich mir, nachdem ich meine Lehre als Büchhändler beendet hatte, die Möglichkeit, eine Anstellung als Dolmetscher der polnischen Sprache bei der Danziger Kriminalpolizei zu erhalten. Da mir mein Beruf keine Arbeitsmöglichkeit bot, sich aber bei der Kripo die Aussicht eröffnete, evtl. Staatsbeamter zu werden, bewarb ich mich um die Freistellung und erhielt sie auch nach kurzer Sprachprüfung. 1936 wechselte ich nach bestandener Beamtenprüfung als Kriminalassistent vom Angestellten- in das Beamtenverhältnis, wurde 1938 Obersekretär und 1939 nach Gründung der Geheimen Staatspolizei in Danzig zu dieser als Dolmetscher kommandiert. Hierbei erhielt ich im Übernahmeverfahren den Dienstgrad als SS Hauptscharführer.
Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung an Eidesstatt:
Im Jahre 1940 wollte ich meinen Dienst bei der Geheimen Staatspolizei quittieren, um das Verkaufsgeschäft meines Vaters zu übernehmen und reichte ein Abschiedsgesuch ein. Dem Gesuch wurde nicht stattgegeben. Als ich dann 1941 auf mannigfache versuchte, mich durch die Wehrmacht einberufen zu lassen, um auf diesem Wege freizukommen, erklärte man mir an höchster Stelle der Staatspolizei Danzig, daß wenn ich meinen Austritt mit Gewalt

H1420 – 0103

auf unerlaubtem Wege, wie durch Meldung bei der Wehrmacht, betrieben würde, wo mir daraus schwerste persönliche Nachteile erwachsen würden. (Diese Angabe kann jederzeit durch Zeugen erhärtet werden) –

Von Mai – Oktober 1943 wurde ich zum Fronteinsatz für Sicherheitspolizei kurz und von dort nach Narwa kommandiert. Da als Volksdeutscher nicht verwendbar, wurde ich als SS-Berichterstatter eingesetzt. Die Berichte betrafen die allgemeine Lage im Berichtsbereich. Es wurde stets darauf hingewiesen, durch Auftreten und Haltung die Rüsser für uns zu gewinnen. Mir ist nichts über Sonderformationen, die mit Exekutionen beauftragt waren, bekannt geworden. Auch erfuhr ich von Kameraden aus den Polizeitrupps, daß sich ihre Tätigkeit kaum von der in der Heimat unterschieden habe und ich im Wesentlichen auf die Erkundungs- und Meldefähigkeit der freiwilligen russ. Polizeiorganisation „Viva" = Sicherheitswacht erstreckt habe. Tatsache ist, daß wir gemeinsam mit Wehrmacht und russ. freiwilligen Verbänden zur Partisanenbekämpfung eingesetzt wurden. Die Unternehmen standen unter Führung der Wehrmacht und zeigten nicht die Spur irgendwelcher Humanitätsverbrechen gegenüber eingebrachten Gefangenen, die Kriegsgefangene der Wehrmacht waren und von dieser als solche behandelt wurden. Außer der „Viva" war der Sicherheitspolizei auch der freiwillige russ. Polizeiverband der „Schuma" = Schutzwachtmannschaften unterstellt, über deren Dienst ich nicht unterrichtet bin. Ich weiß aber, daß sie ihre Männer nicht nur zum Fronteinsatz, sondern auch als Gefangenenwächter stellte.

Hervorheben möchte ich noch, daß ich nicht Parteimitglied war und vor meiner Kommandierung zur Stapo in keiner Weise über deren Zielsetzung, geschweige von der Planung irgendwelcher Verbrechen unterrichtet, noch für deren Begehung gewußt wurde. Ich habe mich niemals als Angehöriger einer SS-Kampfformation gefühlt, sondern war Staatsbeamter. Über Vorgänge im K.L.'s war ich nicht unterrichtet, habe auch weder an Judenaktionen teilgenommen noch würde ich dazu aufgefordert. Zu einer Planung oder gar Veranlassung eines Angriffskrieges war ich nicht befähigt.

Max Allpass

H1420 – 0104

139

Z. F. Camp 91.

Darmstadt, 27. April 1946.

440

Wollenberg, Ewald, geb. 23. 4. 1895 in Niederzehren/Marienwerder
Kriminal Inspektor, Marienwerder, Int. Nr. 31-G-6466 112

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eidesstatt:

Als Weltkriegsteilnehmer wurde ich am 25. 10. 1919 freiwillig Polizeibeamter bei der Sicherheitspolizei für das Abstimmungsgebiet Westpreussen in Marienwerder. Nach einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren wurde ich mit dem 1 Januar 1931 auf meinen eigenen Wunsch in die Staatliche Kriminalpolizei übernommen. Als Kriminalbeamter war ich beim Kriminal- und Grenzkommissariat Marienwerder tätig. Nach der Machtübernahme wurde ich am 1. 5. 1933 Mitglied der NSDAP. Im Juni 1934 wurde ich im Zuge der bekannten Versetzungen in die Geheime Staatspolizei übergeführt. Die Geheime Staatspolizei hatte die Aufgabe, alle staatsfeindlichen Bestrebungen und Handlungen zu untersuchen, aufzudecken und zu bekämpfen. Diese Aufgaben wurden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelöst. 1925 bin ich aus dogmatischen Gründen aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten. Wegen meiner freikirchlich-religiösen Einstellung habe ich darum die Sondermaßnahmen der Partei und des Staates gegen die Juden im Herbst 1938 nicht gutheißen können und versuchte meine Rückversetzung zur Kriminalpolizei, die von meiner Dienststelle aber abgelehnt wurde. So weit mir bekannt, sind auch andere Kameraden trotz ihres Wunsches nicht zu anderen Polizeidienstzweigen rückversetzt worden.

Ich habe der Polizei in Marienwerder insgesamt über 25 Jahre angehört und war niemals im auswärtigen Einsatz. Während des Krieges war ich stellvertretender

H1420 – 0105

tretender Leiter der Außendienststelle der Geheimen Staatspolizei in Marienwerder. Mein Dienst geschah nur im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Mißhandlungen, Folterungen usw., wie sie angeblich bei der Gestapo zur Geständniserpressung angewandt sein sollen, waren streng verboten. Diesbezügliche Dienstbefehle wurden regelmäßig bekanntgegeben, worüber jedesmal ein Aktenvermerk gemacht wurde. Verstöße wurden nicht nur disziplinar, sondern auch strafrechtlich geahndet, d.h. genau so wie bei allen anderen Polizeibeamten. (Gendarmerie, Schutzpolizei) Mir ist bekannt, daß Angehörige der Gestapo wegen Überschreitung ihrer Dienstbefugnisse oder wegen strafbaren Handlungen im Sinne des R.St.G.B., wie Nötigung, Erpressung oder Unterschlagung disziplinar und gerichtlich schwer bestraft wurden. (Zuchthaus). Daß Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD bestanden ist mir bekannt, da auch Kameraden meiner Dienststelle zu solchen abgeordnet waren. Ob sie über die in der Heimat liegenden Aufgabengebiete hinaus noch eine andere Tätigkeit hatten, ist mir nicht bekannt. In meinem Dienstbezirk, der aus 4 Landkreisen bestand, gab es kein Gestapo-Gefängnis. Das Bestehen von Konzentrationslagern war mir bekannt. Von den dort angeblich verübten Grausamkeiten, Folterungen und Morden habe ich jedoch durch das Anklagematerial vom Nürnberger Prozeß zum ersten Mal erfahren.

Ewald Wollenberg.

C. 3. 91 Darmstadt 140 Darmstadt, den 27. 4. 46

439

Geistener, Walter geb. in Cottbus, 13.10.02

Polizeiinspektor Miltenberg/Main Int. Nr. 319 5333086

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eidesstatt:

Ich wurde am 1.9.39. als Anwärter für den gehobenen mittleren Verwaltungsdienst zur Staatspolizeileitstelle Prag einberufen. Nach Ablauf der 3jährigen Ausbildungszeit und abgelegter Fachprüfung wurde ich 1942 zum Pol. Inspektor ernannt. Meine Tätigkeit als Verwaltungsbeamter bei der Geheimen Staatspolizei unterschied sich in keiner Weise von der eines gleichgestellten Beamten einer anderen Reichsbehörde.

Weder bei meinem Eintritt noch während der Dauer meiner Zugehörigkeit zu der genannten Behörde wurde mir etwas über Pläne und Ziele der Gestapo, wie sie jetzt zur Anklage stehen, bekannt.

Als Verwaltungsbeamter gehörte es nicht zu meinen Aufgaben, Exekutivhandlungen vorzunehmen. Sogenannte Vernehmungen 3. Grades sind mir nicht einmal vom Hörensagen bekannt.

Übertretungen von Amtspflichten wurden disziplinar oder gerichtlich streng bestraft. Hierüber ergangene Urteile wurden regelmäßig zur Abschreckung bekannt gegeben.

Walter Geistener

H1420 – 0106

H1420 – 0107

U.S. Camp 91 Darmstadt 141 den 26. April 1946

438 Seite

Eidesstattliche Versicherung

Bonath, Gerhard Hugo, geb. 27.10.1900 in Thorn, Regierungsoberinspektor, Berlin-Tempelhof, Thuringia 58, Int. Nr. 31 S. 5 332 077, tätig gewesen beim Reichssicherheitshauptamt. Nicht Mitglied der N.S.D.A.P. oder Angehöriger der SS.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Ich bin im Jahre 1926 als Zivilanwärter für den oberen Polizeiverwaltungsdienst (Pol. Inspektor-Laufbahn) beim Polizeipräsidium Berlin eingetreten und nach Ableistung der vorgeschriebenen dreijährigen Ausbildungszeit bei dem Polizeipräsidium Stettin, der Pol. Direktion Suhl und seit 1932 wieder beim Pol. Präs. Berlin tätig gewesen. Am 1.7.1935 wurde ich ohne mein Zutun zum Geheimen Staatspolizeiamt versetzt. Als Berufsbeamter musste ich, meinem Eide gemäss, der Versetzung Folge leisten. Meine Weigerung, für die auch keine Veranlassung vorlag, hätte ein Disziplinarverfahren nach sich gezogen. Das Geheime Staatspolizeiamt ist eine legale Behörde, gleich derselben Einrichtungen in allen anderen Staaten der Welt, die die Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen zum Ziele hatte. Während meiner Tätigkeit bei dieser Behörde ist mir nichts bekannt geworden, was auf eine Änderung der

der Fälle, insbesondere auch auf den Erlaß von Anordnungen zur Begehung von Verbrechen gegen §6 des Nürnberger Statuts schließen ~~läßt~~ ließ. Auch ist m.W. späterhin eine Abkehr von der ursprünglichen Zielsetzung nicht erfolgt.

Aus eigener Kenntnis weiß ich, daß Verstöße von Beamten und Angestellten gegen bestehende Bestimmungen und wegen Straftaten (z.B. Mißhandlungen, ungerechtfertigte Verhaftungen, Erpressungen usw.) zunächst durch die ordentlichen Strafgerichte, später nach Einrichtung der SS- u. Pol.-Gerichte durch diese geahndet wurden und alles getan wurde, um den Beamtenkörper sauber zu erhalten. Die periodischen Veröffentlichungen der durch die SS- u. Pol. Gerichte erfolgten Urteile wurden allgemein bekanntgegeben.

Ich bin lediglich in den Jahren 1926-29 im Pol. Verwaltungsdienst gewesen habe ich nicht mitgewirkt worden. Weitere Tätigkeiten aktiven in der Nacht ~~vom~~ vom 8. zum 9.11.38 habe ich weder teilgenommen noch bin ich von irgendeiner Stelle zur Teilnahme aufgefordert worden. Auch ist mir nichts davon bekannt, daß versucht worden ist, die Tätigkeit der christlichen Kirchen durch Zwang oder ungesetzliche Mittel zu hindern oder zu unterdrücken. An der Planung und Vorbereitung eines Krieges habe ich nicht teilgenommen. Es ist mir hierüber auch nichts bekannt geworden.

H1420 – 0108

C I Camp 91 Darmstadt 142 , den 25. 4. 1946

ECHTERBECKER, Willi Max 9.3.1912 Berlin

Verwaltungsbeamter Berlin-Neukoelln, Wildenbruchstr. 61 31 G 7 250 550

Eidesstattliche Versicherung.

In Kenntnis der bei dem Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg gegen die GESTAPO, den SD und deren Angehoerige erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.45 ueber Kriegsverbrechen, insbesondere in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II erklaere ich nach eingehender Belehrung ueber die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt was folgt:

Im Oktober 1939 bewarb ich mich auf Grund eines Inserates in den Berliner Zeitungen fuer den mittleren gehobenen Verwaltungsdienst bei der Polizeiverwaltung und wurde zum 1.12.1939 als Polizei-Inspektor-Anwaerter zur Staatspolizeistelle Berlin einberufen. Bei meiner Anstellung war ich mir darueber klar, dass sich meine Taetigkeit nur in einem rein verwaltungsmaessigen, wirtschaftlichen Hinsicht auswirken konnte, da ich keinerlei Vorkenntnisse in strafrechtlicher Hinsicht mitbrachte. Diese meine Ansicht bestaetigte sich auch spaeter waehrend meiner ganzen Dienstzeit bei der Gestapo. Ich war vor meinem Dienstantritt bei der Gestapo selbstaendiger Automobilhaendler. Bei der Verwaltung der Gestapo bearbeitete ich die Raten Unterkunft, Kassenwesen, Besoldung, Umzugs- und Reisekosten pp. Nach meiner Ernennung zum ausserplanmaessigen Polizeiinspektor am 1.6.1942 wurde ich nach einer dreimonatigen Inhaftierung und Eroeffnung eines Strafverfahrens gegen mich wegen Haeftlingsbeguenstigung zum 31.3.1943 vom Dienst beurlaubt und bis zur Beendigung meines Strafverfahrens einem Arbeitserziehungslager zwecks Festsetzung zugewiesen, in welchem ich mich bis Kriegsende befand.

Der SS gehoerte ich nicht an, der Partei trat ich am 1.9.42 bei.

Wie ich schon erwaehnte, befand ich mich nicht im Einsatz und kann daher ueber die Taetigkeit der Einsatzgruppen der Sipo und des SD in den besetzten Gebieten keinerlei Angaben machen. Von einem sogenannten "Kugelerlass", einer "Aktion Eichmann", einem "Nacht- und Nebelerlass", einem "Keitelerlass" und einer "Vernehmund dritten Grades" habe ich erstmalig durch die Berichterstattung aus dem Nuerberger Prozess gehoert.

Abschliessend betone ich, mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur der Verdacht gekommen, dass ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehoerigen der Gestapo und des SD zur

Beteiligung

Beteiligung an Handlungen bestanden haette, die unter Artikel VI des Statuts des Internationalen Militaergerichtshofes in Nuernberg bezeichnet werden. Ich bin auch davon ueberzeugt, dass, wenn solche Plaene und Absichten bestanden haben, die Kenntnis hiervon sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschraenkte.

Ich bitte, diese Erklaerung an den Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg weiterzuleiten.

Willi Schmidt

H1420 – 0110

H1420 - 0111

143

435

C J Camp 91, Darmstadt dem 27. April 1946

W o l t e r , Fritz Heinrich Reinhold, geb. am 23. 6. 1901 in Berlin Kriminal-Sekretaer ,Berlin-Zehlendorf,Sundgauerstr. 98,Int.Nr. 31 G 7 250 512.

Besuch der Volksschule.Gelernter Beruf:Kontorist u.Expedient.Zugehoerigkeit zur Schutzpolizei Berlin vom 29.9.1921-31.1.1932.Letzter Dienstgrad:Pol.Oberwchtm. Uebertritt zur Kriminalpolizei beim Pol.Praesidium Berlin am 1.2.1932 als Krim.Ass.a.Pr. Nach 9 Monaten Probedienstzeit mit anschliessender Fachpruefung I zum Krim.Assistenten befördert. Am 1.5.1937 Ernennung zum Krim.Oberass.Nach 18 jaehriger Dienstzeit erfolgte am 1.10.1937Befoerderung zum Krim.Sekr. In dieser Eigenschaft bis Kriegsende taetig gewesen und zwar: vom 1.11.1932 bis 9.8.1933 beim Erkennungsdienst(Handschriften und 10 FingerabdruckSammlung beim Pol. Praes.Berlin) Vom 10.8.1933 bis 19.7.1934 Abordnung zur Abteilung I A (der spaeteren Staatspolizeileitstelle Berlin). Hier war ich lediglich nur als Besoldungsbearbeiter(Rechnungsfuehrer) taetig.Abordnung zu dieser Dienststelle erfolgte ohne vorherige Befragung.

E i d e s s t a t t l i c h e V e r s i c h e r u n g .

Ich erklaere hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg nach Belehrung ueber die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Am 20. 7. 1934 erfolgte meine Versetzung bezw. Abordnung zum Erkennungsdienst (Handschriftensammlung) des Gestapa,Berlin S W 11, Prinz Albrechtstr. 8.Die Versetzung bezw. Abordnung erfolgte ungefragt. Als Berufsbeamter konnte ich dieses auch nicht verhindern zumal ich damals der juengste und als Schriftpruefer zuletztausgebildete Beamte des Pol. Praes.Berlin war. Hier verblieb ich bis zur Verschmelzung dieser ~~mit der~~ politischenmit der kriminellen Handschriftensammlung beim Reichskriminalpolizeiamt (Amt V) und wurde mit diesem Tage, dem 1.12.37vom Amt V als Schriftpruefer uebernommen. In dieser Taetigkeit verblieb ich bis zum 18.4.1945und zwar unterstand ~~ich~~ die ~~Hand~~ Reichshandschriftensammlung zuletzt dem Kriminaltechnischen Institut beim Reichskriminalpolizeiamt -Amt V-. Die letzten zwei Jahre waren wir wegen der Fliegerangriffe nach Schloss Grambowbei Schwerin i.Mecklenburg verlegt. Meine Taetigkeit bestand in der karteimaessigen Erfassung und Auswertung von Handschriften nach bestimmten graphischen Formeln und Registrierung derselben ohne jeden Publikumsverkehr. Die Bearbeitung erfolgte auf Grund der von den Polizei- und Gerichtsbehoerden eingesandten Handschriftenproben krimineller und politischer Rechtsbrecher(aktenmaessige Vorlage). Am 1.5.1937erfolgte meine Entritt in die NSDAP mit der Mitgliedsnummer 5 853 803 ?. Da ich mich zu dieser Zeit nahezu 4 Jahre bei der politischen Polizei befand, erfolgte mein Parteieintrittunter physischen Druck. Irgend ein Amt , abgesehen von einer Aushilfe als Blockhelfer von einigen Monaten Dauer im Jahre 1938beim Zustellen von ca. 12 - 15 Stueck Schulungsbriefen pro 1 bis 2 monatlich an Abonnenten, hatte ich in der Partei nicht inne.

Am 1.11.1941 erfolgte meine Uebernahme zum SD (SS) auf Grund des bestehenden Angleichungserlasses fuer Beamte der Polizei als Staffel-Sturmscharfuehrer.Die Mitgliedsnummer ist mir nicht mehr bekannt. Ein gewisser amtlicher Druckzum Beitritt in den S D bezw.SS wurde auf uns schon ueber Jahre hindurch ausgeuebt und zwar vom Amtschef V (SS Gruppenfuehrer Neebe) und den jeweiligen einzelnen Dienstvorgesetzten mit dem Ziele des gleichzeitigen Kirchenaustritts. Es hiess immer "wer sich hierbei abseits stellt,kann mit einer Befoerderung vorlaufig nicht mehr rechnen bezw. wird in die Provinz abgeschobenund steht dann irgendwo einsam auf verlorenenen Posten" Das Amt V sollte eben geschlossen dem SD bezw. der SS angehoeren und so erlag ich auch diesem physischen Druck als geborener Berliner, noch dazu kinderlos wie ich war. Nach ca 25 jaehriger Gesamtdienstzeit stand ich zur Befoerderung zum Krim.Obersekr. heran. Hierzu musste ich erst die Pruefung ablegen. Infolgedessen wurde ich fuer die Zeit vom Ende Juli 1943 bis August 1943 zur Schule derSicherheitspolizei und des S D nach Prag kommandiert. Nach bestandener Pruefung erfolgte am 20.4.1944 meine Befoerderung zum SS-Untersturmfuehrer (SD).Die angleichsmaessige Befoerderung zum Krim. Obersekr. hat mich durch die Verlegung der einzelnen Personalstellen bezw. deren Ausgebombtsein nicht mehr erreicht. Uniform -grau- habe ich erstmalig Mitte Oktober 1944 erhalten, die drei Jahre vordem war ich nicht uniformiert.An meiner dienstlichen Stellung bezw. Taetigkeit hat sich durch meine korporative Zugehoerigkeit zum S D (SS)nichts geaendert, denn ich versah meinen Dienst

H1420 -0112

Dienst nach wie vor als Schriftpruefer -Krim.Sekr.- bei der Reichshandschriftensammlung des Amtes V. Ich betone ausdruecklich, dass ich fuer den S D (SS) nie gearbeitet habe und mich auch zu keiner Zeit im Einsatz, weder im In- noch im Ausland bezw. im besetzten Gebiet, befunden habe.

Irgendwelche verbrecherischen Ziele sind mir beim Eintritt bezw. waehrend meiner Zugehoerigkeit zur Stapo, Gestapo und zum SD (SS) nicht bekannt gewesen, sondern diese Behoerden fundierten meines Erachtens auf einer reinen gesetzlichen Basis. Insbesondere bin ich nie zur Begehung von Verbrechen angehalten oder geschult worden. Als reiner Buerobeamter hatte ich auch keine Kenntnis ueber die naeheren Vorgaenge in den KZ-Lagern. Von der damaligen Judenaktion, der sogenanten Kristallnacht, habe ich erst am anderen Morgen (9.11.1938) Kenntnis erhalten. Ich habe daran weder aktiv teilgenommen, noch bin ich dazu von irgend einer Seit aufgefordert worden. Seit Juli 1945 gehoere ich der evangelischen Kirche wieder an.

Fritz Wolter

144

Darmstadt, 27./4. 1946.

C II Camp Darmstadt.

434

H1420 – 0113

Neubauer Johann, geb. 15.10.1913 in Iglau,
Schuhmacher, Cham, Opf – Bayern, Nr. 31 – G 6139871

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem int. Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das folgende an Eidesstatt:

1.) Ich wurde zur Gestapo als Dolmetscher der tschechischen Sprache im Juni 1939 meldienstverpflichtet und war dort tätig bis zu meiner Einberufung zur Wehrmacht.

2.) Mir sind keine Fälle bekannt, daß Angehörige der Gestapo versetzt zu werden wünschten.

3a) Es bestanden klare und unmißverständliche Befehle des RSHA, denen zufolge Mißhandlungen u. Folterungen von Häftlingen verboten waren. Diese Befehle wurden einmal im Monat durch den Dienststellenleiter bekanntgegeben. Vollzugsmeldung erfolgte an die übergeordnete Leitstelle Prag.

3b.) Derartige Fälle sind mir nicht bekannt.

4.) Im ehemaligen Protektorat - Böhmen u. Mähren waren vor allen die Protektoratspolizei und Prot. Gendarmerie eingesetzt. Diese beiden Formationen bestanden ausschliesslich aus Tschechen und befassten sich mit der Verbrecherbekämpfung und der Überwachung kriegswirtschaftlicher Massnahmen. Die Verwaltung der Gefängnisse befand sich fast ausschliesslich in tschechischen Händen.

5.) Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo sind derartige Fälle mir nicht bekannt geworden.

6. a. u. b.) Darüber kann ich keine Angaben machen, da ich in den besetzten Ostgebieten nicht tätig war.

Johann Verbauer

H1420 – 0114

C. I. Camp 91 — 145 — 427 — Darmstadt, 22. 4. 46.

H1420 – 0115

Eidesstattliche Erklärung.

Name: Meyer Vorn: Hans geb: 23.6.06 in: Grossenhain

Beruf: Kriminalbeamter wohnh. Erfurt Int.№: 31A5331487

Nachdem ich über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin, erkläre ich hiermit zwecks Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg folgendes an Eidesstatt:

Ich bin Berufspolizeibeamter und zwar gehörte ich von 1928 - 1938 der Schutzpolizei an und trat 1938 zur Kriminalpolizei über. 1940 wurde ich neben vielen anderen Beamten der Kriminalpolizei zur Geheimen Staatspolizei abgeordnet und habe dort bis zum Zusammenbruch im Referat Spionage- und Sabotageabwehr gearbeitet. Die Geheime Staatspolizei kann nicht als eine Organisation bezeichnet werden, sondern war genau wie Schutz- und Kriminalpolizei eine staatliche Polizeibehörde.

Mitglied der Partei war ich überhaupt nicht. Lediglich durch meine Zugehörigkeit zur Sicherheitspolizei erhielt ich auf Grund des Gleichschaltungsgesetzes den Dienstgrad SS-Hauptscharführer und nach Beförderung zum Kriminalsekretär den Dienstgrad Sturmscharführer. Sowohl vor, als auch nach 1933 habe ich mich bei Ausübung des Polizeidienstes stets von dem Grundsatz leiten lassen, dass ein Polizeibeamter dabei nicht

H1420 – 0116

parteipolitisch gebunden sein darf.

Ich verwahre mich daher ganz entschieden dagegen, Verbrechen oder Vergehen der in der Anklage-Resolution bezeichneten Art begangen, daran teilgenommen oder begünstigt zu haben.

Hans Meyer.

H1420 – 0117

C.J. Camp 91, Darmstadt. 146 den 26. April 1946 425

SD

Pape, Hans geb. in Berlin am 6. März 1897
Stapobeamter, zuletzt wohnhaft in Trier, Krs Trier,
Trierweilerweg 3.
Intern. Nr: 31 B 5 176 496
Kriminalinspektor.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Weder in meiner Eigenschaft als Angehöriger der Gestapo noch privat habe ich mich an Verbrechen beteiligt, wie sie in dem Gesetz Nr. 10 des alliierten Kontrollrats vom 20. 12. 45 in Artikel II 1a, b und c aufgeführt sind. Ferner erkläre ich, dass ich von vorgesetzten Dienststellen niemals Weisungen oder Befehle erhalten oder weiter geleitet habe, nach denen die oben angeführten Verbrechen gefordert oder auch nur geduldet wurden. Der "Einsatzstab Rosenberg" ist mir völlig unbekannt. Ebenso ist mir ein Fernschreiben des SS-Gruppenführers Heydrich vom 10. XI. 38 betr. die Judenaktion bis heute nicht bekannt geworden. Weder als Angehöriger der Gestapo noch privat habe ich mich an der Judenaktion beteiligt, noch andere dazu aufgefordert. Desgleichen habe ich weder als Stapobeamter noch privat durch Zwang oder sonstige ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirchen je zu stören oder zu unterdrücken versucht. –

Ich habe mich nicht freiwillig zur Geheimen Staatspolizei gemeldet. Meine Versetzung damals von der Kriminalpolizei, der ich seit 1919 angehörte, erfolgte im Wege der üblichen Beamtenversetzungen. Ich versuchte damals sofort diese Versetzung rückgängig zu machen, da ich für die politische Polizei kein Interesse hatte und lieber bei der Kriminalpolizei in Berlin

H1420 – 0118

in Berlin bleiben wollte. Ausser dienstlichen Gründen waren hierfür auch private Verhältnisse und besonders die Tatsache ausschlaggebend, dass ich kurz zuvor in Eggersdorf bei Berlin ein Grundstück gekauft und begonnen hatte, ein Einfamilienhaus darauf zu bauen. Mein Bestreben blieb jedoch erfolglos; ich wurde gegen meinen Willen versetzt! –

Seit August 1939 stand ich als Wehrmachtsangehöriger im Fronteinsatz; über die Befehle und Bestimmungen betreffend den Kriegseinsatz der Gestapo bezw. deren Einsatz- oder Sonderkommandos im Reich sowohl, als auch in den besetzten Gebieten, ist mir deshalb nichts bekannt. Gleiches gilt sowohl für die Verwaltung der Gefängnisse, als auch für die Unterstellung und die Zustände in den Konzentrationslagern.
Fälle in denen Polizeiangehörige disziplinar oder gerichtlich wegen im In- oder Ausland begangener dienstlicher oder ausserdienstlicher Verfehlungen zur Rechenschaft gezogen worden sind, sind mir aus der Zeit vor und während des Krieges bekannt. Allgemein war auch bekannt, dass in solchen Fällen Bestrafungen durch das SS- und Polizeigericht ungleich härter waren, als Urteile anderer Gerichte.
Abschliessend wäre noch hervorzuheben, dass ich bei meiner Versetzung von der Kriminalpolizei zur Stapo nicht Parteigenosse war und weder damals noch später weder der SS noch der SA angehörte.

Hans Bahse

C J - Camp 91

Forsgrind, Ludwig SD 147

Jeypstadt - 7.10.07

Nidda/Oberh.

Ziegenbuschstrasse 23

Fest.-Nr. 31 C 5-176 367

Kriminalbeamter, Krim.-Assistent.

Darmstadt, d. 26.4.1946. 923

H1420 – 0119

Ich möchte zunächst Anlage bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Wahrheitspflicht bei Abgabe meiner falschen Erklärung an Eidesstatt freiwillig folgendes:

Am 1.X.1940 bin ich von der Kriminalpolizei nach der Geheimen Staatspolizei kommandiert worden. Gleichzeitig wurde ich auf Grund des Ausgleichungsgesetzes für die Polizei mit Beginn des Krieges einberufen in die 44 übernommen, wo ich zuletzt im Jahre 44 aktiv tätig gewesen bin. Zuletzt war ich als Krim.-Asst. bei der Geheimen Staatspolizei in Kassel tätig.

Wenn bei Lesung meiner Aussage nach im Verlauf meiner jetzigen Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei ist mir von meinem Plan etwas bekannt geworden, das die Lesung von verbrecherischen Handlungen oder Beteiligung an solchen in sich schloss oder das die Lesung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit oder gegen die kriegsrechtlichen Kriegsgesetze darstellten. Ferner kann ich versichern, dass meine Erklärung in vorliegender Hinsicht, wie sie die Kriegsverbrecher Anklage darstellt, niemals stattgefunden oder sonst ich jemals Kenntnis erhalten, dass mir solche irgendwie stattgefunden

- fort -

sat. Ich bin in meiner Eigenschaft als Kriminalbeamter und Angehöriger der Geheimen Staatspolizei von meinen Dienststellen mit aufgefordert worden an Kirchenfeindlichen Handlungen, an der Verfolgung von Personen aus religiösen oder weltlichen Gründen teilzunehmen, noch ist mir jemals hierüber etwas bekannt geworden. Von den Vorgängen in dem Konzentrationslager habe ich keine Kenntnis erhalten.

Wenigstens bzw. Zumindest müßte gegen Urheberschaftsleistung von Losungen bzw. Flugblättern Kenntnis genommen werden, nach denen Verhaftungen oder gar Folterungen Gefängnisse disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden. Der Urheberschaftsleistung würde in jedem Fall an das Reichssicherheitshauptamt Vollzugsmeldung erstattet. Wie aus den gemeinsamen Urteilsverkündungen ersichtlich, waren diese Losungen oder Flugblätter auch für die Einsatzgruppen bestimmt. In diesen Zusammensetzungen würden bei den wöchentlichen bzw. 14-täglichen Dienstbesprechungen Urteile über 44 u. Polizeigerichte über Angehörige der Sicherheitspolizei bekannt gegeben, die Gefängnis wegen Verhaftung, Folterung und Verschleppungen usw. bestraft wurden.

Langgrind, Friedrich

H1420 – 0120

CI Camp 91

Rübeling, Peter, 10.11.06,
Kriminalsekretär, Fulda,
jetzt Camp 91 - 31 G/517882

Gestapo Darmstadt, den 25.4.1946

148

422

Gestapo SD

Ich bin seit 1938 Angehöriger der Geheimen Staatspolizei gewesen; habe zuletzt den Dienstgrad eines Kriminalsekretärs gehabt. Zur Gestapo kam ich nicht freiwillig, sondern auf dem beamtenmässigen Versetzungsweg von der Schutzpolizei über die Kriminalpolizei.

Ich bin über die von dem Int. Mil. Gerichtshof gegen die Gestapo erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt. Ich erkläre an Eides Statt folgendes:

Bei meinem Eintritt in die Gestapo waren mir keinerlei Ziele dieser Behörde bekannt, die abweichend von den allgemeinen bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne des §6 des Nürnberger Statuts, zum Inhalt hatten.

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir keine Anordnungen und Vorgänge bekannt geworden, die ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten.

Mir ist nicht bekannt, dass die Gestapobeamten für die Begehung von Verbrechen geschult wurden.

In meiner Eigenschaft als Kriminalsekretär der Gestapo habe ich an der Vorbereitung + Durchführung eines Angriffskrieges pp. nicht teilgenommen.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich an der Judenaktion am 9.11.38 nicht teilgenommen und zu Ausschreitungen nicht aufgefordert.

Die Tätigkeit der christlichen Kirche habe ich durch Zwang oder ungesetzliche Mittel nicht gestört oder unterdrückt.

H1420 – 0121

Von den Vorgängen in den Konzentrationslagern hatte ich keine Kenntnis, da Aussenstehende - auch Gestapobeamten - nicht eingeweiht worden sind.

Mir sind keine Fälle bekannt, in denen Angehörige der Gestapo Versetzungen zu anderen Polizeizweigen wünschten.

Über Befehle, Anordnungen, Dienstverrichtungen, Ausschreitungen in den besetzten Gebieten kann ich keine Angaben machen, da ich nicht im Einsatz in diesen Gebieten war.

Mir ist bekannt, dass Angehörige der Sipo bei Begehung irgendwelcher Straftaten z.B. Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung usw. streng bestraft wurden.

Als Angehöriger der Gestapo in der Heimat war mir die Tätigkeit der Einsatzgruppen im Osten nicht bekannt. Auch von Aussonderungen + Erschiessungen bezw. Exekution von russ. Kriegsgefangenen hatte ich keine Kenntnis.

Der Kugelerlass war mir nicht bekannt.

Die Aktion Eichmann (Judenvergasung) war mir unbekannt.

Von dem Nacht-Nebelerlass hatte ich keine Kenntnis.

Der Keitelerlass vom 4.8.42 "betr. Überstellung all. Fallspringer an die Gestapo" war mir ebenfalls nicht bekannt.

Auch von einer Vernehmung des sogenannten dritten Grades hatte ich keine Kenntnis.

Rübeling, Peter

H1420 – 0122

CI Camp 91/IV 149 Darmstadt, den 25. IV. 1946

intern. Nr. 316 517 752

H1420 – 0123

Ld 420

Köppel, Christian, geb. am 22.10.1903 in Selb,
wohnhaft in Selb b/Bayern Wilhelmstr. 19,
Beruf: Porzellanschleifer, zuletzt ausgeübter Beruf: Büro-Angestellter

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit oder Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung folgendes an Eidesstatt:

Von 1940 bis 1945 war ich als Büroangestellten (Dolmetscher) bei der Gestapo in Krakau/Polen beschäftigt. Während dieser meiner Tätigkeit ist mir nichts bekannt geworden dass die Arbeit dieser Polizeistelle verbrecherisch im Sinne von Art. 6 des Statuts für den internat. Gerichtshof in Nürnberg gewesen ist. Ich selbst habe mich nie an der Planung, Vorbereitung und Durchführung solcher Handlungen, die die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen anerkannte Kriegsregeln, oder gegen die Menschlichkeit darstellten, beteiligt. Befehle solchen Art keine erhalten und auch nicht weitergegeben. An den Juden-Progromen habe ich nicht teilgenommen und über Ausschreitungen gegen die christlichen Kirchen ist mir nichts bekannt.

Christian Köppel

H1420 – 0124

150

Angehöriger der Kriminalpolizei.

419

C.I. Camp 91 Darmstadt

den 26. April 1946.

I.D.

Gabler, Max

geboren am 20. April 1886 in Theissen.

Kriminalrat

Seit 1.5.33. Mitglied der NSDAP.

Seit 1.3.40. SS-Hürmbannführer lt. Angleichungs-Erl.

Leipzig-O.5. Jorgallenstrasse 13 III wohnhaft.

Internierten-Nr.: 31 G 5 177 330.

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eidesstatt:

Ich bin Berufsbeamter der Polizei.

1909 – 1919 Schutzpolizei in Leipzig.

1919 – 1945 Kriminalpolizei in Leipzig.

Bei Ausbruch des Krieges wurde ich von

1939 – 1941 zur geheimen Staatspolizei in Berlin abgeordnet. Diese Kurze Tätigkeit bei der Gestapo Berlin erfolgte nicht freiwillig, sondern im Wege der beamtenmäßigen Abkommandierung.

In den besetzten Gebieten war ich nicht tätig.

Weder bei meinem Eintritt noch zu einer anderen Zeit meiner Tätigkeit bei der Gestapo ist mir von Plänen dieser Polizeisparte etwas bekannt geworden, die die Begehung von Handlungen oder die Beteiligung an solchen Handlungen in sich schlossen, die nach Artikel 6 des Statuts für den Internationalen Gerichtshof in Nürnberg als verbrecherisch bezeichnet worden sind. Ich habe auch während meiner Tätigkeit bei der Gestapo keine Kenntnis davon erhalten, dass von Angehörigen dieser Polizeisparte Verbrechen der in Nürnberg angeklagten Art begangen worden sind.

Insbesondere bin ich nicht zur Begehung irgend welcher Verbrechen geschult worden und habe von einer solchen Schulung nichts gehört.

Auch als Angehöriger der Kriminalpolizei, als Privatperson oder in sonst irgendeiner Eigenschaft, habe ich bei der Judenaktion am 8./9.11.38, keine Ausschreitungen gegen Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum Anderer begangen und auch nicht dazu aufgefordert.

Die Tätigkeit der christlichen Kirchen habe ich in keiner Weise verfolgt oder durch Zwang oder ungesetzliche Mittel zu unterdrücken versucht.

Von den Vorgängen in den Konzentrationslagern hatte ich keine Kenntnis und wurde darüber erst durch den Prozess in Nürnberg informiert.

Max Pfeiffer

H1420 – 0125

H1420 – 0126

CF Camp 91. 151 Darmstadt, den 15.4.46

SD 418

Eidesstattliche Versicherung!

Ich, Frau, Hermann, Heinrich Scholz, geboren am 15.4.05, Beruf: Polizeiobersekretär, wohnhaft in Eilte Post Schwanstedt, Int. Nr. ZI G 5.176.255, bin über die vom internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt worden. Nachdem ich über die Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt wurde, erkläre ich das Folgende freiwillig und an Eidesstatt:

Weder bei meinem Eintritt in die Gestapo noch während meiner Tätigkeit, zuletzt als Pol. O. Sekr. in Verwaltungsdienst, ist mir darüber etwas bekannt geworden, daß Pläne, Befehle oder Anweisungen ergangen sind, die Abweichungen von den allgemein bekannten Normen des Völkerrechts oder die Begehung von Verbrechen, insbesondere Verbrechen im Sinne des §6 des Nürnbergerstatuts zum Inhalt hätten.

Ich versichere, daß ich von keinem Vorgesetzten Befehle oder Anordnungen erhalten habe, deren Befolgung ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dargestellt hätten.

Ich selbst habe mich keiner strafbaren Handlung im Sinne des §6 des Nürnbergerstatuts schuldig gemacht, die einen der aufgeführten Tatbestände erfüllen würde. - Auch bin ich nicht für die Begehung irgendwelcher Verbrechen geschult worden. Es ist mir auch nicht bekannt, daß derartige Schulungen durchgeführt worden sind.

Von der Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter

Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen habe ich nichts gewußt.

Von den Konzentrationslagern waren mir dem Namen nach nur Dachau u. Oranienburg bekannt. Von den Geschehen innerhalb der Lager war mir nichts bekannt. Zur Verfolgung von Personen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen habe ich niemals von der Gestapo Befehl erhalten u. mich selbst keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht. An der sogenannten Judenaktion am 8./9.11.38 habe ich nicht teilgenommen u. auch keinen Befehl dazu bekommen.

Mein Eintritt zur Gestapo erfolgte im Wege der beamtenmäßigen Laufbahn. Nach 11 jähriger Schutzpolizeidienstzeit bewarb ich mich etwa Juli 1938 mit allen übrigen Pol.-Verwaltungsbeamten zu werden, bei mehreren Pol. Verwaltungsdienststellen u. a. bei der Gestapo Bremen. - Am 1.1.39 wurde ich als Pol.-Büro-Assistent z. Pr. bei der Gestapo Bremen einberufen.

Meine Tätigkeit bei der Gestapo bestand nur in der Bearbeitung von Besoldungs- u. Personalangelegenheiten, wie sie bei jeder Behörde für den Innendienst bearbeitet werden müssen.

Die Angehörigen der Gestapo unterstanden strengen Disziplinarvorschriften, die willkürliche Diensthandlungen oder Übergriffe mit schweren Strafen im Disziplinar- u. Gerichtsweg ahndeten.

Franz Schatz

H1420 – 0127

E. V. Camp 91 — 152 — Grenzpolizei — Darmstadt, den 27. 4. 46. — SD 417

Eidesstattliche Versicherung!

Schröder, Alfred August Heinrich, geb. am 28. Juni 1910 in Hadamar, Reg. Bezirk Wiesbaden, Beruf: Malermeister, selbständig bis 1940, Grenzpolizei seit 1940, Rang. Ass. Anwärter, NSDAP seit 1937, wohnhaft: Lorsch, Zwingenstr. 17, Ident. Nr. 31 G. 5178438.

Über die vom internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg gegen die Hauptorgane d. Grenzpolizei verhängten Anklagen bin ich in Kenntnis gesetzt worden. Nachdem ich über die Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt wurde, erkläre ich die Folgende freiwillig und an Eidesstatt:

Ich bin seit September 1940 Mitglied der Grenzpolizei, zuletzt mit dem Dienstgrad eines Rang. Ass. Anwärters. Es ist mir weder bei meinem Eintritt noch während meiner 4½ jährigen Tätigkeit bei der Grenzpolizei in Krems-Übersetzstelle etwas darüber bekannt geworden, daß Pläne, Befehle oder Anweisungen vorgelegen sind, die Abweichungen von den allgemein bekannten Normen des Völkerrechts oder die Begehung von Verbrechen, insbesondere Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statuts, zum Inhalt hatten. Auch habe ich von Seiten meiner Vorgesetzten Befehle oder Anordnungen erhalten, deren Ausführung ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dargestellt hätten.

Ich versichere, daß ich selbst mich keiner strafbaren Handlung im Sinne des Nürnberger Statuts schuldig gemacht habe, die meine der aufgestellten Tatbestände erfüllen würde. Auch bin ich nicht für die Begehung irgendwelcher Verbrechen herangezogen worden und ist es mir nicht bekannt, daß derartige Schulungen durchgeführt worden sind.

Von den Vorgängen innerhalb der KZ's hatte ich keine Kenntnis. Zur Verfolgung von Personen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen habe ich niemals Befehl erhalten und habe ich selbst mich keiner derartigen Handlung schuldig gemacht.

Von der Planung Vorbereitung oder Durchführung eines Angriffs-

H1420 – 0128

Krieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Ablommen oder Zusicherungen habe ich nichts gewußt. An der gegenwärtigen Judenaktion vom 8/9. 11. 38 habe ich nicht teilgenommen und als Parteigenosse auch keinen Befehl dazu erhalten.

Mein Eintritt in die Grenzpolizei erfolgte über die Schutzpolizei. Im Juni 1940 wurde ich zur Schutzpolizei nach Koblenz einberufen und von dort nach 2 Monaten gegen meinen Willen zur Grenzpolizei versetzt. Meine Tätigkeit bei der Grenzpolizei von 1940 bis 1945 bestand nur in der Paß- bezw. Schiffsüberprüfung im Hafen von Lemmer. Im Einsatz in besetzten Gebieten bin ich nicht gewesen und kann ich demnach keine Angaben machen.

Als Angehörige der Grenzpolizei unterstanden wir strengen Dienstvorschriften, die Willkürlichkeiten oder Übergriffe mit schweren Strafen ahndeten.

Alfred Schröder.

H1420 – 0129

CI CAMP 91 153 Darmstadt, den 26.4.46 913 SD

Johann Friedrich-Wilhelm Bertram 4.9.12. Osnabrück
Kriminal-Angestellter - Osnabrück - 31 G. 5 1,75. 997

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit bei Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an eidesstatt:

Bei meiner Einberufung und während meiner Tätigkeit in der Gestapo habe ich nicht den leisesten Verdacht geschöpft, dass es sich bei der Gestapo um eine Verbrecherorganisation oder ähnliches handele. Nach meiner Feststellung handelt es sich bei der Gestapo um eine Polizeikörperschaft, die auf legaler gesetzlicher Grundlage organisatorisch aufgebaut worden ist. Mir ist nicht bekannt, daß bei der Gestapo Behandlung zwecks Umbringung von Menschen gelehrt oder worden ist. Nach den gegebenen Richtlinien, die von Zeit zu Zeit bekannt gegeben wurden, war es strengstens untersagt, Mißhandlungen und Folterungen vorzunehmen. Verstöße gegen diese Vorschrift wurden durch das SS- und Polizeigericht strengstens geahndet.

Auf Grund meiner Dienststellung bei der Gestapo besuchte ich von den vorhandenen verschiedenen K.Z. die Einrichtungen der Lager und innenräumliche Abwicklung ist mir

H1420 – 0130

H1420 – 0131

jetzt wieder Leutnant geworden.

Mein Eintritt in die Luftwaffe erfolgte am 1. Mai 1934 im Zuge der Aufrüstungsvorbereitung.

Johann Bertram

SD 412

C.J. Camp 91/IV-11/16 Darmstadt.

H1420-0132

154

25. April 1946.

Hasenstein, Paul geb. am 11.9.1890 in Gotha—

Kriminal-Sekretär. Sieblehen. Internm. Nr: 31 G. 5176578

wohnhaft in Mühlhausen
i. Thür.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das folgende an Eidesstatt:

Seit 1920 bin ich im Polizeidienst. 1928 wurde ich zur Gemeindekriminalpolizei Mühlhausen i. Thür. versetzt. Als Kriminalsekretär wurde ich am 1.3.42 auf Grund des Angleichserlasses von 1938 als Sturmscharführer in die Schutzstaffel und den SD eingegliedert. Weder bei meiner Angleichung noch zu irgend einem anderen Zeitpunkt ist mir bekannt geworden, dass die Organisationen (SS u. SD) verbrecherische Ziele gegen die Menschlichkeit beabsichtigt oder begangen hätten. Auch Planungen und sonstige Vorbereitungen für einen Angriffskrieg sind mir nicht zur Kenntnis gekommen. An irgend einem gemeinsamen Plan oder eine Verschwörung zur Ausübung der vorgenannten Handlungen habe ich nicht teilgenommen. Es ist mir ferner nicht bekannt geworden, dass die genannten Organisationen die Aufgabe oder den Zweck hatten, im Kriege Kriegsverbrechen durch Verletzung international verbindlicher Regeln der Kriegsführung oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Mord, Misshandlungen oder Deportationen zur Zwangsarbeit von Angehörigen des—

H1420 – 0133

Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder Tötung von Geiseln oder Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums oder mutwilliger Zerstörung von Städten und Dörfern oder sonstigen Verwüstungen, zu begehen. Derartige Pläne meiner Vorgesetzten sind mir auch nie bekannt geworden. Auch habe ich nie gehört, dass die Angehörigen der SS und des SD sich zur Vorbereitung der Durchführung eines gemeinsamen Planes oder zu einer Verschwörung zur Ausführung der vorgenannten Handlungen zusammengeschlossen haben. -

Ich bin nie in besetzten Gebieten gewesen und habe auch keine Befehle weder gelesen noch erhalten, die sich auf obengenannte Verbrechen beziehen. Insbesondere kenne ich auch keine Befehle, die für die Einsatzdienststellen in den besetzten Gebieten ergangen sind und ob dort Hilfsorganisationen aus Angehörigen der besetzten Gebiete gebildet worden sind. - Insbesondere ist von mir nicht die Tötung von Kriegsgefangenen, abgesprungenen Feindfliegern durch irgendwelche Befehle gefordert worden. Zur Zeit der Judenaktion 1938 war ich noch nicht bei der SS u. dem SD und habe auch von der Durchführung der Aktion nichts gewusst. Mir ist nicht bekannt, dass von SS u. SD-Angehörigen die Verfolgung irgendwelcher Personen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen unter gleichzeitiger Ausführung der obigen Verbrechen oder in Verbindung mit einem solchen gefordert wurde. Die Tätigkeit der christlichen Kirche habe ich nie zu stören oder zu unterdrücken versucht und auch hierzu keine Befehle erhalten. Ich bin auch nicht zur Ausübung irgendwelcher Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit geschult, geschweige denn zu solchen verpflichtet worden. Mit Konzentrationslagern hatte

hatte ich nichts zu tun, habe auch nichts von systematischen Vernichtungen von Menschenleben dort gehört. Mir sind keine Fälle bekannt, in denen Angehörige der SS und des SD bei Überschreitungen ihrer Befugnisse und Begehung von Straftaten Disziplinar- und Gerichtsstrafen erhielten.

Von dem sogenannten Jägerbefehl, einer Aktion Eichmann, dem Nacht- und Nebelerlass vom 4.12.42, dem Kugelerlass vom 4.8.42 und der Vernehmung des sogenannten dritten Grades habe ich nie- mals Kenntnis erlangt.

Paul Hohenstein.

H1420 – 0134

SD 411

Eidesstattliche Versicherung.

155

Civ. Int. Camp. 91/IV - 11/16
Darmstadt
Nothnagel, Christian
Kriminalsekretär wohnhaft
in Meiningen/Thür.

Darmstadt, den 26. 4. 46.
geb. 26.5.96 in Rossdorf/Rhön
Int. Nr. 316 5176542

Ich erkläre hiermit gemäß Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg - nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Seit 1921 Polizeibeamter, wurde ich 1937 in die Gemeinde-Kriminalpolizei versetzt. Auf Grund einer Prüfung vom Jahre 1938 wurde ich im Jahre 1940 als 44-Hauptscharführer in SD. aufgenommen. Erst im Jahre 1943 auf meine Bewerbung zum Kriminalkommissar anlässlich zum 44-Obersturmführer ernannt. Ab 20.6.44 wurde ich zum kriminalpolizeilichen Einsatz nach dem Westen kommandiert, wurde aber wegen Krankheit am 2.8.44 an die Heimat-Dienststelle zurückbeordert.

Wieder bei meinem Eintritt, wie während der Dauer der Zugehörigkeit zum SD. sind mir Anordnungen oder Befehle bekannt geworden, bezw. bekannt geworden, die einen Abweichung von den ursprünglichen Zielsetzungen zu einem Gegenstand entsprechend machen.

An Exekutionen habe ich teilgenommen. Diese waren aber von polizeilicher Art. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein Angehöriger oder Angehöriger des SD. für die Exekution wegen einer Verbrechens bestraft worden ist. In meiner Eigenschaft als Kriminalsekretär und Hauptscharführer des SD habe ich weder an einer Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung einer Angriffskriegs oder einer Verletzung unter Verletzung Internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen.

An der sogenannten Judenaktion war ich weder beteiligt, noch habe

H1420 – 0135

ich andere zu Aufforderungen aufgefordert. Ich habe von der Aktion keine Kenntnis gehabt. An einer Klärung der Tätigkeit der politischen Kirche durch empfehlende Mittel habe ich kein Interesse gehabt.

Von besonderen Vorgängen, wie Misshandlungen usw. in K. z. Lager habe ich keine Kenntnis gehabt. Mir ist nicht bekannt, daß die Angehörigen der Gestapo eine Verfehlung zu einem anderen Vorgehen benutzt hätten. Schüsse, die auf in den besetzten Gebieten Misshandlungen und Tötungen verboten, sind mir nicht bekannt und mir auch während meiner Dienstzeit bei der Einsatzdienststelle nicht bekanntgegeben worden. Es ist mir kein Fall einer disziplinarischen oder gerichtlichen Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen diese Befehle bekannt. Eine Selbstorganisation, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzte und ihre Tätigkeit kennen ich nicht. Auch weiß ich nicht, wer die Verwaltung der Gefängnisse hatte. Mir ist nicht bekannt, daß ein Angehöriger der Pipo und SD. seine Befugnisse überschritten oder sich sonstwie strafbar gemacht hat.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Pipo u. SD. in den besetzten Ostgebieten, sowie über die Durchführung von Exekutivmaßnahmen im Osten ist mir nichts bekannt. Von einem sogenannten Sonderbefehl, oder einer Aktion Heydrich, oder einem Nacht- u. Nebelerlaß, oder Kriminalerlaß habe ich nie etwas gehört. Eine Verwendung des sogenannten 3. Grades kenne ich nicht.

Christian Wolfgang

Ci. Camp 91. 156 Darmstadt, den 26.4.46.
Darmstadt 460

SA
SD

Eidmann Julius, geb. 7.5.08 in Pfungstadt
Maurer- wohnhaft in Dst.-Eberstadt.
Int. Nr. 31 G. 5176284.

H1420 – 0137

Erklärung

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eides-statt.:

Ich bin im November 1933 in die S.A. eingetreten. Als S.A.-Mann habe ich meinen Dienst immer der Allgemeinheit dienend, ausgeübt. Während der Zugehörigkeit zur S.A. war mir von einer Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Angriffkrieges sowie eines Krieges überhaupt nichts bekannt. Weiter war mir nicht bekannt, daß die S.A. als Wachmannschaft in den K.Z. sowie als Staats oder Hilfspolizei in den besetzten Gebieten eingesetzt war. Vielmehr wurde ich als S.A. Angehöriger immer zur Hilfsbereitschaft erzogen. Ferner habe ich als S.A. Mann niemals andere Zivilpersonen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen missachtet oder verfolgt. An der Judenaktion war ich nicht beteiligt und habe keinen Befehl erhalten mich an der Zerstörung sowie Plünderung jüdischen

Eigentums zu beteiligen.

Im November 1943 kam ich infolge Kriegsverletzung auf dem Wege der Notdienstverpflichtung als Angestellter zur Gestapo-Darmstadt. Bei meinem Eintritt in die Staatspolizei sind mir keine Ziele dieser Polizei bekannt gewesen die abweichend den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen insbesonders von Verbrechen im Sinne (II) d. §6. des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten. Auch sind mir während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Staatspolizei keine allgemeine oder besondere Anordnungen oder Vorgänge bekannt geworden die ein abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten. Ich bin auch hier in keiner Weise für die Begehung irgendwelcher Verbrechen geschult oder angehalten worden. Von den Vorgängen in den K. Z. war mir nichts bekannt. Während meiner Zugehörigkeit zur Staatspolizei war ich nur in Darmstadt bzw. Bensheim a.d.B. tätig.

Julius Eidmann.

H1420 – 0138

C 1 - Camp 91 157

Gestapo 399

Darmstadt, den 26.4.1946

SD.

Erhard Willi Merkholb

geb. am 19.3.1893 Grossbreubach/Thür.

wohnhaft Haus Nr. 90 wohnhaft.

Kriminal-Obersekretär

Int. No. 31 G-5178138

H1420-0139

Ich bin über die vom Internationalen Militär Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt.

Ich erkläre folgendes freiwillig u. an Eidesstatt:

Am 1.11.1919 bin ich bei der Kriminalpolizei Weimar als Polizeibeamter eingetreten.

Von 1930 bis 1934 war ich im Amt Thüringen Amt für Kriminalpolizei abgeordnet.

Beim Aufbau der Geheimen Staatspolizei 1934 wurden ich mit vier anderen Kameraden im Auftrag einer beamtenmäßigen Abordnung zu dieser Dienststelle kommandiert und später übernommen. Der Staatspolizeistelle Weimar habe ich von 1934 bis zur Auflösung angehört. Im Reichsdienst habe ich nicht gestanden. Der SA habe ich nicht angehört. Ich war

lediglich Mitglied der NSDAP seit dem
1.5.1933.

Während meiner Zugehörigkeit zur Hilfspolizei habe ich nie die Wahrnehmung gemacht, daß die Angehörige dieser Organisation an der Planung u. Führung von Angriffskriegen beteiligt gewesen. Auch den Führerkonferenzen in der Zeit v. 8./9.11.38 haben Angehörige meiner Dienststelle nicht teilgenommen. Bei Verbrechen und Vergehen gegen die Humanität u. Menschlichkeit habe ich nicht mitgewirkt, auch bin ich stets von Vorgesetzten niemals aufgefordert worden. Der "Fuchs u. Hebel" Erlass, Keitel-Erlass, Kugel-Erlass u.s.w. sind mir nicht bekannt.

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo habe ich nie die Wahrnehmung gemacht, daß die Organisation auf verbrecherische Ziele hinzielte. Heute ist selbst Jedermann klar, daß meine Tätigkeit nur der Gestapo nützlich war.

Eduard Kucholek

Gestapo 398

158

Darmstadt, den 26. 4. 46.

SD

C. I Camp 91
Heinrich Karl,
geb. 15. 2. 1906 in Kassel,
Kriminalsekretär
wohnhaft in Kassel-H.
Adolfstr. Str. 334
Ident. No. 31 G 5178136

Ich bin über die vom Internationalen Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo erhobene Anklage im Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt. Ich erkläre folgendes freiwillig und an Eides statt:

Am 11.4. 1928 trat ich zur Schutzpolizei ein und wurde am 1.3. 1937 im Rahmen der beamtenmäßigen Versetzung zur Staatspolizeistelle Kassel abgeordnet und später versetzt. Weder bei meinem Eintritt noch während meiner Dienstzeit bei der Gestapo ist mir jemals bekannt geworden, daß deren Ziele verbrecherisch waren. Desgleichen ist mir niemals bekannt geworden, daß die Gestapo an der Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges beteiligt gewesen ist. Da ich mir bei der Staatspolizeistelle Kassel dienstlich tätig war sind mir Vorgänge im auswärtigen Einsatz nicht bekannt geworden. An der Judenaktion in der Nacht vom 8.-9. 11. 1938 habe ich mich nicht beteiligt. Mir ist auch nicht bekannt, daß sich Angehörige der Dienststelle daran beteiligt haben oder dazu auf-

H1420 – 0141

gefordert worden sind. Über die Zustände in den K.Z.Lagern habe ich dienstlich keine Kenntnis erhalten. Erst während meiner Haft habe ich davon erfahren. Der Nacht- Nebelerlaß, der Kugelerlaß, der Keitelerlaß sowie die Aktion Eichmann sind mir vollkommen unbekannt.

Karl Heinrich

H1420 – 0142

H1420 – 0143

CIC Camp 91 159 397/SD

Darmstadt, den 25.4.46.

Borchardt, Gottlieb
geb. 2.3.05 in Posen
Regierungs-Oberinspektor
wohnhaft Bay. Eisenstein
Internier. Nr. 31 9 6.145.144.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich erkläre hiermit gemäß Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg an Eidesstatt und erkläre weiter, daß ich mir über die Tragweite meiner falschen eidesstattlichen Erklärung im Klaren bin.

Ich bin seit 1929 Polizeibeamter im Staatsdienst. Zuerst beim Polizeipräsidium Berlin und bei der Schutzpolizei. Am 16.11.1937 zum Reichssicherheitshauptamt Berlin versetzt worden. Der NSDAP bin ich am 1.5.1933 beigetreten, ein Amt habe ich nie bekleidet. Der SS bin ich im Zuge der vom Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei angeordneten Überführung von SS und Polizei beamtlich am 20.4.1939 überführt worden und habe dort sofort den Dienstgrad eines SS-Obersturmführers - entsprechend meinem Beamten-Dienstgrade - erhalten. Bei meiner Beförderung zum Oberinspektor am 9.11.39 bin ich automatisch zum SS-Hauptsturmführer befördert worden.

Im Reichssicherheitshauptamt habe ich über 6 Jahre angehört und dort im Amt II, Verwaltung, Dienst getan. Während der Zeit meiner

H1420 – 0144

Zugehörigkeit zur NSDAP, zum Reichssicherheits-
hauptamt und zur SS habe ich weder mündlich noch
schriftlich etwas von dem in Artikel 6 der Anklage
im Nürnberger Prozess beschriebenen Verbrechen
gehört. Die NSDAP und die SS waren für mich
völlig legale Organisationen, und für mich war
bestimmend die Tatsache, dass führende in
deutschland bekannte Persönlichkeiten an den
grossen Festen der SS-Führer teilnahmen. Die
Reichsführerschaft war die anerkannte politische Polizei
des Staates, also in allen Ländern der Welt gibt
es die gleichen Polizeikörper bestehen.
Besonders möchte ich wegen der Anklage wegen
Geheimnis-Missbrauch und Tötung darauf
hinweisen, dass mir die Geheimhaltung über
die Geheimnisbehandlung strengste Verschwiegenheit
und besonders darauf hinweisen, dass Geheimnis
stets als vertrauliche Arbeitsbasis angesehen
werden, in Erinnerung sind.
Mir ist es heute völlig unklar, wieso die
Angehörigen der oben genannten Organisationen
als Verbrecher angesprochen werden sollen.
Ich selbst habe kein Schuldgefühl, sondern war
der Ansicht stets als Deutscher meine Pflicht
getan zu haben.

Helmut Knochen

H1420 -0145

160

SD 394

Gestapo (Grenzpolizei)

C I Camp 91/IV/11

Darmstadt, den 27.4.46.

Eidesstattliche Versicherung.

Lothar, Erhard W e n z e l , geb. am 6.10.10 zu Krotoschin, Kriminal-Assistent, wohnhaft in Losheim/Eifel, Int.-Nr. 31 G 5177189.

Ich erklaere hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg nach Belehrung ueber die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen, eidesstattlichen Versicherung, das folgende an Eides statt:

Ich bin am 16.10.1935 der Geheimen Staatspolizei (Grenzpolizei) aus Neigung zur kriminalistischen Taetigkeit freiwillig beigetreten. Bereits vor der Machtuebernahme hatte ich mich fuer den Polizeidienst beworben und entsprechende Pruefungen abgelegt. Zur Zeit meiner Einstellung in die Gestapo (Grepo) gehoerte ich keiner NS-Organisation (SA,SS usw.) und auch nicht der NSDAP als Mitglied an.

Mein letzter Dienstgrad war der eines Kriminalassistenten.

1. Weder bei meinem Eintritt in die Gestapo (Grenzpolizei), noch zu irgend einer Zeit meiner Zugehoerigkeit zu ihr sind mir abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien Ziele dieser Organisation bekannt geworden, die die Begehung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne des Par. 6 des Nuernberger Statuts zum Inhalt hatten. Es ist mir auch nicht bekannt, dass Schulungen fuer die Begehung irgend welcher Verbrechen bei der Gestapo (Grepo) stattgefunden haben.

2. In meiner Eigenschaft als Kriminalbeamter der Gestapo (Grepo) war ich wissentlich nicht an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchfuehrung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Ver-

letzung internationaler Vertraege, Abkommen oder Zusicherungen beteiligt.

3. An der sogen. Judenaktion am 8./9.11.38 habe ich weder teilgenommen, dazu aufgefordert, noch irgendwelche dienstlichen Weisungen entgegengenommen. Ich befand mich zu dieser Zeit bei einer Grenzdienststelle in einem Eifeldorf und habe erst nachtraeglich durch Rundfunk von den betreffenden Vorgaengen erfahren.
4. Gegen die christlichen Kirchen habe ich mich in meiner Eigenschaft als Kriminalbeamter stets loyal verhalten.
5. Von irgendwelchen Vorgaengen in Konzentrationslaegern hatte ich keine Kenntnis. Ich habe nie ein Konzentrationslager gesehen oder betreten und kannte lediglich einige Laeger namentlich.

Ich erklaere im weiteren ebenfalls ein Eides statt:

Ich weiss, dass der weitaus groesste Teil der Beamten der Gestapo auf dem Wege der beamtenmaessigen Versetzung, Kommandierung, Abordnung oder Notdienstverpflichtung zur Gestapo gelangten.

Ueber dienstliche Vorgaenge bei den Einsatzgruppen der Sipo und des SD in den besetzten Gebieten habe ich in meiner Eigenschaft als Krim.-Beamter keine Kenntnis erhalten, da ich nie Dienst in einem Einsatzkommando der besetzten Gebiete geleistet habe. Insbesondere hatte ich keine Kenntnis von

a) der Taetigkeit der in den KG-Laegern des Ostens eingesetzten Sonderformationen,
b) dem sog. Kugelerlass,
c) der Aktion Eichmann (Vergasung von Juden),
d) dem Inhalt des Nacht- u. Nebelerlasses,
e) dem Keitelerlass,
f) den Vernehmungen des sog. 3.Grades.

H1420 – 0146

Ich war als Angehoeriger der Gestapo (Grepo) verpflichtet, bei allen meinen dienstlichen Handlungen die bestehenden deutschen Gesetze zu beachten und in Ausuebung meines Dienstes nur nach den Weisungen dieser Gesetze zu verfahren, unabhaengig von der politischen, rassischen oder religioesen Einstellung des davon Betroffenen. Lothar Herbert Hunzel

161

Gestapo 393

CIVILIAN INTERNMENT CAMP 91

Darmstadt, den 26.4.1946

T E M P E L, Hans

geb. 25.September 1911 Halle/Saale

Klempnermeister

wohnh. Halle/Saale, Merseburgerstr. 122

Int. Nr.: 31 G 5 176 969

Ich erklaere hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg nach Belehrung ueber die Strafbarkeit der Angabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das Folgende an Eidesstatt:

Ich bin am 18.Oktober 1939 auf Kriegsdauer zur Gestapo dienst - verpflichtet worden und war zuletzt Kriminalassistent. Weder bei meinem Eintritt in die Gestapo noch zu einer spaeteren Zeit meiner Zugehoerigkeit zu ihr, ist mir von einem Plan dieser Organisation etwas bekannt geworden, der die Begehung von Handlungen oder die Beteiligung an solchen in sich schloss die nach Artikel VI des Gerichtsstatuts (Verbrechen gegen den Frieden, gegen anerkannte Kriegsregeln oder gegen die Menschlichkeit), als verbrecherisch bezeichnet worden sind. Auch sind mir keine Tatsachen bekannt geworden, die auf das Vorhandensein eines solchen Planes haette schliessen lassen sollen. Mir ist bekannt, dass Misshandlungen und unrechtmaessiger Gebrauch der Schusswaffe gerichtlich geahndet wurden. Befehl wurde mon. dienstlich bekanntgegeben. Ferner wurde gerichtlich verfolgt, wenn sich ein Angehoeriger der Gestapo der Noetigung, Erpressung u. Unterschlagung schuldig machte. (SS u. Polizeigericht) Bekannt sind mir nicht: Der KUGEL-Erlass, die EICHMANN-Aktion (Vergasung von Juden), NACHT -u. NEBEL-Erlass v. 4.2.42, KEITEL-Erlass v.4.8.42 (Ueberstellung von Fallschirmspringern), sowie Vernehmungen des 5.Grades. Ferner bin ich nicht geschult worden fuer Verbrechen, habe nicht an der Judenverfolgung v. 8.-9. 11. 1938 teilgenommen und habe keine Kenntnis von den Zustaenden in den Konzentrationslagern gehabt. Weiter habe ich an der Bekaempfung der Kirche nicht teilgenommen.

Hans Tempel

Hans Tempel

CIVILIAN INTERNMENT CAMP 91 162 Gestapo 392

Darmstadt, den 26.IV.1945

H E N Z E , Hans

geb. 7.Oktober 1919 Karsdorf/Unstrut

Beruf:Kunst-u.Bauschlosser

zul. ausgeuebter Beruf: apl.Krim.-Ass.

wohnh.: HALLE/Saale, Goethestrasse 2

Int.-Nr.: 31 G 5 177 028

Ich erklaere hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg nach Belehrung ueber die Strafbarkeit der Angabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das Folgende an Eidesstatt:

Am 16.September 1943 wurde ich als Schwerkriegsbeschaedigter im Zuge der Arbeitsvermittlung durch die Schwerkriegsbeschaedigten-Fuersorge zur Gestapo vermittelt.Einstellungsdienstgrad war Krim-Angest. (Ergaenzungskraft) Letzter Dienstgrad seit dem 1.II.1945 apl.Krim.-Ass. (Ergaenzungskraft) Weder bei meinem Eintritt in die Gestapo noch zu einer spaeteren Zeit meiner Zugehoerigkeit ist mir von einem Plan dieser Organisation etwas bekannt geworden, der die Begehung von Handlungen oder die Beteiligung an solchen in sich schloss die nach Artikel VI des Gerichtsstatuts (Verbrechen gegen den Frieden,gegen anerkannte Kriegsregeln oder gegen die Menschlichkeit).,als verbrecherisch bezeichnet worden sind. Auch sind mir keine Tatsachen bekannt geworden, die auf das Vorhandensein eines solchen Planes haetten schliessen lassen.Mir ist bekannt,dass Misshandlungen und unerlaubter Waffengebrauch gerichtlich geahndet wurden. Diesbezueglicher Befehl wurde monatlich bekanntgegeben. Ferner wurde gerichtlich verfolgt, wenn sich ein Angehoeriger der Gestapo der Noetigung,Erpressung und Unterschlagung schuldig machte. (SS u. Polizeigericht) Bekannt sind mir nicht: "Der KUGEL -Erlass,EICHMANN -Aktion(Vergasung von Juden),NACHT -u. NEBEL - Erlass vom 4.2.42, KEITEL - Erlass vom 4.8.42 (Ueberstellung von Fallschirmspringern), sowie Vernehmungen des 3.Grades. Fuer Verbrechen bin ich niemals geschult wurden. An der Judenverfolgung vom 8.-9.11. 1938 habe ich nicht teilgenommen. Auch habe ich keine Kanntnis von den Zustaenden in den Konzentrationslagern gehabt. Weiter habe ich an der Bekaempfung der Kirche nicht teilgenommen.

Hans Henze

C 1 Camp 91, Darmstadt. 163 Darmstadt, den 25.4.1946 391

Malter, Ludwig, Johann

SD

geb. am 29.7.1892 in Spiesen, Krs. Ottweiler-Saar, Krim. Beamter, wohnhaft in Elversberg-Saar, Am Galgenberg 40, Internierten Nr. 31G5176258. Krim. Sekretär.

Ich erkläre hiermit freiwillig zwecks Vorlage beim Int. Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das folgende an Eidesstatt:

Als Angehöriger der Landjägerei des Saarlandes erfolgte im Jahre 1935 – nach Rückgliederung des Saarlandes ans Reich – meine Übernahme zur Schutzpolizei und spätere Versetzung zur Gestapo Saarbrücken. Mein Eintritt in die Gestapo erfolgte nicht freiwillig, sondern im Wege einer beamtenmässigen Versetzung.

Von 1939 bis Kriegsende war ich zur Wehrmacht einberufen und kann deshalb über Einsatz u. Tätigkeit der Sipo u. des SD. sowie über diesbezgl. Erlasse u. Befehle keinerlei Angaben machen.

Aus der Zeit meiner Tätigkeit bei der Gestapo

ist mir in Erinnerung, dass die Beamten beim Unterricht u. bei dienstlichen Besprechungen immer wieder auf die Bestimmungen d. R.St.G.B. betr. die Bestrafung bei Misshandlung von Gefangenen u. b. Geständniserpressungen belehrt wurden. Fälle, in denen Beamte wegen derartiger Delikte vom SS u. Pol. Gericht besonders schwer bestraft wurden, sind mir zwar nicht aus eigenem Erleben, jedoch aus Berichten von Berufskameraden bekannt. An einer Planung u. Vorbereitung zum Angriffskrieg habe ich mich weder beteiligt, noch ist mir darüber etwas bekannt geworden.

Bemerken möchte ich noch, dass ich bei meinem Eintritt in die Gestapo weder Pg. noch Angehöriger einer Gliederung der NSDAP. war.

Ludwig, Josef Walter

H1420 – 0150

Darmstadt, den 25. 4. 1946

Pfeiffer SS D

164

geb. zu Sennheim/Elsaß
am 1. X. 1892, Polizeiinspektor,
wohnhaft in Wiesbaden,
Albrechtstr. 38.
Int. Nr. 31 G 5176365.

- Als Verwaltungsbeamter bei der Staatspolizeistelle Koblenz von 1934 bis 1939 tätig gewesen.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

- Aufgrund des Deutschen Beamtengesetzes bin ich ohne mein Zutun, also nicht freiwillig, aus dienstlichen Gründen seiner Zeit von der Verwaltungspolizei des Polizeipräsidiums in Koblenz der Geheimen Staatspolizei zugeteilt worden.

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir keine Anordnungen oder Vorgänge, die die Begehung von Verbrechen im Sinne des Nürnberger Statuts einschlossen, bekannt

H1420 – 0151

geworden. Bei der Gestapo habe ich als Verwaltungsbeamter die gleichen Verwaltungsarbeiten, nämlich rein technische Büroarbeiten verrichtet, wie bei der Verwaltungspolizei.

Von Vorgängen in Konzentrationslagern hatte ich keine Kenntnis. Auch habe ich von der sogenannten Judenaktion erst nach deren Durchführung Kenntnis erhalten.

Verfehlungen von Angehörigen der Gestapo waren der Strafverfolgung durch die ordentlichen Gerichte entzogen, um durch Sondergerichte besonders streng bestraft zu werden.

Hermann Pfeiffer

H1420 – 0152

H1420 – 0153

165 Hosp. G. 387

C. J. CAMP 91 IA N DARMSTADT, den 25. 4. 1946.

SCHWARZE, PAUL, geb: 13. 10. 1885
PHOTOGRAPH, KASSEL, AUG. VIKTORIASTR. 15
INT. NR: 31 G 5179 823

P. G. seit 1. Mai 1937.

Notdienstverpflichtet als Photograph bei der Gestapo-Kassel.
Kein Partei-Amt.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung freiwillig und unbeeinflußt an Eides statt: Ich bin durch Notdienstverpflichtung am 1. April 1942 als Photograph zur Gestapo gekommen. Meine Tätigkeit daselbst bestand aus Aufnahmen von Häftlingen, Anfertigung von Photokopien, Reproduktionen und sonstige Facharbeiten. Habe auch aushilfsweise Aktendeckel beschriftet. Irgendwelchen Einblick in den inneren Betrieb hatte ich nicht. Derartige Vergehen oder Ausfälle, wie sie im Nürnberger Prozeß zur Sprache kamen, sind mir nicht bekannt geworden. Ich erkläre ausdrücklich, daß ich erst durch die Presse davon erfahren habe.

Paul Schwarze

C. I. E. 91 166 G Darmstadt, den 25.4.46. 384 G

H o s p i t a l

W A H N Wilhelm 14, 1o, el Wiesbaden

Beruf: Kellner Inter. Nr. 31G./5 185 764

Ich erkläre hier-it zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militär Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit bei der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, an Eidesstatt.

Am 15,9,1943 wurde ich laut Notdienstverordnung zur Gestapo als Bürohilfskraft einberufen. Ich bin im Zivilberuf Kellner. Meine Tätigkeit bei der Gestapo bestand lediglich nur im Kartei-und Registrierarbeiten. Mit dem Aussendienst hatte ich nichts zu tun. Von irgendwelchen Verbrechen der Gestapo ist mir nichts bekannt.

Wilhelm Wahn

H1420 - 0154

CI Camp 91 Darmstadt Lesp. 27. April 1946 382 Lestapo

Peter, Heinrich geb. 13.6.1910 in Heidelberg/Baden
Studienrat in Heidelberg, wohnhaft daselbst, Oberer Zaisbergweg 17.
Intern. Nr. 31G 5180580.

H1420 – 0155

167

Eidesstattliche Erklärung.

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof, nach Belehrung über Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das Folgende an Eides Statt:

H1420 – 0156

Ich wurde als Angehöriger der Waffen-SS für die Zeit meiner Genesung und fachärztlichen Behandlung in meine Heimatstadt Heidelberg überstellt und für diese Zeit (Sept. 1941 – Mai 1943) zur Geheimen Staatspolizei – A.D. Heidelberg – abkommandiert, wo ich als Ma-schinenschreiber und Schreiber für allgemeine schriftliche Arbeiten einge-setzt gewesen bin.

Ich habe weder vorher, während dieser Zeit noch nachher von Fällen gehört, daß Angehörige der Geheimen Staatspolizei Versetzungen zu anderen Poli-zeizweigen wünschten.

Weiterhin ist mir nicht in Erinnerung, daß auf dieser Dienststelle be-sondere Befehle bekanntgegeben wurden, die Mißhandlungen oder Fol-terung verboten, weil sich das von selbst verstand. Bereits auf der Grenzpolizeischule in Pretzsch, wo ich zuvor als Angehöriger der Waf-fen-SS abkommandiert war, ist es uns Kursisten, die wir u.a. auch in Staatspolizeikunde geschult worden sind, immer wieder gelehrt worden, daß die Geheime Staatspolizei eine bezw. die staatliche poli-tische Polizei darstellt, wie sie jeder Staat besitzt und daß sich jeder Angehörige dessen immer bewußt zu sein hat, daß er als direkter Ver-treter des Staates in Erscheinung tritt also eines Staates, der in jeder Beziehung von dem Auslande voll anerkannt worden war. Als höch-stes Ziel der Staatspolizei war uns immer wieder bedeutet worden, daß die Angehörigen der Geheimen Staatspolizei letzten Endes nicht die Aufgabe hätten, strafend, sondern vor allen Dingen belehrend und vorbeugend zu wirken, wofür ich dann auch später auf der Dienst-stelle in Heidelberg eine ganze Anzahl von Fällen kennengelernt habe. Hierbei wurden wir nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht, daß Ver-stöße gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen oder disziplinare Verstöße von Seiten der Angehörigen der Geheimen Staatspolizei besonders streng geahndet würden. So kann ich nur sagen, daß ich auf der Dienst-stelle in Heidelberg nur diese Grundhaltung und Dienstauffassung kennengelernt habe und mir Fälle von Mißhandlungen oder Folterungen niemals bekanntgeworden sind.

Vorgänge, die die besetzten Gebiete angehen, sind mir nicht bekannt. Ich habe hiermit nie etwas zu tun gehabt.

Von Hilfspolizeiorganisationen innerhalb Deutschlands oder den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt.

Ich habe nach meinem Ausscheiden aus der Geheimen Staatspoli-zei von einem Falle gehört, daß ein Angehöriger der Geheimen Staats-

polizei der an die Aussendienststelle Heidelberg versetzt worden war, für eine auf einer anderen Dienststelle begangene Unterschlagung eine besonders schwere Strafe erhalten hat. Nähere Angaben hierüber kann ich nicht machen. Diese können jedoch ohne weiteres von dem damaligen Leiter der Dienststelle, Kriminal-Obersekretär Scheuermann wohnhaft in Heidelberg, eingeholt werden.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Gipo und SD in den Ostgebieten ist mir weder amtlich noch sonstwie etwas bekannt geworden. Desgleichen habe ich nie etwas von in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Sonderformationen gehört.

Von dem sogen. "Kugelerlass" einer Aktion "Eichmann" einem "Nacht- und Nebelerlass" dem "Reitelerlass" und von Vornehmungen "dritten Grades" ist mir nichts bekannt. Ich höre diese Bezeichnungen hier zum ersten Mal.

Heinrich Peter
#31G 5180580
Internment Camp 91 Darmstadt

H1420 – 0157

H1420 – 0158

168

379 Sc

STAPO

CI Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, 26. 4. 1946

Name: Albrecht Vorname: Hans
Dienst: Polizeisekretär
Geburtstag u. -Ort: 13. 3. 06 Kreuz / Westpr.
Wohnsitz in Darmstadt - Eberstadt
Führer. Nr. 31 G 5329758

Meine Tätigkeit lasse ich in der Geheimen Staatspolizei – Leitstelle Darmstadt – Abteilung – Bearbeitung von Wirtschafts-, – Sabotage- und Devisenangelegenheiten.

Ich erkläre hiermit feierlich vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angaben eines falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Ich war vom 15. 4. 25 bis 31. 11. 35 Beamter in der Landespolizei und wurde am 1. 12. 35 zur

Schutzpolizei versetzt. Am 1.9.35 wurde ich auf Grund der bauhumäßigen Verpflichtung für die Verwaltungslaufbahn zur Preußischen Staatspolizei ohne Gehalt beurlaubt. Nach beendigter einjähriger Ausbildungszeit erfolgte am 1.9.39 meine endgültige Übernahme zur Staatspolizei. Für Vornahme von sicherheitspolizeilichen Vollzugshandlungen war ich nicht vorgesehen, sondern diese wurden durch Kriminalbeamte vorgenommen.

Ich erkläre hiermit, daß mässend meiner Zugehörigkeit zur Staatspolizei mir diese nur als Legale Polizeibehörde bekannt war. Niemals habe ich den Eindruck gehabt, in einer Organisation tätig zu sein, die als verbrecherisch bezeichnet werden könnte. Mir sind nie Anordnungen erteilt worden, die als Vorbereitungen für einen Krieg aufgefaßt werden könnten.

Zur Judenaktion 38 sind mir bei meiner Dienststelle keine Maßnahmen bekannt geworden. Mir selbst sind keine besonderen Anordnungen zur Durchführung dieser Aktion gegeben worden noch habe ich solche erteilt. Trotz

H1420 – 0159

H1420 – 0160

Falls ich als Polizeiverwaltungsbe-
amter mit Verhaftungen tätlich wie
etwas zu tun. Ansonsten war ich gegen-
über Verhaftungen niemals gewalt-
tätig.
Von meinem Vorgesetzten für mich in Frage
kommenden Dienststellen oder Stellen über
derartige Strafen von Gefangenen
nicht bekannt geworden.
Über Vorgänge in KZ-Lagern ist mir
nichts bekannt. Ebenfalls sind mir keine
Befehle oder Anordnungen über KZ-Lagern
zugänglich gemacht worden.

Hans Albrecht.

. GESTAPO.

BACKERT, FRITZ
Bez. B, Gem. 18, Zelt 8.

Darmstadt, 26.4.1946. 374

Civilian Internment. 169

Name: BACKERT
Vorname: FRITZ
Geburtsdatum: 22.2.09
Geburtsort: MICHELAU, Krs. LICHTENFELS.
INT. Nr. 31 G 5 172 985.

Über die vom Internationalen Militär-gerichtshof gegen die Angehörigen der Ge-stapo erhobene Anklage in Kenntnis ge-setzt und über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Erklärung be-lehrt, mache ich über meine Zugehörigkeit zur Gestapo folgende Angaben:

Ich trat am 1.10.27 in die Bayrische Landes-polizei ein, besuchte vom 1.10.32 bis 15.7.33 die Gendarmerie- und Polizeihauptschule FUER-STENFELDBRUCK und wurde am 1.6.34 nach be-standener Probedienstzeit zur Schutzpolizei MUENCHEN übernommen. Von dort aus erfolgte am 1.11.37 meine Abkommandierung zum Grenz-polizeikommissariat Kufstein das der Stapo-Leitstelle MUENCHEN unterstand. Unsere Tätig-keit in Kufstein bestand lediglich darin die Pässe der ein- und ausfahrenden Personen- und Schnellzugreisenden zu kontrollieren. Von Kufstein aus wurde ich am 1.1.38 durch die Stapoleitstelle München zur Gestapo in

meiner Eigenschaft als Angehöriger der Passkontrolle übernommen. Bis dorthin gehörte ich noch der Schutzpolizei München an. Nach dem Anschlusse OESTERREICHS an DEUTSCHLAND war ich von 38 bis 39 in MARBURG/Jugosl. und von 39-40 in Szent-Gothard/Ungarn bei der Passkontrolle tätig. Mein Eintritt in die Gestapo erfolgte somit nicht freiwillig, sondern im Zuge einer Abkommandierung. Vom 1.4.40 bis zum 14.1.45 war ich dann auf Grund einer Abordnung mit anschliessender Versetzung bei der Stapostelle ZICHENAU-SCHROETTERSBURG/südostpr. letzt als Kriminalsekretär tätig. Dort wurde ich im Pass-Kartei- und Überprüfungswesen beschäftigt und war ausserdem für die genannte Dienststelle als Sportlehrer eingesetzt.

Während der Dauer des Krieges war ich immer bei der Stapostelle Zichenau-Schröttersburg beschäftigt: ich hatte die Aufgabe die Passbestimmungen durchzubearbeiten, Durchlassscheine und Überprüfungsanträge zu erledigen, die Kartei zu führen und den Dienstsport zu leiten.

Angehöriger der SS, Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Untergliederungen bin ich nie gewesen.

Fälle, in denen Angehörige der Gestapo Versetzungen zu anderen Polizeizweigen wünschten, sind mir nicht bekannt. Ich selbst hatte wiederholt um meine Entlassung aus der Gestapo gebeten, da eine Schwester von mir sterilisiert und die andere Schwester in die Kreisirrenanstalt Kutzenberg, wo sie sich jetzt noch befindet, eingeliefert worden ist — ich somit erblich belastet bin und aus diesem Grunde keine Möglichkeit für ein Fortkommen bei der Gestapo nach einer siegreichen Beendigung des Krieges sah. Mir

H1420 -0162

wurde jedoch auf allen meinen Entlassungsgesuchen der Bescheid zuteil, dass wegen Mangel an eingearbeiteten Kräften Entlassungen aus der Gestapo erst nach Kriegsende durchgeführt werden könnten.

Bei meinem Eintritt in die Gestapo und während meiner ganzen Zugehörigkeit zu dieser Polizeiorganisation sind mir keinerlei Ziele bekanntgeworden die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen insbesondere von Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statuts zum Inhalte hatten.

Während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir weder allgemeine noch besondere Anordnungen oder Vorgänge bekanntgeworden, die ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen erkennbar machten.

Für die Begehung irgendwelcher Verbrechen bin ich nie geschult worden. Mir ist auch nichts bekannt, dass eine derartige Schulung für andere Angehörige meiner Dienststelle oder überhaupt innerhalb der Gestapo stattgefunden hat.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich weder wissentlich noch unwissentlich an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen.

Bei der sogenannten Judenaktion vom 8./9.11.38 habe ich weder Ausschreitungen gegen Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum anderer begangen oder dazu aufgefordert, da ich im Jahre 38 und 39 in Marburg/Jugosl. bei der Passkontrolle tätig war.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich weder durch Zwang noch durch polizeiliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirche zu stören oder unterdrücken versucht.

Über die Vorgänge in den Konzentrationslagern hatte ich keinerlei Kenntnis, da die Gestapo weder mit der

H1420 – 0163

Bewachung der Insassen, noch mit der Verwaltung oder in anderer Hinsicht etwas zu tun hatte, das Einblick in den Betrieb der KZ. hätte geben können.

Misshandlungen von Festgenommenen waren in allen Fällen verboten. Ein diesbezüglicher Befehl wurde bei jeder monatlichen Dienstbesprechung gegen Unterschrift allen Beamten und Angestellten der Stapostelle Zichenau-Schröttersburg zur Kenntnis gebracht. An welche Dienststelle die Weiterleitung der Vollzugsmeldung erfolgte, ist mir nicht bekannt.

Aus den besetzten Gebieten sind mir keine Fälle bekannt, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen erfolgten, somit ist mir auch nichts über erfolgte Bestrafungen bekannt.

Im Regierungsbezirk Zichenau/Südostpr. bestand kurz nach Beendigung des Polenfeldzuges der sogenannte Selbstschutz, dessen Angehörige Bewohner der betreffenden Gebiete waren. Über die Aufgaben, die Tätigkeit und dem Zeitpunkt der Auflösung des Selbstschutzes ist mir nichts bekannt. Ausserdem waren Volksdeutsche aus dem Zichenauer Bezirk als Hilfspolizisten eingestellt und nach ihrer Ausbildung der Gendarmerie bzw. der Gemeindepolizei zugeteilt worden.

Im Generalgouvernement bestand ausserdem eine eigene polnische Polizei, die sich in der Hauptsache — soviel mir bekannt ist — mit Banditenbekämpfung befasste.

Die Verwaltung der Gefängnisse im Reg.-Bez. Zichenau befand sich in den Händen der Justizverwaltung.

Als Angehöriger der Postapo sind mir folgende Fälle bekannt, in denen Angehörige dieser Organisation wegen Verstösse gegen ihre Amtspflichten bestraft wurden:

H1420 – 0164

anderer Beamter derselben Dienststelle erhielt um die gleiche Zeit vom SS- und Polizeigericht eine Strafe von 14 Monaten Gefängnis und wurde aus der Gestapo entlassen. Er hatte in einigen Fällen ohne Gegenleistung von Polen Eier als Geschenk angenommen. Der Name dieses Beamten ist mir nicht mehr in der Erinnerung.

1942 wurde ein Angestellter der Gestapo – Name nicht mehr bekannt – sofort seines Amtes enthoben und dem Kommandeur der Sicherheitspolizei zur Aburteilung überstellt. Er war in Bialystok in betrunkenem Zustande in die Wohnung einer weissrussischen Familie eingedrungen und hatte die Frau belästigt. Die Art seiner erfolgten Bestrafung ist mir nicht bekannt.

1943 wurden der Pol.-Sekretär WATTRODT und der Krim.-Oberassistent HELBING – beide Angehörige der Stapostelle Zichenau – Schröttersburg – vom SS- und Polizeigericht zu Freiheitsstrafen – Höhe derselben nicht mehr bekannt – verurteilt, weil sie sich bei einer Hausdurchsuchung eine Flasche Wein angeeignet hatten.

1943 wurde ein Angehöriger des Grenzpolizei-Kommissariates Modlin/Südostpr. vom SS- und Polizeigericht zum Tode verurteilt. Er hatte im trunkenen Zustande von einer polnischen Familie in Warschau die Herausgabe von 2000 Zloty erpresst. Nach dem Urteilsspruch hat er in seiner Zelle Selbstmord durch Erhängen verübt.

1943 wurde der Kriminalsekretär KOESSLING – damaliger Leiter des Grenzpolizei-Kommissariates Ortelsburg/Südostpr. – strafweise mit dem Vermerk "FUER DIE OSTGEBIETE NICHT GEEIGNET" nach Hamburg versetzt, weil er sich mehrmals in der Öffentlichkeit betrunken und dadurch bei der polnischen Bevölke-

H1420 – 0165

1940 wurden der SS-Oberführer BEUTEL und sein Kraftfahrer bestraft. Sie hatten sich an sichergestellten gegnerischen Sachen in Warschau bereichert. Der Kraftfahrer wurde vom Gericht zum Tode verurteilt und standrechtlich erschossen. Die über BEUTEL verhängte Strafe ist mir nicht bekannt.

1941 wurden der damalige Leiter des Grenzpolizei-Kommissariates Schanzenwiese/Südostpr. und sein Stellvertreter — SS-Hauptsturmführer BOGNER und SS-Obersturmführer HEBER — ihres Amtes enthoben, aus dem Dienste der Gestapo entlassen und zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt. Sie hatten sich in ihrer Eigenschaft als Beamte der Gestapo einige sichergestellte Bekleidungsstücke angeeignet.

1941 wurden der damalige Leiter des Grenzpolizei-Kommissariates Modlin/Südostpr. und sein Stellvertreter — SS-Obersturmführer KROSCHKA und Krim. Oberassistent KLING — ihres Amtes enthoben, aus der Gestapo ausgestossen und zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt; sie hatten sichergestellte gegnerische Felder unterschlagen. KROSCHKA war Blutordensträger und Inhaber des Goldenen Parteiabzeichens.

1942 wurde der Leiter des Grenzpolizei-Kommissariates Schanzenwiese/Südostpr. — der Krim. Oberassistent WEISSENBERGER — vom SS- und Polizeigericht zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt und aus der Geh. Staatspolizei entlassen, weil er von Polen für seine Taubenzucht geringere Mengen Getreide als Geschenk angenommen hatte. Ein

H1420 -0166

rung das Ansehen der Gestapo geschädigt hatte.

1943 wurde die bei der Stapostelle Zichenau-Schröttersburg angestellte stenotypistin MEHL, Elly, fristlos entlassen und aus dem Reg. Bez. Zichenau ausgewiesen, weil sie als Angehörige der Gestapo ein Liebesverhältnis mit einem verheirateten Arbeitsdienstführer unterhalten hat.

Aus diesen angeführten Fällen geht wohl klar hervor, dass die Geheime staatspolizei niemals eine verbrecherische Organisation war. ihre Tätigkeit war durch strenge Richtlinien festgelegt und die Gestapo war bestrebt, rücksichtslos alle die Elemente aus ihren Reihen auszumerzen, die sich durch die gebotenen Gelegenheiten zu verstössen gegen ihre Amtspflichten hatten hinreissen lassen. Die Bestrafungen waren in allen Fällen weitaus härter als wenn die gleichen strafbaren Handlungen von Zivilpersonen begangen worden wären.

Über die Tätigkeit von Einsatzgruppen der sipo und des SD in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt da ich immer im Bezirk Zichenau tätig gewesen bin, dieses Gebiet dem Reiche angegliedert war und dort - auch für die polnische Bevölkerung - das deutsche Recht - Reichsstrafgesetzbuch usw. - gültig war.

Von in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Sonderformationen der Sicherheitspolizei und des SD zur Aussonderung von rassisch und politisch unerwünschten Personen und deren Exekution ist mir nichts bekannt, da sich im ganzen Reg.-Bez. Zichenau keine

H1420 – 0167

Kriegsgefangenenlager befanden.

Von einem sogenannten "Kugelerlass" habe ich nie etwas gehört und über die Aktion "Eichmann" — Vergasung von Juden oder anderen Personen - ist mir nie etwas bekanntgeworden.

Ein "Nacht- und Nebelerlass" vom 4.2.42" ist mir zu meiner Kenntnis gelangt und von einem "Keitelerlass — Überstellung alliierter Fallschirmspringer an die Gestapo vom 4.8.42 —" habe ich nie etwas gehört. Eine Vernehmungsmethode "Dritter Grad" hat es meines Wissens bei der Gestapo nie gegeben. Ich habe davon nie etwas gehört bzw. wahrgenommen.

Verfügungen und Erlasse allgemeiner Art wurden den Beamten und Angestellten der Stapostelle Zichenau-Schröttersburg bei Dienstbesprechungen oder durch Umlauf bekanntgegeben. Von anderen Erlassen und Verfügungen erhielten nur die Beamten Kenntnis die sie zu bearbeiten hatten und waren auch den anderen Beamten und Angestellten der eigenen Dienststelle gegenüber — zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.

Ich streite es auf das entschiedenste ab, dass die Geheime Staatspolizei eine verbrecherische Organisation gewesen sein soll und ich demnach ein Verbrecher wäre und versichere an Eides statt, dass meine obigen Angaben in allen Punkten voll und ganz den Tatsachen entsprechen.

Jackert, Fritz,
Int. Nr. 31 6 5 172 985
Bez. B, Gem. 18, Zeit 8

H1420 – 0168

CI - CAMP 91
E-Block

170 I

Darmstadt, den 26.4.1946

372

H1420-0169

B E C K E R, August geb.23.5.05 in Münster/Oberlahnkreis, Int.-Nr. 31 G 5 331 337 bisher Beamter bei der Grenzpolizei, wohnhaft in Münster /Oberlahnkreis,Mitglied der NSDAP seit 1.2.41, Mitglied der SS (Angleichungsdienstgrad) seit 1939.

Ich erkläre hiermit zur Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das folgende an Eidesstatt:

Die erhobenen Anklagen gegen die Partei und ihrer Gliederungen sind mir bekannt. Ich versichere, daß ich mit dem was in Nürnberg zur Anklage steht und was ich darüber durh die Zeitungen und Rundfunk gehört habe, nichts zu tun habe.Seit dem Jahre 1925 gehöre ich der Schutzpolizei an und habe mich von der Politik ferngehalten. Im Jahre 1941 wurde ich zur Grenzpolizei abgeordnet mit einer Probedienstleistung bei der Sicherheitspolizei in Frankfurt/M. Dort durchlief ich informatorisch die einzelnen Abteilungen und beendete die Ausbildung mit einem Lehrgang auf der Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg. Nach bestandener Prüfung wurde ich zur Grenzpolizei Waldshut versetzt. Die Grenzpolizei ist ein Teil der Sicherheitspolizei. Bei der Grenzpolizei verblieb ich bis zum Zusammenbruch. Während der dortigen Dienstzeit wurden grenzpolizeiliche Aufgaben versehen.Während meiner Zugehörigkeit zur Grenzpolizei wurde niemals etwas bekannt gegeben, daß irgendwelche verbrechen gegeh die Menschlichkeit begangen werden sollten, wie sie in Nürnberg zur Anklage stehen. Mir wurden bei meinem Eintritt niemals Ziele und Zwecke bekannt gegeben, die sich in dieser Richtung bewegten. Ich kann versichern, daß ich keinerlei Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben oder jemals darüber Befehle erhalten habe. Mit der Judenproknome habe ich nichts zu tun, darüber auch keinerlei Befehle erhalten und erst davon erfahren, als algemein darüber gesprochen wurde.

In Bezug auf die Kirchenfrage muß ich sagen, daß ich niemals gegen die Kirche eingestellt war.Ich habe mich nicht an einer Verfolgung oder Störung religiöser Handlungen beteiligt. 1942 mußte ich auf Befehl meiner vorgesetzten Dienststelle aus der Kirche

austreten, die weiteren Familienangehörigen haben den Austritt nicht erklärt. Am 24.1.46 trat ich der evangelischen Landeskirche wieder bei.

Im Jahre 1939 wurde ich auf Grund des Angleichungserlasses als Mitglied in die SS aufgenommen, entsprechend meinem polizeilichen Dienstgrad. 1941 wurde ich Mitglied der Partei als es von meiner damaligen vorgesetzten Dienststelle gewünscht wurde.

Über die Vorgänge in dem KL war ich nicht unterrichtet und habe erst durch die Anklage in Nürnberg darüber erfahren. Ein KL habe ich weder von innen noch von außen gesehen.

Während meiner Zugehörigkeit zur NSDAP habe ich kein Amt begleitet.

Zusammenfassend erkläre ich nochmals, daß ich mich nicht an verbrecherrischen Handlungen beteiligt oder davon gewusst habe. Ich bin mir keinesfalls einer Schuld bewusst und kann nicht verstehen, daß die ~~die~~ Zugehörigkeit zur allgem. SS oder der Grenzpolizei als ein Verbrechen geahndet werden soll.

August Becker

H1420 – 0170

H1420 – 0171

C. I. Camp 91 Darmstadt. 1716 — den 24. April 1947

Sack Josp. Andreas — 8.9.86 Rauschenberg/Marburg

Krim. Obersekretär — Rauschenberg — 31 G 5 177 401.

Ich erkläre hiermit gemäß Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit des Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Andreas Sack

Ich wurde am 7.8.1933 von der Kripo Köln zur Kripostelle Trier versetzt. Mir sind keine Fälle bekannt, in denen Angehörige der Gestapo Verfehlungen gegenüber anderen Polizeibeamten begangen haben. Bei meiner Dienststelle (Kripo Trier) wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß Mißhandlungen pp. verboten und strengstens bestraft würden. Ob hierüber Befehle und Verfügungen bestanden, entzieht sich meiner Kenntnis, auch ist mir nichts bekannt, wo solche bei den Heimatdienststellen regelmäßig bekanntgegeben wurden, da ich mit diesen nichts zu tun hatte. Weiter ist mir von einer Vollzugsmeldung hierüber an das OKW nichts bekannt. Mir sind auch keine Fälle von den besetzten Gebieten bekannt, in denen Mißhandlungen gegen eben bezeichnete Befehle disziplinarisch oder gerichtlich geahndet wurden. Von Hilfspolizeiorganisationen, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzten und ihre Tätigkeit, ist mir bisher nichts bekanntgeworden und erfahre ich erst heute.

Über die Verwendung der Gefangenen in den besetzten

trotz den Gebieten hatte, weiß ich nicht, auch bin ich nie im Einsatz gewesen. Mir sind keine Fälle bekannt, aus denen hervorgeht, daß Angehörige von Sipo und SD bei Übernahme einer Befugnisse und Begehung irgendwelcher Straftaten, wie Verfolgung, Tötung, Inhaftierung usw. strafrechtliche Maßnahmen oder Disziplinarverfahren erhielten. Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo und SD in den besetzten Gebieten, sowie über die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern der Ostens eingesetzten Sonderformationen kann ich keinerlei Angaben machen. Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß es Aufgabe der Gestapo war, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und nicht etwa um eine Verbrechensorganisation.

Ich habe weder an der Planung eines Krieges teilgenommen, noch ein solches begangen, weshalb ich mich frei fühle von jeder Schuld.

Den sog. Kugellager, Erlaß Hitler, „Liebesgaben" (Vergasung von Juden), Kugellager vom 14.8.42 und Erlaß über Behandlung des sog. „dritten Grades", sind mir gänzlich unbekannt, habe auch nie etwas davon gehört. Von einem Nacht- und Nebelerlaß wurde wohl schon einmal gesprochen, jedoch ist er mir inhaltlich unbekannt, auch weiß ich nicht, was demselben zu Grunde lag.

Andreas Meyer

H1420 – 0172

H.Q. Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 25. April 1946

Jos.

172

363

Gestapo

Hildebrandt Heinz geb. 18. 7. 1911 Neisse / Schles.
Koch Bremen, Hermann Löns Str 28
Int. Nr. 314. 5184033

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Im Jahre 1940 wurde ich zunächst bei der Schutzpolizei eingezogen und kam später zur Hauptpolizeistelle Bremen. Nach Ausbildung war ich zunächst in der Registratur und dann bei der Kartei tätig. Im Jahre 1942 wurde ich zum Bürgermeister abkommandiert und war dort ständig meines Berufes als Koch und Friseur tätig. 1944 wurde ich wegen Krankheit nach Bremen zurückkommandiert, wo ich dann im Referat IV 3b, Industrieaufsicht, tätig war.

Mir ist bekannt, dass russische Staatsangehörige, die sich freiwillig meldeten, als Hilfspolizisten Verwendung fanden.

Während meiner dienstlichen Tätigkeit in Bremen wurden uns mündlich durch den Leiter des Dienststellenleiters Befehle oder SS- und Polizeigerichte vorgelesen. Die Dienststellenangehörigen wurden dahingewiesen, dass sie bei den geringsten Verstössen mit einer strengen Bestrafung zu rechnen haben. Mir ist bekannt, dass Dienststellenangehörige wegen Trunkenheit und Vernachlässigung ihrer Befugnisse strengstens bestraft wurden. Für meine Tätigkeit im Reichsgebiet und im besetzten Gebiet war mir bekannt, dass ohne Genehmigung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei niemand Waffen tragen durfte. Von einem sogenannten „Kügelschuss", einer Aktion „Erdbeere", einem „Nebelschuss" und einem „Kittelschuss" ist mir nichts bekannt. Wenn unter Vernehmungen des sog. „dritten Grades"

H1420 – 0174

H1420 – 0175

verschärfte Vernehmungen zu verstehen sind, so habe ich folgende Erklärung abzugeben: Verschärfte Vernehmungen dürften nur mit Genehmigung des Dienststellenleiters durchgeführt werden. Mir ist während meiner Tätigkeit in der Dienststelle in Riga nicht bekannt geworden, daß verschärfte Vernehmungen durchgeführt wurden. Lediglich aus Erzählungen von Dienststellenangehörigen entnahm ich, daß ein Oberassistent eine verschärfte Vernehmung ohne Wissen des Dienststellenleiters durchgeführt haben soll. Über Vorgänge in den Konzentrationslagern habe ich nie etwas erfahren. Nach meinem Wissen konnte ein Angehöriger der Kriminalpolizei ohne Vorliegen des Befehls in Konzentrationslager nicht besuchen.

Heinz Hildebrand

L. I. Lamp. 91. Darmstadt.

Soz. 173 Den 25. April 1946.

362

Gestapo

H1420 – 0176

Wicht Alfons. 12. 1. 1920.

Koch – Konditor. Darmstadt-Eberstadt.

Büchnerstrasse. 14.

Int. Nr.: 31 G. 5·184.031.

Ich erklaere hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militaergerichtshof nach Belehrung ueber die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Ich war von Januar bis März 1945, zur Gestapo Darmstadt als Übersetzer dienstverpflichtet. Sonst habe ich weder der Partei noch irgend einer Organisation angehört. Während meiner Tatigkeit bei der Gestapo habe ich niemals Befehle zu irgend welche verbrecherische Handlungen erhalten, Von der Tötung, Misshandlung und Verschleppung von Kriegsgefangenen und Ausländer habe ich nie etwas erfahren. An Judenaktionen habe ich mich nie beteiligt, habe auch niemanden aus rassischen oder religiösen Gründen verfolgt.

Von K. Z. war mir lediglich Dachau bekannt, ich hielt es für ein Straflager für Verbrecher. Von den Greueltaten in K.Z. habe ich erst nach Kriegsende durch den Rundfunk, und den Nuremberger: Prozess etwas gehört.

Ein sogenannten „Kugelerlass", Eichmannaktion, Nacht und Nebelerlass und „Reitelerlass sind mir völlig unbekannt.

Ich bin Schweizerstaatangehörige.

Alfons. Wicht

Gestapo

360

CI Camp 91 Darmstadt 174 Darmstadt, den 25.4.1946

Name: Clasen Vorname: Paul geb.: 17.8.1905 zu Bonn/Rhein

Beruf: Maschin Wohnort: Griesheim b/ Darmstadt, Waldstr. 23, 31C 173 239

Ich erkläre hiermit freiwillig vor dem Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit des Ablegens eines falschen eidesstattlichen Versicherung die Folgende an Eidesstatt:

Im 26.8.1940 wurde ich von der Schutzpolizei Oberhausen/Rheinland, die Staatspolizei in Darmstadt versetzt. Der NSDAP gehörte ich seit 1.5.37 als Mitglied an.

Somohl bei meiner Tätigkeit der Gestapo als auch während meiner Zugehörigkeit zu dieser Polizeiorganisation sind mir keine direkt bekannt geworden die von allgemein bekannten Richtlinien abgewichen wären oder gar die Begehung von Verbrechen, insbesondere solche nach §6 des Nürnberger Statuts zum Gegenstand gehabt hätten. Für die Begehung irgendwelcher Verbrechen bin ich nicht geschult worden. Meines Wissens haben solche Schulungen überhaupt nicht stattgefunden. In meiner Eigenschaft als Angehöriger der Gestapo habe ich niemals wissentlich an der Planung oder Durchführung eines Angriffskrieges unter Verletzung internationaler Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen. Ich bin in keiner Weise an den Judenprogromen

H1420 – 0177

im November 1938 beteiligt, kann mich aber genau entsinnen, daß damals noch in derselben Nacht die jüdischen Geschäfte durch Kommandos der Schutzpolizei gegen Plünderungen gesichert wurden. Als Angehöriger der Gestapo habe ich weder durch Zwang noch durch ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirche zu unterdrücken oder zu stören versucht. Von Vorgängen in den KZ-Lagern erlangte ich erst nach Kriegsbeendigung durch Rundfunk und Presse Kenntnis. Bis zu diesem Zeitpunkt waren mir nur einige Lager dem Namen nach bekannt.

Mir ist nicht bekannt, daß ein Angehöriger der Stapo. Darmstadt aus irgendwelchen Gründen eine Meldung an einen anderen Formation der Polizei angeordnet hätte.

Ich war niemals, auch nicht vorübergehend, im Einsatz und bin daher außerstande Angaben zu machen, die sich auf Vorkommnisse in den besetzten Gebieten und den dort bestandenen Erlassen beziehen.

Bestrafungen von Beamten im Einsatz sind mir nicht bekannt. Während meiner Zugehörigkeit zur Stapo. Darmstadt (v. 26.8.40 - 19.9.43) wurden in mehreren Fällen kleinste Verfehlungen der Beamten dienststrafrechtlich strengstens bestraft.

H1420 – 0178

2 Beamte wurden wegen kriminellen Verfehlungen (Unterschlagung von Dienstgeldern und unerlaubten Paketen mit Häftlingen) dem SS- und Polizeigericht überstellt und zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Über Racheakte von Pgs. wurden Ausnahmslos gehandelt. So sind mir verschiedene Fälle bekannt und noch im Gedächtnis wo Pgs., die sich kriminell vergangen hatten, (Kriegswirtschaftsverordnung) erheblich bestraft wurden und sofort aus der NSDAP. ausgeschlossen wurden.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo. und SD. in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt geworden, wie ich auch keinen Einblick in die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern eingesetzten Formationen hatte.

Die Bezeichnung „Kugel-Erlass und „Nacht- und Nebel-Erlass" war mir bis heute fremd. Der Inhalt des Erlass ist mir nicht bekannt. Bekannt war mir, dass abgesprungene Feindflieger, sofern es sich um Agenten handelte, der Gestapo zu überstellen waren und ihre Vernehmungen nach besonderen Richtlinien erfolgte. Ob es sich um den sogen. „Kugel-Erlass" handelte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Den „verschärften" Vernehmungen wusste ich, dass sie nur auf Anordnung des Leiters einer Stapostelle mit Genehmigung des RSHA erfolgten.

H1420 – 0179

und das vorgeschriebene Strafmaß keinesfalls überschritten werden dürfte.

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo fand ich keinerlei Anlass zu einer Rücksetzung zur Schutzpolizei oder in eine andere Sparte der Polizei. Da ja die Ahndung politisches Vergehen durch die Gestapo, auf gesetzliches Grundlage beruhte und ich nicht den Eindruck habe, eines Organisation angehört, die willkürlich vorgegangen wäre oder Exzesse begangen hätte.

Paul Clasen

H1420 – 0180

Stapo

358

C.I.C. Camp. 91 DARMSTADT 175 DEN, 25. IV. 1946

GAIL ERNST GEB. AM 22. II. 1912 BREITSCHEID

POLIZEI-BEAMTER BREITSCHEID/DILLKRS. INT-N: 31G 5172968

POLIZEI-ASS. d.P. (STAPO) AUGUST 1944 - MÄRZ 1945

Ich erkläre freiwillig zwecks Vorlage beim Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Wahrheit der Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen an Eidesstatt:

Am 15. 8. 1944 wurde ich als Angehöriger der Schutzpolizei zwecks Ausbildung in Verwaltungsdienst zur Wachtmeisteranwärter-Dienststelle Bad Kreuznach, abkommandiert. Meine Tätigkeit endete im März 1945. Meine Ausbildung erstreckte sich nur auf den theoretischen Unterricht. Mit strafrechtlichen Maßnahmen habe ich nie etwas zu tun gehabt. Über irgendwelche Erlasse und Befehle betreffend Mißhandlungen und Tötungen ist mir niemals dienstlich noch durch zufällige Gespräche etwas bekannt geworden.

Ernst Gail

H1420 – 0181

H1420 – 0182

C.I. Lager Darmstadt GESTAPO. den 24.4.1946.

FRIESKE ALBERT 176

Beruf: Kriminal-Sekretär (Müllergehilfe)
geb. 25.5.06

Wohnort: Burgbernheim Krs. Uffenheim
Ent. Nr. 31a 5 181488

Über die von dem internationalen Militär-gerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen bei Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich freiwillig und an Eidesstatt:

Am 29.4.1924 wurde ich auf Grund meiner freiwilligen Meldung zu einer 12jährigen Dienstzeit bei der Schutzpolizei eingestellt. Nachdem ich bei den Polizeiverwaltungen Potsdam und Berlin war, wurde ich am 1.2.1934 zur Geheimen Staatspolizei Liegnitz versetzt und bis 1939 bei der Grenzpolizei in Ungarisch Hradisch/Schlesien und Gablonz/Neiße verwendet. Danach bearbeitete ich Spionage Gegenwehr. Die Bearbeitung diesbezüglicher Vorgänge erfolgte auf Grund der §§ 99 ff des Reichsstrafgesetzbuches. (In Kraft getreten 1870.) Straffällige Personen wurden festgenommen und nach Verurteilung den ordentlichen Gerichten zur Aburteilung überstellt.

Vom 25.9.1943 bis 27.10.1944 war ich zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris abgestellt. Dort bearbeitete ich: Abgeschossene alliierte Flieger in Zivil. Es handelte sich hierbei um Besatzungen alliierter Flugzeuge die abgeschossen wurden und entweder in Zivil ihren Einsatz geflogen hatten oder von der Bevölkerung Zivilsachen erhielten. Diese Flieger wurden von den feldumdenden Stellen, Sipo, Wehrmacht französischer Polizei dem B.d.S. Paris überstellt und von dort in Sammeltransporten der Staatspolizeistelle in

Frankfurt/Main zugeführt. Dort erfolgte ihre Verurteilung und Überstellung nach dem Kriegsgefangenenlager Elvripel.

Mir ist während meiner Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei kein Fall von Verstößen gegen die humanistischen Gesetze bekannt geworden. Wir wurden vielmehr wiederholt darauf hingewiesen, dass alle Gefangenen gut behandeln müssen, andernfalls wir uns nach dem Reichsstrafgesetzbuch (Misshandlungen im Amt) strafbar machen.

Erst nach meiner Festnahme, 13.5.45, wurden mir aus Zeitungen verschiedene Erlasse bekannt, die beim Prozess in Nürnberg zur Sprache kamen. Diese Erlasse sollen die Behandlungen einzelner besonderer Personengruppen vorgeschrieben haben. Es dürfte sich hierbei um „Geheimerlassen" handeln, die nur den zuständigen Sachbearbeitern bekannt waren.

Ich habe die Geheime Staatspolizei stets als eine legale Polizei betrachtet, zumal Spionage in allen Ländern bearbeitet wird und die diesbezüglichen §§ im Reichsstrafgesetzbuch bereits seit 1870 in Kraft sind.

Bemerken möchte ich noch, dass ich von 1925 bis 1927 dem Nahrungsmittel- und Getränke-Arbeiter-Verband und von 1928 bis zur Auflösung im Jahre 1933 dem Verband Preussischer Polizeibeamten als Mitglied angehörte. Im Jahre 1938 stellte ich nach Aufforderung durch meinen vorgesetzten einen Aufnahmeantrag für die NSDAP. Seit dem 1.12.1938 bin ich Anwärter derselben. Seit 1.2.1943 bin ich Kriminal-Sekretär. Angehöriger der SS bin ich nicht.

Albert Fricke,

H1420 – 0183

C 5 Camp 91 Darmstadt , den 26. April 1946

355

Name: LAPSTICH Vorname: WALTER geb. 2.8.1900. in DORTMUND.

Wohnort: DETMOLD. Elisabeth-Str. 72. Int. Nr. 31G 5181 215.

44-Oscha. der Geh. Stapo.

177

G

Ueber die von dem internationalen Militärgerichtshof Nürnberg gegen die Geh. Stapo. erhobenen Anklagen in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an Eides statt.

Bei meiner Uebernahme bezw. Versetzung zur Geh. Stapo habe ich das volle Bewußtsein gehabt, einer bestens und in jeder Hinsicht ausgerichteten Behörde gekommen zu sein. Sie hatte die Aufgabe staatsfeindliche Personen zu bekämpfen und für die Sicherheit des Reiches zu sorgen. Ich habe nicht gemerkt, dass die Ziele abgeändert worden sind, so bin ich auch nicht zur Begehung von Verbrechen angestiftet worden. Mit einer Schußwaffe bin ich nicht ausgebildet worden.

Ich bin auch niemals aufgefordert worden, störend Gottesdienste zu unterbrechen oder sonstiges Unerlaubtes gegen die Kirche vorzunehmen.

Arbeits- bezw. Konzentrations-Lager habe ich nie gesehen und nie Gelegenheit gehabt, solche Läger zu besichtigen. Ueber die Einrichtungen, Anordnungen und sonstige Belange kann ich in keiner Weise Angaben machen.

Während meiner Tätigkeit als Angestellter für den Innendienst bei der Stapo, Aussendienststelle Detmold bin ich nicht über einen planmäßig vorbereiteten Krieg unterrichtet worden, ebenso auch nicht meine Berufskameraden.

Die gesamte Polizei - einschl. Stapo. - im Lande Lippe, war über die Ausschreitungen betr. Aktion gegen Juden im September 1938 nicht in Kenntnis gesetzt worden. Bemerken möchte ich hierzu daß wegen Brandstiftung an der Synagoge intensive Ermittlungen geführt wurden. Das Verfahren schwebte bei der Staatsanwaltschaft Detmold. Von meinem Vorgesetzten, den ich zufällig p. Zt. in den Spätabendstunden am Tatort traf, erhielt ich den Auftrag den Synagogendiener Flatow und Frau zu deren eigenen Schutz zur Polizeiwache zu führen. Diesen Auftrag habe ich unter eigener Gefahr ausgeführt. Die Angreifer waren fremde, mir unbekannte Personen.

--Ich.-

H1420 – 0184

Ich möchte mit Nachdruck hervorheben, daß gerade von uns Beamten und Angestellten größte Sauberkeit in Punkto Recht und Gerechtigkeit verlangt würde und sind bei uns Entgleisungen gegen die hierüber bestehenden Erlasse usw. nicht vorgekommen. Meine Berufskameraden und auch ich selbst haben das Ziel im Auge gehabt, zum Wohle für Volk und Staat zu dienen u. das Ansehen des Reiches zu fördern.

1938 wurde ich als Angestellter der Landesregierung Detmold von der Geh. Stapo übernommen. 1941 wurde ich unter Angleichung als SA-Osch a. nach Paris kommandiert wo ich das Palais-franz. Aussenministerium zu bewachen hatte. Im Jan. 1943 wurde ich durch einen Fliegerangriff auf einen Pont Urlaubszug in Düsseldorf schwer verwundet. Seit Mai 1937 bin ich Mitglied der N.S.D.A.P.

Walter Lapslich

Büroangestellter.

H1420 – 0185

Civilian Internment Camp 91 Darmstadt, den 25. 4. 1946

178 354

Tackenberg, Wilhelm, Friedrich, geb. am 26. 10. 1902 in Jagenau, Kriminalsekretär Berlin-Mariendorf, Marienfelder Str. 60 wohnhaft, - 31 g 7. 250 384 - Mitgl. der N.S.D.A.P. seit 1942. SA (SS)

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgericht in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Vom 3. 1. 1924 bis 2. 1. 1936 war ich Angehöriger der Schutzpolizei Berlin. Am 1. 6. 1936 trat ich (als Verwaltungsanwärter) in den Dienst der Kriminalpolizei ein. Nach Beendigung der Probedienstzeit vom 1. 4. 1937 bis 1. 10. 1944 war ich im Reichskriminalpolizeiamt (Amt V), Erkennungsdienst, anschliessend bis Kriegsende in der Fahndungszentrale tätig. Während dieser Zeit habe ich nur Büroarbeiten verrichtet. Bei den wiederholten Dienstbesprechungen wurde von den Dienstvorgesetzten immer auf eine kommende zwangsläufige Verschmelzung von Sicherheitspolizei und SD. hingewiesen und der freiwillige Eintritt dringend nahe gelegt. Bei einem nicht freiwilligen Eintritt würde immer wieder mit einer zwangsweisen Versetzung zu einer anderen Dienststelle, bzw. in die Front (Ausschluss von Beförderungen) usw. gedroht. Unter diesen Umständen und dem fortgesetzten Drängen der Dienststelle trat ich im Jahre 1943 (Jag. und Monat kann nicht angegeben werden) dem SD bei. Ich habe nie eine Tätigkeit (auch nicht die kleinsten Zuträgerdienste) als SD-Mann ausgeführt und bin nie

H1420 – 0186

im auswärtigen Einsatz gewesen. Meine Beförderung zum Sturmscharführer erfolgte auf Grund des Angleichungserlasses meinem Beamtendienstgrad (Krim: Sekretär) entsprechend. Von dem Bestehen eines Kugelerlasses – Aktion Eichmann – Nacht- u. Nebelerlass – Keitelerlass – u. Vernehmung des sogenannten 3. Grades, habe ich erstmalig im Internierungslager Darmstadt etwas gehört. Mir ist als Tätigkeit des SD. nur eine Nachrichtenübermittlung bekannt geworden. Irgend welche verbrecherischen Ziele, Verstöße gegen die Menschlichkeit, hat dieser Verband meines Wissens niemals zum Ziele gehabt. Zur Begehung von Verbrechen bin ich nie geschult oder angehalten worden. An der sogenannten Kristallnacht habe ich weder teilgenommen noch vorher etwas davon erfahren. Von den Vorgängen in den K.Z. habe ich niemals Kenntnis erhalten, da ich nur Bürodienste in der Personenfeststellungszentrale (Erkennungsdienst) bzw. Fahndungszentrale versehen habe.

Wiesbaden, Falkenberg

H1420 – 0187

Lindner Heinrich
geb. in Floss, Krs. Neustadt W/N.
am 23.7.1910.
Beruf: Krim.-Sekretär
wohnhaft in Würzburg Eisenacherstr. 15.
Int.Nr. 316 5187 150 - Camp 91.
Angehöriger der Geh. Staatspolizei
Würzburg von März 1939 - 1945.

I. Darmstadt, den 24.4.1945.
179
353
CG.

Ich erkläre hiermit gemäß Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung das folgende an

Eidesstatt.

Ich habe weder ein Verbrechen im Sinne des Gesetzes No. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Dez. 1945 begangen, noch Befehle zur Begehung derartiger Verbrechen erhalten oder weitergeleitet.

Meine Tätigkeit bei der Gestapo möchte ich wie folgt schildern:

Ich war von 1928-1939 Angehöriger der Schutzpolizei und war dort im Einzel- u. Verkehrsdienst tätig. Am 1.5.37 trat ich in die NSDAP. ein. Einer anderen politischen Organisation, insbesondere der SS habe ich bis dahin nicht angehört. Am 1.3.39 erfolgte meine Kommandierung von der Schutzpol. zur Gestapo. Nach 1 Jahr Probe würde ich dort als Krim.-Assistent übernommen. Von 1939-41 arbeitete ich in dem Ref. für Überprüfung von Einbürgerungen. In diesem Zeitpunkt erfolgte meine Kommandierung zu den Grenzpolizeikommissariaten Ostenburg u. Scharfenberg. Bei diesen Dienststellen habe ich die Zoll- u. Grenzkontrolle bis 1944 als Kontrollbeamter an den Grenzen des G.G. durchgeführt. Im Juni 1944

gefolgt meine Versetzung zum Kds Schwittenhorst, daselbst habe ich bis Jan. 1945 bei einem gemischten Kommando, bestehend aus Beamten der Kripo u. Gestapo die jeweiligen Bandenüberfälle bearbeitet u. verfolgt. Beim Rückzug der deutschen Truppen u. Behörden wurde ich zum Kds Nürnberg zurückversetzt.

Erwähnen möchte ich, daß ich im Jahre 1940 durch freiwillige Meldung zum Wehrdienst auf die Dauer des Krieges aus dem Pol.-Dienst ausscheiden wollte. Grund der Meldung war, daß mir die Büroarbeit zuwider war. Ich wurde damals wegen dieser Handlungsweise regelmäßig der Befehl, daß Mißhandlungen von Festgenommenen verboten und eine vorsichtige Vernehmung nur auf ausdrückliche Genehmigung des RSHA in Berlin durchgeführt werden dürfe, vorgelesen wurde. Irgendwelche Zuwiderhandlungen gegen diesen Befehl sind mir nicht bekannt, die mir auf Grund meiner dienstl. Tätigkeit bekanntgeworden. Gefängnisse waren dortselbst keine vorhanden, mit deutschen Häftlingen wurde sachgemäß verfahren.

Während meiner Kommandierung ist mir bekannt geworden, daß mehrere Kameraden, die sich gegenständig aus dem Besitz von Festgenommenen angeeignet hatten, vom SS u. Pol. Gericht zu empfindlichen Gefängnisstrafen u. Entfernung aus dem Pol.-Dienst verurteilt wurden.

Über die Einsatzgruppen der Sipo u. d. SD, in den

H1420 – 0189

II.

den besetzten Ostgebieten und ihre Tätigkeit ist mir durch Erzählungen und Lesen der Gefallenenanzeigen in den Fachzeitungen bekannt geworden, daß diese gegen die Banditen mit großer Härte vorgehen würden.

Von den im Nürnberger-Prozeß erwähnten Kügelerlaß, den Nacht- u. Nebelerlaß, sowie den Kabelerlaß habe ich niemals etwas gehört. Diese sind scheinbar den unteren Dienststellen nicht zur Kenntnis gebracht worden.

Erwähnen möchte ich noch, daß ich trotz meines Kircheneintritts, meine Familie u. Angehörigen nicht zu dem gleichen Schritt veranlaßt habe.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß sich während meiner Tätigkeit bei der Gestapo keinerlei Verbrechen ereignet haben, daß es sich bei dieser um eine Verbrechensorganisation handelte. Ich habe diese stets als legale politische Polizei des Staates betrachtet, die die Aufgabe hatte, Staatsgegner zu bekämpfen.

Für den angeführten Gründen verwahre ich mich entschieden gegen die Beschuldigung, daß die Gestapo eine verbrecherische NS-Kampforganisation gewesen sei.

Heinrich Lindner

H1420 – 0190

Gestapo 180 352 G

CiCamp 91 Darmstadt, den 26.4.46

Name: Göbel Vorname: Fritz Int.Nr. 3iG-5172877

Geb.Dat.: 13.3.09 in Neukirchen, Kreis Ziegenhain

Wohnort: Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Wiesenstrasse 427.

Dienststelle: Gestapo, Saarbrücken (1938-1944)

Dienstgrad: Kriminalsekretär

Frühere Verw.: 1928-1938 Schutzpolizei

Mitglied der NSDAP: 1.4.1942.

SD.: „SS-Bewerber" im Sinne der beabsichtigten Angleichung der Beamten-Dienstgrade.

Über die von dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Angehörigen der Gestapo erhobenen Anklage in Kenntnis gesetzt, erkläre ich hiermit, zwecks Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, folgendes an Eidesstatt:

Ich kam im Jahre 1938, nach einer Gesamtdienstzeit von 10 Jahren in der Schutzpolizei, auf dem Wege der beamtenmäßigen Versetzung zur Geheimen Staatspolizei in Saarbrücken. Die überwiegende Mehrheit der Beamten dieser Dienststelle war aus anderen Polizei-Dienstzweigen (Kriminal-, Schutzpolizei u. Gendarmerie) auf dem gleichen Wege, d.h. auf dem Wege der beamtenmäßigen Versetzung, zur Dienststelle gekommen. Nur ein geringer Prozentsatz kam auf dem Wege der Kommandierung von

SD.

H1420 – 0191

SD. und der Allgemeinen SS. zur Gestapo. Lediglich die Angestellten kamen aus freien Berufen und demgemäß auf eigenen Antrag zur Dienststelle. Es ist hervorzuheben, daß insbesondere die Beamten des äußeren und mittleren Dienstes fast ausschließlich als Berufsbeamte aus anderen Polizei-Dienstzweigen hervorgegangen waren.

Mir sind bei meinem Eintritt in die Gestapo keine Ziele bekanntgeworden, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen, insbesondere im Sinne des §6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten. Während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir auch keine allgemeinen oder besonderen Anordnungen oder Vorgänge bekanntgeworden, die ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen erkennen ließen. Ich bin auch nicht für die Begehung irgendwelcher Verbrechen geschult worden. Die mir zuteil gewordene Ausbildung war ausschließlich eine kriminalfachliche, sie fand ihren Abschluß mit der „Fachprüfung I für Kriminal-Assist.-Anwärter." Mir ist weder dienstlich noch sonst irgendwie bekanntgeworden, daß Angehörige der Gestapo für die Begehung irgendwelcher Verbrechen vorbereitet oder in irgend einer Form geschult worden sind. Als Angehöriger der Gestapo habe ich weder wissentlich noch unwissentlich an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges, oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teil-

H1420 – 0192

H1420 – 0193

teilgenommen.

Bei der sogenannten Judenaktion vom 8./9.11.1938 habe ich als Angehöriger der Gestapo nicht an Ausschreitungen gegen Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum Anderer teilgenommen oder dazu aufgefordert.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich weder durch Zwang noch durch andere Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirchen zu stören oder zu unterdrücken versucht.

Als Beamter der Gestapo hatte ich keine Kenntnis über Vorgänge in den Konzentrations-Lagern. Es ist nicht bekannt geworden, daß Angehörige der Gestapo Gelegenheit hatten, Einblick in ein Konzentrations-Lager zu nehmen.

Ich war während des Krieges ausschließlich bei der Gestapo Saarbrücken (Heimatdienststelle) beschäftigt. Wegen einer schweren Herz- u. Kreislauf-Störung war ich nur bedingt dienstfähig und kam deshalb nicht zum Einsatz bei Sipo und SD. in den besetzten Gebieten. Daher vermag ich keinerlei Angaben über Befehle, Dienstanweisungen, Tätigkeit und Vorkommnisse besonderer Art bei Sipo und SD. in den genannten Gebieten zu machen.

Die i.a. in der Anklage erwähnten Erlasse, z.B. „Kugel-Erlaß", Aktion „Heydrich", Nacht- u. Nebel-Erlaß", „Keitel-Erlaß", betr. Überstellung alliierter Fallschirmspringer und Denunziationen des sogenannten „dritten Grades" sind mir

H1420 - 0194

mir nicht bekannt. Es handelt sich hierbei offenbar um „Geheime Reichssachen" bezw. „Geheime Kommando-sachen", die im allgemeinen von Behördenleiter in Verwahrung genommen und über deren Inhalt nur ein eng begrenzter Personenkreis unterrichtet wurde.

Nachdem ich davon Kenntnis erhalten habe, daß die Gestapo im Nürnberger Prozeß als verbrecherische Organisation angeklagt ist, erhebe ich als ehemaliger Beamter der Gestapo gegen diesen Anklagepunkt Widerspruch.

Fritz Göbel

C1 CAMP 91 Darmstadt

181

den 25. April 1946

351 G.

Ernst Reinhold, geb. 25.1.1888 in Giersdorf i/Rgb., Kriminal-Kommissar, wohnhaft in Landershausen, Kr. Kassel, Int. Nr 31 G. 5 192 940.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eidesstatt:

Vom 6.10.1908 bis 30.9.1919 habe ich als Kapitulant in der Wehrmacht gedient. Am 1.10.1919 wurde ich als Militäranwärter zur Landeskriminalpolizei in Frankfurt/Oder übernommen. Nach meiner Ausbildung und Tätigkeit bei verschiedenen Grenzkommissariaten im Osten, wurde ich im Oktober 1929 auf eigenen Wunsch zur staatlichen Kriminalpolizei nach Kassel versetzt und dort dem 3. Kommissariat zugeteilt. Auf Anordnung des jüd. Polizeipräsidenten v. Hohenstein erfolgte am 1.4.1930 meine Versetzung in die politische Polizei, wo ich mit der Leitung des polizeilichen Abwehrreferats beauftragt wurde, zu dessen Aufgabe die Abwehr von Landesverrat und Spionage, sowie die Überwachung ehemaliger Freimaurerlogenbrüder und ausländischer Deserteure gehörte. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus und die Errichtung des RSHA wurde das polizeiliche Abwehrreferat 1934 geschlossen und die Gestapo Kassel übernommen, wobei das Aufgabengebiet das gleiche blieb wie unter der sozialdemokratischen Regierung. Mit der Verfolgung polit. Straftaten, Arbeitsvertragsbruch oder Arbeitsbummelei von Ausländern, sowie rassenpolitischen Dingen hatte das Abwehrreferat nichts zu tun, da diese Aufgaben ausschließlich zum Sachgebiet der politischen Referate gehörte. Ebenso hatte das Abwehrreferat nichts zu tun mit der Einweisung von Häftlingen in KZ-Lager, da alle Straftaten in abwehrpolizeilicher Hinsicht auf Grund des RSHA. verfolgt und den ordentlichen Gerichten zugeleitet wurden.

In dem von mir geleiteten Abwehrreferat wurde keinerlei ungesetzliche Handlungen, insbesondere bei Vernehmungen von Häftlingen, vorgenommen. Vielmehr habe ich dafür Sorge getragen, dass der einzige während des Krieges entlassene Strafgefangene Konrad Krause, der wegen Landesverrats 2 mal vorbestraft war, nicht gemäss Anordnung des RSHA ~~nicht~~ in Sicherungsverwahrung genommen, sondern innerhalb der Stapo Kassel beschäftigt wurde u. sich völlig frei bewegen konnte. Krause ist z.Zt. bei der Polizei in Kassel angestellt. Ebenso habe ich mich wiederholt für den ehemaligen Gemeinschaftssekretär Wolf, z.Zt. Gemeinschaftssekretär in Kassel (Güldenhaus) eingesetzt, der wegen staatsfeindlicher Äußerungen in die KZ-Lager eingeliefert werden sollte, auf meine Fürsprache aber mit einer Verwarnung davon kam. Als ich 1943 vom Leiter der Gestapo Kassel – SS-Obersturmbannführer Dr. Lüdtke – aufgefordert wurde in die SS einzutreten, habe ich dies abgelehnt und gebeten mich in den Ruhestand zu versetzen. Meinem Wunsche wurde zwar nicht entsprochen, doch habe ich damit erreicht, dass ich in Zukunft unbehelligt blieb und von meiner Übernahme in die SS abgesehen wurde. Mitglied der NSDAP bin ich seit 1.6.33, ohne mich aktiv betätigt zu haben.

Ueber

H1420 – 0195

Über Mißhandlungen von politischen Häftlingen bei dem politischen Referaten der Gestapo Kassel kann ich keine Angaben machen, da das Durchgangsreferat von dem polit. Referaten getrennt untergebracht war und mir auch sonst Einzelfälle nicht bekannt geworden sind. Dagegen ist mir bekannt, daß bei Dienstbesprechungen wiederholt darauf hingewiesen worden ist, daß eigenmächtige Mißhandlungen von Häftlingen verboten sind und Zuwiderhandlungen bestraft werden. Ebenso ist mir bekannt geworden, daß 3 Angestellte der Gestapo Kassel wegen versuchter Unterschlagung mit KZ. bezw. Gefängnis bestraft wurden, wie auch sonst geringste Disziplinarvergehen vor das Sch- und Polizeigericht gebracht wurden.

Daß bei der Gestapo Kassel ein Kugel- sowie Nachtschlüssel vorhanden war ist mir bekannt, doch kenne ich dessen Inhalt nicht, da er im Panzerschrank des Leiters oder bei einem der politischen Referate aufbewahrt wurde und das Durchgangsreferat nichts damit zu tun hatte. Über die Tätigkeit der Angehörigen der Gepo und des SD, sowie anderer Hilfsorganisationen in den besetzten Gebieten kann ich keine Angaben machen, da ich während des Krieges meinen Dienstort Kassel nicht verlassen habe. Auch von der Existenz einer Sonderformation, die in den Gefangenenlagern im Osten zur Liquidierung von rassisch und politisch unerwünschten Personen eingesetzt gewesen sein soll habe ich keine Kenntnis gehabt.

Grundsätzlich erkläre ich abschließend nochmals, daß während meiner 15 jährigen Tätigkeit als Leiter des politischen Durchgangsreferats in Kassel keine Person ungehörig behandelt oder gar mißhandelt worden ist. Alle Angehörigen meines Referats waren Berufsbeamte und nur im Wege der Versetzung in die Gestapo Kassel gekommen. Die politische Abwehr ist in jedem Staate notwendig und besteht in England, Frankreich, Polen u. Rußland als besonders ausgebildetes Spezialbeamten, während Deutschland hierfür nur geringe Mittel aufbrachte. Wenn jedoch die vorbezeichneten Staaten eine gut ausgebaute Abwehrorganisation als richtig und notwendig angesehen haben, so kann m. E. die politische Abwehr in Deutschland mit viel beschränkteren Hilfsmitteln nicht deshalb als Verbrecherorganisation bezeichnet werden, weil sie aus organisatorischen Gründen 1934 als Sonderreferat der Gestapo zugeteilt wurde. Bei der Gestapo Kassel handelte es sich um die legale Fortsetzung der ehemaligen politischen Polizei, weshalb ich als Berufsbeamter die Auffassung, Mitglied einer Verbrecherorganisation gewesen zu sein, ganz entschieden zurückweise.

Siebel, Kriminalkommissar

H1420 – 0196

CI Camp 91 Darmstadt

Schneider Max

Darmstadt, den 25.4.46 / Sta/no

346

182

H1420 – 0197

geb. in Schweinfurt am 24.6.09
Beruf: Krim.-Sekretär
wohnhaft Passau, Oberer Sand 20
Ausw. Nr. 31G 5175336
Krim.-Sekr. bei der Grenzpolizei Bremer
vom März 1938 – 1945.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das folgende an

Eidesstatt:

Ich habe weder ein Verbrechen i. S. des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.45 begangen, noch Befehle zur Begehung derartiger Verbrechen erhalten oder weitergeleitet.

Seit dem 1.10.1928 bin ich im Polizeidienst tätig. Bis 1.3.35 der Landespolizei, anschliessend bei der Gendarmerie in Unterfranken und seit 1.5.1937 im Wege der Abordnung und späteren beamtenmässigen Versetzung bei der Grenzpolizei Passau. Nach dem Anschluss Österreichs kam ich zum Grenzpolizeikommissariat Bremer. Dort habe ich mit meiner Familie bis zur Ausweisung aus Österreich gewohnt. Mein sachliches Arbeitsgebiet war die Durchführung von grenzpolizeilichen Aufgaben wie sie in gleicher Art von den Grenzpolizeien aller Länder gehandhabt wird.

Am 1.5.37 trat ich der NSDAP bei. Ende 1939 wurde ich gemäss meinem Beamtendienstgrad und im Zuge der Uniformierung der Grenzpolizei angleichungsweise als SA-Oberscharf. bei der Grenzpolizei geführt. Vorher habe ich der allgem. SA oder Waffen SA nicht angehört. Mein Kircheneintritt erfolgte 1939, wobei meine Familie nicht mit einbezogen war.

Die Grenzpolizei gehörte verwaltungsmäßig zur Geheimen Staatspolizei und war genau wie diese und andere Polizeizweige eine legale staatliche Einrichtung mit bestimmten Aufgaben. Die Durchführung dieser Aufgaben war keinesfalls verbrecherisch. Sie wurde auch meines Wissens von den zahlreichen Ausländern die die Grenze überschritten niemals als verbrecherisch angesehen. Irgendwelche Straftaten innerhalb der Grenzpolizei wurden vor den SS und Polizeigerichten mit viel strengeren Strafen belegt als vor den allgemeinen Gerichten. Mißhandlungen waren strengstens verboten.

Von den mir durch den Nürnberger Prozeß bekannt gewordenen Erlässen über Vernichtung von Juden, Nacht u. Nebelerlaß usw. war mir z. Zt. meiner amtlichen Tätigkeit nichts bekannt.

Max Schreiter.

H1420 – 0198

CI-Camp 91, Darmstadt Gestapo. 183 den 25.4.1946.

347

FEUERSINGER, FRIEDRICH, geb. 18.7.1903 in Willau Kr. Crailsheim
Landwirt, wohnhaft in Willau Kr. Crailsheim (Württbg.)
Int. Nr. 31 G/5332 156.

H1420 – 0199

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit bei Abgabe einer falschen Erklärung das folgende an Eidesstatt:

„Nach 14 jähriger Zugehörigkeit zur Württemb. Schutzpolizei wurde ich zum 1.10.1938 in den mittleren Polizeiverwaltungsdienst der Stapoleitstelle Stuttgart abgeordnet und später versetzt. Mir war zur Zeit der Anordnung bekannt, daß die Geheime Staatspolizei eine legale staatliche Einrichtung war, welcher die Bekämpfung von politischen Staatsgegnern im Rahmen der bestehenden Gesetze oblag. Ich wurde, wie bereits erwähnt, ausschließlich nur im Bürodienst verwendet. Hierzu mußte ich die vorgeschriebene Verwaltungsfachprüfung ablegen und erhielt die Dienstbezeichnung Polizeibüroassistent. 1944 wurde ich Polizeiobersekretär. Mein Arbeitsgebiet umfaßte die Besoldungsberechnung der Beamten und Angestellten sowie die Hinterbliebenenversorgung. Meine Tätigkeit war vollkommen derjenigen anderer Behörden gleichzustellen und hatte nichts mit der Exekutive zu tun.

Von einer Schulung zur Begehung irgendwelcher Verbrechen habe ich bei der Stapoleitstelle Stuttgart nie etwas bemerkt. Gelegentlich haben Körperschulungen (Sport), Schießübungen oder weltanschauliche Vorträge stattgefunden, an welchen ich, je nachdem es der Bürodienst erlaubte, ab und zu teilgenommen habe. An Planungen oder Vorbereitungen zum Kriege habe ich weder teilgenommen noch je von

H1420 – 0200

irgend eine Seite hierüber Kenntnis erhalten.

An der Judenaktion vom 8./9. 11. 38 war ich nicht beteiligt. Über das Geschehene erfuhr ich seinerzeit erst am folgenden Morgen auf dem Wege zum Dienst. Ebenfalls war ich nie an Störungen von Gottesdiensten oder kirchlichen Feiern weder dienstlich noch außerdienstlich beteiligt.

Über unmenschliche Behandlungen, Folterungen oder Massentötungen in Konzentrationslagern habe ich nie etwas erfahren, da ich in meiner Eigenschaft nie in ein solches Lager gekommen bin. Soviel mir bekannt ist, hatten nicht einmal Vollzugsbeamte Zutritt. Von den in Nürnberg zur Anklage stehenden Greueltaten habe ich erst aus Berichtsauszügen vom Nürnberger Prozeß erfahren.

Ich habe während meiner gesamten Dienstzeit bei der Stapo Stuttgart nie eine Tätigkeit ausgeübt, die verbrecherisch gewesen wäre. Einige Beamte bzw. Angestellte, welche sich Verfehlungen haben zuschulden kommen lassen, sind vom SS- u. Polizeigericht abgeurteilt worden.

Am 1.5.1937 bin ich in die NSDAP. eingetreten und seit 20.4.43 führe ich laut Angleichungserlaß als Polizeioberstleutnant die Bezeichnung: „Staffelsturmscharführer." In der allgemeinen SS oder Waffen-SS war ich nie, auch war ich während des Krieges in keines der besetzten Gebiete abgeordnet.

Friedrich Fiedlinger

C. I. lamp. 91 184 Darmstadt, 25.4.46. 345 g

MAYER Reinhold geb. 18.II.1899 Stuttgart
31. C. 5332.199.

Notdienstverpflichtet o. Beschäftigungsverhältniss bei der Stapoleitstelle Stuttgart lt. Vertrag vom 1.II.45 bis Kriegsende.

Während meiner kurzen Verwendungszeit bei der Stapoleitstelle Stuttgart hatte ich kaum die Möglichkeit, mich richtig in mein Referat Wirtschaftssabotage einzuarbeiten, zumal ich vollkommen Neuling war. Ich habe immer u. auch bei meinem Eintritt die Stapo als legale staatliche Einrichtung zur Bekämpfung der Staatsfeinde angesehen u. Mängel, soweit sie mir möglich war auch feststellen, daß sich ihre Arbeit im gesetzlich gezogenen Rahmen bewegte.

Da ich selbstständiger Geschäftsmann war sind mir Vorgänge über die Stapo. aus früheren Jahren nicht bekannt geworden. Ich selbst habe weder bei der Judenaktion am 8/9.1938 in irgend einer Weise teilgenommen, noch habe ich irgendwie die Tätigkeit der christlichen Kirche beeinträchtigt. Von den Vorgängen in den KZ. erhielt ich erst nach Kriegsende durch Zeitungsbericht Kenntnis.

Ich war PG seit 1934, gehörte der Allg. SS seit 1934 als Mitglied an, war letzter SS Standartenführer war SS. Sturmführer.

Reinhold Mayer

H1420 – 0201

H1420 – 0202

U. S. Camp. 91 Darmstadt 185 Darmstadt, den 24. 4. 1946 341 G

Hedderich, Josef, ~~geb. 4. 8. 98~~ zu Bodenheim bei Mainz, wohnhaft in Neu-Isenburg bei Frm. Frankfurterstr. 155

Beruf: Kriminal-Sekretär, zuletzt bei Gestap. in Darmstadt-Dienststelle in Offenbach/M.

Int. Nr. 91 G 5/181/184 Darmstadt.

Ich erkläre freiwillig gerade Vorlage bei dem Internat. Gerichtshof in Nürnberg wegen Aufklärung über die Verbrechen der Gestapo folgende eidesstattliche Versicherung zum Zwecke der Eidesstatt:

Der P. Or. oder S. S. oder dem S. D. habe ich nicht angehört. Mitglied der N. S. D. A. P. bin ich seit Ende 1942. Während des Krieges war ich nicht Soldat u. bei der Gestapo bin ich nicht freiwillig eingetreten. Ein K. Z. habe ich nie auch innerhalb von meinen Dienst gehören. An Sonder-Aktionen oder Exekutionen habe ich nie teilgenommen.

Seit 1. 4. 1920 bin ich Kriminal-Polizeibeamter. Im Jahre 1928 kam ich zum Kriminal-Dienst beim Polizeiamt in Neu-Isenburg 14 Jahre. Am 15. 8. 36 war um diese Zeit wurde ich während meines Urlaubs, also während meiner Abwesenheit von Neu-Isenburg, ohne vorherige Benachrichtigung, gegen meinen Willen, auf Veranlassung der N. S. D. A. P. Ortsgruppe Neu-Isenburgs, zur Gestapo-Dienststelle nach Offenbach/M. versetzt. Weitere von mir u. a. der Bürgermeister der Kreis von Neu-Isenburg sowie andere Dienststellen u. Einzelne wurden abgelehnt. Meine damalige Versetzung zur Gestapo wurde durch den Reichsstatthalter für Hessen verfügt. Gründe hierfür konnte mir niemand nennen. Meine Rückversetzung zur Kripo hatte ich dreimal beantragt, weil ich mich als Kripo-Beamter mehr betätigen u. mein eigentlicher Interesse als Kriminalbeamter mir hier von Grund lag. Ich mußte bei der Gestapo verbleiben bis zu meiner Festnahme u. war dort meine ganze 4 monatliche Tätigkeit in Karlsbad-Sudetenland-(1939) mit im Reichsgebiet tätig. Mir ist bekannt, daß bei der Dienststelle in Karlsbad Listen bestanden, die zum Festnehmen von Personen dienen sollten. Diese Liste wurde bei Dienstbesprechungen persönlichen Angehörigen der Dienststelle bekannt gegeben. Ich entsinne mich, daß ein Kriminal-Angestellter, der mit

festgenommenen Beschuldigten insbesondere durch den Kom. Kommiss. Weber öffentlich vorgeschlagen u. mir zur Kenntnisnahme vorgelegt worden.
Über die Hilfspolizei-Organisationen, die sich über Ausgrenzungen der besetzten Gebiete zusammensetzten, bezw. von denen Tätigkeit, ist mir nichts bekannt. Über die Verwendung von Angehörigen in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt.
Es ist mir 1 Fall bekannt, daß der Kom.-Anwärter Stadtmüller von der Gestapo Offenbach/M., im Jahre 1936 wegen Verdachtes von Judenbegünstigung zur Rechenschaft gezogen werden sollte. Stadtmüller hat sich von seiner Festnahme durch die Dienststelle selbst entfernt. Über die Tätigkeit der S.D. u. der Gestapo in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt.
Über die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern der besetzten Gebieten eingesetzten Sonderkommissionen, welche die Durchführung der rassische u. politisch unerwünschten Elemente u. deren Exekutierung vorsah, ist mir nichts bekannt.
Über den sogen. Kugel- Erlaß (Ostern Eichborn- Übergabe von Juden, Polizei- u. Verbrecher- Erlaß vom 4.2.42. betr. Überstellung von politischen Vollzugsanstalten an die Gestapo. Habe ich selbst nicht gehört. Ich habe von diesem Dingen erst im Jahr. Lager erfahren. Ohne Wissen ich nicht von Verschleppungen der sogenannten Juden Kenntnis.
Erwähnen möchte ich noch, daß ich wegen einer jahrelangen Erkrankung verwundet im Februar 1943 beschäftigt wurde. Im Jahre 41 habe ich bereits um meine Entlassung aus dem Dienst nachgesucht. Diesem Antrag wurde jedoch nicht stattgegeben da ich damals erst 43 Jahre alt war. Von 1941 bis 1945 war ich wegen meiner Krankheit oft längere Zeit krank u. nicht im Dienst oder von Tage zu einige Stunden tätig. Als Zeugen benenne ich Kriminal-Rat Hellenbrand u. Kriminal-Komm. Heger von der Gestapo Frankfurt.

Josef Herberich

H1420 – 0203

H1420 – 0204

569

186

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A.

Name Hofmann Vorname Georg

Geburtstag 30. 5. 99 Geburtsort Düsseldorf

Beruf Krim.-Sekretär a.D. Beruf des Vaters Maurer

Eigene Vorstrafen keine Vorstrafen

Vorstrafen der Eltern Eltern nicht bestraft

Wohnort 16 Hasselborn Staatsangehörigkeit Deutsches Reich
Post Wetzlar/Lahn

Jetzige Anschrift Internee- Camp 73 Kornwestheim
Gefangenen-Nr. 3-12083 -B 64

Religion gottgläubig

B.

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer Sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten

Gestapo von 1933 bis 1943

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

Staatspolizeileitstelle Münster/Westf. v. 1933 -31.12.41

Staatspolizeistelle Frankfurt/M v.1.1.42 bis 26.5.43

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung: Kriminalsekretär

4) Grund des Beitritts (freiwillige, kommandiert und dergl.):

nicht freiwillig, versetzt durch Erlass

5) Haben sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt? Wenn ja aus welchen Grunde?

nein

6) Parteimitglied seit: .1..Mai.1933.....

7) SS-Angehöriger seit: Kein Mitglied .....Dienstgrad:.....

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen'

.....

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo, bzw. der Politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig' Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit.

Ja. Als Kriminalassistent bei der politischen Polizei des .....

Polizeipräsidiums Recklinghausen. Zeugen: Polizeirat Theodor .....

Echterhoff, Recklinghausen, und weitere.

~~Der [illegible] habe ich [illegible] und vernehme hiermit [illegible] wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.~~

Ich versichere hiermit ~~an Eidesstatt~~ XXXXXXXXXXXX, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach besten Wissen und Gewissen gemacht wurden.

~~Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Internationalen Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.~~

~~Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.~~

Kornwestheim, den 15.4.46

.....
Unterschrift m. Gef. Nr.
3-12483-13-64

Darüber hinaus erkläre ich ~~an Eidesstatt unter Berufung auf die oben abgegebene eidesstattliche Versicherung~~ noch folgendes:

Siehe Anlage.

H1420 – 0205

H1420 – 0206

A n l a g e .

Georg H o f m a n n
Gef.-Nr. 3 - 12083 a.G.
Internee-Camp 73
Kornwestheim/Württemberg.

I. Organisation der Staatspolizeileitstelle Münster/Westf.

Die spätere Staatspolizeileitstelle Münster wurde 1933 aus den Beamten der Abteilung IA des Polizeipräsidiums Recklinghausen gebildet. Von den Beamten der I A wurden etwa 85 % zur Geheimen Staatspolizei versetzt, ohne dass einer dieser Beamten nach seinem Einverständnis gefragt worden wäre. Die Beamten, die damals nicht übernommen wurden, wurden auch aus dem Dienst entlassen. Es handelte sich bei diesen Beamten nur um solche, die in der Hauptsache mit der Abwehr der NSDAP beauftragt gewesen waren. In ähnlicher Weise hat sich auch die Umbildung der politischen Polizei in die Geheime Staatspolizei bei den Polizeipräsidien Dortmund, Essen, Bochum, Duisburg, Düsseldorf und Köln vollzogen, wie ich im Laufe der nächsten Jahre gelegentlich feststellen konnte. Da die Beamten der IA nach politischen Gesichtspunkten ausgewählt waren, bestand in Recklinghausen durchweg keinerlei Neigung, in der Geheimen Staatspolizei Dienst zu tun. Ein Teil der Beamten war auch bis 1933 politisch einer demokratischen Partei verpflichtet, so gehörte ich bereits seit 1922 der SPD an. Von den mit der Einrichtung der Geheimen Staatspolizei beauftragten Leitern wurde jedoch jeder Einwand gegen eine Versetzung in die Geheime Staatspolizei mit dem Hinweis abgelehnt, dass nach Auffassung des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin (Gestapa) nicht der Beamte über seinen Einsatz zu bestimmen hätte, sondern die Behörde. Auch die Aufnahme in die NSDAP wurde im Herbst 1933 im Zuge einer kollektiven Massnahme durch die Dienststelle vorgenommen, indem der Dienststellenleiter der Gauleitung eine Liste sämtlicher Beamten einreichte, worauf die Aufnahme in die Partei erfolgte. Da die Partei zu dieser Zeit bereits gesperrt war, wurden die Beamten mit einem Eintrittsdatum vom 1.5.1933 aufgenommen.

Zeugen: Krim.-Obersekretär Schöpper/Münster-Westfalen
Krim.-Inspektor B e r k e , Borken-Westfalen.
Krim.-Obersekretär H o e t g e r, Münster/Westf.
Krim.- " F r i t z , Recklinghausen, Hernerstr.
Krim.-Sekretär L u d w i g , Gelsenkirchen.

An der Spitze der Behörde stand ein Leiter, der ein juristisches Studium hinter sich hatte. Der Vertreter war ebenfalls Jurist. Es bestanden 3 Abteilungen, I -Verwaltung , II-Abwehr politischer Gegner und III-Spionageabwehr. Diesen Abteilungen standen Kriminalräte, der Abteilung I ein Polizeirat vor. Das Aufgabengebiet deckte sich mit den Grenzen des Regierungsbezirks Münster.

H1420 – 0207

Es bestanden Aussendienststellen in Recklinghausen, Buer, Gelsenkirchen, Gladbeck und Bottrop. Ausserdem bestanden Grenzpolizeikommissariate in Borken und Gronau. Als Leiter der Aussendienststellen und Grenzpolizeikommissariate waren Krim.-Kommissare vorgesehen.

Die Geheime Staatspolozei unterstand in personeller und sachlicher Hinsicht dem Reichssicherheitshauptamt- Amt IV -. Um eine möglichst enge Verbindung zu gewährleisten, war bereits 1934 der Fernschreiber (FS) eingeführt. Irgend welche Entscheidungsbefugnis hatte der Leiter der Staatspolizeileitstelle nicht. Die gesamte Tätigkeit war durch Erlasse geregelt, Grundlage bildete das Gesetz über die Einrichtung der Geheimen Staatspolizei, nachdem auch die Orts- und Kreispolizeibehörden den Weisungen der Stapostelle Folge zu leisten hatten. Sie wurden dem Gesetz entsprechend auch stets bei der Erfüllung sämtlicher Aufgaben herangezogen. Soweit bei der Durchführung der Aufgaben Zweifelsfragen auftauchten, war der Leiter der Stapostelle gehalten, in Berlin (RSHA) um Weisung zu bitten. Dies war überhaupt ein Spezialausdruck bei den meisten Anfragen beim RSHA. In der Frage der Schutzhaft war den Leitern bereits bei der Einrichtung der Geheimen Staatspolizei jede Selbstständigkeit genommen, nach meinem Eindruck, um von vorneherein jede Willkür auszuschliessen. Der Leiter war verpflichtet, wie alle Vorkommnisse, auch jede Festnahme täglich dem RSHA zu melden, dass allein berechtigt war, Schutzhaft zu verhängen. Die Befugniss anderer Strafverfolgungsbehörden, einen Verdächtigen nach § 163 in Verbindung mit § 127 StPO in Haft zu nehmen und ihn dann dem Richter vorzuführen, war bei den Leitern der Stapostellen durch Erlass des RSHA so geregelt, dass sie einen Verdächtigen bis zu Beginn des Krieges 10 Tage, und während des Krieges 21 Tage in Haft behalten konnten, ohne ihn dem Richter vorzuführen. War jedoch eine Vorführung vor den Richter nicht beabsichtigt, so war der Leiter der Gestapo verpflichtet, sofort entsprechend an das RSHA zu berichten, dass allein die Entscheidung über die Schutzhaft hatte. Das Reichssicherheitshauptamt verlangte jedoch immer wieder, dass in allen Fällen, in denen der Verdacht einer strafbaren Handlung vorlag, Vorführung vor den Richter erfolgen musste. An dieser Stelle sei besonders hervorgehoben, dass der Begriff der Schutzhaft nicht erst nach dem 30.1.1933 in Deutschland entstanden ist, sondern dass bereits vorher in einer der vom Reichspräsidenten erlassenen Notverordnung an einer Stelle folgendes gesagt war:"Wenn jemand bei einem Auflauf oder einer politischen Versammlung mit einer Waffe betroffen wird, so kann er von der Polizei bis zur Dauer von 3 Monaten in Schutzhaft genommen werden, wenn der Richter, dem der Beschuldigte vorgeführt worden ist, den Erlass eines Haftbefehls abgelehnt hat". (Ver. v. 8.12.32.- § 16 ?)

Die Grenzpolizei unterstand zunächst bis zum Jahre 1934 den örtlichen Polizeiverwaltungen, die sich auf rein polizeiliche Dinge beschränkten, während der Zollgrenzschutz die Aufgaben erfüllte, die

H1420 - 0208

sich aus der Durchführung der Zoll -und Steuergesetze ergaben. Nach dem das RSHA die Überzeugung gewonnen hatte, dass die bisherige Grenzpolizei ihren Aufgaben nicht gewachsen war, wurde sie in die Geheime Staatspolizei eingegliedert und vollständig neu aufgezogen. Dies begann bereits 1934. Die neugeschaffenen Grenzpolizeikommissariate wurden so ausgebaut, dass sie einen ständigen Streifendienst an der gesamten Grenze entlang unterhalten und die Passkontrolle an den Übergangsstellen selber vornehmen konnten. Ausserdem oblag es ihnen, möglichst enge Beziehungen mit den Grenzpolizeibehörden des Nachbarlandes herzustellen. Im Anfang des Krieges wurden die Grenzpolizeikommissariate der Stapoleitstelle Münster durch eine grössere Anzahl aktiver Beamter aus der Kriminalpolizei verstärkt.

Bei verschiedenen Parteiformationen bestand im Jahre 1933 ein Nachrichtendienst, der unter der Bezeichnung Ic bekannt geworden war. Diese Nachrichtensammelstellen verschwanden im Jahre 1933 und es bestand in der Folgezeit nur noch der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SDdRFSS), kurz SD genannt. Der SD wurde in der Folgezeit immer mehr ausgebaut und es war bereits in den Jahren 1936 /37 zur erkennen, dass er auch der Geheimen Staatspolizei gegenüber ein Übergewicht bekommen würde. Das Reichsgebiet war in der Organisation des SD in den Jahren in Oberabschnitte und Unterabschnitte aufgeteilt. Später bekamen diese Stellen die Bezeichnungen Leitabschnitt und Abschnitt. In Münster befand sich ein ~~heim~~ Abschnitt des SD , der dem Oberabschnitt Düsseldorf unterstand. Der Abschnitt unterhielt Aussenstellen, die meines Wissens mit einem Angestellten, vielleicht noch mit einer Hilfskraft besetzt waren. Zwischen den Aufgaben der Gestapo und des SD erfolgte in den Jahren 1936 / 37 eine klare Scheidung. Das RSHA bestimmte, dass dem SD die weltanschauliche Überwachung und der Gestapo die Exekutive zufiel. Beide Stellen mussten nach Anweisung des RSHA in engem Einvernehmen arbeiten und sollten sich gegenseitig unterstützen. Die Personalstärke dieser Stellen war im Jahre 1937, soweit ich das heute noch aus dem Gedächtnis annehmen kann, etwa folgende: Stapolstelle Münster insgesammt etwa 110 , SD -Abschnitt etwa 25- 30 . Dem gegenüber stand die Kriminalpolizei des Polizeipräsidium Recklinghausen, dessen Bezirk nur den industriellen Teil des Regierungsbezirkes Münster umfasste, mit etwa 225 Kriminalbeamten zu denen noch etwa 100 Kriminalbeamte der Städte ausserhalb des Präsidialsbezirks kamen. Bei dieser Ziffer ist noch zuberücksichten, dass bei der Staatspolizei die Verwaltungsbeamten eingegriffen sind, w hrend dies bei den Ziffern des Polizeipräsidiums und der Kommunalverwaltung nicht der Fall ist.

Nach Beginn des Krieges wurden nach der Besetzung fremder Ge-

H1420 -0209

biete in diesen sogenannte Einsatzkommandos gebildet, zu denen auch die Geheime Staatspolizei Beamte abzuordnen hatte. Die Beamten der Geheimen Staatspolizei hatten bereits vor Beginn des Krieges von ihrem Wehrbezirkskommando eine Nachricht bekommen, wonach sie im Falle eines Krieges nur ihrer Dienststelle unterstanden. Daraus könnte geschlossen werden, dass der Dienst bei einem Einsatzkommando der Erfüllung der militärischen Dienstpflicht gleichgeachtet wurde. Ich selber bin nicht Mitgliedeines Einsatzkommandos gewesen und habe auseigener Anschauung nur das Einsatzkommando(EK) im holländischen Grenzgebiet in Enschede kennen gelernt. Dieses Einstzkommando setzte sich aus Beamten der Gestapo , Angestellten des SD und Angestellten aus zivilen Berufen zusammen. Ihm oblag es, zuammen mit der holländischen Polizei, die in Enschede ihren Dienst wie bisher versah, strafbare Handlungen zu verhüten und zu verfolgen, überhaupt alle polizeilichen Massnahmen durchzuführen. Wie ich selber festgestellt habe wurde der Leiter der holländischen Polizei in Enschede von dem Leiter des Einsatzkommandos, das personell sehr schwach besetzt war, um die Durchführung bestimmter Massnahmen ersucht. Nach den mir von anderen Kameraden gelegentlich gemachten Mitteilungen über Einsatzkommandos in Belgien und Frankreich dürften dort ähnliche Verhältnisse geherrscht haben.

Ich bin während des Krieges in Folge einer Herzerkrankung mehrfach längere Zeit dienstunfähig und abwesend gewesen. Am 26.5. 1943 wurde ich infolge dieser Erkrankung auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt. Ich habe während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo niemals den Eindruck gehabt, dass die Behörde als solche Handlungen begehen oder fördern würde, die nach deutschen Recht oder Völkerrecht als kriminell hätten angesehen werden müssen. Es bestanden über die Dienstausführung auf allen Gebieten so strenge Vorschriften, dass der Einzelne die Überzeugung haben musste, dass das Gesetz stets beachtet wurde, wenn auch im Einzelnen Massnahmen hart erschienen. Es war verboten , festgenommene Personen zu schlagen und die Beamten der Staatspolizeileitstelle Münster sind bereits im Jahre 1933 eindringlich auf die entsprechenden Paragraphen des RStB hingewiesen worden. Später , etwa 1937 oder 1938 wurde dann ein Erlass der Reichssicherheitshauptamtes bekannt gegeben, wonach das RSHA in besonderen Fällen die Anwendung schärferer Vernehmungsmethoden anordnen konnte. Bei der mündlichen Erläuterung dieses Erlasses wurde gesagt, der Betreffende würde dann eine vom RSHA genau vorgeschriebene Anzahl Stockschläge erhalten. Soweit ich mich entsinne, war etwa an solche Fälle gedacht, in denen bereits bekannt war, dass wegen krimineller Delikte erheblich vorbestrafte Personen sich im Besitze von Sprengstoff oder Schusswaffen oder Munition befanden. Im Ruhrgebiet waren derartige Fälle nicht selten. Da gelegentlich kriminalpolizeilicher Tagungen bereits vor 1933 bekannt geworden war, dass es auch in anderen Ländern

H1420 - 0210

in besonderen Fällen zur Anwendung schärferer Vernehmungsmethoden kam - es war von Vernehmungen ersten, zweiten und dritten Grades die Rede -, konnte auch diese Anordnung die Kriminalbeamten nicht zu der Überzeugung bringen, dass es sich um eine verbrecherische Massnahme handeln würde.

Von den in der Anklage behaupteten vebrechnerischen Massnahmen habe ich erst nach meiner Verhaftung Kenntnis erhalten, mit der Einschränkung, dass sich einzelne Bruchstücke dieser Behauptungen bereits in Rundfunknachrichten gehört hatte.

Ausser den bereits genannten Zeugen benenne ich noch als Zeugen

1.) den Polizeirat S c h e l l e , Münster/Westfalen, der aus Erfurt stammt und dort ein eigenes Haus besass;
2.) Polizei-Oberinspektor S k i b a , Recklinghausen.

N a c h t r a g .

Zu den Ausführungen über die Organisation der Staatspolizei Münster und ihr Verhältnis zur Kripo und SD wird noch bemerkt, dass der Regierungsbezirk Münster im Jahre 1932 1 600 ooo Einwohner hatte. Diese Zahl dürfte sich bis zum Beginn des Krieges nicht in bedeutendem Masse verändert haben.

Ferner wird nachgetragen, dass sich der Ersatz der Geheimen Staatspolizei nach 1933 durch aus Kriminal- und Schutzpolizei versetzte Beamte und Anwärtern aus freien Berufen zusammensetzte. Bei den Anwärtern aus freien Berufen handelte es sich in Münster zum grossen Teil um Schüler höherer Lehranstalten, von denen einige bereits ein Teilstudium hinter sich hatten, das sie aus irgend welchen Gründen nicht fortsetzen konnten. Sie traten nach meiner Auffassung in die Gestapo ein, weil sie dort auf eine baldige Anstellung hofften, um dann einen eigenen Haussstand gründen zu können. Während des Krieges wurde der Personalmangel der Stapostellen infolge der Vergrösserung der Arbeitsgebiete (Ausländer pp.) und Abordnung von Beamten zu den Einsatzkommandos so gross, dass in grösserer Zahl Dienstverpflichtungen aus freien Berufen und Abkommandierungen von der Waffen SS erfolgten. Dies war wenigstens bei Stapostelle Frankfurt/Main in den Jahren 1942/43 der Fall. Soweit ich beurteilen kann, hat eine weltanschauliche Überprüfung der Dienstverpflichteten nicht stattgefunden. Ich glaube, dass ~~amm~~ man diesen Weg nicht hätte beschreiben können, wenn die Geheime Staatspolizei in ihrer Gesamtheit verbrecherische Ziele verfolgt und dies hätte geheim halten wollen. Im Zusammenhange hiermit möchte ich noch hervorheben, dass alle Beamten der Gestapo, die zu Einsatzkommandos abkommandiert wurden, dort meines Wissens unter ihrem wirklichen Namen Dienst taten. Mir ist kein Fall bekannt, wo die Behörde einen Beamten mit falschen Papieren ausge-

H1420 - 0211

rüstet hätte.

Das Judenprogrom am 9.11.1938 war mir vorher nicht bekannt. Ich habe auch niemals gehört, dass anderen Beamten der Stapo Münster die Sache vorher bekannt gewesen wäre. Ich befand mich damals in Münster/Westfalen und ich kann mich erinnern, dass dieses Progrom eine erhebliche Unruhe unter der Bevölkerung auslöste. Ich weiss heute nicht mehr, welcher Haltung die Staatspolizeistelle eingenommen hat, wenn ich nicht irre, sind an dem Abend des 9.Nov. 2 oder 3 Personen in Schutzhaft genommen worden.

Über die Arbeitserziehungslager, im Folgenden AEL genannt. Die AEL wurden , wenn ich mich recht erinnere, 1937 oder 1938 eingerichtet um arbeitsscheue Männer in ihnen unerzubringen. Bei der Einrichtung war eine Höchstdauer von 6 Wochen vorgesehen. Während dieser Zeit sollte der Festgenommene in eindringlicher Weise zur Arbeit angehalten werden. Er wurde untergebracht und verpflegt. Die Unterbringung hatte keine entehrenden Folgen. Mit einem Konzentrationslager sind diese AEL nicht vergleichbar, schon deshalb nicht, weil in ein Konzentrationslager solche Personen eingewiesen wurden, die in politischer Hinsicht eine Gefahr für öffentliche Sicherheit darstellten und deren Einweisung nur durch das RSHA erfolgen konnte, während die Einweisung in ein AEL nur wegen Arbeitsbummelei, Umhertreibens, Landstreicherei erfolgte, ohne dass die politische Haltung des Betroffenen berücksichtigt wurde. Für die Einweisung in das AEL war der Leiter der Stapostelle zuständig. Die Verwaltung des Lagers war von ihm einem Verwaltungsbeamten übertragen worden. Das AEL in Frankfurt /Main war in der Nähe grösserer Industrieunternehmungen angelegt, wahrscheilich, um einen kurzen Anmarschweg zu den Betrieben zu haben. Die Häftlinge waren in Baracken untergebracht und wurden ausreichend verpflegt. Die Arbeitszeit war begrenzt. Im Kriege wurden häufig ausländische Arbeiter für kurze Zeit in das AEL eingewiesen, wenn sie ihre Arbeitsstelle ohne Genehmigung verlassen und sich von ihrem Aufenthaltsort entfernt hatten. Aus persönlicher Anschauung ist mir bekannt, dass ein Verlagerungsbetrieb der Luftfahrtwerke A.-G., Frankfurt /Main, der im Kreise Wetzlar untergebracht war im Sommer 1944 zeitweise etwa 200 Häftlinge des AEL beschäftigte. Das Bewachungspersonal unterstand der Stapo Frankfurt/Main. Da diese Stelle nicht genügend Personal zur Bewachung hatte, war dem Betrieb die Auflage gemacht worden, für je 20 Männer des AEL einen Angehörigen des Betriebes zur Bewachung abzustellen , der dann von der Gestapo kontrolliert wurde. Die Arbeitszeit begann für die Häftlinge mit dem Beginn der normalen Arbeitszeit -6 Uhr oder 6.30 und endete um 16.30 Uhr . Sie wurde durch eine Mittagspause unterbrochen, in der ein warmes Essen gereicht wurde. Unterbringung und Verpflegung der Häftlinge erfolgten in einem früheren Lager des Reichsarbeitsdienstes. Die Beaufsichtigung der Häftlinge während der Arbeitszeit war vollkommen loyal, es befanden

H1420 -0212

sich Männer unter den Häftlingen, die nur sehr unwillig und mangelhaft arbeiteten. Es wurde niemand geschlagen. Die Überwachung war so großzügig, dass ich persönlich gesehen habe, dass einzelne Häftlinge während der Arbeitszeit in dem angrenzenden Walde Pilze suchten, ohne dass das Bewachungspersonal eingeschritten wäre. Dabei war das gesamte Bewachungspersonal mit Karabinern ausgerüstet. Es kam im Laufe des Sommers auch mehrfach zu Entweichungen. Besonders bezeichnend für die Behandlung dieser Leute ist folgender Vorfall, den ich im Sommer 1944 selbst erlebt habe. In den genannten Verlagerungsbetrieb der Luftfahrt war die Fabrikation in einem 1300 m langen Eisenbahntunnel untergebracht, der für die Belegschaft als Luftschutzraum zur Verfügung stand. Der Betriebsführer hatte entschieden, dass sich die Belegschaft erst bei Fliegeralarm in den Tunnel begeben sollte, während das Betreten des Tunnels bei Luftwarnung verboten war. Der Betreibsführer stellte an einem Tage fest, dass sich etwa 150 Häftlinge des AEL bereits bei Luftwarnung im Tunnel aufhielten und die Fabrikation behinderten. Darauf wurde der anwesende Beamte der Gestapo durch den Betriebsführer ersucht, die Männer des AEL aus dem Tunnel herauszuführen. Der Beamte weigerte sich, worauf es zu einem Zusammenstoss kam, an dem sich auch der Prokurist der Firma Holzmann A.-G. beteiligte. Dieser vertrat den Standpunkt des Betriebsführers. Der Betriebsführer beschwerte sich darauf schriftlich bei dem Leiter des AEL, der zur Beilegung des Streitfalles im Betriebe erschien. Er traf die Entscheidung, dass der Beamte der Gestapo die Häftlinge des AEL nach seinem Ermessen bei Luftgefahr in den Tunnel führen könne, ohne an Weisungen des Betriebsführers gebunden zu sein. Die Beschwerde des Betriebsführers, der auch die Abberufung des Gestapobeamten gefordert hatte, wurde zurückgewiesen. Es ergab sich dadurch die etwas eigenartig anmutende Lage, dass die Häftlinge des AEL bereits bei öffentlicher Luftwarnung in den Luftschutzraum geführt werden konnten, während die weibliche Belegschaft des Betriebes, die zumTeil noch nicht 21 Jahre alt war , erst bei Fliegeralarm, also akuter Luftgefahr, in den Luftschutzraum geführt werden konnte. Als Zeugen für diesen Vorfall benenne ich den damaligen technischen Leiter des Betriebes Dipl.Ing. Dr. E b e r t , Vorname Heinrich, etwa 35 Jahre alt , wohnhaft in Oberursel bei Frankfurt /Main.

Hofmann

.....

Georg H o f m a n n .

Heimatanschrift:
(16) Hasselborn
ü. Wetzlar.

H1420 – 0213

A 7
187

Fragebogen für Angehörige der Gestapo:

A

Name GRUENENWALD Vorname JAKOB

Geburtstag 17.9.1895 Geburtsort DERNBACH

Beruf POLIZEIBEAMTER Beruf des Vaters LANDWIRT (†)

Eigene Vorstrafen KEINE

Vorstrafen der Eltern KEINE

Wohnort LUDWIGSHAFEN/a.RH. Staatsangehörigkeit DEUTSCH

Jetzige Anschrift GEF.NR. 1123/A 77 INT. CAMP 73 KORNWESTHEIN (WTTBG)

Religion ROEM. KATH.

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer Sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten

VOM 1.8.1935 BIS AUFLOESUNG 1945

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

STAPO SAARBRUECKEN v. 1.8.35 - 28.2.1937

STAPO NEUSTADT/d. HAARDT - ADST. LUDWIGSHAFEN v. 1.3. 1937 BIS AUFLOESUNG

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung STAFFELHAUPTSCHARFÜHRER u. KRIMINALSEKRETÄR

4) Grund des Beitritts: (freiwillig, kommandiert u.dgl.):

KOMMANDIERT v. 1.8.35 - 31.3.37 u. AB 1.4.37 OHNE BEFRAGEN VERSETZT.

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt? Wenn ja, aus welchem Grunde?

JA. ICH HABE GEGEN MEINE KOMMANDIERUNG ZUR STAPO SEINERZEIT SOFORT WEGEN WIRTSCHAFTLICHEN GRUENDEN EINSPRUCH ERHOBEN, JEDOCH OHNE ERFOLG.

H1420 – 0214

6) Parteimitglied seit: 1.5.37

7) SS-Angehöriger seit: NEIN. (SEIT 1940 BEWERBER).

8) Ist Ihre SS-~~Zugehörigkeit~~ Bewerbung auf den Angleichungserlass zurückzuführen?

JA

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo, bzw. der Politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig? Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit:

JA. AB 1.11.1933 BEI KRIPO LUDWIGSHAFEN a. RH (FAHNDUNGSABTEILUG AUS DER SPÄTER DIE BAYER.-POLIT. POL. HERVORGING. (VORHER, AB 1920, WAR ICH BEI DER SCHUTZPOL. LUDWIGSHAFEN a/RH. ALS POLIZEI-HAUPTWACHTMEISTER TÄTIG.

Ich versichere an Eidesstatt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, daß diese eidesstattliche Erklärung dem Internationalen Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 3.4.1946

Jakob Blümcke Gef.Nr.

Unterschrift u. Gef. Nr. 1123/A77

Darüber hinaus erkläre ich an Eidesstatt unter Berufung auf die oben abgegebene eidesstattliche Versicherung folgendes:

Von einer Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielte, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen, ist mir nichts bekannt geworden.

Von dem in der Anklage behaupteten Ausmass der Verbrechen und dem grossen Gebiet, in dem sie verübt worden sein sollen, habe ich erst nach meiner Verhaftung Kenntnis bekommen.

Jakob Blümcke
Gef. Nr. 1123/A 77.

H1420 - 0215

Anlage zum Fragebogen des G R Ü N E N W A L D
Jakob

Unter Bezugnahme auf die im Fragebogen vom 3.4.1946 abgegebene eidesstattliche Erklärung mache ich nachfolgend zusätzlich weitere Angaben:

Zu 1 b aa) Die existens der Gestapo wurde mir erst im Jahre1935 nach erfolgter Kommandierung zur Staatspolizeistelle Saarbrücken bekannt. Ich wurde am 1.11.1933 nach dreizehnjäh.Dienstzeit bei der Schutzpolizei Ludwigshafen am Rhein auf Grund eigener Meldung und abgelegter Eignungsprüfung zur Kriminalpolizei Ludwigshafen am Rhein kommandiert. Hier wurde ich der Fahndungsabteilung, die sich mit den politischen Angelegenheiten befasste verwendet. Nach 6-monatlicher Verwendung bei dieser Abteilung wurde ich wieder zur Schutzpolizei zurückkommandiert. Am 1.5.1935 erfolgte meine erneute Kommandierung zu der vorerwähnten Fahndungspolizei,die inzwischen die Bezeichnung "Bayrische politische Polizei" erhalten hatte. Von hier aus wurde ich zum 1.8.1935 ohne meinen Willen zur Gestapo Saarbrücken kommandiert-. Gegen diese Kommandierung erhob ich sofort aus wirtschaftlichen Gründen Einspruch,indem ich ein Gesuch an die Stapo Saarbrücken richtete. Auf dieses Gesuch erhielt ich keine Antwort. Nach 8-täg. Verwendung bei der Stapo Saarbrücken wurde ich aus den gleichen Gründen beim Leiter ,Reg.Rat Dunkern vorstellig.Es wurde mir erklärt, dass meinem Ersuchen nicht stattgegeben werden können. In der gleichen Weise wurden noch mehrere Kameraden von der Schutzpolizei bzw. der Kriminalpolizei zur Gestapo Saarbrücken kommandiert. Es handelt sich um die damaligen Pol.hpt-wachtmeister Friedrich W e n z , ~~Al~~- A l b e r t ,H e m r i c h. Aus meiner Kenntnis heraus kann ich sagen,dass sich der Grossteil der Beamten meiner Dienststelle Saarbrücken aus Angehörigen sämtlicher bereits vorhandener Polizeiorganisationen zusammensetzte (Schutzpolizei,Gendarmerie,Kriminalpolizei). Schätzungsweise war die Gestapo Saarbrücken mit ca 80 Beamten, die Kripo Saarbr. mit ca 100 Beamten besetzt. Dasselbe kann ich für dir im Laufe meiner Versetzungen bekannt gewordenen Dienststellen sagen.

Zu 1 b bb) siehe 1 b a a .

Zu 4) Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir keine,Erlasse, Befehle,Verordnungen usw. bekannt geworden,die darauf hätten schliessen lassen,dass die Organisation der Gestapo als verbrecherisch angesehen werden musste.

Zu 5) Die Dienststellen bei denen ich Verwendet wurde,unterstanden dem Reichssicherheitshauptamt und erhilten von dort ihre Befehle und dienstlichen Anweisungen.

Zu 6) Ich befond mich nicht im Einsatz. Über Misshandlungen und Folterungen von Personen ist mir nichts bekannt geworden. Die Dienstverrichtung bei der Gestapo wurde in der gleichen Weise wie bei der "Bayrischen politischen Polizei" vor 1933 durchgeführt.

Zu 7) Über die Tätigkeit der Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei in den verschiedensten Gebieten kann ich keine Ausführungen machen.Es ist mir bis zu meiner Verhaftung auch in keiner Weise über die lt. Nürnberger Anklage zur Last gelegten Folterungen usw. etwas bekannt geworden.

H1420 - 0216

Zu Allgemeines 1) Von einer Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielte, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen ist mir niemals etwas bekannt geworden.

4) Von den Vorgängen anlässlich des 9.11.1938 ist mir erst nach erfolgter Durchführung etwas bekannt geworden. In dienstlicher Hinsicht war uns als Angehörige der Gestapo Neustadt auch nichts bekannt geworden. Ich selbst musste nach diesen Vorfällen Anzeigen von Juden gegen unbekannte Täter wegen Hausfriedensbruch, Diebstahls usw bearbeiten.

5) Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo erhilt ich Kenntnis von dem Bestehen verschiedener Arbeitserziehungslägern. Ich weiss, dass nur Personen, die wegen wiederholter Arbeitsversäumnisse und bereits vorher erfolgter geringerer Bestrafung (Geldbussen usw.) in diese Lager auf die Dauer von 8 Wochen eingewiesen wurden. Länger wurden diese Personen auf keinen Fall in diesen Lagern festgehalten.

Konrwestheim, den 11.4.1946

Gef. 1123 - A - 77

H1420 - 0217

A 28

188

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A

Name SCHÖPFER Vorname Karl

Geburtstag 11. 10. 1910 Geburtsort Stuttgart, Obertürkheim

Beruf Krim.-Sekretär Beruf des Vaters Maschinenmeister

eigene Vorstrafen keine

Vorstrafen der Eltern keine

Wohnort Saarbrücken, Hohenzollernstr. 154 Staatsangehörigkeit deutsch
bzw. Stuttgart Obertürkheim, Asanstr. 84

Jetzige Anschrift Internee Camp 73, Gef. Nr. 3-6219 - A - 61

Religion gottgl.

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten:

März 1940 bis Sept. 1941 von Gestapo zum OT kommandiert
Sept. 43 bis April 44 Grenzpolizei Elfringen (Atlantikwall (KdS Metz)
Mai 44 - bis Ende BdS Minsk

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

1.5.33 - 20.6.38 - Stapoleit Stuttgart
Juni 38 - März 40 - Stapo Saarbrücken

siehe Zifferl

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung:

Kriminalsekretär und Sachbearbeiter

4) Grund des Beitrittes (freiwillig, kommandiert und drgl.):

Im März 1933 infolge Arbeitslosigkeit zur damals neu aufgestellten Hilfspolizei eingestellt, von wo Kommand. zur politischen Polizei erfolgte

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere polizeiliche Stellen angestrebt? Wenn ja, aus welchem Grund?

nein

H1420 – 0218

6) Parteimitglied seit: 1..12..1930 . . . . . .

7) SS-Angehöriger seit Novemb.1933 Dienstgrad . Hauptscharführer

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf dem Angleichungserlass zurückzuführen ?

. nein
. . . . . .

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo bzw. der politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig ? Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit.

. . . . . nein . . . . . .

. . . . . .

Ich versichere hiermit an eides statt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Intern. Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 13.4.1946 . . .

Karl Strünken
. . . . . .
Unterschrift mit Gef.Nr.

Gef. Nr. 3 - 0219 - A - 61 .

H1420 -0219

Anlage zum Fragebogen des SCHÖPFER Karl

Unter Bezugnahme auf die im Fragebogen vom 13.4.1946 abgegebene eidesstattliche Erklärung mache ich nachfolgend weitere Angaben:

Zu I b aa) Infolge Arbeitslosigkeit wurde ich auf Grund meiner alten Partei-und SA-Zugehörigkeit im Jahre1933 nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus in die damals neuaufgestellte Hilfspolizei eingestellt.Wir wurden im Polizeifachdienst ausgebildet,waren kaserniert und erhielten eine monatliche Entschädigung in Höhe von RM 45.--. Im Mai 1933 wurde ich zusammen mit nochanderen Kameraden aus der SA,SS,Stahlhelm usw. die wie ich ebenfalls bei der Hilfspolizei waren, in die damalige "politische Polizei Württembergs" abkommandiert. Bis zum November 1933 waren wir kaserniert und erhielten als Entschädigung RM 1.5o pro Tag. Ab November wurde unsere Kasernierung aufgehoben. Wir wurden dann zunächst in das Angestelltenverhältnis überführt,wo wir eine monatliche Entschädigung von RM 15o.- erhielten. Nach Ablegung der fachlichen Eignungsprüfung für den Kriminaldienst wurden wir nach einer mehr oder weniger langen Probezeit in das Beamtenverhältnis überführt.Durch meine Tätigkeit bei der "Politischen Polizei" später Stapoleitstelle Stuttgart ist mir bekannt,dass sich in der überwiegenden Mehrzahl die Fachkräfte aus der bereits vor 1933 bestandenen "Politischen Abteilung beim Polizeipräsidium in Stuttgart",Schutzpolizei,Kriminalpolizei,Gendarmerie zusammensetzten. So war der langjährige Leiter der Stapoleitstelle Stuttgart, Reg. und Kriminal-Rat M u s z k a y Angehöriger der früheren politischen Abteilung beim Polizeipräsidium in Stuttgart.Mir ist aus den Anfangsjahren bekannt,dass Angehörige der politischen Polizei sogar wegen geringer Verfehlungen aus Partei und ihren Gliederungen ausgestossen und gerichtlich bestraft worden sind.

Zu I b bb) Nach meiner Kenntnis wurde die Ergänzung des Personals der Gestapo in den folgenden Jahren zum grössten Teil aus den anderen Polizeisparten,wie Kriminalpolizei,Schutzpolizei, Gendarmerie vorgenommen. Ebenfalls kamen Personen aus freien Berufen,die ihre fachliche Eignung in Form von Eignungsprüfungen nachgewiesen hatten zur Einstellung. In den Jahren 1937-38-39 kamen auch viele Angehörige der ehemaligen Verfügungstruppe zur Ergänzung zur Grenzpolizei und Gestapo. In den Kriegsjahren wurden Kriegsversehrte sämtlicher Wehrmachtsteile als Hilfskräfte eingestellt. Weiterhin kamen durch die Arbeitsämter notdienstverpflichtete Personen zur Gestapo.

Zu 4) Nach der Art meiner Tätigkeit bei der Gestapo habe ich während der ganzen Dienstzeit weder durch Verordnungen,Weisungen noch auf eine andere Art und Weise davon Kenntnis erhalten,dass

H1420 - 0220

sich Aufgaben und Tätigkeit der Gestapo im Laufe der Zeit derart geändert hätten,dass sie als verbrecherisch anzusehen waren.

Zu 5) Die Stapoleitstelle Stuttgart bestand im Jahre1938 aus folgenden Abteilungen und Dienststellen:

a) Abt. I (Personal,Wirtschaft und Verwaltung) in Stuttgart
b) Abt-II (Innerpolitischen Angelegenheiten) "
c) Abt.III (Spionageabwehr) "
d) 3 Aussendienststellen und 2 Grenzpolizeikommissariate.

Die Gesamtstärke der Stapoleitstelle Stuttgart ist mir nicht bekannt,dürfte aber im gesamten gesehen etwa 400 Personen nicht überschritten haben.

Zu 6) Über die in der Anklage behaupteten Misshandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt geworden.

Zu 7) Über die Tätigkeit der Gestapo in den Einsatzgruppen undin den Sonderformationen kann ich keine Angaben machen,da ich mich jeweils bei der Wehrmacht befand,das heisst einem Armeestab zur Unterstützung der Feldgendarmerie und GFP zugeteilt war.

Zu Allgemeines 1) Von einer Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung,die darauf abzielten Verbrechen gegen den Frieden,gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen,ist mir niemals etwas bekannt geworden.

2) Von dem in der Anklage behaupteten Ausmass der Verbrechen und dem grossen Gebiet,in dem sie verübt worden sein sollen, ist mir ebenfalls vor meiner Verhaftung nie etwas bekanntgeworden.

4) Von den Vorgängen des 9.11.1938 habe ich vorher weder dienstlich noch ausserdienstlich Kenntnis erhalten. In St. Ingbert,wo ich damals mich befand,wurde in der Nacht vom 8. auf den 9.11.38 ein jüdisches Schuhwarengeschäft mit Farbe beschmiert. Weitere Vorfälle dieser Art sind meines Wissens damals nicht vorgekommen. Im Laufe des Vormittags am 9.11.38 erhielten wir in St. Ingbert von unserer vorgesetzten Dienststelle in Saarbrücken den Befehl,dafür Sorge zu tragen,dass die Beschädigung des Hauses beseitigt werden und den Schutz des Hauses zu übernehmen,damit weitere Schädigungen,Plünderungen usw. vermieden würden.Die Geschäftsinhaberin wurde auf freiem Fuss belassen.

5) Von der Existens der Arbeitserziehungslagerhabe ich Kenntnis. Ich weiss,dass arbeitsvertragsbrüchige Personen nach vorausgegangenen mehrmaligen Warnungen und Bestrafungen in diese Läger eingewiesen worden sind. Über Organisation,Verwaltungusw. kann ich jedoch keine Angaben machen,da ich in sachlicherHinsicht damit nichts zu tun hatte undich mich auch darum nicht gekümmert hatte.

Kornwestheim,den 13.4.1946.

Paul Hirnbeck

Gef. Nr. 3-0219 - A - 61

B 38

184

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A

Name Faul Vorname Karl

Geburtstag 13.4.1901 Geburtsort Stuttgart-Bad Cannstatt

Beruf Kaufmann Beruf des Vaters Fabrikaufseher Rentner

Eigene Vorstrafen keine

Vorstrafen der Eltern keine

Wohnort Bad Cannstatt Staatsangehörigkeit Deutsch

Jetzige Anschrift Gammelshausen Krs. Göppingen

Religion evang.

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer Sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten

ev. Staats-Leitstelle Karlsruhe vom 3. VIII. 42 bis 20. IV. 45. - b) Feldzüge.

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

Staats-Leitstelle Karlsruhe - Grenzpolizei-Kommissariat Lörrach v. 3. VIII. 42 - 20. IV. 45.

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung

Krim. Angestellter (Büro)

4) Grund des Beitritts (freiwillig, kommandiert und dergl.):

nicht freiwillig - notdienstverpflichtet

5) Haben sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt? Wenn ja, aus welchem Grunde ?

nein

H1420 - 0221

H1420 - 0222

6) Parteimitglied seit: nicht Pg.

7) SS-Angehöriger seit: nein Dienstgrad: -

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen?

nein

9) Waren sie vor Errichtung der Gestapo, bzw. der Politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig? Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit:

nein

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, daß meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach besten Wissen und Gewissen gemacht wurden.
Mir ist bekannt, daß diese eidesstattliche Erklärung dem Internationalen Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.
Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 2. April 1946 [signature]

3-12172-B32 Unterschrift m. Gef. Nr.
Camp Kornwestheim. 3-12172-B32

Darüber hinaus erkläre ich an Eidesstatt unter Berufung auf die oben abgegebene eidesstattliche Versicherung noch folgendes:

Siehe Anlage.

H1420 – 0223

Karl Faul
Ges.Nr. 3-12 172 B32

Anlage zum Fragebogen.

Zu i bb. b.

Beim Grenzpolizeikommissariat Lörrach waren außer mir noch mindestens 5 Angestellte vorhanden, die wie ich durch Verfügung der Stapoleitstelle Karlsruhe notdienstverpflichtet wurden. Ein weiterer Angestellter, der Zollgrenzdienste verrichtet, wurde 1943 durch das Arbeitsamt z. Ersatz Lörrach notdienstverpflichtet. Einwendungen gegen die Dienstverpflichtung waren nicht möglich.

Zu 5.

Meine Tätigkeit bestand im Registraturdienst und Paßkontrolle an den zugelassenen Grenzübergangsstellen nach der Schweiz. Die Überwachung der grünen Grenze erfolgte durch den Zollgrenzschutz. Dienstaufsicht der Reichsfinanzverwaltung. Erst Ende 1944 wurde auch er der örtlichen Staatspolizei unterstellt.

Zu 6. Über die Tätigkeit der Gestapo in den Einsatzgruppen (Osten) u. in den Sonderformationen, die in d. Kgf.-Lagern rassisch und politisch unerwünschte Personen zu vernichten hatten, ist mir nichts bekannt.

Allgemein.

Von den in der Anklage behaupteten Einzelfällen der Verbrechen und den großen Gebieten, wo sie verübt worden sein sollen (einzelne Verbrechen und Grausamkeiten aus den besetzten Gebieten und Konzentrationslagern) ist mir nichts bekannt.

Von einer Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielte Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Menschlichkeit ist mir ebenfalls nichts bekannt geworden.

Karl Faul

H1420 - 0224

A 33
190

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A

Name ZIMMER Vorname Friedrich

Geburtstag 21. 1. 1912 Geburtsort Freistett

Beruf Krim.-Ob-assistent Beruf des Vaters Tiefbauarbeiter

Eigene Vorstrafen keine

Vorstrafen der Eltern keine

Wohnort Weissenburg/Bayern Äussere Türkenstr. 4 Staatsangehörigkeit deutsch

Jetzige Anschrift Internee Camp 73, Kornwestheim Geg.Nr. 3271-A-193

Religion evang.

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten:

Aug. 41 - Okt. 43 - KdS Veldes. - Okt. 43 - Mai 45 BdS Triest.

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

Sept. 37 - April 38 Greko Salzburg/Grepo Salzburg.

April 38 - Aug 41 Greko Klagenfurt

abgeordnet siehe Ziffer 1.

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung:

Krim. Oberassistent., Passbeamter.

4) Grund des Beitrittes (freiwillig, kommandiert und drgl.):

freiwillige Meldung zur Kripo München, von da aus Überstellung zur Grenzpolizei 2. Auf.

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt ? Wenn ja, aus welchem Grund ?

nein

H1420 – 0225

6) Partei Mitglied seit: 1.5.1933

7) SS-Angehöriger seit 1.5.1933 bis 1937 (beurlaubt) Dienstgrad Rottenführer Allg.SS

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen ?

Bei Einsatz Einkleidung als Oberscharführer

9) Waren Sie vor errichtung der Gestapo bzw. der politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig ? Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit.

nein

Ich versichere hiermit an eides statt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Intern. Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 18.4.1946

Friedrich Zimmer

Unterschrift mit Gef. Nr.

Gef. Nr. 3271-A-103

H1420 -0226

Anlage zum Fragebogen des Z i m m e r Friedrich

Unter Bezugnahme auf die im Fragebogen vom 18.4.1946 abgegebene eidesstattliche Erklärung mache ich nachfolgend zu sätzlich weitere Angaben:

Zu 1 b aa.) Bis September 1937 war ich auf meinem Beruf als Bäcker und Konditor beschäftigt und besuchte nebenher noch die kaufmännische Fachschule, Dr. Sabel in München. Nach Ablegung der vorgesehenen Prüfung dieser Fachschule bewarb ich mich bei der Kriminalpolizei München, um mir eine Existenz zu schaffen, da ich beabsichtigte nach zweijähriger Verlobung zu heiraten. Meine Bewerbung erfolgte auf Grund der Bekanntmachung -Einstellung von Zivilanwärtern in die Kriminalpolizei - in der Presse. Da die Kriminalpolizei München bereits ihren Personalstand aufgefüllt hatte, wurde mir nahe gelegt, mich bei der Grenzpolizei, die laufend Leute benötigen würde, München, Wittelsbacher Palais zu bewerben. Die Einstellungbedingungen waren die gleichen wie bei der Kriminalpolizei (Lebenslauf, Leumundszeugnis, Abschriften von Schul-und Beufszeugnissen usw und Nachweis über Kenntnisse in Maschinschreiben und Stenografie). Die Einstellung wurde ausserdem von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht. Nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung wurde ich anschliessend zur Dienstleistung dem Grenzpolizeikommissariat Salzburg zugewiesen. Mit mir kamen noch weitere drei Zivilanwärter nach Salzburg, wo wir älteren Kriminalbeamten zur Anlernung im Pass- und Kontrolldienst zugewiesen wurden. Das Grenzpolizeikommissariat Salzburg bestand zu jener Zeit aus etwa 15 - 20 älteren Beamten, die alle teils der Kriminalpolizei, teils der Gendarmerie angehört hatten. Diese Beamten hatten bereits vor dem Jahre 1933 Passkontrolldienst versehen. Im Dezember 1937 wurden sämtliche Zivilanwärter in Freilassing zusammengezogen, um hier vor einer Berliner Prüfungskommission, die unter Führung des damaligen Ministerialrats M i l i u s stand, die Fachprüfung I der Kriminalpolizei abzulegen. Nach bestandener Ablegung der Fachprüfung I wurden wir zum Kriminalassistentenanwärter im Vorbereitungsdienst auf Probe ernannt. Zur weiteren Ausbildung wurde ich im Februar 1938 zur Grenpolizeischule P r e t z s c h-Elbe auf die Dauer von zwei Monaten eingezogen. Auf dieser Schule wurden wir insbesondere im Pass- und Sichtvermerkvorschriften insbesondere auch deren Fälschungsmerkmale unterwiesen. Der Kursus auf der Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe fand seinen Abschluss durch eine Prüfung, die den Lehrstoff in gedrängter Form nochmals zusammenfasste. Anschliessend wurden wir wieder zu unseren Heimatdienststellen entlassen.

Zu 1 b bb) Die Ergänzung des Grenzpolize-Personals wurde in den folgenden Jahren in der Weise vorgenommen, dass in der

H1420 – 0227

Hauptsache Zivilanwärter aus freien Berufen, vereinzelt auch Kriminalbeamte und Gendarmeriebeamte zur Einstellung gelangten, bzw. kommandiert und anschliessend versetzt wurden.

Zu 4) Nach der Art meiner Tätigkeit bei den Grenzpolizeidienststellen habe ich während dergesamten Dienstzeit weder durch Verordnungen, Weisungen noch auf eine andere Art und Weise davon Kenntnis erhalten, dass sich Aufgaben und Tätigkeit der Grenzpolizei im Laufe der Zeit derart geändert hätten, dass sie als verbrecherisch anzusehen gewesen wären.

Zu 5) Die Grenzpolizei Bayerns unterstand dem Grenzinspekteur SÜD in München. Diese Stelle nahm die ganzen Einstellungen, Entlassungen usw. vor. Für die Tätigkeit der Grenzpolizei waren in erster Linie Erlasse, Verfügungen und Verordnungen des zuständigen Grenzinspekteurs des RSHA, Abt. III H und in der Hauptsache bei Fahndungen die örtlich zuständigen Stapo-und Kripostellen massgebend.

Zu 6) Über die von der Anklage behaupteten Misshandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt. Die Verwaltung der Gefängnisse in den von mir bekannten besetzten Gebieten lag ausschliesslich, das heisst zum grössten Teil in Händen der einheimischen Justizverwaltung.

Zu 7) Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen im Osten und sogenannter Sonderformationen, die in den Kriegsgefangenenlagern rassisch und politisch Unerwünschte auszusondern und zu exekutieren hatten (lt. Nürnberger Anklage) ist mir nichts bekannt geworden.

Zu Allgemeines 1) Von einer Teilnahme der Gestapo bzw. Grenzpolizei an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielten Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen, ist mir vor meiner Verhaftung niemals etwas bekannt geworden. Ich darf hier anführen, dass ich bereits vor Ausbruch des Kriegesbei der Grenzpolizei tätig war. Wir hatten das beste Einvernehmen mit den Beamten der österreichischen Grenzpolizei.

2) Von dem in der Anklage behaupteten Aussmass der Verbrechen und dem grossen Gebiet, in dem sie verübt worden sein sollen, ist mir vor meiner Verhaftung ebenfalls nichts bekannt geworden.

4) Zur Zeit des 9.11.1938 war ich in Klagenfurt und zwar bei dem dortigen Grenzpolizeikommissariat tätig. Ich habe weder vorher noch nachher dienstlich noch ausserdienstlich von diesen Vorfällen Kenntnis erhalten. Ich habe noch in meiner Erinnerung, dass in Klagenfurt keine Synagoge war und dass nur 1 jüdisches Geschäft von mir unbekannten Tätern beschädigt worden war.

5) In Kärnten befand sich ein Arbeitserziehungslager in K r a u t h , das der Verwaltung der Gestapo, Klagenfurt unterstand. Mir ist bekannt von Erzählungen, dass in dieses Lager nur solche Personen eingewiesen wurden, die sich mehrmals gegen die Arbeitsdisziplin vergangen hatten. Sie sollen in diesem Lager tadellos verpflegt und in der Lage gewesen sein, in einem bestimmten Zeitabschnitt Lebensmittelpackete zu empfangen. Dieses Lager wurde etwa 1940/41 errichtet. Die Dauer der Einweisungszeit durfte 56 Tage nicht überschreiten.

Kornwestheim, den 18.4.1946.

Gef. Nr. 3271-A-103

H1420 – 0228

A 32

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A

Name ....W.A.L.C.H..... Vorname ....Josef. ..

Geburtstag ..14..11.1907. .. Geburtsort Neustift,Stubeital

Beruf . Autoschlosser .... Beruf des Vaters . Bäckermeister

Eigene Vorstrafen keine

Vorstrafen der Eltern keine

Wohnort Innsbruck,Brennerstr.6 b Staatsangehörigkeit Österreich

Jetzige Anschrift Internee Camp 73,Gef.Nr. 2627.-.A.51

Religion . . ggl.

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten:

.....von 7.4.1938 bis Kriegsende.....

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

Stapostelle Innsbruck vom 7.4.1938 bis Kriegsende

Einsatzkomds: Brünn ,März 1939 bis Juni 1939

den Haag , Mai 1940 bis Juli 1940

Veldes März 1942 bis November 1942

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung:

Oberscharführer, stellvertretender Werkstättenleiter

4) Grund des Beitrittes (freiwillig,kommandiert und drgl.):

durch Vermittlung des Arbeitsamtes Innsbruck

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt ? Wenn ja,aus welchem Grund ?

nein

H1420 – 0229

6) Parteimitglied seit: Mai 1938

7) SS-Angehöriger seit 1933/Mai Dienstgrad Scharführer

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen ?

nein

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo bzw. der politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig ? Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit:

nein

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Intern. Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 12. 4. 1946

Unterschrift mit Gef. Nr.

Gef. Nr. 2627 - A - 51

H1420 – 0230

Anlage zum Fragebogen des W A L C H Josef

Unter Bezugnahme auf die im Fragebogen vom 12.4.1946 abgegebene eidesstattliche Erklärung mache ich nachfolgend zusätzlich weitere Angaben:

Zu 4) Nach der Art meiner Tätigkeit bei der Stapo Innsbruck und in meinen kurzen Einsatzkommandos habe ich weder durch Verordnungen, Weisungen noch auf eine andere Art und Weise davon Kenntnis erhalten, dass sich die Aufgaben und Tätigkeit der Gestapo im Laufe der Zeit derart geändert hätten, dass sie von mir als verbrecherisch hätten angesehen werden müssen.

Zu 5) Da sich meine Tätigkeit fast ausschliesslich in der Werkstatte abspielte, kann ich zu den Organisationsfragen, Verwendung Stellenbesetzung usw. nichts angeben.

Zu 6) Über die von der Anklage behaupteten Missgandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten ist mir in keiner Weise etwas bekannt geworden.

Zu Allgemeines 1) Von einer Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielte Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht undgegen die Humanität zu begehen, ist mir nie etwa bekannt geworden.
2) Von dem in der Anklage behaupteten Ausmass der Verbrechen und dem grossen Gebiet, in dem diese verübt worden sein sollen, ist mir vor meiner Verhaftung nichts bekannt geworden.
3) Zur Zeit des 9.11.1938 war ich in Innsbruck, woselbst ich in keiner Weise von den Vorgängen Kenntnis erhielt, das heisst, ich kann heute noch nicht sagen, ob sich in Innsbruck überhaupt eine Synagoge befindet.
5) Ich weiss, dass in Innsbruck-bzw. in der Umgebung von Innsbruck ein Arbeitserziehungslager befunden hat. Da ich jedoch nie etwas mit derartigen Dingen zu tun hatte, kann ich weitere Angaben darüber nichtmachen.

Kornwestheim, den 12.4.1946

Walch Josef

Gef. Nr. 2627 - A - 51

H1420 – 0231

A 25

Fragebogen für Angehörige der G e s t a p o

A

Name . . . S E N N . . . . . Vorname . . . Karl . . . . .

Geburtstag . . . 2o. 11. 1912 . . . Geburtsort . . . Plankstadt . . . .

Beruf . . . Kriminalassistent . . . Beruf des Vaters . . . Rangiermeister aD . . . .

Eigene Vorstrafen . . . keine . . . .

Vorstrafen der Eltern . . . keine . . . .

Wohnort . . . Plankstadt, Ladenburger-strasse 5 . . . Staatsangehörigkeit . . . deutsch . . . .

Jetzige Anschrift: . . . Internee Camp 73, Kornwestheim . . . .

Religion . . . gottgl. . . . .

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten:

. . . entfällt . . .

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

Mai 1938 - Dez.38 Greko Waldshut/Grepo Stühlingen
Dez.38 - Sept. 42 Greko Aachen / Grepo Bilchen
Sept.42 - Juni 43 Greko Heinsberg /Grepo Dahheim

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung . . .

Krim.Assistent, Passbeamter

4) Grund des Beitrittes (freiwillig, kommandiert u.dgl.) . . .

Übernahme von Grenzüberwachung zur Grenzpolizei

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt ? Wenn ja, aus welchem Grunde ?

. . . nein . . .

6) Parteimitglied seit . 1937 . . .

7) SS-Angehöriger seit . . 1933 . . . . Dienstgrad Oberscharführer

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen ? . . . ja.

H1420 – 0232

9) Waren Sie vor errichtung der Gestapo bzw. der politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tatig ? Wenn ja, letzte Dienstelle, Dienststellung, rang und Tätigkeit ?

entfällt.

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass meine vorstehenden Angaben, wahr und richtig sind und von mir nach bestem wissen und Gewissen gemacht wurden.-

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche erklärung dem Internat. Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 17.4.1946

Unterschrift und Gef. Nr.
Gef.Nr. 222o - A - 52

Darüber hinaus erkläre ich an Eides statt unter Berufung auf die oben abgegebene eidesstattliche Versicherung noch folgendes:

H1420 - 0233

Anlage zum Fragebogen des S E N N Karl

Unter Bezugnahme auf die im Fragebogen vom 17.4.1946 abgegebene eidesstattliche Erklärung mache ich nachfolgend zusätzlich weitere Angaben;

Zu 1 b aa) Während meiner Tätigkeit bei der Grenzüberwachung - nicht Grenzpolizei - wurde mir bekannt, dass die Passkontrollen an den verschiedenen Grenzübergängen zum größten Teil von der Gendarmerie vorgenommen wurden. Diese Beamten der Gendarmerie wurden dann nach Aufstellung der Grenzpolizei im Jahre 1937 zu dieser zunächst kommandiert und bei Eignung versetzt.

Zu 1 b bb) Im Zuge des Aufbaues der Grenzpolizei vom Jahe 1937 ab ist mir bekannt, dass die Ergänzung und Vervollständigung des Personals in der Hauptsache von Angehörigen der SS-Verfügungstruppe vorgenommen worden ist. Während des Krieges ist mir bekannt, dass verschiedene Wehrpflichtige ihren Stellungsbefehl erhielten, auf Grund dessen sie aber nicht zur Wehrmacht, oder Waffen-SS eingezogen wurden, sondern ihren Dienst bei der Grenzpolizei verrichten mussten.

Zu 4) Nach der Art meiner Tätigkeit bei den Grenzdienststellen habe ich während meiner gesamten Dienstzeit weder durch Verordnungen, Weisungen noch auf eine andere Art und Weise davon Kenntnis erhalten, dass sich die Aufgaben und die Tätigkeit der Grenzpolizei im Rahmen der Gestapo im Laufe der Zeit derart geändert hätten, dass ich sie hätte als verbrecherisch ansehen können.

Zu 5) Über Organisation, Stärke, Befehlsweg, Unterstellungsverhältnis kann ich ungefähr folgendes angeben:
Ein Grenzpolizeikommissariat hatte in der Regel 6 - 7 Grenzpolizeiposten, die ihm direkt unterstellt waren. Die Grenzpolizeiposten befanden sich in der Hauptsache an Hauptübergängen von Eisenbahnen und Strassen. Die Tätigkeit des einzelen Grenzpolizisten bestand nun darin, alle Personen, die die Grenze in jeder Richtung zu überschreiten beabsichtigten auf ihre ordnungsgemässen Papiere zu prüfen. Ein Posten war ungefähr 12 Mann stark. Die Grenzpolizeikommissariate erhielten - soweit ich das in Erinnerung habe - ihre Weisungen von den Grenzinspekteuren, die ihrerseits ihre Befehle usw. von dem Referat III H Berlin, erhielten. Die Arbeit jedes einzelnen Grenzpolizeibeamten war genauestens festgelegt, wobei besonderer Wert auf die Höflichkeit und Zuvorkommenheit bei der Abfertigung der Grenzgänger gelegt wurde.

Zu 6) Über die in der Anklage behaupteten Misshandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt geworden, da ich selbst bis zu meiner Einberufung

H1420 - 0234

zur Waffen-SS zu keiner Zeit im Einsatz war.

Zu 7) Über die Tätigkeit der Gesta-po in den Einsatzgruppen und Sonderformationen,die in den Kriegsgefangenenlagern rassisch und politisch Unerwünschte auszusondern und zu exekutieren hatten (lt. Nürnberger Anklage) ist mir nichts bekannt geworden.

Zu Allgemeines 1) Von einer Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung,die darauf abzielten, Verbrechen gegen den Frieden,gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen,ist mir niemals etwas bekannt geworden.
2) Vondem in der Anklage behaupteten Ausmasse der Verbrechen und dem grossen Gebiet , in dem sie verübt worden sein sollen,ist mir vor meiner Verhaftung ebenfalls nichts bekannt geworden.
4)Von den Vorgängen des 9.11.1938 habe ich vorher weder dienstlich noch ausserdienstlich Kenntnis erhalten. Ich befand mich zu jeder Zeit auf dem Grenzpolizeiposten Stühlingen. In Stühlingen waren keine Juden ansässig gewesen; ebenfalls gibt es in Stühlingen keine Synagoge.
5)

Kornwestheim,den 17.4.1946. Karl Senn

Gef. Nr. 222o - A - 52

H1420 – 0235

A 23

A 93

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A

Name Sachs Vorname Paul

Geburtstag 26.11.1891 Geburtsort Wiesa Krs. Zwickau

Beruf Krim.-Sekr. Beruf des Vaters Bergarbeiter

Eigene Vorstrafen keine

Vorstrafen der Eltern keine

Wohnort Zwickau-Bernhardsdorf Staatsangehörigkeit Deutsch

Jetzige Anschrift Interniertencamp 73 Kornwestheim (Württbg.)

Religion gottgl.

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten

1.10.1937 bis Kriegsende. Einsatz entfällt

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

1.10.1937 bis 1937 Politische Polizei beim Pol. Direktion Zwickau (Sachs.) 1937 bis Kriegsende Staatspolizeistelle Chemnitz - Zweigdienststelle Zwickau

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung Krim.-Sekr. a.D.

Vollzugsbeamter

4) Grund des Beitritts (freiwillig, kommandiert und dergl.):

kommandiert

5) Haben sie jemals ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt ?Wenn ja, aus welchem Grunde ?

Nein

H1420 – 0236

6) Parteimitglied seit: 1.5.1933

7) SS-Angehöriger seit: Kein Dienstgrad: entfällt

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen:?

entfällt

9) Waren sie vor Errichtung der Gestapo, bezw. der Politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig:

Nein

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem internationalen Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 3.4.1946

Sachs, Paul 3-904-78-78

Unterschrift m.Gef.Nr.

Darüber hinaus erkläre ich an Eidesstatt unter Berufung auf die oben abgegebene eidesstattliche Versicherung noch folgendes:

Von einer Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielte, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen, ist mir nichts bekannt geworden.

Von dem in der Anklage behaupteteten Ausmaß von Verbrechen und dem großen Gebiet, in dem sie verübt worden sein sollen, habe ich erst nach meiner Verhaftung Kenntnis bekommen.

Paul Sachs.

H1420 - 0237

Anlage zum Fragebogen des S a e h s Paul

Unter Bezugnahme auf die im Fragebogen vom 3.April 46 abgegegebene eidestattliche Erklärung mache ich nachfolgend zusätzlich weitere Angaben:

Zu 1 b aa) Ich wurde am 1.10.33 infolge einer Magenkrankheit die mich für den Aussendienst untauglich machte, zur damaligen Politischen Abtlg. bei der Polizeidirektion Zwickau kommandiert. Von den ehemals 6 Beamten der Politischen Abteilung vor 1933 wurden 2 übernommen, während die anderen 4 im Jahre 1934 pensioniert wurden. Mir ist nichts bekannt, dass im Jahre 1933 auch Personen aus freien Berufen zur Politischen Polizei eingestellt worden sind.

Zu 1 b bb) Die Ergänzung des Personals der Politischen Abteilung bei der Polizeidirektion Zwickau, erfolgte im wesentlichen durch Abkommandierung und späterer Versetzung von Beamten der Kripo, Schupo und Gendarmerie. Aus dem Jahre 1938 ist mir ein Fall bekannt, dass ein Angehöriger der Allgemeinen SS, der einige Monate im Innenministerium Dresden dienstlich tätig war, freiwillig zur Gestapo Zwickau übergetreten. Im Jahre 1941 wurden zur Ergänzung des Personalstandes Angehörige aus freien Berufen als Notdienstverpflichtete zur Dienstleistung durch das Arbeitsamt zugewiesen.

zu 4) Nach der Art meiner Tätigkeit bei der Stapo Zwickau habe ich während der gesamten Dienstzeit weder durch Verordnungen, Weisungen noch auf irgend eine andere Art und Weise davon Kenntnis erhalten, dass sich die Aufgaben und Tätigkeit der Gestapo im Laufe der Zeit derart geändert hätten, dass sie als verbrecherisch anzusehen waren.

Zu 5) Das Personalverhältniss von Stapo zur Kripo war ungefähr 1 : 4 , während der SD - Aussendienststelle von einem Hauptamtlichen Angestellten geleitet wurde, dem mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung standen. In Zwickau wurde nur auf Anweisungen das heisst auf Grund ergangener Erlasse, Verfügungen und Verordnungen des RSHA. gearbeitet.

Zu 6) Über die in der Aklage behaupteten Misshandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt geworden, da ich mich zu keiner Zeit im Einsatz befand.

Zu 7) Über die Tätigkeit der Gestapo in den Einsatzgruppen und in den Sonderformationen, die in den Kriegsgefangenenlagern rassisch und politisch unerwünschte auszusondern und zu exekutieren hatten, wie dies in der Nürnberger Anklage zum Ausdruck gebracht wird, ist mir ebenfalls niemals etwas bekannt geworden.

Zu Allgemeines I) Von einer Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielte Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen, ist mir nichts bekannt geworden.
2) Von dem in der Anklage behaupteten Ausmass der Verbrechen und dem grossen Gebiet, in dem sie verübt worden sein sollen, ist mir vor meiner Verhaftung ebenfalls nichts bekannt geworden.

Zu 5)

H1420 - 0238

Zu 5) Zur Frage der Arbeitserziehungslager habe ich folgendes zu sagen: Reichsdeutsche Personen, die sich mehrmals gegen die Arbeitsdisziplin im Allgemeinen vergangen hatten und die bereits durch die Betriebsführer bzw. Betriebsobmann und den Reichstreuhänder der Arbeit gewarnt oder mit Geldbusen belegt worden waren und die trotz dieser Massnahmen rückfällig geworden waren, sodass eine unmittelbare Anzeige durch den Reichstreuhänder der Arbeit an das zuständige ordentliche Gericht erfolgte, wurden nach erneuter Rückfälligkeit (das heisst bereits erfolgter gerichtlicher Bestrafung) der Stapo zwecks Einweisung in ein Arbeitserziehungslager überstellt. Die Einweisung erfolgte auf die Dauer von höchstens 56 Tagen. Ausländische Personen wurden allgemein wegen Arbeitsbummelei oder sonstiger Verstösse gegen die Arbeitsdisziplin zunächst mit Wochenendarrest bei Rückfälligkeit bis zu 21 Haft bestraft. Waren diese Massnahmen ohne Erfolg, wurden sie durch die Stapo in ein Arbeitserziehungslager ebenfalls auf die Dauer von 56 Tagen eingewiesen. Mehr kann ich zu dieser Frage nicht angeben.

Kornwestheim, den 12. April 1946

Gef.Nr. 5 - 9348 - A - 78

Fragebogen für Angehörige der Gestapo .

A 18
1424

A

Name . von LUTZ . . . . . Vorname . Eugen . . . . . .

Geburtstag 26. 4. 1917 . . . . . Geburtsort St.Michael-Eppan,Südtirol . . . . . .

Beruf . Friseur . . . . . Beruf des Vaters Lehrer . . . . . .

Eigene Vorstrafen . . keine . . . . . .

Vorstrafen der Eltern keine . . . . . .

Wohnort Imst/Tirol,Siedlung 1 Staatsangehörigkeit Südtiroler . . . . . .

Jetzige Anschrift Internee Camp 73,Kornwestheim,Gef.Nr.2175-A-52 . . . . . .

Religion . . . katholisch . . . . . .

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer Sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten
Juli 1944 bis 21.11. 1944 KdS Strassburg . . . . . .

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:
1.Juli 44 bis 21.11.1944 BdS Strassburg . . . . . .
21.11.1944 bis 28.2.1945 KdS Karlsruhe /Baden . . . . . .

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung Zivilangestellter . . . . da von der Waffen-SS du entlassen, SS-Unterscharführer

4) Grund des Beitritts (freiwillig,kommandiert u.dgl.):
Da von der Waffen-SS als du entlassen,durch Fürsorgeoffizier der Waffen-SS zur Sipo in Arbeit vermittelt.

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt ? Wennja, aus welchem Grunde ?
. . . . . entfällt . . . . . .

6) Parteimitglied seit . nein . . . . . .

7) SS-Angehöriger seit 1940 .(Waffen-SS) . .Dienstgrad .Unterscharführer

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen ? da bei der italien.Wehrmacht als Unteroffizier entlassen,bei Waffen-SS Dienstgradangleichung

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo,bzw. der politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig ? Wenn ja,letzte Dienststelle, Dienststellung,Rang und Tätigkeit:
. . . . nein . . . . . .

H1420 - 0239

H1420 - 0240

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass meine vorstehenden Angaben, wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Intern. Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 13. 4. 1946 Eugen v. Lutz

Unterschrift mit Gef.Nr.

Gef.Nr. 2175 - A - 52

Darüber hinaus erkläre ich an Eidesstatt unter Berufung auf die oben angegeben eidesstattliche Versicherung noch folgendes:

Da ich nur kurz der Sicherheitspolizei angehörte (vom Juli 44 bis Februar 45) kann ich zu im Merklblatt angeführten Fragen keine wesentlichen Ausführungen machen. Ich habe meinen Dienst bei der Sipo als Kraftfahrer, Gelegenheitsdolmetscher und Bote versehen. In Ausführung meiner mir übertragenen Aufgaben habe ich persönlich von solchen Dingen, wie sie uns in der Nürnberger Anklage angelastet werden, weder gesehen noch gehört. Weitere Angaben kann ich nicht machen. Eugen v. Lutz

Kornwestheim, den 13. 4. 1946.

A17
A45

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A

Name . . L U T Z . . . . . Vorname . Adolf . . . . .

Geburtstag . 9.2.1904 . . . . . Geburtsort . Walkertshofen

Beruf . Krim.Sekr.der Grenzpolizei . . . Beruf des Vaters . Landwirt

Eigene Vorstrafen . keine . . . . . .

Vornamen der Eltern . keine . . . . . .

Wohnort . Mittenwald,Hofstr.18 . . Staatsangehörigkeit . Deutsch

Jetzige Anschrift . Mittenwald.,Hofstr.1 . . . . . .

Religion . . gottgl. . . . . .

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten:
16.April-1941 bis Mai 1945 Grenzpolizei Untersteiermark

2) Aufzählung der Dienststellen für Zeitangabe der Zugehörigkeit:
Jan.25 - Sept.31 bayrische Landespolizei
Sept.31 - 1937 Gendarmerie Oberbayern
1937 - März 1938 Grepo Mittenwald (Greko Kufstein)
Mai 38 - April 41 Grepo Spielfeld (Greko Leibnitz)
dann Einsatz siehe Punkt 1.

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung:
Krim.-Sekretär, Grepo-Postenleiter

4) Grund des Austrittes (freiwillig,kommandiert und dgl.):
kommandiert mit anschliessender Versetzung

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt ? Wenn ja,aus welchem Grund ?
nein

H1420 - 0241

H1420 – 0242

6) Partei mitglied seit: 1.5.1936

7) SS-Angehöriger seit 1.4.1942 Dienstgrad Sturmscharführer

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Anglerlehrungserlass zurückzuführen ?

ja

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo bzw. der politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig ? Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit:

nein

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem intern. Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 18. 4. 1946

Unterschrift mit Gef. Nr.

Gef. Nr. 846-A-75

H1420 - 0243

Anlage zum Fragebogen des L U T Z Adolf

Unter Bezugnahme auf die im Fragebogen vom 18.4.1946 abgegebene eidesstattliche Erklärung mache ich nachstehend zusätzlich weitere Angaben:

Zu 1 b aa) Wie bereits angegeben kam ich im September 1933 von der bayrischen Landespolizei zur Gendarmerie Oberbayern. Im Dezember 1934 wurde ich vom Gendarmerieposten P e n s b e r g zum Gendarmerieposten M i t t e n w a l d versetzt und dort im Passkontrolldienst verwendet. Zu jener Zeit wurde der Passkontrolldienst an der Grenze von Gendarmeriebeamten ausgeübt. Unsere Weisungen für die Tätigkeit im Passkontrolldienst erhielten wir einmal von der Gendarmerieabteilung Oberbayern, die dem Innenministerium Bayerns unterstellt war, zum anderen vom zuständigen örtlichen Landrat als Kreispolizeibehörde. Bei Neuaufstellung und Gliederung der Grenzpolizei nach 1934 wurden die Grenzorgane der neu errichteten politischen bayrischen Polizei bzw. den neu eingesetzten Grenzinspekteuren unterstellt und erhielten von dort aus ihre fachlichen und sachlichen Weisungen. Die Grenzinspekteure waren meines Wissens dem RSHA, Abt. III H unterstellt. Für das Reichsgebiet waren im Gesamten drei Grenzinspekteure eingesetzt. 1) Grenzinsp. WEST, Sitz ~~Wiesbaden~~ Koblenz, 2) Grenzinsp. NORD, Sitz unbekannt, 3) Grenzinsp. SÜD, später SÜD-OST, Sitz München, später ~~Breslau~~ Dresden.

Zu 1 b bb) Wie zu Ziffer 1 b aa bereits angeführt wurden zunächst die im Grenzdienst befindlichen älteren Beamten nach Abschluss der Neuorganisation der Grenzpolizei kommandiert und anschliessend zur weiteren Dienstleistung versetzt. Die laufende Ergänzung des Grenzpolizeipersonals erfolgte über die Grenzpolizeischule P r e t z s c h /Elbe. Bei diesen Personen handelte es sich zum grössten Teil aus Freiwilligen der SS-Verfügungstruppen. Mir ist bekannt, dass im Jahre 1941 auf Befehl des RSHA, Abt. III H sämtliche Grenzpolizeibeamten, die in der Zwischenzeit Dienst bei den einzelnen Stapodienststellen getan hatten, zum Grenzdienst zurück versetzt werden mussten. Diese Anweisung wurde ~~wurde~~ meines Erachtens deswegen erlassen, um klar zu stellen, dass der Grenzpolizeibeamter als solcher mit der Gestapo oder mit der Tätigkeit der Gestapo nichts zu tun hatte.

Zu 4) Nach der Art meiner Tätigkeit und der Aufgaben der Grenzpolizei habe ich während meiner gesamten Dienstzeit weder durch Verordnungen, Weisungen noch auf eine andere Art und Weise davon Kenntnis erhalten, dass sich Aufgaben und Tätigkeit im Laufe der Zeit derart geändert hätten, dass sie als verbrecherisch anzusehen gewesen wären.

Zu 5) Die Gliederung der Grenzpolizei war folgende:

1) Grenzpolizeiposten
2) Grenzpolozeikommissariat
3) Abt. III der politischen Polizei bzw. der Abt. III der jeweiligen Staatspolizeistelle
4) Grenzinspekteur
5) RSHA, Abt. III H

Zu 6) Über die von der Anklage behaupteten Misshandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt geworden.
Die Verwaltung der Gefängnisse in meinem Einsatzgebiet, Kreis R a n n (Jugoslavien) war in Händen der Reichsjustizverwaltung t Die Gefängnisbeamten setzten sich zum grössten Teil aus übernommenen ehemals jugoslavischen Justizbeamten zusammen.

Zu 7) Über die Tätigkeit in den Einsatzgruppen und in den Sonderformationen, die in den Kriegsgefangenenlagern rassisch und politisch Unerwünschte auszusondern und zu exekutieren hatten, (lt. Nürnberger Anklage) ist mir nichts bekanntgeworden.

Zu Allgemeines 1) Von einer Teilnahme der Gestapo bzw. Grenzpolizei an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielten, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen, ist mir vor meiner Verhaftung niemals etwas bekannt geworden.
Nach meinen Erfahrungen im Grenzdienst war das Einvernehmen mit den Grenzbeamten der angrenzenden Staaten im Sinne ergangener Anweisungen stets ein gutes.
2) Von dem in der Anklage behaupteten Ausmass der Verbrechen und dem grossen Gebiet, in dem sie verübt worden sein sollen, ist mir ebenfalls vor meiner Verhaftung nie etwas bekannt geworden.
4) Zur Zeit des 9-11.1938. befand ich mich auf dem Grenzpolizeiposten Spielfeld, woselbst ich keinerlei Kenntnis weder dienstlich noch ausserdienstlich, weder vor noch nachher von den erwähnten Vorfällen erhielt. In Spielfeld selbst waren keine Juden ansässig.
5) Zur Frage der Arbeitserziehungslager kann ich keine Angaben machen.

Kornwestheim, den 18 .4.1946.

Gef. Nr. 846 - A - 75

H1420 - 0244

A 16

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A

Name KUNERT ..... Vorname FELIX .....

Geburtstag 16.10.1910 ..... Geburtsort WALDENBURG/SCHLES.

Beruf REG. OBERINSPEKTOR ..... Beruf des Vaters BERGMANN

Eigene Vorstrafen ..... KEINE! .....

Vorstrafen der Eltern ..... KEINE! .....

Wohnort LIEGNITZ ..... Staatsangehörigkeit D. R.

Jetzige Anschrift INTERNEE CAMP 73 .....

Religion gl. ..... KORNWESTHEIM [WÜRTT.] .....

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten:

1. Juni 39 .....

.....

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

a) Juni 1938 - Feb. 1939 = Stapo LIEGNITZ .....

b) Jan. 40 - Mai 1941 = " LITZMANNSTADT .....

c) ab Juni bezw. August 1941 - RSHA - II - BERLIN .....

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung:

REGIER. OBERINSPEKTOR. - LEITER DER ANGEST. U. ARBEITER-BESOLDUNG.

4) Grund des Beitrittes (freiwillig, kommandiert und drgl.)

zu a) freiwillig ..... zu b + c) kommandiert bezw. versetzt

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt ? Wenn ja, aus welchem Grund ?

NEIN, KEIN GRUND VORHANDEN .....

H1420 – 0245

H1420 – 0246

6) Parteimitglied seit: 1.5.1937

7) SS-Angehöriger seit 1.10.42 Dienstgrad OBERSTURMFÜHRER

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen ?
JA (VORHER NICHT SS-MANN)

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo bzw. der politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig ? Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit:
NEIN.

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Intern. Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 3.4.1946

Felix Hubert
Unterschrift mit Gef. Nr.

Gef. Nr. 5706/A-34

1 Lichtbild

H1420 - 0247

Anlage zum Fragebogen des K U N E R T Felix

Unter Bezugnahme auf die im Fragebogen vom 3.4.1946 abgegebene eidesstattliche Erklärung mache ich nachfolgend zusätzlich weitere Angaben:

Zu 1 b aa) Keine Angaben, da ich erst 1938 zur Gestapo gekommen bin.

Zu 1 b bb) Die Ergänzung des Personals der Gestapo erfolgt nach 1933 in der Regel auf Grund von Einberufungen aus den verschiedenen Zweigen der Ordnungspolizei. Nur ein bestimmter, geringer Prozentsatz der freien Planstellen war Bewerbern aus freien Berufen vorbehalten. Diese Aussage stützt sich auf persönliche Kenntnis der Personallage bei der Stapo Liegnitz im Jahre meines Dienstantrittes (1938). Genauere Angaben können im einzelnen nicht gemacht werden, da ich fast ausschliesslich wirtschaftsbeamter war.

Zu 4) Nach der Art meiner Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei habe ich weder durch Verordnungen, Weisungen noch auf andere Art und Weise davon Kenntnis erhalten, dass sich Aufgaben und Tätigkeit der Gestapo im Laufe der Zeit derart geändert hatten, dass sie als verbrecherisch anzusehen sind.

Zu 5) Die Stapo Liegnitz bestand in den Jahren 1938/39 aus folgenden Abteilungen und Dienststellen:

a) Abt. I - Personal-und Wirtschaftsverwaltung Liegnitz
Abt. II - Innenpolitische Angelegenheiten "
Abt. III - Spionage-Abwehr "
b) drei Aussenstellen in Hirschberg, Görlitz und Sagan,
c) ein Grenzpolizeikommissariat in Glogau und
ein Grenzpolizeiposten in Fraustadt.
Anmerkung zu c) Die Grenzpolizeibeamten hatten besondere grenzpolizeiliche Aufgaben und wurden - soweit mir erinnerlich - von der Stapo Liegnitz nur personal- und besoldungsmässig geführt, während sie ihre Weisungen von dem jeweiligen "Grenzinspekteur" erhielten.

Im Standort Liegnitz befand sich neben der Stapo ein eigener Unter-Abschnitt des SD sowie eine Kriminalabteilung, die der kommunalen Polizei angegliedert war.

Zu 6) Das von den Dienststellen der Sicherheitspolizei in Litzmannstadt (Stapo und Kripo) benutzte Polizeigefängnis wurde von der Schutzpolizei verwaltet und bewacht. Nähere Angaben nicht möglich, da Unterzeichneter in L. ausschliesslich im Wirtschafts-und Kassendienst (Kasse des Pol.Präs.) eingesetzt war.

Zu 7) Über die Tätigkeit der Gestapo in den Einsatzgruppen habe ich weder durch Verordnungen, Befehle oder sonstige Weisungen näheres erfahren können. Insbesondere habe ich während meiner Dienstzeit keine Kenntnis von Sonderformationen erhalten, die in Kriegsgefangenenlagern rassisch und politisch Unerwünschte auszusondern und zu exekutieren hatten (lt. Nürnberger Anklage).

H1420 – 0248

Gesprächsweise wurde bekannt, dass die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD den örtlichen Militärbefehlshabern unterstellt hatten und die Aufgabe hatten, das rückwartige Heeresgebiet zu sichern. Im Kampf mit den Partisanen sollten sie aufklärend tätig sein aber nicht offensiv kämpfen, deshalb wurden ihnen auch – soweit mir bekannt – keine schweren Waffen zugewiesen.

Zu Allgemeines: Von einer Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung die darauf abzielte, Verbrechen gegen den Frieden und das Kriegsrecht zu begehen ist mir vor meiner Verhaftung nie etwas bekannt geworden.
4) Von den Vorgängen am 9.11.1938 war ich weder dienstlich noch privat vorher unterrichtet. Ich weiss nur, dass die Stapo Liegnitz noch nachts sämtliche Beamten alarmieren liess und die Dienststelle die ganze Nacht über besetzt hielt. Ich selbst wurde ebenfalls gegen 2 Uhr nachts zur Dienststelle beordert und habe dort bis zum frühen Morgen in Dienstbereitschaft gelegen. Wie ich nachher gesprächsweise hörte, sind am folgenden Tage (9.11.) eine Anzahl Juden vorläufig festgenommen worden. Festnahme erfolgte – wie mir gesagt wurde – zum Schutze ihrer Person. Soweit ich mich entsinne habe ich einige Zeit später gehört, dass die Inhaftierten wieder auf freien Fuss gesetzt worden sind.

Besonderer Zusatz: Wie im Fragebogen ausgeführt, war ich bei der Stapo Liegnitz, Gestapo Litzmannstadt und des Reichssicherheitshauptamt, Amt II ausschliesslich als Verwaltungsbeamter (Wirtschaftsbeamter) tätig. Auswahl, Ausbildung und Prüfung der bei der Stapo tätigen Verwaltungsbeamten erfolgte nach den gleichen Laufbahnrichtlinien, wie sie für alle bei den übrigen Reichs- und Länderbehörden Gültigkeit hatten. Für Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten waren deshalb auch die gleichen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie z.B. das deutsche Beamtengesetzt, die Reichsdienststrafordnung, das Reichsbesoldungsgesetz, das Reise- und Umzugskostengesetz und die übrigen Wirtschafts- und Kassenbestimmungen des Reichs sowie die Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes verbindlich.

Der Verwaltungsbeamte in der Gestapo war somit administrativ tätig.

Er war nicht Polizeibeamter im Sinne des Polizeibeamtengesetzes, hatte keine hoheitsrechtlichen Befugnisse, war kein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und durfte keine Erkennungsmarke führen.

In den von mir durchlaufenen Dienststellen waren die Verwaltungsbeamten überdies fachlich und räumlich vom Vollzugsdienst getrennt. Die Gestapo war eine gesetzl. begründete Reichspolizeibehörde. Die bei ihr tätigen Verwaltungsbeamten arbeiteten ausschl. nach den erlassenen allgemeinen gesetzl. oder ministeriellen Bestimmungen, waren also und fühlten sich nur als Sachwalter des Staates. Sie hatten die bestehenden Gesetze strengstens zu beachten. Alle Ausgaben die sie nach dem vom Reichsminister des Inneren herausgegebenen Haushaltplan zu leisten hatten, wurden in der gleichen Weise einer Nachprüfung unterzogen, wie die Ausgaben der staatl. Schutzpolizei.

x Beamten

H1420 - 0249

Prüfungsämter waren die Rechnungsämter der Regierungspräsidenten, bzw. die der staatl. Polizeipräsidien und der Rechnungshof des deutschen Reiches in Potsdam.

Schwerste Bestrafung war allen Wirtschaftsbeamten der Stapo angedroht, die sich im Dienste irgendwelche Unregelmässigkeiten zu schulden kommen liessen. Immer wieder wurde ihnen in Erinnerung gebracht, dass sie sich in jeder Beziehung vorbildlich zu verhalten hätten. Soweit mir erinnerlich, war durch die 4. oder 5. Verwaltungsvereinfachungsverordnung (vermutlich aus dem Jahre 1943, genaues Datum nicht mehr bekannt) sogar die Todesstrafe in den Fällen vorgesehen, in denen Wirtschaftsbeamte der Sipo Unregelmässigkeiten unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse (z.B. infolge Einsparung der Prüfungskräfte) begingen.

Die Stellung der Verwaltungsbeamten als reine Sachwalter des Staates änderte sich auch nicht durch die befohlene Übernahme bzw. ~~Übernahme~~ Angleichung der Beamten an die SS, soweit sie SS-mäßig waren. Sie haben sich auch dann in erster Linie als Sachwalter des Staates (Beamte !), kaum als SS-Angehörige und niemals als Parteifunktionäre gefühlt. Gerade deshalb, weil die Verwaltungsbeamten exakt nach den bestehenden geltenden Rechtsbestimmungen arbeiteten, wurde ihnen öfters von den verschiedensten Stellen der Vorwurf eines pedantischen, verbeamteten Apparats gemacht, der nicht zum kommenden Staatsschutzkorps passen würde.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte bitte ich die Polizeibeamten der Gestapo und des RSHA, soweit sie in der Verwaltung und Wirtschaft ausschliesslich tätig waren auch Billigkeitsgründen unter die gleiche Regelung einzubeziehen, wie sie für die Kanzleiangestellten usw. vorgesehen ist.

Kornwestheim, den 10.4.1946

Ges. Nr. 5706 - A - 34

H1420 – 0250

A 15
197

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A

Name .K.E.S.S.L.E.R. . . . . .Vorname .Otto. Eugen . . . . . .

Geburtstag . 25. 6. 11. . . . .Geburtsort Rottenburg,Krs.Tübingen

Beruf erlernter : Mechaniker
ausgeübt. Krim.-Sekr. .Beruf des Vaters . Schreiner . . . . . .

Eigene Vorstrafen . . keine . . . . . .

Vorstrafen der Eltern keine . . . . . .

Wohnort Stuttgart,Zuffenhausen Rotwegsiedlung . . . Staatsangehörigkeit . . . dtsch . .

Jetzige Anschrift Internee Camp 73 ,Kornwestheim . . . . . .

Religion . . . . ggl. . . . .

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer Sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten
vom 1.5.1939 bis Ende
. . . . . .
. . . . . .

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:
. . Staatspolizeileitstelle Stuttgart,v.1.5.39 -Ende
. . . . . .
. . . . . .

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung . . . . . .
. . Kriminalsekretär, Sachbearbeiter . . . . . .

4) Grund des Beitritts (Freiwillig,kommandiert u.ugl.):
auf Grund freiwilliger Meldung zur Sipo
(Kripo) erfolgte Einberufung zur Gestapo v.d.Schupo

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt ? wennja, aus welchem Grunde ?
nein
. . . . . .
. . . . . .

6) Parteimitglied seit . .1.5.1933 . . . . . .

7) SS-Angehöriger seit . Juni 1940 . . . . .Dienstgrad Hauptscharf.

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen ?
. . . . . .ja . . . . . .

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo,bzw. der politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig ? wenn ja,letzte Dienststelle, Dienststellung,Rang und Tätigkeit: nein. jedoch vom 9.4.1921 bis 1.5.1939 Schutzpolizei
dazwischen vom 1.6.35 - 1.10.37 Wehrmacht
. . . . . .

H1420 – 0251

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Intern. Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Nürnberg, den 11. 4. 1946

Otto Hartel

Unterschrift des Gef.Nr.

Gef.Nr. 9910 - A - 94

Darüber hinaus erkläre ich an Eidesstatt unter Berufung auf die oben angegeben eidesstattliche Versicherung noch folgendes:

H1420-0252

Anlage zum Fragebogen des K E S S L E R Otto

Unter Bezugnahme auf die im Fragebogen vom 11.4.1946 abgegebene eidesstattliche Erklärung mache ich noch folgende Angaben:

Zu 1 b aa) Die Beamten der früheren "Württembergischen politischen Polizei" wurden meines Wissens fast ausnahmslos im Jahr 1933 in das "Württembergische Landespolizeiamt für politische Fragen" späterin die Staatspolizeileitstelle Stuttgart übernommen.

Zu 1 a bb) Wie mir bekannt,erfolgte zunächst die Ergänzung des Personals der Staatspolizeileitstelle Stuttgart durch Kommandierung und später Versetzung aus Beamten der Kriminalpolizei Stuttgart. Nur ein geringer Prozentsatz wurde aus den Reihen der Parteigliederungen wie SA und SS eingestellt,die teils freiwillig teils durch Kommandierung aus den Reihen der Politischen Breitschaften Württembergs erfolgten. Die spätere Ergänzung des gesamten Personals wurde fats ausschliesslich aus den Reihen der Schutzpolizei,Gendarmerie und Kriminalpolizei durch Kommandierung und Versetzung vorgenommen. Bei den einzelnen Kommandos der Schutzpolizei wurden von Zeit zu Zeit Befehle bekanntgegeben, die zur Weiteren Dienstleistung in der Sicherheitspolizei aufforderten. Diese Befehle galten allerdings zum grössten Teil nur für Beamte ,die - wie mir bekannt ist - bereits 6 bzw. 8 Dienstjahre und kleinere körperliche Schäden ,die einen Dienst in Uniform (Strassendienst) nicht weiterhin erträglich scheinen liessen,hatten. Auf Grund der folgenden Eignungsprüfung für den Kriminaldienst erfolgte dann die Einberufung ohne weitere Befragung des betreffenden Beamten teils zur Kriminalpolizei,teils zur Gestapo. Während des Krieges wurde eine Anzahl von Männern zur Dienstleistung bei der Stapoleitstelle Stuttgart notdiensverpflichtet. Bei diesen Männern handelte es sich um charakterlich einwandfreie und unbescholtene Personen,die nicht unbedingt der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehören mussten.

Zu 4) Nach meiner Kenntnis haben sich die Aufgabe und die Tatigkeit der Gestapo weder durch Verordnungen ,Weisungen noch auf eine andere Art und Weise derart geändert, dass sie von mir als verbrecherisch angesehen werden können.

Zu 5) Über Organisation,Stärke,Stellenbesetzung sowie Stärkeverhältnisse von Stapo,Kripo und SD kann ich keine Angaben machen, da ich zu wenig Einblick hatte . Dagegen ist mir bekannt,dass die Stapo Stuttgart ihre Weisungen ausschliesslich vom RSHA, Amt IV erhalten hat.

Zu 6) Über die von der Anklage behaupteten Misshandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt,da ich mich zu keiner Zeit im Einsatz befand.

Zu 7) Über die Tätigkeit der Gestapo in den Einsatzgruppen (Osten) ist mir bekannt,dass sie zur Bekämpfung von Verbrechen und im Kampf gegen das Partisanenwesen eingesetzt war. Über Sonderformationen usw. ist mir nichts bekannt geworden.

H1420 - 0253

Zu Allgemeines 1) Von einer Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielten, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen ist mir niemals etwas bekannt geworden.

2) Von dem in der Anklage behaupteten Ausmass der Verbrechen habe ich erst nach meiner Verhaftung Kenntnis erhalten.

4) Über die Tätigkeit der Gestapo am 9.11.1938 kann ich keine Angaben machen, da ich mich zu dieser Zeit als Angehöriger der Schutzpolizei im Sudetengebiet befand.

5) Über die Arbeitserziehungslager, dass ist mir bekannt, dass diese im Gegensatz zu den Konzentrationslagern von der Gestapo verwaltet und beaufsichtigt wurden. Eingewiesen wurden nach meiner Kenntnis nur solche Personen, die trotz mehrmaliger Warnung arbeitsvertragsbrüchig wurden, bzw. sich wiederholt gegen die Arbeitsbestimmungen vergangen hatten, bei denen aber eine gerichtliche Bestrafung als zu hart empfunden werden konnte. Die Einweisung war zeitlich begrenzt und konnte sich höchstens auf 56 Tage erstrecken. Eine solche Einweisung wurde nur in den Polizei-Akten geführt und nicht im Strafregister geführt.

Kornwestheim den 11.4.1946

Otto Hessler

Gef. Nr. 9310 - A - 94

A 13

T 98

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A

Name . Jäger . . . . . Vorname . Willy . . . . . .

Geburtstag . 27.12.10 . . . Geburtsort . KARLSRUHE . . .

Beruf . MASCH. SCHLOSSER . Beruf des Vaters . KÜFERMEISTER

Eigene Vorstrafen . . . . KEINE . . . . . .

Vorstrafen der Eltern . . KEINE . . . . . .

Wohnort KARLSRUHE . . . . Staatsangehörigkeit . DEUTSCH .

Jetzige Anschrift INT. CAMP 73 - KORNWESTHEIM/WÜRTT. GEF.NR 3-5638 A/100

Religion . gl. . . . . .

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer Sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten

. . . . . /

. . . . . /

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

. GESTAPO . KARLSRUHE V. 20.4.43 - ENDE . . .

. . . . . .

. . . . . .

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung . . . . . .

. . . . . AMTSGEHILFE . . . . . .

4) Grund des Beitritts (freiwillig, kommandiert u.dgl.):

ALS SCHWERKRIEGSBESCHÄDIGTER VOM FÜRSORGEOFFIZIER ZUGEWIESEN

. . . . . .

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt ? Wennja, aus welchem Grunde ?

. . . . . NEIN . . . . . .

. . . . . .

6) Parteimitglied seit . . 1.5.37 . . . . . .

7) SS-Angehöriger seit . . . . 1.11.33 . . . . . .Dienstgrad . . . .

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen ?

. . . . . NEIN . . . . . .

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo, bzw. der politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig ? Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit:

. . . . . .

. . . . . NEIN . . . . . .

H1420 – 0254

H1420 – 0255

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass meine vorstehenden Angaben, wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Intern. Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 9.4.1946 Willy Fäger
Unterschrift mit Gef.Nr.

Gef.Nr. 3-5638

Darüber hinaus erkläre ich an Eidesstatt unter Berufung auf die oben angegeben eidesstattliche Versicherung noch folgendes:

H1420 – 0256

Anlage zum Fragebogen des J Ä G E R Willy

Unter Bezugnahme auf die im Fragebogen vom 9.4.1946 abgegebene eidesstattliche Erklärung mache ich nachfolgend zusätzlich weitere Angaben :

Zu 4) Nach der Art meiner Tätigkeit bei der Gestapo habe ich während meiner Dienstzeit weder durch Verordnungen, Weisungen noch auf eine andere Art und Weise davon Kenntnis erhalten, dass sich Aufgaben und Tätigkeit der Gestapo im Laufe der Zeit derartig geändert hätten, dass sie als verbrecherisch anzusehen sind.

Zu 6) Über die von der Anklage behaupteten Misshandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt geworden. Ich war nicht ausserhalb des Reichsgebietes eingesetzt.

Zu 7) Über die Tätigkeit der Gestapo in den Einsatzgruppen und Sonderformationen, die in den Kriegsgefangenenlagern rassisch und politisch Unerwünschte auszusondern und zu exekutieren hatten (lt. Nürnberger Anklage) ist mir nichts bekannt geworden.

Zu Allgem. 1) Von einer Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielte, Verbrechen gegen den Frieden, das Kriegsrecht und die Humanität zu begehen, ist mir nie etwas bekannt geworden.
2) Von dem, von der Anklage behauptetem Ausmass der Verbrechen und dem grossen Gebiete, in dem sie verübt worden sein sollen, habe ich vor meiner Verhaftung keine Kenntnis erhalten.
4) An den Vorgängen des 9.11.1938 bin ich unbeteiligt. Ich habe zwar damals bereits der Allgemeinen SS (Rottenführer) angehört. Die Nacht vom 8. zum 9.11.38 habe ich in meiner Wohnung Karlsruhe, Marienstrasse 67 zugebracht, [redacted].

Zusatz: Während meiner Dienstzeit bei der Gestapo Karlsruhe war ich ausschliesslich in der Verwaltung (Botendienste) somit administrativ tätig. Ich war nicht Polizeibeamter im Sinne des deutschen Polizeibeamtengesetzes, hatte keine hoheitsrechtlichen Befugnisse und durfte auch keine Erkennungsmarke führen.
Bei der Gestapo Karlsruhe waren die Verwaltungsbeamten und -angestellten vom Vollzugsdienst fachlich und räumlich getrennt. Die Verwaltungsbeamten wurden auch nicht zum Vollzugsdienst herangezogen.

Willy Jäger

Kornwestheim, den 9.4.1946.

Gef.Nr. 3-5638 - A - 100

H1420 – 0257

A 12
190

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A

Name I M M .Vorname Karl

Geburtstag 30.3. 1898 .Geburtsort Mogesheim

Beruf Krim-Sekretär .Beruf des Vaters Landwirt

Eigene Vorstrafen Keine

Vorstrafen der Eltern Keine

Wohnort Neustadt a.d.Haardt . Staatsangehörigkeit deutsch

Jetzige Anschrift Internee Camp 70, Kornwestheim, Bez. Stg. A. -77

Religion evgl.

B

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer Sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten

1.10.1939 bis Kriegsende

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

Stapo.Saarbrücken.Adst.Merzig v.1.10.35 - 28.2.37
Stapo Neustadt a.d.Haardt, 1.3.37 - bis Auflösung
BdS Kiew - Podolien, vom 15.8.41 bis 24.9.44

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung Staatssekretär-Kanzler - Krim.-Sekretär

4) Grund des Beitritts (freiwillig, kommandiert u.dgl.):

Kommando ab 1.10.39 bis 24.2.37 ab 1.3.37
ohne Befragung versetzt.

5) Haben Sie jemals Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt ? Wennja, aus welchem Grunde ?

nein

6) Parteimitglied seit 1.2.1940 bis Auflösung

7) SS-Angehöriger seit Bewerber seit 1940 .Dienstgrad

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen ? ja

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo, bzw. der politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig ? Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung, Rang und Tätigkeit: nein (war vor Abkommandierung bei der Schutzpolizei München Hauptwachtmeister

H1420 - 0258

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass meine vorstehenden Angaben, wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Intern. Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Kornwestheim, den 11. 4. 1946

Paul Fumm
Unterschrift mit Gef.Nr.

Gef.Nr. 1124 - A - 11

Darüber hinaus erkläre ich an Eidesstatt unter Berufung auf die oben angegeben eidesstattliche Versicherung noch folgendes:

Von der Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung die darauf abzielte, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen, ist mir nichts bekannt geworden.

Von dem in der Anklage dargelegten Ausmass der Verbrechen und dem grossen Gebiete, in dem sie verübt worden seinsollen, habe ich erst nach meiner Verhaftung Kenntnis bekommen.

H1420 - 0259

Anlage zum Fragebogen des I M M Karl

Unter Bezugnahme auf die im Fragebogen vom 11.4.1946 abgegebene eidesstattliche Erklarung mache ich nachfolgend zusätzlich weitere Angaben:

Zu 1 b aa und 1 b bb) Seit 192o bin ich im Polizeidienst, Strassendienst tätig gewesen. Im Jahre1935 meldete ich mich zur Kriminalpolizei in München. Daraufhin erfolgte meine Abkommandierung zur Stapostelle Saarbrücken, von der ich im Jahre1937 als Beamter übernommen worden bin. Meine Abkommandierung erfolgte seinerzeit nicht auf eigenen Wunsch, sondern im Zuge des allgemeinen Aufbaues der Staatspolizeistellen. Wie mir bekannt, waren alle Angehörigen , vielmehr zum grössten Teil aus der Schutzpolizei, Gendarmerie und Kriminalpolizei, die genau so wie ich zum Aufbau zunächst kommandiert und später zur Stapo versetzt wurden. Auch während meiner Dienstzeit erfolgte in der Hauptsache die Ergänzung des Personals aus den bereits vorgenannten Polizeidienstspalten. Im einzelnen kann ich keine näheren und genaueren Angaben hierübermachen.

Zu 4) Meine Arbeit während der Zugehörigkeit zur Gestapo war in allen Wesens zügen durch Erlasse, Verordnungen usw. genauestens geregelt. Mir ist nichts darüber bekannt, dass sich die Aufgabe in irgend einer Weise so verandert haben sollte, dass ich meine Tätigkeit als verbrecherisch hatte ansehen müssen. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte ich nichts unversucht gelassen, um meinen Austritt aus der Gestapo zu erzwingen.

zu 5) Da ich dauernd in der Registratur tatig war, kann ich keine Angaben über Stärke, Verwendung usw. meiner Dienststelle machen. Ich habe mich auch für diese Dinge nicht weiter interessiert.

Zu 6) Ich befand mich vom August 1943 bis März 1944 im Einsatz im Osten. Während meiner Tätigkeit im Einsatz ist mir nichts über Misshandlungen und dergl. bekannt geworden. Über Zusammensetzung und Verwendung landeseigener Verbände kann ich keine genauen Angaben machen. Ich weiss dass Kosakenverbände, landeseigene Freiwillige und Hilfswillige zu Partisaneneinsätzen bzw. zur Bewachung der Gefängnisse teilweise eingesetzt waren.

Zu Allgemeines 1) Von einer Teilnahme der Gestapo an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielte Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen, ist mir nie etwas bekannt geworden.
2) Vom dem in der Anklage behaupteten Ausmass der Verbrechen und dem grossen Gebiete in dem diese verübt worden sein sollen ist mir vor meiner Verhaftung nichts bekannt geworden.
4) Von den Vorgängen des 9.11.1938 ist mir persönlich vorher dienstlich sowie ausserdienstlich nichts bekannt gewesen. Ich weiss wohl, dass nach diesen Vorfällen Leute festgenommen worden sind, die sich strafbarer Handlungen in diesem Zusammenhang zuschulden haben kommen lassen.
5) Über Verwaltung, Einrichtung usw. der Arbeitserziehungslager ist mir nichts bekannt geworden.

Kornwestheim , 11.4.1946 Gef.Nr. 1124 - A- 77

H1420 – 0260

A 11

200

Fragebogen für Angehörige der Gestapo.

A.

Name: H U B E R Vorname: Johann

Geburtstag: 11. 2. 1910 Geburtsort: St. Michael/Salzburg

Beruf: Krim.Oberassistent Beruf des Vaters Sägemeister

Eigene Vorstrafen: keine

Vorstrafen der Eltern: keine

Staatsangeh.: Österr.

Wohnort: Innsbruck, Höttingdorfgasse 2

Jetzige Anschrift: Internee Camp 73,Kornwestheim

Religion: gottgl. Gef. Nr. 2628 - A - 51

B.

1) Dauer der Zugehörigkeit zur Gestapo oder einer sicherheitspolizeilichen Dienststelle in den von Deutschland besetzten Gebieten?

September1942 bis Februar 1943 Einsatzgruppe D Osten,
Mai 1943 bis November 44 Einsatzkommdo III (Grenzpolizei Flughafen Semlin (Kroatien)
Dez.44-April 45 BdS Verona - Turin (Italien)

2) Aufzählung der Dienststellen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit:

Aug.38 - Nov- 38 Grenzpolizeischule P r e t z s c h/Elbe
Nov.38 - Sept. 42 Greko Brenner,Posten Brenner Bahnhof
weiters siehe Punkt 1

3) Höchster Rang und letzte Dienststellung:

Krim.-Oberassistent, Passkontrolle

4) Grund des Betritts (freiwillig, kommandiert usw.):

freiwillig aus wirtschaftlichen Gründen zur Grenzpolizei gemeldet.

5) Haben Sie jemanas Ihre Versetzung aus der Gestapo in andere Polizeizweige angestrebt ? Wenn ja,aus welchem Grunde ?

nein

6) Parteimitglied seit: 1938

7) SS-Angehöriger seit 1938 Dienstgrad Oberscharführer

8) Ist Ihre SS-Zugehörigkeit auf den Angleichungserlass zurückzuführen ?

ja

9) Waren Sie vor Errichtung der Gestapo bzw. der politischen Polizei der Länder 1933 in einer politischen Polizeidienststelle tätig ? Wenn ja, letzte Dienststelle, Dienststellung und Tätigkeit ?

nein

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Intern. Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mirbekannt.

Kornwestheim, den 18. 4. 1946 . . . . . Johannes Hüber

Unterschrift

Gef.Nr. 2628-A-51

H1420 - 0261

H1420 - 0262

Anlage zum Fragebogen des H U B E R Johann

Unter Bezugnahme auf die im Fragebogen vom 18.4.1946 abgegebene eidesstattliche Erklärung mache ich nachfolgend zusätzlich weitere Angaben:

Zu 1 b aa) Auf Grund meiner Tätigkeit als Grenzdienstbeamter an der Grenze Deutschland-Italien ist mir bekannt, dass vor dem Anschluss Österreichs an Deutschland im Jahre 1938 der Grenzdienst an derselben Stelle von Angehörigen der österreichischen Gendarmerie und Kriminalpolizei versehen worden ist. Über die nähere Gliederung kann ich keine Angaben machen.

Zu 1 b bb) Nach dem Anschluss Österreichs an Deutschland und im Zuge der Reorganisation und Vervollständigung der Grenzpolizeidienststellen wurden diese Beamten zur neuen Grenzpolizei übernommen. Diese übernommenen Gendarmerie-und Kriminalpolizeibeamten mussten ebenfalls - das heisst die jüngeren von ihnen - einen Kurzlehrgang auf der Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe absolvieren. Sämtliche übernommenen Beamten mussten die Fachprüfung I für den Kriminaldienst ablegen. Auf Grund von öffentlichen Werbungen - Zeitungsnotizen über Einstellungsverhältnisse zum Polizeidienst - wurden neben Angehörigen der SS-Verfügungstruppen in der Hauptsache Bewerber aus Zivilberufen zum Grenzpolizeidienst einberufen. Grundbedingung für ihre Übernahme war, dass sie Eignungs-und Fachprüfung bestanden und einen einwandfreien Leumund hatten.

Zu 4) Nach der Art meiner Tätigkeit bei der Grenzpolizei habe ich während meiner ganzen Dienstzeit weder durch Verordnungen, Weisungen noch auf eine andere Art und Weise davon Kenntnis erhalten, dass sich Aufgaben und Tätigkeit der Grenzpolizei im Laufe der Zeit derart geändert hätten, dass sie als verbrecherisch anzusehen gewesen wären.

Zu 5) Da ich meinen Dienst dauernd auf dem Posten versah, so ist mir nur bekannt, dass wir unsere Weisungen und Befehle ausschliesslich vom zuständigen Grenzpolizeikommissariat erhielten. Darüber hinaus ist mir noch bekannt, dass der Grenzinspekteur in sämtlichen Fragen des Grenzdienstes zuständig gewesen ist.

Zu 6) Über die von der Anklage behaupteten Misshandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt geworden.

Zu 7) Von Einsatzgruppen oder Sonderformationen, die in den Kriegsgefangenenlagern rassisch und politisch Unerwünschte auszusondern und zu exekutieren hatten (lt. Nürnberger Anklage) habe ich nie etwas gehört. Während meines Einsatzes im Osten gehörte ich zur Einsatzgruppe D - Kaukasus - die die Aufgabe hatte, die Sicherheit in dem zugeteilten Gebiet unter Berück-

H1420 - 0263

Berücksichtigung der besonderen Belange der Wehrmacht zu gewährleisten. Wir konnten deshalb auch nie selbstständig tätig werden, sondern waren der Wehrmacht direkt unterstellt und erhielten von den Wehrmachtsdienststellen unsere Weisungen und Befehle. Soviel mir erinnerlich ist, setzte sich die Einsatzgruppe D wie folgt zusammen.

1) Angehörige der Kriminalpolizei
2) " " Gestapo
3) " " Grenzpolizei
4) " des SD
5) " der Gendarmerie
6) " " Schutzpolizei
7) Kommandierte der Waffen-SS
8) Landeseigene Hilfswilligenverbände.

Über das Verhältnis der einzelnen Polizeisparten in engerem Sinne kann ich keine genauen Angaben machen. Ich weiss jedoch, dass die meisten Angehörigen der Kriminalpolizei entstammten für den inneren Dienst, während Gendarmerie und Schutzpolizei das Gros für den äusseren Dienst stellten. Kommandierte der Waffen-SS waren nicht sehr zahlreich vertreten.

Zu Allgemeines 1) Von einer Teilnahme der Gestapo bzw. der Grenzpolizei an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielten Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen ist mir niemals etwas bekannt geworden. Ich möchte hierzu noch sagen, dass im Gegensatz zu den in der Anklage erhobenen Vorwürfen, wir immer und bei jeder Gelegenheit darauf hingewiesen wurden, unseren Grenzdienst so korrekt und so zuvorkommend wie möglich zu tun ~~hätten~~, da wir als Angehörige der Grenzpolizei dem die deutsche Grenze überschreitenden Ausländer erstmalig das Wesen und Wirken des dritten Reiches vor Augen zu führen hätten. Es war auch immer unser Bestreben, den einreisenden Personen in jeglicher Hinsicht so gut als möglich und wie es unsere Vorschriften erlaubten behilflich zu sein.

2) Von dem in der Anklage behaupteten Ausmass der Verbrechen und dem grossen Gebiet, in dem sie verübt worden sein sollen ist mir vor meiner Verhaftung ebenfalls nichts bekannt geworden.

4) Von den Vorgängen des 9.11.1938 habe ich vorher weder dienstlich noch ausserdienstlich Kenntnis erhalten. Diese Angelegenheit ist mir später erst durch die Presse bekannt geworden. Ich habe mich zu jener Zeit auf meinem Grenzpolizeiposten Brenner befunden.

5) Über Arbeitserziehunglager kann ich keine Angaben machen.

Kornwestheim, den 18.4.1946

Johann Hebes

Gef. Nr. 2628-A-51

NI-1420

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit Affidavits 101-200
_____ Filed August 19, 1946

H1420-0264

Gestapo Affidavits 101-200